Werk

Titel: Beilageheft zum Archiv für civilistische Praxis, XXXV Band

Ort: Heidelberg

Jahr: 1852

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1852_0035|log24

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Die

Lehre vom Nachdruck.

Nach

den Beſchlüſſen des deutſchen Bundes

dargeſtellt

von

Dr. Julius Jolly,
Privatdozenten an der Univerſität zu Heidelberg.

Beilageheft zum Archiv für civiliſtiſche Praxis, XXXV Band.

Heidelberg.
Akademiſche Verlagshandlung von J. C. B. Mohr.
1852.

Vorwort.

Lange Zeit hindurch bildeten die Erörterungen über die Rechte der Schriftſteller und Künſtler an ihren Werken einen beliebten und vielfach bearbeiteten Gegenſtand unſerer Literatur, der aber, ſeitdem am Anfange dieſes Jahrhunderts die Anſicht die herrſchende geworden war, der Nachdruck ſei nach poſitivem gemeinem deutſchem Recht nicht verboten, mehr in philoſophiſchen Schriften über das Recht und vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus, als in ſtreng juriſtiſcher Weiſe von eigentlichen Juriſten abgehandelt zu werden pflegte. Dieſe Erſcheinung war natürlich; denn wie hätte der Bearbeiter des gegebenen poſitiven Rechts ſich veranlaßt ſehen können, eine vielleicht auch von ihm als ſchädlich und verwerflich erkannte Handlung, die er aber gleichwohl nach dem geltenden Recht als zuläſſig anerkennen mußte oder wenigſtens glaubte anerkennen zu müſſen, in ihren einzelnen rechtlichen Beziehungen genauer zu unterſuchen? oder wie wäre ihm dieß bei dem gänzlichen Mangel an allen feſten normirenden Rechtsſätzen auch nur möglich geweſen? Jetzt hat ſich aber die Lage der Sache weſentlich geändert. Wir haben jetzt zwei Bundesbeſchlüſſe über den Nachdruck, durch welche derſelbe innerhalb des ganzen deutſchen Bundesgebietes gleichmäßig verboten iſt, und welche, wenn ſie auch nicht alle in Betracht kommenden Einzelfragen beſtimmt ent-

ſcheiden, doch mit hinlänglicher Genauigkeit das Weſen des Nachdrucks und des durch denſelben verletzten Rechts erkennen laſſen, um eine wiſſenſchaftlich genügende Erörterung dieſer Gegenſtände darauf gründen zu können. Unter dieſen Umſtänden ſcheint mir der Verſuch gerechtfertigt, eine erſchöpfende Darſtellung der Lehre vom Nachdruck nach poſitivem deutſchem Recht zu geben, welche wegen ihres allgemein intereſſanten Gegenſtandes der Aufmerkſamkeit des juriſtiſchen Publikums um ſo mehr würdig ſein wird, als dieſe wichtige Materie, auch nachdem bindende Rechtsnormen darüber ſchon lange aufgeſtellt ſind, meines Wiſſens gewöhnlich noch mit derſelben lückenhaften Kürze wie früher behandelt zu werden pflegt. Die Darſtellung des gegebenen poſitiven Rechts wird von ſelbſt die Gelegenheit bieten, die prinzipielle Richtigkeit deſſelben und den Grund oder Ungrund mancher darüber hinausſchweifender Wünſche zu prüfen, ohne die ganz abſtracten Betrachtungen immer innewohnende Gefahr, losgeriſſen von dem feſten Boden der Wirklichkeit, in leere Träumereien ſich zu verlieren. — Möchten juriſtiſche und andere Sachkenner meiner Arbeit das Lob zollen, den Kern der Sache getroffen zu haben, und möchten ſie ihr wenigſtens das Anerkenntniß nicht verweigern, daß in ihr mit redlichem Bemühen die Löſung jeder auftretenden Schwierigkeit verſucht wurde.

Der Verfaſſer.

Ueberſicht über den Inhalt.

Seite.

Einleitung. §. 1. 1

Erſter Abſchnitt. — Geſchichte des Nachdrucks.

1. Geſchichte der Jurisprudenz über den Nachdruck. §. 2. . . . 5
2. Geſchichte der Geſetzgebung über den Nachdruck. §. 3. . . . 45

Zweiter Abſchnitt. — Heutiges Recht über den Nachdruck.

Erſtes Kapitel. — Allgemeine Erörterungen über den Nachdruck.

1. Allgemeine Grundſätze, von welchen die deutſchen Bundesbeſchlüſſe in der Lehre von dem Nachdruck ausgehen. §. 4. . 59
2. Kritik der allgemeinen Grundſätze der Bundesbeſchlüſſe über den Nachdruck. §. 5. 81

Zweites Kapitel. — Subjective Vorausſetzungen des Nachdrucks. §. 6. 92

Drittes Kapitel. — Objective Vorausſetzungen des Nachdrucks.

1. Von den Gegenſtänden, an welchen ein Nachdruck begangen werden kann:
   a) Literariſche Erzeugniſſe. §. 7. 98
   b) Werke der Kunſt. §. 8. 127
   c) Einige allgemeine Bemerkungen über die Beſchaffenheit der Gegenſtände, an welchen ein Nachdruck begangen werden kann. §. 9. 137
2. Von der Handlung, durch welche ein Nachdruck begangen wird (mechaniſche Vervielfältigung).
   a) Bei literariſchen Erzeugniſſen. §. 10. 144
   b) Bei Werken der Kunſt. §. 11. 167
3. Kritik der Beſtimmungen über den objectiven Thatbeſtand des Nachdrucks. §. 12. 187

Viertes Kapitel. — Von dem Berechtigten, deſſen Recht durch den Nachdruck verletzt wird. §. 13. 193

Fünftes Kapitel. — Formelle Vorausſetzungen des Verbotes des Nachdrucks. §. 14. 210

Sechſtes Kapitel. — Von der Zeit, während welcher der Nachdruck verboten iſt. §. 15. 216

Seite.

Siebentes Kapitel. — Verbreitung der nachgedruckten Exemplare. §. 16. 238

Achtes Kapitel. — Rechtliche Folgen des Nachdrucks

1. Von den ſtrafrechtlichen Folgen des Nachdrucks. §. 17. . . 247
2. Von den civilrechtlichen Folgen des Nachdrucks (Klage auf Schadenserſatz).
   a) Von dem Kläger und von dem Beweis ſeines Rechtes. §. 18. 259
   b) Von dem Beklagten. §. 19. 270
   c) Von dem Gegenſtand der Klage. §. 20. 278
   d) Von den Vertheidigungsmitteln des Beklagten. §. 21. 293

Neuntes Kapitel. — Form des gerichtlichen Verfahrens bei der Verhandlung über den Nachdruck. §. 22. 296

Zehntes Kapitel. — Verhältniß der Bundesbeſchlüſſe zu der Landesgeſetzgebung. §. 23. 303

Einleitung.

§. 1.

Der Titel dieſer Abhandlung bezeichnet zur Genüge das Recht, deſſen innere Bedeutung und die Rechtsverletzung, deren Inhalt und Folgen den Gegenſtand der folgenden Betrachtungen bilden werden. Der gewöhnliche Sprachgebrauch verſteht unter Nachdruck nicht ſchlechthin jede denkbare Rechtsverletzung, welche dem Erzeuger eines Geiſtesproduktes irgendwie hinſichtlich ſeines Werkes widerfahren kann, ſondern ſpeziell nur den eigenmächtigen und unbefugten Wiederabdruck eines fremden literariſchen Erzeugniſſes. Ein zugleich feſtſtehender und übereinſtimmender abweichender juriſtiſcher Sprachgebrauch hat ſich bis jetzt noch nicht gebildet, obgleich das Wort nicht ſelten in einer etwas weiteren Bedeutung gebraucht wird, von welcher auch ich bei den folgenden Erörterungen ausgehen werde. Da, wie ſpäter ſich zeigen wird, nicht nur der eigenmächtige Wiederabdruck eines fremden, durch den Druck bereits veröffentlichten Werkes, ſondern ganz ebenſo und unter den gleichen Folgen auch der erſte Abdruck eines durch den Druck noch nicht in die Oeffentlichkeit eingeführten fremden literariſchen Erzeugniſſes verboten iſt, ſo iſt es nicht nur gerechtfertigt, ſondern ſogar mit Nothwendigkeit geboten, den letztern Fall zuſammen mit dem erſten darzuſtellen, und er mag für den juriſtiſchen Sprachgebrauch ganz wohl unter der allgemeinen

Bezeichnung „Nachdruck" mitbegriffen werden, obgleich das Wort ſeiner Etymologie nach eine engere Bedeutung hat. Im gemeinen Leben ſpricht man ferner von Nachdruck nur, wenn ein fremdes literariſches Erzeugniß durch die Druckerkunſt oder ein ähnliches Verfahren unbefugter Weiſe mechaniſch vervielfältigt wurde, überdieß wohl auch diejenigen Fälle hierherziehend, in welchen zwar andere Geiſteserzeugniſſe, als literariſche Werke, aber in einer eben ſo rein mechaniſchen Weiſe ohne Zuſtimmung ihres Verfaſſers nachgebildet werden, wie dieß bei dem Nachdruck von Büchern zu geſchehen pflegt. So iſt es z. B. ſelbſt dem gewöhnlichen Sprachgebrauch ganz geläufig, von einem Nachdruck muſikaliſcher Compoſitionen, ja ſelbſt von Lithographien, Kupferſtichen u. a. zu ſprechen, während z. B. die Nachbildung eines Gemäldes, auch in ſoweit ſie eine mechaniſche ſein ſollte, nicht leicht Nachdruck genannt wird. Ferner wird, aber freilich aus ganz andern Gründen, die rein mechaniſche Nachbildung eines fremden plaſtiſchen Kunſtwerkes durch Benutzung der urſprünglichen Formen nicht leicht als Nachdruck bezeichnet werden, wohl nur deßhalb, weil das hier zum Zwecke der Vervielfältigung angewendete Verfahren zu ſehr von dem bei der Druckerkunſt befolgten abweicht, als daß man beide Thätigkeiten im gemeinen Leben, wo mehr deren natürliche Beſchaffenheit als ihre rechtlichen Folgen in Betracht kommen, mit demſelben Ausdrucke bezeichnen möchte. Eben daraus ergibt ſich aber auch, daß der juriſtiſche Sprachgebrauch, wenn er ſich des Wortes „Nachdruck" als einer techniſchen Bezeichnung bemächtigen will, eine etwas andere Bedeutung damit zu verbinden und ſchlechthin alle Fälle darunter zu verſtehen hat, in welchen widerrechtlicher Weiſe ein fremdes Geiſteserzeugniß mechaniſch vervielfältigt wird. Der Nachdruck in dieſer nach juriſtiſchen Rückſichten beſtimmten Bedeutung des Wortes wird den Gegenſtand der folgenden Betrachtungen bilden, welche alſo, wenn wir nicht den Bruch des

Rechts, ſondern das verletzte Recht ſelbſt in's Auge faſſen, nur dem einzigen Rechte des Verfaſſers eines literariſchen oder artiſtiſchen Werkes gewidmet ſind, Andern die mechaniſche Vervielfältigung ſeines Werkes zu unterſagen. Alle andern Rechte, welche ſonſt noch dem Urheber eines geiſtigen Erzeugniſſes hinſichtlich ſeines Werkes zuſtehen können, bleiben hier außer Betracht oder werden höchſtens eine gelegentliche Erwähnung finden, während freilich die Erörterungen über die rechtliche Natur des Nachdrucks mit Nothwendigkeit zu der Unterſuchung führen werden, ob ein ſ. g. geiſtiges oder ſchriftſtelleriſches Eigenthum nach poſitivem deutſchen Recht oder auch nur nach der Natur der Sache begründet ſei, und ob, ſeine Exiſtenz vorausgeſetzt, daſſelbe noch weitere Reſultate als das Verbot des Nachdrucks ergebe. —

Bei der nur allzu reichen Mannigfaltigkeit deutſcher Rechtsentwickelung werde ich mich bei den folgenden Ausführungen im Weſentlichen auf das in den Bundesbeſchlüſſen niedergelegte Recht beſchränken, welches, ſelbſt wenn man ihm den Charakter des gemeinen Rechts abſpricht, weil es zu ſeiner Geltung erſt einer partikularrechtlichen Sanction bedarf, doch jedenfalls praktiſch gleichmäßig in allen deutſchen Bundesſtaaten gilt und, vollkommener als das eigentlich gemeine Recht gegen partikularrechtliche Abweichungen geſchützt, in ſeinen unbedingten Vorſchriften nicht einmal durch eine einzelne Landesgeſetzgebung abgeändert werden darf. — Wenn ich vor der Darſtellung des heutigen, jetzt praktiſch geltenden Rechts eine Geſchichte des Nachdrucks vorausſchicke, ſo wird dieß bei einer Arbeit, welche wenigſtens nach dem Beſtreben des Verfaſſers den Charakter der Wiſſenſchaftlichkeit an ſich tragen ſoll, einer beſondern Rechtfertigung nicht bedürfen. Sind auch die einzelnen Rechtsſätze über unſere Materie größtentheils nicht nur der Form, ſondern auch dem Inhalte nach Errungenſchaften der neueren und neueſten Zeit, und ſcheint inſofern das

Anknüpfen an die Vergangenheit weniger nothwendig geboten als bei manchen andern Rechtsmaterien, so laſſen ſich doch auch hier manche Fäden aus dem jetzt geltenden Recht in eine ältere Zeit hinauf verfolgen, und wird die hiſtoriſche Betrachtung namentlich den Vortheil gewähren, manche Nebel und Irrthümer durch Aufdeckung ihres Urſprungs zu beſeitigen. Ueber den Gang dieſer voranzuſchickenden hiſtoriſchen Erörterungen bemerke ich nur ſo viel, daß ich bei denſelben ſtets nur den Nachdruck von Büchern im Auge haben werde. Dieſe Beſchränkung rechtfertigt ſich durch die Richtung der älteren Jurisprudenz, welche, alle Detailfragen unſeres Stoffes umgehend, faſt ausſchließlich nur die Prinzipienfrage betraf, ob die mechaniſche Vervielfältigung fremder Geiſtesprodukte, namentlich fremder Bücher, nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen erlaubt oder verboten ſei. Erſt allmählig ſuchten die Vertheidiger dieſes Verbotes daſſelbe auch auf die Nachbildung von Kunſtwerken auszudehnen. Das Wenige aber, das dabei als Beſonderheit hervorgehoben wurde, wird paſſender ſpäter bei Erörterung der Frage, inwiefern auch bei Kunſtwerken ein Nachdruck möglich ſei, nachgetragen werden.

Erſter Abſchnitt.

Geſchichte des Nachdrucks.

1. Geſchichte der Jurisprudenz über den Nachdruck.

§. 2.

Kaum wenige Jahrzehnte waren ſeit der Erfindung der Buchdruckerkunſt verfloſſen und noch hatte der dadurch erſt ermöglichte Buchhandel kaum Zeit zu einer reicheren und ſchwungvolleren Entwickelung gefunden, als auch ſchon die Klagen über den Nachdruck begannen. So vielfach auch Geldgier und Habſucht, die frühzeitig genug wegen des Nachdrucks beſchuldigt wurden, die Motive zu demſelben geweſen ſein mögen, ſo würde man doch Unrecht thun, ihnen allein den ſo lange Zeit hindurch erfolgreich dem Rechte der Schriftſteller und Verleger entgegengeſetzten Widerſtand zuzuſchreiben; vielmehr war jene Periode längere Zeit ſich ſelbſt über dieſe Rechte, ob und in welchem Umfange ſie zu ſchützen ſeien, unklar, und durch die Vorſtellung, auch dem Publikum kämen an ſchriftſtelleriſchen Erzeugniſſen wie an einem Gemeingute gewiſſe Rechte zu, an der freien und vollen Entwickelung der ſchriftſtelleriſchen Rechte gehindert. Einer der erſten, welcher in Deutſchland ſeine Stimme gegen den Nachdruck erhob, iſt Luther,[1]) der in ſeiner kräftigen, körnigen Weiſe über das Raubſyſtem habgieriger

1) Luther's Schriften, Ausgabe von Walch. II. S. 34.

Drucker klagt und ihnen nicht nur vorwirft, fremde Bücher zum Nachtheil des Berechtigten nachzudrucken, sondern sie auch beschuldigt, nicht selten den Text zu verunstalten oder gar zur Täuschung und Verlockung des Publikums die Geistesprodukte von Obscuranten unter den erborgten Namen berühmter Männer herauszugeben. Der große Reformator faßt hier zwar, wie leicht zu ersehen, verschiedenartige Rechtsverletzungen zusammen, welche eben so sehr nach unserm heutigen positiven Recht, wie nach der Natur der Sache unter verschiedene Gesichtspunkte gebracht werden müssen; gleichwohl hat er, wie nicht selten der Genius auch auf einem ihm ferner liegenden Gebiete mit wunderbarem Scharfblick sogleich das Wahre und Richtige entdeckt, das selbst rechtlich Unzulässige des eigentlichen Nachdrucks ganz richtig darein gesetzt, daß durch denselben im Handel, und zwar in einem durch Bedürfniß und Sitte begründeten und anerkannten Handel, eine Uebervortheilung begangen werde. Damit hat Luther den Kernpunkt der Sache getroffen. Der Nachdruck ist, moralisch und rechtlich betrachtet, nicht an und für sich und unter allen Umständen schlechthin verwerflich; ist doch der Welt der Alten ein Verbot des Nachdrucks völlig unbekannt gewesen, und gleichwohl wird Griechen und Römern Niemand den Vorwurf machen, in Stumpfheit des Sinnes das Moralisch-Verwerfliche verkannt, oder namentlich die Römer tadeln, das Gebiet des Rechts gegenüber der bloßen Sitte und dem Anstand allzu ungenau abgegränzt zu haben. Der Grund, weßhalb der Nachdruck bei uns einer unbefangenen Betrachtung als wirkliches Unrecht sich darstellt, liegt einzig und allein nur darin, daß wir die Buchdruckerkunst und andere ähnliche Künste und einen wohl organisirten Buchhandel besitzen, durch deren Vermittelung ein einzelnes Exemplar eines Buches um einen wohlfeileren Preis geliefert werden kann, als von dem leselustigen Publikum bereitwillig dafür bezahlt wird. Die Vervielfältigung und

Verbreitung der Bücher ist darum Gegenstand kaufmänni-
scher Spekulation geworden, und das Nachdrucken frem-
der Bücher unzulässig und unrecht, weil und in wiefern
dadurch jener bei uns eingebürgerte und uns unentbehr-
lich gewordene Handelszweig zerstört wird, und der eine
auf Kosten des andern sich bereichert. — Wären hier die
Juristen der Andeutung des Theologen, oder vielmehr
des Mannes von nicht zu täuschender Geistesklarheit ge-
folgt, so würden sie bald entdeckt haben, daß der Nach-
druck nach einem, unserem und allen modernen Völkern
innewohnenden Rechtsbewußtsein, das in den thatsäch-
lichen Verhältnissen unseres Bücherverkehrs seinen Er-
klärungsgrund findet, als ein widerrechtlicher Eingriff
in fremde Vermögensrechte sich darstelle; sie hätten ein-
fach gesetzliche Verbote gegen den Nachdruck zu erwirken
gehabt, was ihnen bei ihrer damaligen Allmacht im Ge-
biete der Rechtsbildung nicht schwer gefallen sein würde;
oder sie hätten gar nur, den schönsten Beruf des Juristen
in Zeiten einer mangelhaften Gesetzgebung erfüllend, dem
im Keime bereits fertigen Gewohnheitsrechte des Ver-
botes des Nachdrucks — denn im Bewußtsein des Vol-
kes lag dieser auch äußerlich vielfach bethätigte Rechts-
satz fest begründet — zur vollen Geburt zu verhelfen
und dasselbe anzuerkennen gehabt. Anstatt aber diesen
so nahe liegenden, schon gewiesenen Weg zu betreten,
auf welchem allein glückliche Resultate zu erstreben waren,
haben die bei weitem meisten Schriftsteller über den Nach-
druck andere, durchaus unfruchtbare Richtungen verfolgt.
Abgesehen von den völlig nutzlosen Klagen über die na-
mentlich moralische Verwerflichkeit des Nachdrucks, haben
sich die meisten juristischen Schriftsteller auf dem Felde
spitzfindiger Deductionen aus den bestehenden Rechts-
satzungen, vorzugsweise des römischen Rechts, verloren,
während die Naturrechtslehrer und Philosophen aus der
Natur der Gedanken überhaupt oder der in bestimmter
Form geäußerten Gedanken ein ausschließliches Verfü-

gungsrecht des Erzeugers über dieſelben abzuleiten und in dieſer Weiſe ein Verbot des Nachdrucks zu begründen ſuchten. Doch wenden wir uns zu den einzelnen Schriftſtellern. —

Carpzow [1]) wagt es, der Stütze des geſchriebenen Rechts entbehrend, noch nicht, die Widerrechtlichkeit des Büchernachdruckes an und für ſich zu behaupten, ſondern vertheidigt nur aus Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen die Bücherprivilegien gegenüber der ſonſt auch von ihm zugegebenen Verwerflichkeit der Monopole. Viel energiſcher als dieſer erſte äußerſt ſchüchterne Verſuch, ein ausſchließliches Recht des Autors auf Vervielfältigung ſeines Werkes, übrigens nur in der Form eines jeweils zu erwirkenden Privilegiums, zu vertheidigen, ſind die Ausführungen von Adrian Beier [2]) gegen den Nachdruck ausgefallen. Zunächſt ſucht er das Argument, welches die Vertheidiger des Nachdrucks aus der Ueblichkeit der Bücherprivilegien ableiteten, um die, abgeſehen von einem ſolchen Privilegium, geltende Erlaubtheit des Nachdrucks zu beweiſen, dadurch zu entkräften, daß er dem Privilegium nur den Zweck einer raſcheren und ſicheren Rechtshilfe beilegt, daſſelbe aber keineswegs als Grund des Verbotes des Büchernachdrucks gelten laſſen will. Dieſes ſelbſt begründet aber Beier in keiner andern Weiſe, als daß er kurzweg behauptet, der Nachdruck widerſtreite dem natürlichen Recht, und derjenige, welcher einen fremden Verlagsartikel nachdrucke, begehe einen Diebſtahl, indem er ſich fremden Gutes bemächtige. Die Subſumtion des Nachdruckes unter den allgemeinen Begriff des Diebſtahls beweiſt mehr guten Eifer, die Verwerflichkeit deſſelben in recht ſchwarzen Farben zu malen, als juriſtiſches Geſchick. Nennt doch ſelbſt der Sprachgebrauch der Layen nicht jede widerrechtliche Vermögensbe-

1) Definitiones ecclesiast. — Defin. 414. — a. 1645.

2) Kurzer Bericht von d. nützl. u. vortreffl. Buchhandlung. Jena 1690.

einträchtigung, ſondern nur die mit eigenmächtiger Beſitzentziehung verbundene einen Diebſtahl; um wie viel mehr hätte der Juriſt erkennen müſſen, daß an dem unkörperlichen Rechte, ein ſchriftſtelleriſches Produkt vervielfältigen und verbreiten zu dürfen, ein Diebſtahl ſelbſt in dem weiten, bei uns nicht rezipirten Sinne des römiſchen Rechts nicht möglich ſei. Noch ärmer an poſitiven Gründen für die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks iſt ein Gutachten von Gundling,[1]) welcher weiter nichts als die Behauptung hinſtellt, kein vernünftiger Menſch könne den Nachdruck billigen, und nur die einzige treffende Bemerkung macht, durch die Thatſache des Nachdruckes könne die rechtliche Erlaubtheit deſſelben nicht erwieſen werden, da ein Mißbrauch keinen Rechtsſatz begründe. So wahr dieſes iſt, ſo durfte ſich doch darum Gundling nicht der Mühe überheben, außer ſeinen derben Ausfällen gegen den Nachdruck auch Gründe beizubringen, durch welche ſeine nackt hingeſtellte Behauptung gerechtfertigt würde, der Nachdruck ſei ein Mißbrauch und ein Unrecht. Einen kleinen Fortſchritt zu einer richtigeren Erkenntniß der Sache hat Werner[2]) gethan, welcher in ähnlicher Weiſe wie Beier die auf die üblichen Bücherprivilegien gegründete Vertheidigung des Büchernachdrucks zu widerlegen ſucht, und zur Begründung des ausſchließlichen Verlagsrechts des Autors oder ſeines Verlegers auf deren Eigenthum an der Materie des Buches verweiſt, womit wohl bemerklich gemacht ſein ſoll, das eigentliche Object der Berechtigung jener ſei nicht das materielle Manuſcript oder ein einzelnes Exemplar des Buchs, ſondern ihr Recht beziehe ſich auf den Gebrauch, welcher von dem in dem Buche fixirten Geiſtesprodukte kaufmänniſch gemacht werden könne, d. h. der Autor, reſp. deſſen Verleger, habe ein ausſchließliches Recht zur Vervielfältigung

1) Gundlingiana p. 160. — a. 1726.
2) Selectae observ. for. — observ. 446. — a. 1722.

und Verbreitung des Werkes des erstern. In dieser Betrachtungsweise liegt im Verhältniß zu den früheren Schriften wenigstens der eine, vor allem andern nothwendig zu machende Fortschritt, daß eine nähere Bestimmung des Objects des in Frage stehenden Rechts versucht wurde, wenn auch diese Bestimmung zunächst noch ziemlich unklar und unsicher ausgefallen ist. Das s. g. Eigenthumsrecht des Autors an der s. g. Materie des Buches begründet Werner nicht näher, er behauptet nur, diejenigen handelten unrecht, welche mit Verletzung jenes Rechts dem Verleger die Frucht seiner Auslagen entzögen, die dieser für Herstellung des Buches und an Honorar für den Autor aufzuwenden gehabt habe. Wie nahe lag hier der einzig mögliche und der einzig richtige Beweis für jene Widerrechtlichkeit; sie beruhte auf einem allgemeinen Rechtsbewußtsein, das sich in der Sitte der Honorarzahlung an den Autor so deutlich als möglich manifestirte, — denn welcher Verleger würde ein solches bezahlt, welcher billig denkende Autor eines angenommen haben, wenn die Rechtsvorstellungen des Volkes jedem das Recht des Abdrucks zugebilligt hätten? — und nur eine im Buchstabendienst verkommene, für den innern Hergang der Rechtsentwicklung völlig blinde Zeit konnte es verkennen, wie ein den Nachdruck verbietendes Gewohnheitsrecht im Keime ganz fertig da lag und nur der Anerkennung der gelehrten Juristen harrte, um in voller Rüstung und Wehr einem schändlichen Mißbrauch entgegenzutreten. In ganz ähnlicher Weise wie von Werner, welcher seinen Deductionen ein ihm beistimmendes Gutachten der Wittenberger Juristenfacultät einverleibt hat, wird der Nachdruck in einem etwas älteren Bedenken der Leipziger Juristenfacultät [1]) behandelt, aus welchem wir zugleich erfahren, daß dieses Collegium konstant in seinen Urtheilen und Gutachten den Büchernachdruck als widerrechtlich betrachtet habe. Ein äußerer

1) Berger electa discept. for. — tit. 39. observ. 5. nota 2. — a. 1706.

Grund für das Verbot des Nachdrucks kann aber darin freilich nicht gefunden werden, da wir faſt zu derſelben Zeit in einem Gutachten der Jenenſer Juriſtenfacultät, welches zu Erfurt 1726 beſonders gedruckt wurde und die Zuſtimmung der Gießener, Helmſtädter und Erfurter Facultäten erhielt, den Nachdruck, abgeſehen von beſondern Bücherprivilegien, als erlaubt dargeſtellt ſehen. Das Argument, welches die Verfaſſer dieſer verſchiedenen Gutachten für die Erlaubtheit des Büchernachdrucks darin finden, daß ſonſt die Bücherprivilegien nutzlos wären, und daß es ſicherlich nicht in dem Sinne der hohen Potentaten liege, jene Privilegien, die eine erhebliche Einnahmsquelle waren, verkommen zu laſſen, iſt freilich einer Beachtung nicht werth; wohl aber gebührt den Jenenſern das Verdienſt in zwei andern Beziehungen, dem Kern der Frage viel näher getreten zu ſein, als alle ihre Anhänger und Gegner. Sie faſſen nämlich das eigentliche Weſen des von ihnen übrigens beſtrittenen ausſchließlichen Verlagsrechts des Autors viel richtiger und ſchärfer als alle andern bisher erwähnten Schriftſteller auf, indem ſie es mit dem Rechte des Erfinders, von ſeiner Erfindung Gebrauch zu machen, zuſammenſtellen. Wie der von dem letztern gefundene Gedanke oder entdeckte Kunſtgriff von jedem Andern zu Fertigung ähnlicher Produkte benutzt werden dürfe, ſo könne auch jeder das einmal in Schriftzügen fixirte und dem Publikum übergebene Geiſteswerk des Schriftſtellers beliebig vervielfältigen und den daraus ſich ergebenden Gewinn ſich aneignen; der eine wie der andere urſprüngliche Erzeuger habe ſich mit der Ehre der Schöpfung zu begnügen. Die Analogie zwiſchen den hier verglichenen Verhältniſſen muß bis zu gewiſſem Grade jedenfalls zugegeben werden, ſo wie auch den Verfaſſern des Jenenſiſchen Gutachtens noch das weitere Verdienſt zukommt, auch die Unterſuchung der Frage aufgenommen zu haben, ob der Nachdruck vielleicht durch Gewohnheitsrecht (per praesumtam aut tacitam summorum

legislatorum prohibitionem) verboten ſei, was ſie verneinen. Die Gründe dieſer Verneinung ſind aber freilich ſehr ſchwach. Denn wenn ein dem Nachdruck entgegenſtehendes Gewohnheitsrecht geläugnet wird, weil ſich nirgends in Deutſchland ein Verbot deſſelben finde, ſo haben die Verfaſſer unſeres Gutachtens hier nur allzu deutlich geſetzliche Verbote im Auge, deren Mangel das Daſein eines Gewohnheitsrechtes nicht widerlegt; und wenn ſie behaupten, die mit Beaufſichtigung des Buchhandels betrauten Behörden gingen bei einem ohne Privilegium erſchienenen Buche konſtant von dem Grundſatze der Erlaubtheit des Nachdrucks aus, ſo hat dieſe Behauptung ſchon in den obigen Mittheilungen über die abweichenden Anſichten anderer Juriſten und ſelbſt ganzer Juriſtenfacultäten ihre genügende Widerlegung gefunden. Ebenſo gewiß iſt aber auf der andern Seite, daß eine gleichmäßige konſtante äußere Uebung des Verbots des Nachdruckes im Anfange des vorigen Jahrhunderts nicht beſtand, und den Jenenſern mag darum höchſtens der Vorwurf gemacht werden, den Werth eines ebenſo klar als allgemein ausgeſprochenen Rechtsbewußtſeins im Volke für die Bildung eines Gewohnheitsrechtes unterſchätzt, und umgekehrt einer gleichmäßigen äußern Uebung zu viel Gewicht beigelegt zu haben, die ſich bei den Irrfahrten der Juriſten nicht bilden konnte und die hier wie in manchen andern analogen Verhältniſſen verhindert zu haben, Anſehen und Achtung der Juriſten bei dem Volke wahrlich nicht vermehrt hat. Derartige Vorwürfe würden aber freilich den Standpunkt und die Richtung der geſammten damaligen Jurisprudenz treffen; der Einzelne iſt von jeder Schuld frei zu ſprechen. — Einen etwas tiefer eingehenden Verſuch, die Unerlaubtheit des Nachdrucks zu begründen als in den eben angeführten Schriften, finden wir in dem Formular eines kommiſſariſchen Berichtes und eines Rechtsgutachtens über einen Prozeß wegen Nachdrucks vom 23. November 1721, der abgedruckt iſt in Juſt. Henning Böhmers Einleitung

zum geſchickten Gebrauch der Akten, [1]) und der wohl dieſen berühmten Juriſten ſelbſt zum Verfaſſer hat. Hier wird dem Autor ein Eigenthum an der Materie des Buches beigelegt, weil er das Werk erzeugt habe; aus dieſem Eigenthum wird für ihn das ausſchließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung abgeleitet, und dieſes Recht gleicher Weiſe dem Verleger zugeſtanden, da dieſer durch den Verlagsvertrag in das Recht des Autors ſuccedirt ſei. Der Nachdruck wird dann, auch abgeſehen von einem beſonderen Privilegium, für widerrechtlich erklärt, weil darin ein unbefugter Eingriff in ein wohlbegründetes Recht eines Dritten liege. Ein weiteres Verdienſt als das, eine tiefere Begründung der Widerrechtlichkeit des Nachdrucks verſucht zu haben, wird übrigens der in Frage ſtehenden Arbeit nicht zugeſtanden werden können. Wenn hier von einem Eigenthum des Autors an der Materie des Buches die Rede iſt, ſo ſoll zwar damit das Object ſeines Rechts und die juriſtiſche Natur deſſelben bezeichnet werden; das erſte hat auch der Verfaſſer klar erkannt, und den Inhalt des fraglichen Rechtes richtig dahin beſtimmt, daß es in der Befugniß des Autors beſteht, andern die Vervielfältigung ſeines Werkes zu verbieten; dagegen iſt die juriſtiſche Natur dieſes Rechts ſehr unrichtig aufgefaßt, wenn daſſelbe als Eigenthum gedacht wird. Der Begriff des Dominium, Totalität aller denkbaren Befugniſſe über eine körperliche Sache, läßt ſich, ohne aller Realität beraubt zu werden, ſchlechterdings nicht über ſeine urſprüngliche, durch das römiſche Recht ihm angewieſene Sphäre hinaus ausdehnen. Daß es ſich aber bei dem ausſchließlichen Verlagsrecht des Autors nicht um ein Eigenthumsrecht desſelben an dem materiellen Manuſcript oder an einem einzelnen Exemplare des Buches handelt, hat Böhmer ſelbſt nicht nur durch die Redensart, der Autor habe ein

1) Halle 1731. S. 572 ffg.

Eigenthum an der Materie, d. i. dem Inhalte des Buches, angedeutet, ſondern auch thatſächlich durch die Beſchreibung des Inhalts jenes Rechtes anerkannt. Das Recht nämlich, ein ſchriftſtelleriſches Werk allein zu vervielfältigen, iſt nicht eine Befugniß über eine Sache, ſondern die rechtliche Gewalt, andere in ihrer natürlichen Freiheit zu beſchränken. Ja wäre das Verlagsrecht ein Ausfluß aus dem Eigenthum an dem Manuſcript oder an dem einzelnen materiellen Exemplare des Buches, ſo wäre es mit dem Schutze des Schriftſtellers gegen Nachdruck auf das allerſchlimmſte beſtellt; im erſten Falle ginge durch den Untergang des Manuſcriptes, des Objectes ſeines Rechtes, ſein Recht verloren, im zweiten Falle ſtände das Verlagsrecht jedem Eigenthümer eines einzelnen Exemplars eben ſo gut und aus denſelben Gründen zu, wie dem Autor ſelbſt. Laſſen wir aber das Manuſcript und die einzelnen Exemplare des Buches als Object des ſ. g. Eigenthums des Verfaſſers fallen und beſchränken daſſelbe mit Böhmer auf die ſ. g. Materie, d. h. den Inhalt des Buches, ſo erſcheint als Object des Rechtes etwas ſchlechthin Unkörperliches, was nicht Object des Eigenthums ſein kann. Die Bezeichnung des hier in Frage ſtehenden Rechts als Eigenthum iſt deßhalb verwirrend und unpaſſend und die Subſumtion deſſelben unter das römiſche Dominium, wie es von Böhmer geſchehen, geradezu unrichtig. Dieſe Unklarheit über die innere Natur des in Frage ſtehenden Rechts hat Böhmer auch zu der unhaltbaren Begründung deſſelben, die er gibt, verleitet. Der Schöpfer einer neuen körperlichen Sache iſt, kraft einer natürlichen, auch in allen poſitiven Rechten anerkanten Nothwendigkeit, Eigenthümer dieſer Sache. Dieß führt aber nur dahin, daß derjenige, welcher auf weißes Papier Etwas druckt und in dieſer Art phyſiſch ein Buch erzeugt, Eigenthümer dieſes Buches wird, ſofern man in dem Bedrucken des Papiers mit Lettern die Erzeugung einer neuen, von dem reinen Papier ver-

ſchiedenen Sache annimmt; daß dagegen der geiſtige Schöpfer eines Buches, der einen Gedanken in beſtimmten Worten fixirt niedergeſchrieben hat, ein ausſchließliches Recht auf äußere Vervielfältigung des Buches habe, folgt aus jenem Grundſatz über die Entſtehung des Eigenthums nicht im entfernteſten. Die unglückliche Anwendung des Begriffes des Eigenthums auf die Rechte des Verlegers hat, weit entfernt, zur beſſeren Begründung derſelben zu dienen, eher den Vertheidigern des Nachdrucks eine willkommene Blöße für ihre Angriffe gegen dieſelben dargeboten, ja ſogar ihnen ein directes Vertheidigungsmittel für ihre Sache in die Hand gegeben. Die Gründe, welche in dem von Böhmer mitgetheilten Bericht und Gutachten aus der Beſchaffenheit des modernen Buchhandels gegen den Nachdruck abgeleitet werden, ſind an ſich ganz richtig, nur erſcheinen ſie in der dort ihnen gegebenen Einkleidung lediglich als Zweckmäßigkeitsgründe, welche für das geltende poſitive Recht nichts verfangen können, während ihre wahre Kraft darin liegt, daß ſie Zeugniß ablegen für die in dem Rechtsbewußtſein des Volkes begründete Vorſtellung der Widerrechtlichkeit des Nachdrucks, die in jener Zeit ſelbſt bei den Juriſten die Oberhand gewonnen haben muß, wenn wir einen ſo einflußreichen Praktiker wie Böhmer ein Gutachten mittheilen ſehen, in welchem wiederholt und mit größter Energie ausgeſprochen wird, die rechtliche Unerlaubtheit des Nachdrucks ſei offenbar und ſo klar, daß kein vernünftiger Rechtslehrer daran zweifeln könne.

Der unüberwindliche Hang unſerer deutſchen Juriſten, vermöge deſſen ſie nur die althergebrachten Rechtsſatzungen, namentlich des römiſchen Rechts, wollten gelten laſſen, und ſelbſt ganz neu aufkeimende Verkehrsverhältniſſe lieber mittelſt der geſchraubteſten Deductionen aus dieſem beurtheilen, als aus der fortwährend lebendigen Quelle alles poſitiven Rechts ſchöpfen wollten, hat aber ſchon nach wenigen Jahrzehnten einen nicht minder berühmten

Juriſten Friedr. Behmer[1]) zu einer neuen Vertheidigung des Nachdrucks veranlaßt, in welcher er den Gegnern deſſelben kaum größere Achtung erweiſt, als Juſt. Henning Böhmer ſeinen Vertheidigern. Abgeſehen von den bloß zur Abwehr beſtimmten Gründen, mit welchen Friedr. Behmer die Gegner des Nachdrucks zurückzuweiſen ſucht, ſtützt ſich derſelbe poſitiv zur Vertheidigung deſſelben darauf, er ſei durch kein Geſetz verboten, und, wie jeder Eigenthümer einer Sache dieſelbe zu jedem beliebigen Zweck, auch zur Nachbildung anderer gleichartiger Sachen benutzen könne, ſo müſſe auch der Eigenthümer eines Buches zur Vervielfältigung deſſelben durch Nachdruck für berechtigt erachtet werden. Man ſieht, den Gründen Behmer's kann nicht das Lob gezollt werden, unſere Frage irgend wie gefördert zu haben. Sein erſtes Argument iſt zu oberflächlich um Beachtung zu verdienen; das zweite beruht auf einem für die Zeit, in welcher Behmer ſchrieb, wirklich unverantwortlichen Mißverſtändniſſe. So mangelhaft und unklar auch die Anſichten ſein mögen, welche die früheren Schriftſteller über den Nachdruck ausgeſprochen hatten, ſo viel war doch jedenfalls als Reſultat der früheren Erörterungen bereits gewonnen, daß die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit des Nachdrucks nicht mit dem Gebrauchsrecht des Eigenthümers eines einzelnen Exemplars des Buches an dieſem Exemplar zuſammenhänge, ſondern unabhängig davon aus dem Rechte des Autors über ſein Geiſtesprodukt, als ſolches, und abgeſehen von den einzelnen Erſcheinungen deſſelben, begründet werden müſſe. Nur der Mißgriff der Gegner des Nachdruckes, das ihnen ſehr unklare Recht des Autors ein Eigenthumsrecht zu nennen, kann die Argumentation Behmer's einigermaßen entſchuldigen, nicht aber rechtfertigen.

Während alle bisher erwähnten Schriftſteller, alle

1) Novum jus controversum. — observ. 75. — a. 1771.

Detailfragen umgehend, zu welchen der Büchernachdruck Veranlaſſung geben kann, nur die Prinzipienfrage behandeln, ob derſelbe, abgeſehen von einem beſondern Privilegium, rechtlich erlaubt oder unerlaubt ſei, finde ich die erſte ausführlichere Behandlung unſeres Gegenſtandes, welche auch mehrere in Betracht kommenden Einzelnheiten berührt, in der Inauguraldiſſertation von Thurneiſen.[1]) Der Verfaſſer hält den Nachdruck im Allgemeinen für verboten, ſcheidet aber mehrere Ausnahmsfälle aus, in welchen derſelbe rechtlich geſtattet ſei. Zunächſt zählt er hierher ſolche Fälle, in welchen der Autor, reſp. der Verleger des Originals durch den Nachdruck keinen Schaden erleide, ſei es daß er einem fremden entfernten Lande angehöre, mit welchem ein buchhändleriſcher Verkehr nicht beſtehe, ſei es daß er die Vorräthe des Buches ohne Erſatz aufzehren laſſe und damit factiſch auf ſein ausſchließliches Verlagsrecht verzichte, ſei es endlich, daß das Buch durch ſein Alter gewiſſer Maßen res communis geworden ſei.[2]) Außerdem hält Thurneiſen den Nachdruck noch ferner für erlaubt zum Zweck der Retorſion gegen die Verleger ſolcher Staaten, in welchen der Nachdruck frei geſtattet werde, und endlich im öffentlichen Intereſſe gegenüber einem ſolchen Verleger, welcher durch einen übermäßigen Preis, den er für ein unentbehrliches oder nützliches Buch verlange, des ausſchließlichen Verlagsrechts ſich unwürdig gemacht habe.[3]) Auch im weiteren Verlauf ſeiner Diſſertation läßt ſich der Verfaſſer noch auf mehrere Spezialfragen ein, indem er die verſchiedenen, bei Bücherprivilegien möglichen Rechtsverhältniſſe betrachtet, ferner erörtert, in wiefern Jemand ein von einem Andern bereits herausgegebenes Buch mit Veränderungen und Zuſätzen aufs Neue herausgeben dürfe, was mit großer

1) Dissert. de recusione librorum furtivâ. Basileae. 1738.
2) L. c. p. 8. u. 9. Nr. 1. 2. 4.
3) L. c. Nr. 3. 5.

Strenge verneint wird, und indem endlich noch einige factiſche Verhältniſſe des damaligen Buchhandels, namentlich das damals noch neue Herausgeben auf Subſcription, mitgetheilt werden unter Andeutung des für ihre rechtliche Beurtheilung einzunehmenden Standpunktes. So ſehr dieſe Verſuche Thurneiſen's, ein ſo wichtiges Verhältniß wie den Büchernachdruck auch in ſeinen Einzelnheiten einer rechtlichen Betrachtung zu unterwerfen, die vollſte Anerkennung verdienen, eben ſo vollſtändig iſt der Kern der ganzen Schrift verunglückt, nämlich die Begründung der ordentlicher Weiſe anzunehmenden Widerrechtlichkeit des Nachdrucks. Thurneiſen folgt hier der ſchon oben als völlig unhaltbar nachgewieſenen Idee Juſt. Henning Böhmer's, der Autor habe durch Erzeugung des Buches ein Eigenthum an demſelben in dem Sinne erworben, daß er jedem Dritten deſſen Vervielfältigung unterſagen könne. In dem unklaren Gefühle, daß von einem wahren Eigenthumsrechte hier die Rede nicht ſein könne, wird aber der Nachdruck nicht als einfache, mit der freilich hier unanwendbaren rei vindicatio zu beſeitigende Eigenthumsverletzung aufgefaßt, ſondern daraus, daß er unbefugter Weiſe einem Andern einen Vermögensnachtheil überhaupt zufüge, mit Hilfe des natürlichen, geiſtlichen und weltlichen Rechts die Widerrechtlichkeit deſſelben deduzirt. Der Verfaſſer kommt ſchließlich zu dem wunderlichen Reſultat, der Nachdruck begründe ein furtum usus, weil der Nachdrucker das ihm nur zum Zweck der Lectüre überlaſſene Buch zu dem weiteren Zweck der Vervielfältigung mißbrauche.[1]) Daß an einer Sache, dem einzelnen Exemplar eines Buches, deren vollkommen rechtmäßiger Beſitzer nnd Eigenthümer Jemand iſt, dieſer ein furtum usus nicht begehen könne, daß es ſich bei dem Nachdruck überhaupt gar nicht um den Gebrauch des zum Nachdruck benutzten Exemplars handelt, ſind

1) L. c. p. 10 ff.

Dinge, die heutzutage wohl für Niemanden mehr einer Auseinanderſetzung bedürfen und die billiger Weiſe ſelbſt nach dem Standpunkt, welchen die wiſſenſchaftliche Erörterung unſerer Frage zu Thurneiſen's Zeit einnahm, von dieſen nicht hätten überſehen werden ſollen.

Der nächſte Schriftſteller, welcher über den Nachdruck in einer ausführlicheren Weiſe und von ſeinem Standpunkte aus bis jetzt überhaupt am vollſtändigſten geſchrieben hat, iſt Joh. Steph. Pütter,[1]) deſſen Werk wie alle aus der Feder dieſes berühmten Juriſten gefloſſenen Schriften ein glänzendes Zeugniß ablegt für den Umfang und die Tiefe ſeines Wiſſens, während eine völlige Klarheit und Präziſion in ſeinen Ausführungen in unangenehmer Weiſe vermißt wird. Pütter gibt zunächſt zu, daß römiſches und kanoniſches Recht, und daß die deutſchen Reichsgeſetze ein Verbot des Nachdruckes nicht enthalten,[2]) daß alſo, abgeſehen von beſondern particulären geſetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Normen, die rechtliche Unerlaubtheit des Nachdruckes nur aus allgemeinen Rechtsgrundſätzen abgeleitet oder auf die heutigen Sitten überhaupt und auf ein durch ſie hervorgerufenes allgemeines Gewohnheitsrecht geſtützt werden könne.[3]) Uebrigens verſichert Pütter, daß, ſoweit ſeine Erfahrungen reichten, in allen deutſchen Ländern der inländiſche Verleger auch ohne Privilegium gegen den Nachdruck ſolcher Bücher geſchützt werde, die als eigenes Produkt des Verfaſſers betrachtet, nicht, wie z. B. Kalender, von jedem beliebig verfertigt werden könnten.[4]) Die weitere Unterſuchung über die rechtliche Erlaubtheit oder Unerlaubtheit des Nachdruckes hat darnach ein unmittelbar praktiſches Intereſſe nur für den Fall, wenn ein in einem

1) Der Büchernachdruck nach d. Grundſätzen d. ächten Rechts 1774.
2) L. c. §. 2.
3) L. c. §. 3.
4) L. c. §. 151—154.

deutſchen oder gar in einem auswärtigen Lande erſchienenes Buch in einem andern deutſchen Lande nachgedruckt werden ſoll. Bei der Deduction der Widerrechtlichkeit eines ſolchen Nachdrucks iſt aber Pütter erfinderiſcher in verſchiedenen gegen den Nachdruck ſprechenden Gründen, als daß er mit feſter Hand direct den eigentlichen Kern der Sache träfe. Zunächſt wird unterſchieden zwiſchen ſolchen zum Druck zu befördernden Werken, die in Jedermanns Händen ſich befinden, oder die jeder ohne Benutzung eines fremden Manuſcriptes verfertigen kann, und ſolchen, die der Verfaſſer erſt neu als ſeine eigenen, aus ſeiner ſchöpferiſchen Kraft gefloſſenen Werke hervorbringt. Zu den erſten werden gerechnet Schriften alter Klaſſiker oder längſt verſtorbener Schriftſteller, dann Kalender, öffentliche Urkunden,[1]) denen an anderer Stelle auch Schulbücher u. ä. gleichgeſtellt werden,[2]) woraus ſich ergeben dürfte, daß die Gränzlinie zwiſchen dieſer und der zweiten von Pütter aufgeſtellten Klaſſe ſchriftſtelleriſcher Werke von ihm keineswegs mit wünſchenswerther Genauigkeit gezogen iſt. Schriften dieſer erſten Art dürfen übrigens nach Pütter vermöge der natürlichen Freiheit von Jedermann gedruckt werden. Bei den Werken der zweiten Klaſſe ſcheidet Pütter den materiellen Stoff jedes einzelnen Buches von dem von ihm ſ. g. gelehrten Grundſtoff des Werkes,[3]) und ſchreibt an letzterem dem Verfaſſer als Erzeuger dieſes Grundſtoffes, das Eigenthum zu,[4]) nach einem von ihm für unzweifelhaft gehaltenen, an ſich auch ganz richtigen Rechtsgrundſatze, der aber, wie ich ſchon bei anderer Gelegenheit zeigte, hierher nicht paßt. Ueberdieß wird dieſem ſ. g. Eigenthum nur die Wirkung beigelegt, andern den Nachdruck verbieten zu können. Durch den Verlagsver-

1) L. c. §. 14—19.
2) L. c. §. 152.
3) L. c. §. 10.
4) L. c. §. 20.

trag überträgt der Autor ſein ſ. g. Eigenthum an dem ſ. g. gelehrten Grundſtoff des Buches auf den Verleger,[1]) wornach man einen beſondern Beweis für deſſen ausſchließliches Recht der Vervielfältigung und Verbreitung nicht mehr erwarten ſollte. Deſſen ungeachtet wird ſpäter ausführlich deduzirt, der Verleger verkaufe in dem einzelnen Exemplar des Buches nur dieſes zu vollem Eigenthum, nicht das davon völlig verſchiedene Verlagsrecht, welches er vielmehr durch ein pactum adjectum tacitum bei jedem einzelnen Verkaufe ſich vorbehalte,[2]) und dieſem vermeintlichen pactum adjectum wird dann dritten Beſitzern des verkauften Exemplars gegenüber darum Wirkſamkeit vindizirt, weil das durch den Verleger erworbene Verlagsrecht ein dingliches, mit der utilis negatoria actio geltend zu machendes ſei.[3]) Weiterhin macht Pütter ſogar den Verſuch, den Nachdruck wenigſtens zu einem quasi furtum zu ſtempeln, indem der Eigenthümer des einzelnen Exemplars bei dem Nachdruck einen widerrechtlichen Gebrauch von dem nicht ihm gehörigen gelehrten Grundſtoff des Buches mache.[4]) Fügen wir noch hinzu, daß Pütter den freilich ziemlich ſchwach ausgefallenen Verſuch macht, eine allgemeine europäiſche Sitte nachzuweiſen, nach welcher der Nachdruck verboten ſei;[5]) daß er alle Schriftſteller zitirt, die gegen denſelben geſchrieben haben, denen er aber freilich eine faſt gleich große Anzahl von Vertheidigern deſſelben gegenüber ſtellen muß;[6]) und daß er endlich den Nachdruck deutſcher Werke in andern deutſchen Staaten insbeſondere auch darum für verboten hält, weil er in keinem deutſchen Land gegen inländiſche Werke geduldet werde, und der Ausländer, na-

1) L. c. §. 21.
2) L. c. §. 41—45.
3) L. c. §. 48—50.
4) L. c. §. 69.
5) L. c. §. 106 ff.
6) L. c. §. 127 ff.

mentlich wenn er einem engverbrüderten andern deutſchen Reichslande angehöre, billig denſelben Schutz genieße, wie der Inländer,[1]) ſo ſind im Weſentlichen alle die ſehr verſchiedenartigen Gründe erſchöpft, mit welchen unſer Verfaſſer den Nachdruck bekämpft. Die ausführlichen, hiſtoriſch intereſſanten Erörterungen über die Bücherprivilegien gehören nicht hierher, wogegen des von Pütter hervorgehobenen Grundſatzes noch gedacht ſein mag, der Nachdruck ſei erlaubt, wo der Verleger durch denſelben einen Nachtheil nicht zu befürchten habe, namentlich darum auch der Nachdruck der in einem ſolchen fremden Lande erſchienenen Werke, mit welchem ein buchhändleriſcher Verkehr nicht beſtehe.[2]) Das Verdienſtlichſte in der Arbeit Pütter's ſcheint mir darin zu liegen, daß er, die Unanwendbarkeit des römiſchen Rechts in unſerer Frage zugebend, mit aller Energie darauf dringt, bei Entſcheidung derſelben die heutigen Verhältniſſe zu berückſichtigen und nicht den Buchſtaben, ſondern den Geiſt des römiſchen Rechts nachzuahmen, deſſen größter Vorzug darin gelegen, daß es ſtets den fortſchreitenden Bedürfniſſen der Zeit gerecht zu werden beſtrebt war. Wenn ich aber die einzelnen, durchaus heterogenen, bald allgemeinen, bald ſtreng poſitivrechtlichen Gründe Pütter's überſchaue, dann, muß ich geſtehen, macht mir ſeine Arbeit mehr den Eindruck einer kunſtfertigen Zuſammenſtellung alles bisher gegen den Nachdruck Geſagten, das zum Theil beſſer als von allen Vorgängern dargeſtellt wird, als daß von irgend einem klar erkannten und ſtreng feſtgehaltenen Standpunkte aus die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks erwieſen wäre. Ja dieſes unruhige Zuſammenraffen weit auseinanderliegender Beweisgründe gegen den Nachdruck hebt den Mangel einer ſchlagenden Beweisführung mehr hervor, als es ihn verdeckt, und eine

1) L. c. §. 155 ff.
2) L. c. §. 86.

Periode nüchterner und scharfer Entwickelung des gegebenen positiven Rechtsstoffes, wie die damalige Zeit es war, konnte durch Pütter's Ausführungen viel eher zu der Ansicht der rechtlichen Zulässigkeit, als der rechtlichen Verwerflichkeit des Nachdrucks veranlaßt werden.

Während Pütter eine Reihe der verschiedenartigsten Gründe gegen den Nachdruck aufführt, hat Kant[1]) den Versuch gemacht, durch eine streng durchgeführte Deduction aus einem einzigen Obersatz die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks selbst nach den gegebenen allgemeinen Rechtsprinzipien zu erweisen, so daß die Ausführungen dieses berühmten Denkers auch bei einer nur dem positiven Rechte gewidmeten Erörterung nicht mit Stillschweigen übergangen werden dürfen. Kant sieht in dem Verbreiten der nachgedruckten Exemplare eines Buches nicht das Geben einer dem Nachdrucker gehörigen körperlichen Sache, sondern ein Thun, nämlich eine durch das stumme Werkzeug des gedruckten Buches vermittelte Mittheilung der Rede des Autors. Diese Handlung kann nach Kant jeder Andere als der Autor nicht als seine eigene, sondern nur im Namen jenes vornehmen. Der Nachdrucker besorge aber dieses ihm fremde Geschäft unbefugter Weise und müsse deshalb allen ihm daraus zugeflossenen Nutzen an den Autor oder dessen Verleger herausgeben. Diese Argumentation besticht bei dem ersten Blick durch ihre scheinbare Präzision; bei einer genaueren Betrachtung verschwindet aber bald dieser täuschende Schimmer. Die Kant'sche Deduction zerfällt schon dadurch, daß sie eine offenbare petitio principii enthält. Das ausschließliche Recht des Autors auf Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes wird, anstatt es zu beweisen, vorausgesetzt; denn die Behauptung, die Mittheilung der Rede eines Autors könne nach der

1) Von der Unrechtmäßigk. d. Büchernachdrucks. Berliner Mon.-Schrift, Mai 1785.

Natur der Sache nur durch dieſen ſelbſt oder durch einen Dritten nur in ſeinem Namen (und gewiſſer Maßen auf ſeine Rechnung) geſchehen, iſt nicht ein Beweis für das ausſchließliche Recht des Autors, ſondern nur ein anderer Ausdruck für eben dieſes Recht. Ueberdieß iſt es eine rein willkührliche Auffaſſungsweiſe, den Nachdrucker zum Geſchäftsführer des Autors zu machen, da dieſer ganz entſchieden nicht die Abſicht hat, fremde Geſchäfte zu beſorgen, ſondern lediglich ſeine eigenen Angelegenheiten wahrnehmen will, während doch jene Willensrichtung zum Weſen einer jeden negotiorum gestio, und zwar nicht bloß nach einer eigenſinnigen Laune des römiſchen Rechts, ſondern nach der Natur der Verhältniſſe unentbehrlich nothwendig iſt. Eine Einmiſchung in fremde Geſchäfte ohne jene Willensrichtung kann ein Delict, nicht aber eine negotiorum gestio ſein. Die directe Widerrechtlichkeit des Nachdrucks hat aber Kant nicht einmal behauptet, viel weniger bewieſen. Endlich habe ich gegen die Kant'ſche Deduction noch einen Vorwurf zu erheben, den man ſonſt vorzugsweiſe den Juriſten zu machen pflegt, daß er nämlich in einer rein abſtrakten Weiſe ohne Berückſichtigung der gegebenen Lebensverhältniſſe verfährt. Seine Argumentation würde dazu führen, auch abgeſehen von der Buchdruckerkunſt und der Organiſation unſeres heutigen Buchhandels, die Vervielfältigung eines ſchriftſtelleriſchen Werkes ohne Erlaubniß des Autors für widerrechtlich zu erklären, während doch dieſelbe nach den Verhältniſſen der Alten mit eben ſo gutem Grunde für erlaubt zu halten war, als wir jetzt alle Urſache haben, ſie als widerrechtlich zu verdammen. Es iſt nicht wohlgethan, das Recht von dem poſitiven Volksleben loszutrennen und daſſelbe nach allgemeinen Deductionen zu konſtruiren; Irrthümer ſind dabei faſt unvermeidlich.

Die bisherigen Mittheilungen zeigen, daß die deutſche Rechtswiſſenſchaft faſt drei Jahrhunderte lang vergeblich ſich abgemüht hat, die rechtliche Unerlaubtheit des Nach-

drucks zu beweiſen, oder auch nur zur Ausbildung einer dahin zielenden Rechtsnorm behülflich zu ſein, während doch das letztere bei dem ganz entſchiedenen Rechtsbewußtſein, welches in dem Volke lebte, ſehr leicht geweſen wäre. Aus den in Deutſchland rezipirten Satzungen des römiſchen Rechts und aus dem einheimiſchen deutſchen Rechte, welches die Vergangenheit überliefert hatte, ließ ſich in der That die rechtliche Unzuläſſigkeit des Nachdrucks nicht erweiſen. Alle darauf gerichteten Bemühungen konnten, da die genannten Rechtsquellen ein Verbot des Nachdrucks nicht enthielten und nach der Zeit ihrer Entſtehung nicht enthalten konnten, unmöglich zu einem befriedigenden Reſultate führen, wie denn auch wirklich alle Gründe, welche die Vertheidiger der ſchriftſtelleriſchen Rechte für ihre Sache vorgetragen hatten, durchaus verfehlt ſind und das zu erweiſende Thema nicht im geringſten beweiſen. Die rechtliche Unzuläſſigkeit des Nachdrucks konnte nur auf einen neuen Rechtsſatz geſtützt werden, auf ein Gewohnheitsrecht, das ſo deutlich als nur möglich in dem Bewußtſein des Volkes begründet war, und das für jedes nicht in den Vorurtheilen der Schule befangene Auge in dem allgemein geübten Verlagsvertrage auf das prägnanteſte ſich argumentirte. Denn welchen Sinn könnte man dem Verlagsvertrage beilegen, durch welchen der Autor einem beſtimmten einzelnen Verleger meiſt gegen ein Aequivalent das Recht zur mechaniſchen Vervielfältigung und Verbreitung ſeines Werkes überträgt, wenn jeder Dritte das gleiche Recht zu dem Betrieb dieſes Geſchäftes hätte? Kein Zweifel, wäre in Deutſchland nicht durch die Rezeption des römiſchen Rechts jede volksthümliche Rechtsentwicklung unterbrochen, wäre die Rechtspflege, ihrem mütterlichen Boden entriſſen, nicht ausſchließlich in die Hände gelehrter Juriſten gelegt geweſen, die dem lebendigen Volksgeiſte ſelbſt jeden indirecten Einfluß auf ihre Entſcheidungen verſagten: ein altdeutſches Schöffengericht, ein Gericht, organiſirt wie

die römiſchen Gerichte zur Zeit des ordo judiciorum, ja ein jeder Gerichtshof, der nicht lediglich in dem Buchſtabendienſt einer fremdländiſchen Jurisprudenz befangen war, würde in ſehr kurzer Zeit zur Anerkennung und Beſtätigung der im Volke lebenden Rechtsüberzeugung gelangt ſein, daß der Büchernachdruck unter den gegebenen Verhältniſſen eine widerrechtliche Vermögensbeeinträchtigung des Autors, reſp. ſeines Verlegers ſei. Die ſ. g. Praktiker des 16. und 17. Jahrhunderts hatten freilich kein Verſtändniß für den innern Hergang der Rechtsentwickelung. Wie ſie aber durch ihre übereinſtimmenden Doctrinen, die freilich, theoretiſch betrachtet, oft genug jedes Haltes entbehrten, neben dem vorzugsweiſe gepflegten römiſchen Recht gar manchen deutſchen Rechtsſatz und ganze deutſche Rechtsinſtitute, die in der Volksſitte feſt gewurzelt waren, vor dem juriſtiſchen Verfall retteten: ſo hätten ſie gar wohl auch über die Anſicht, der Nachdruck ſei rechtlich unerlaubt, ſich einigen und durch ihre Einigkeit einen derartigen Satz in die Praxis einführen und ihn dadurch zu einem Rechtsſatze machen können, vielleicht in dem Wahne befangen und durch den Wahn in ihrem juriſtiſchen Gewiſſen getröſtet, ſchon der Kaiſer Juſtinian habe in irgend einer ſeiner Konſtitutionen implicite den Nachdruck verboten. Daß eine ſolche communis doctorum opinio gegen den Nachdruck und durch dieſelbe ein gewohnheitsrechtliches Verbot deſſelben nicht zu Stande kam, ſcheint weniger durch innere Gründe, als durch äußere Zufälligkeiten veranlaßt zu ſein, wie z. B. von Ludewig in der Vorrede zu ſeinen reliquiae manuscriptorum den Nachdruck offenbar nur zur Rechtfertigung ſeines eigenen Unternehmens vertheidigt, wozu eine ſolche Vertheidigung nicht einmal nöthig geweſen wäre; und wie das obenerwähnte Gutachten der Jenenſer Juriſtenfacultät für den Nachdruck, welchem die Facultäten von Helmſtädt, Gießen und Erfurt beitraten, und welches vielleicht mehr als irgend etwas Anderes das Zu-

ſtandekommen eines gegen den Nachdruck gerichteten Gewohnheitsrechtes verhindert hat, entſchieden einem übertriebenen theologiſchen Eifer ſeine Entſtehung verdankt, in welchem für die wohlfeile Verbreitung des in Frage ſtehenden Buches geſorgt werden ſollte. — Am Ende des vorigen Jahrhunderts, als Pütter mit mehr Aufwand an Kenntniſſen und Gelehrſamkeit als alle ſeine Vorgänger die Vertheidigung der ſchriftſtelleriſchen Rechte unternahm, war die Kritik der vorhandenen Rechtsquellen zu weit vorgeſchritten, um nicht mit Leichtigkeit die Unhaltbarkeit der von ihm vorgetragenen Gründe zu erkennen. Die damalige Zeit ſah ſchon zu ſcharf, als daß lediglich auf dem Boden theoretiſcher Irrthümer ein neuer Rechtsſatz ſich hätte bilden können, ſie beſaß aber auch anderer Seits nicht den Muth, in das friſche Volksleben hineinzugreifen und aus dieſem neue Rechtsnormen zu entwickeln. Wir ſehen deßhalb kurze Zeit nach dem ausführlichſten und energiſchſten Angriff, welcher von einem deutſchen Juriſten vom Standpunkte des poſitiven Rechts aus gegen den Nachdruck unternommen wurde, die gemeine Meinung immer mehr dahin ſich neigen, daß der Nachdruck, abgeſehen von beſondern partikularrechtlichen Beſtimmungen, nach poſitivem deutſchen Recht erlaubt ſei, wozu vielleicht auch der von Elvers[1]) erwähnte Umſtand beigetragen haben mag, daß am Ende des vorigen Jahrhunderts die Eiferer der Aufklärung, in ihren rationaliſtiſchen Ideen blind ſelbſt für das entſchiedenſte Rechtsbewußtſein des Volkes, den Nachdruck zu ihren Zwecken abſichtlich gebraucht zu haben ſcheinen und durch ihre Vertheidigungen des Nachdrucks ſelbſt die einzig mögliche Quelle eines Verbotes deſſelben, das klare Rechtsbewußtſein des Volkes, trübten und eine Zeit lang wenigſtens irre machten. Unter den in dieſem Jahrhundert gangbaren Lehrbüchern behaupten nur Run-

1) Themis. Bd. I. alte Folge p. 253 ff.

de[1]) und ſein Commentator Danz[2]) die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks nach poſitivem deutſchen Recht, während freilich das Werk des letztern bekanntlich mit ſammt der von Kant entlehnten Deduction der Widerrechtlichkeit des Nachdrucks wie zum Hohn ganz offen nachgedruckt wurde, und der Nachdrucker in einer ſeinem Werke vorgeſetzten Anzeige offen erklären konnte, der urſprüngliche Verleger ſei mit ſeiner Klage wegen des Nachdrucks gewieſen worden. Dagegen lehren Eichhorn[3]) und Maurenbrecher,[4]) der Nachdruck ſei, abgeſehen von einem beſondern partikularrechtlichen Verbot, nach poſitivem deutſchen Recht erlaubt, indem zwar vielfache Anſätze zu einem entgegenſtehenden Gewohnheitsrecht gemacht worden, ein ſolches aber niemals in feſter Weiſe zu Stande gekommen ſei; Mittermaier[5]) läßt wenigſtens die üblichen ſ. g. naturrechtlichen Gründe für die Rechte des Autors nicht gelten, ohne aber freilich beſtimmt die poſitivrechtliche Erlaubtheit des Nachdrucks zu behaupten; in den neueren Lehrbüchern endlich, welche erſt nach den Bundesbeſchlüſſen gegen den Nachdruck erſchienen ſind, wird allgemein zugegeben, daß, abgeſehen von jenen Beſchlüſſen, der Nachdruck rechtlich für unerlaubt nicht gelten könne.[6]) Ich füge hinzu, daß auch diejenigen juriſtiſchen Schriftſteller dieſes Jahrhunderts, welche in ausführlicherer Weiſe gegen den Nachdruck ſich haben vernehmen laſſen, entweder die poſitiv-rechtliche Erlaubtheit

1) Lehrb. d. deutſchen Priv.-R. 3. Ausg. §. 197 c.

2) Handb. d. heut. deutſch. Priv.-R. 3. Ausg. II. §. 197 c.

3) Einleit. in d. deutſche Priv.-R. 4. Ausg. §. 386.

4) Lehrb. d. gem. deutſch. Priv.-R. 1. Ausg. §. 452. 453.

5) Grundſätze d. deutſch. Priv.-R. 5. Ausg. II. §. 296.

6) Vergl. Wolff, Lehrb. d. deutſch. Priv.-R. §. 170. — Gerber, Syſtem d. deutſch. Priv.-R. §. 219. Not. 2. — Hillebrand, Lehrb. d. deutſch. Priv.-R. §. 120. — Klüber, öffentl. R. d. deutſch. Bundes. 4. Ausg. §. 505.

deſſelben geradezu zugeben, wie z. B. Schmidt,[1]) oder wenigſtens nur in ſehr unſicherer und zaghafter Weiſe ſeine Unerlaubtheit behaupten, wie z. B. Kramer,[2]) der an der einen Stelle[3]) die rechtliche Erlaubtheit des Nachdrucks einräumt, und an einer andern,[4]) geſtützt auf das Verſprechen der Bundesakte, die Rechte der Schriftſteller ſollten geſichert werden, die Unzuläſſigkeit des Nachdrucks nach poſitivem deutſchen Recht behauptet; oder wie Elvers,[5]) welcher ein feſtes Gewohnheitsrecht gegen den Nachdruck nicht begründet findet, aber doch wegen der dem Nachdruck durchaus entgegenſtehenden Rechtsüberzeugung des Volkes, die überdieß in der jüngſten Wahlkapitulation und in der Bundesakte eine ausdrückliche Anerkennung gefunden habe, den Nachdruck ſelbſt gemeinrechtlich für unzuläſſig hält. Nach Allem dieſem wird es nicht bezweifelt werden können, daß im Anfange dieſes Jahrhunderts und vor den verbietenden Bundesbeſchlüſſen die Erlaubtheit des Nachdrucks nach poſitivem deutſchen Recht im Weſentlichen anerkannt, und daß alle früheren Arbeiten über dieſe Materie wenigſtens in ſo weit verloren waren, als ſie ihr hauptſächlichſtes und faſt einziges Ziel, die rechtliche Unzuläſſigkeit des Nachdrucks zu begründen, verfehlt hatten. Faſt der einzige Gewinn, welcher aus den älteren Erörterungen über den Nachdruck ſich ergeben hatte, war der, daß man allmählig zu der Einſicht gelangt war, ein rechtliches Verbot des Nachdrucks ſetze die Anerkennung eines beſondern ausſchließlichen Rechts des Autors zu mechaniſcher Vervielfältigung und Verbreitung ſeines Werkes voraus, das von dem Eigenthum an einem einzelnen Exemplar deſſel-

1) Der Büchernachdruck. p. 60.
2) Die Rechte d. Schriftſteller u. Verleger.
3) A. a. O. p. 23.
4) A. a. O. p. 47.
5) Themis I. p. 269 ff.

ben unterſchieden werden müſſe. Ueber die innere juriſtiſche Natur jenes Rechtes waren aber nicht nur klare Vorſtellungen noch nicht gebildet, ſondern man hatte ſich ſogar durch das unpaſſende Hereinziehen der Analogie des Eigenthums, durch eine von dem Eigenthum an der Materie, an dem gelehrten Grundſtoff des Buches oder von Gedanken- oder Schrifteigenthum ſprechende Terminologie eine klare Einſicht in das Weſen der Sache auf lange Zeit hin verdorben. Von einem Eingehen auf die einzelnen bei dem Nachdruck ſich ergebenden Rechtsverhältniſſe war bei den ältern Schriftſtellern, welche nur erſt die rechtliche Unerlaubtheit deſſelben überhaupt erſtreiten wollten, ohnehin kaum die Rede, und nur Thurneiſen und mehr noch Pütter hatten neben der Prinzipienfrage auch noch einzelne Detailpunkte berührt.

Nachdem ſeit dem Ende des vorigen Jahrhunderts die Wiſſenſchaft des poſitiven Rechts theils ſtillſchweigend, theils ausdrücklich ihre Unfähigkeit zugeſtanden hatte, ein Verbot des Nachdruckes zu begründen, haben ſeither Naturrechtslehrer und Philoſophen mit um ſo größerem Eifer theils für, theils gegen die rechtliche Zuläſſigkeit des Büchernachdrucks geſprochen und geſchrieben. Faſt alle in dieſe Klaſſe gehörigen Schriftſteller haben aber nach Art der modernen Rechtsphiloſophie aus möglichſt abſtracten Prinzipien ihr Thema zu erweiſen geſucht, indem ſie es für zu gering erachteten, aus unſern poſitiven, gegebenen Zuſtänden, aus der Stellung unſerer Schriftſteller, aus den Verhältniſſen unſeres Buchhandels und aus dem allgemein verbreiteten Leſebedürfniß unſeres Publikums die nach der Rechtsüberzeugung unſeres Volkes bis zum Unrecht geſteigerte Unbilligkeit des Nachdrucks abzuleiten, und in dieſer einfachen Weiſe, wenn auch nicht die poſitivrechtliche Unerlaubtheit des Nachdrucks, ſo doch wenigſtens die innere Nothwendigkeit eines gegen denſelben gerichteten Verbotes zu begründen. Ohne über den Werth jener rechtsphiloſophiſchen Unterſuchungen ab-

ſprechen zu wollen, glaube ich doch in einer dem poſitiven Rechte gewidmeten Abhandlung jene Erörterungen nur in der Kürze berühren zu dürfen, um ſo mehr, als in denſelben nur wenige Andeutungen enthalten ſein dürften, welche ein für den Bearbeiter des poſitiven Rechts brauchbares Licht über das Weſen des Nachdrucks zu verbreiten geeignet wären. Die Rechtsphiloſophen, welche ſich mit dem Nachdruck beſchäftigt haben, haben die unglückſelige Erfindung der Juriſten von einem Eigenthum des Autors, entſtanden aus Unklarheit und Begriffsverwirrung, größtentheils wohl abſichtlich und mit vollem Bewußtſein beibehalten, weil ſie den poſitivrechtlichen Begriff des Eigenthums, wie er aus dem römiſchen Recht in das deutſche übergegangen iſt, als willkürlich zu eng gefaßt, überhaupt verwarfen, womit ſie aber freilich der Rechtswiſſenſchaft im Allgemeinen eben ſo wenig als der Lehre vom Nachdruck insbeſondere genutzt haben. Ehlers[1]) erklärt die Gedanken eines Menſchen für ſein unveräußerliches Eigenthum; der Schöpfer derſelben könne andern höchſtens ein Gebrauchsrecht verſchiedenen Inhalts daran einräumen, namentlich auch das Recht, dieſelben wieder weiter an Andere (in Form eines Buches gegen Entgeld) mitzutheilen; in der Publikation eines Buches durch den Druck von Seiten des Autors oder des Verlegers könne aber bis zum Gegenbeweis nur die Abſicht gefunden werden, das Buch dem Käufer zum Zweck des Leſens ꝛc. zu überlaſſen, nicht auch zu dem Gebrauch einer weiteren Vervielfältigung durch den Druck, da eine Veräußerung dieſes an ſich dem Autor zuſtehenden Rechts durch einen beſondern Act zu geſchehen habe und das Gebrauchsrecht zur Lectüre ꝛc. (verſchieden von dem Gedankeneigenthum ſelbſt) nicht das weitere Gebrauchsrecht zur Vervielfältigung involvire. Das Monſtröſe eines Ge-

1) Ueber die Unzuläſſigkeit des Büchernachdrucks nach dem natürl. Zwangsrecht. 1784.

dankeneigenthums und eines Gebrauchsrechts, einer förmlichen Servitut an Gedanken iſt nur ein weniges gemildert bei Fichte.[1]) Dieſer berühmte Philoſoph, welcher ſeine Ausführungen zunächſt gegen Reimarus[2]) richtet, unterſcheidet an dem Buche das einzelne phyſiſche Exemplar, welches durch den Kauf unbeſchränkt in das volle Eigenthum des Käufers übergehe, und das Geiſtige. Bei dem letztern trennt er wieder das Materielle, die in dem Buche vorgetragenen Gedanken, und die Form, in welcher dieſe Gedanken vorgetragen ſeien. Der Eigenthumserwerb an der Materie werde durch den Kauf des Buches dem Käufer durch die damit gewonnene Möglichkeit des Studiums des Werkes möglich gemacht; erſt durch die erfolgreiche Arbeit des Studirenden würden aber jene Gedanken ſein wirkliches Eigenthum (wohl im natürlichen, nicht aber im rechtlichen, auch nicht im rechtsphiloſophiſchen Sinn). Die beſtimmte Form der Aeußerung der Gedanken iſt aber nach Fichte vom Autor ſchlechthin untrennbar, der Autor überträgt deßhalb durch den Verlagsvertrag nicht dieſe, die ſchlechthin unveräußerlich iſt, und nicht das Gedankeneigenthum, das nicht durch Kauf und Tradition erworben werden kann, ſondern nur die als Nießbrauch (?!) an dem Werke des Autors qualificirte Befugniß, die in beſtimmte Form gefaßten Gedanken des Autors durch den Druck zu vervielfältigen. Der Nachdrucker handelt widerrechtlich, weil er dieſen Nießbrauch ohne Rechtstitel ſich anmaßt. Hegel[3]) unterſcheidet in ähnlicher Weiſe wie ſeine Vorgänger die durch den Erwerb eines einzelnen Exemplars eines ſchriftſtelleriſchen Werkes entſtehende Möglichkeit, die mitgetheilten Gedanken ſich anzueignen (das was Fichte Eigenthum an dem Exemplar und die Möglichkeit des Eigen-

1) Berl. Mon. Schrift. Jahrg. 1793. Maiheft. S. 443 ff.
2) Der Bücherverlag ꝛc. Hamburg 1773.
3) Philoſophie des Rechts. Sämmtl. Werke. Bd. VIII. S. 108 ff.

thumserwerbs an dem Gedanken nennt), von der damit zugleich entstehenden Möglichkeit, sich nun in gleicher Weise wie der Autor zu äußern (seine Werke mechanisch zu vervielfältigen). Die letztere Befugniß kann nach Hegel von der erstern getrennt werden und ist bei der Veräußerung dieser als von dem Autor, der darin noch ein besonderes Vermögensrecht hat, vorbehalten zu betrachten. Schmidt[1]) lehrt, alles Eigenthum eines Menschen über irgend eine Sache entstehe nach philosophischen Begriffen lediglich nur, aber auch immer durch Formgebung, weil eine Verletzung der Persönlichkeit darin enthalten sei, daß der Eine die durch eine Kraftanwendung des Andern entstandenen Resultate den Zwecken des Schöpfers entziehe und für andere Zwecke in der Art verbrauche, daß dadurch der für den Schöpfer selbst berechnete Nutzen vernichtet werde; dieß thue aber der Nachdrucker, indem er die durch den Autor geformte Rede ohne dessen Zustimmung mechanisch vervielfältige und verbreite und den daraus fließenden Vortheil sich aneigne, eine Handlung, welche demnach ebenso wie die eigenmächtige Besitzergreifung der von einem Fremden gezogenen Früchte eine Widerrechtlichkeit involvire. Die von Schmidt entwickelten Gründe mögen einen Theil derjenigen Gründe enthalten, welche überhaupt zur Annahme von Privatrechten Veranlassung gegeben haben; sie widerlegen aber bei ihrer Allgemeinheit keine einzige der Einwendungen, welche man, selbst abgesehen vom positiven Recht, vom Standpunkte des Gesetzgebers aus gegen das ausschließliche Sonderrecht des Autors auf alleinige Verbreitung seines Werkes gemacht hat, und jedenfalls geben uns die Deductionen Schmidt's höchstens nur einige Gründe für ein derartiges Sonderrecht des Schriftstellers an, ohne einen Einblick in die innere Natur dieses Rechts zu gestatten,

1) Der Büchernachdruck aus dem Gesichtspunkt des Rechts, der Moral und Politik. S. 67 ff.

ohne die juriſtiſche Form des Schutzes zu beſtimmen oder auch nur anzudeuten, welcher dem Schriftſteller für ſein Recht zu Theil werden ſoll. Uebrigens gebührt doch Schmidt im Verhältniß zu ſeinen theilweiſe viel berühmteren philoſophiſchen Vorgängern das Verdienſt, einen ſehr verſtändigen Grund für das Sonderrecht des Schriftſtellers auf alleinige Verbreitung ſeines Werkes mit Scharfſinn und Gründlichkeit entwickelt zu haben, während aus der Uebertragbarkeit oder Unübertragbarkeit der Gedanken oder einer beſtimmt geformten, gewiſſe Gedanken involvirenden Rede auf ein Recht jedes Dritten zum Nachdruck oder auf ein Recht des Autors zu ausſchließlicher Vervielfältigung ſeines Werkes nicht geſchloſſen werden kann, da jene Uebertragbarkeit oder Unübertragbarkeit jedenfalls nur im natürlichen Wortverſtande aufzufaſſen und mithin für die Frage völlig irrelevant iſt, ob ein einmal in äußeren Zeichen fixirtes und publizirtes ſchriftſtelleriſches Werk von jedem Dritten in eben ſolchen Exemplaren rechtlich erlaubter Weiſe reproduzirt werden darf oder nicht. Der Nachdrucker will weder fremde Gedanken, noch eine fremde Form der Rede ganz oder in einzelnen Beziehungen ſich aneignen, er will einzig und allein körperliche Bücher produziren und verkaufen, in welchen dieſelbe Rede wie in einem andern Buche mitgetheilt wird.

Unter den Schriftſtellern, welche das Recht des Autors als eine Art des Eigenthumsrechtes auffaſſen, iſt endlich und vorzugsweiſe noch Kramer [1]) zu nennen, welcher übrigens nicht wie ſeine philoſophiſchen Vorgänger das Recht des Schriftſtellers aus allgemeinen Betrachtungen ableitet und es darnach als Eigenthumsrecht qualifizirt, ſondern aus dem bekannten Verſprechen der Bundesakte, für Sicherſtellung der ſchriftſtelleriſchen Rechte zu ſorgen, ohne Weiteres, wohl mit etwas zu großer Kühnheit, die Unzuläſſigkeit des Nachdrucks nach gemeinem deutſchem Recht folgert,

1) Die Rechte der Schriftſteller und Verleger.

und nur zur Beantwortung der Frage, wie das von ihm als vorhanden angenommene Recht des Autors im Einzelnen zu beurtheilen sei, aus dem gegebenen positiven Recht die Analogie des Eigenthums als die passendste herausnimmt. Kramer unterscheidet an dem schriftstellerischen Werke die in demselben geäußerten Gedanken, an welchen er mit gutem Grunde die Möglichkeit irgend eines Rechtes läugnet, von der von ihm s. g. Schrift, dem alleinigen Objecte der Berechtigung des Schriftstellers; unter der letztern versteht er „eine Aeußerung, welche durch bestimmte Worte abgegränzt, und durch sichtliche Zeichen bleibend dargestellt, einen vollständigen Gedanken enthält." Das Recht des Autors wird als Eigenthum charakterisirt, weil derselbe an seiner Schrift alle denkbarer Weise daran auszuübenden Befugnisse habe, wie das dominium an einer körperlichen Sache der Inbegriff aller denkbaren Befugnisse über diese körperliche Sache sei. [1]) Dieser höchst folgenreiche Satz wird von unserem Autor mit keiner Silbe erwiesen, wohl aber werden aus demselbeu mit der größten Unbefangenheit die exorbitantesten Rechtssätze abgeleitet. Der Autor hat vermöge seines Schrifteigenthums das ausschließliche Dispositionsrecht über seine Schrift, kein Anderer darf ohne seine Einwilligung etwas daran ändern [2]); er hat ferner ein ausschließliches Gebrauchsrecht, er darf sogar „jenseits einer factischen Möglichkeit" (!?) jedem durch ihn nicht dazu ermächtigten Dritten rechtlich jeden Gebrauch seiner Schrift, die Lectüre derselben und die dadurch ermöglichte Aufnahme seiner Gedanken, rechtlich verbieten [3]); er hat endlich ein ausschließliches Benutzungsrecht, er darf allein die aus seiner Schrift hervorgegangenen Früchte beziehen, d. h. dieselbe vervielfältigen; denn das mechanisch copirte Exemplar einer Schrift ist ein Erzeugniß aus dieser Schrift, eine Frucht

1) A. a. O. §. 8.
2) A. a. O. S. 57.
3) A. a. O. S. 58. 59.

derſelben, und gebührt deßhalb ausſchließlich dem Eigenthümer der Schrift, d. i. dem Autor, nicht dem Produzenten des einzelnen körperlichen Exemplars oder dem Eigenthümer des verwendeten Papiers. [1]) Bei den Wegen, welche Kramer dem Schriftſteller zur Geltendmachung ſeiner Rechte eröffnet, verläßt er aber merkwürdiger und inkonſequenter Weiſe die zur Beſtimmung des Inhalts jener Rechte ſo reichlich ausgebeutete Analogie des Eigenthums, und erörtert nicht, wie man erwarten ſollte, eine utilis rei vindicatio, deren Konſtruktion hier freilich große Schwierigkeiten veranlaſſen dürfte, ſondern er entwickelt weitläufig eine beſondere Klage des Schriftſtellers wegen einer Verletzung ſeines ſ. g. ausſchließlichen Gebrauchsrechtes, und eine andere wegen der Verletzung ſeines ſ. g. ausſchließlichen Benutzungsrechtes, welche letztere ſpeciell gegen den eigentlichen Nachdruck gerichtet ſei. Beide Klagen erſcheinen in den Ausführungen Kramer's mehr als Delicts- denn als Eigenthumsklagen, obwohl mit der letztern der Autor ſogar von dem dritten Beſitzer des nachgedruckten Exemplars, der weder Nachdrucker noch Verbreiter des Nachdrucks iſt, das einzelne Exemplar ſoll vindiziren oder bei gutem Glauben des Beſitzers wenigſtens gegen den Kaufpreis ſoll einlöſen dürfen. [2]) Dieſe Theorie über den Nachdruck iſt um nichts haltbarer als alle andern, die eben ſo wie ſie auf eine Analogie des Eigenthums geſtützt ſind. Abgeſehen davon, daß dieſe Theorie eben nur als Behauptung auftritt, eines jeden Beweiſes baar, und abgeſehen von der eben gerügten Inkonſequenz und Unvollſtändigkeit derſelben, daß ſie bei der Frage nach der Geltendmachung der ſchriftſtelleriſchen Rechte ſich ſelbſt ungetreu wird, abgeſehen von allem Dem, entbehrt ſie auch in ſich ſelbſt alles juriſtiſchen Haltes. Das Object des ſ. g. Eigenthums des Autors ſoll die

1) A. a. O. S. 60 ff.
2) A. a. O. §. 11. 12.

ſ. g. Schrift ſein, und zwar nicht ein beſtimmtes Exemplar der reellen geſchriebenen oder gedruckten Schrift, ſondern die Schrift als ein abstractum, als bloßes Gedankending, als reine Vorſtellung, ſo daß Kramer, um ſeine Idee vollkommen ſcharf auszudrücken, in ſeiner Definition von Schrift eigentlich hätte ſagen müſſen, die Schrift iſt eine Aeußerung, welche, wie ſie, durch beſtimmte Worte abgegränzt und durch ſichtliche Zeichen bleibend dargeſtellt worden iſt, einen vollſtändigen Gedanken enthält; denn er will ja nicht von einer beſtimmten reellen Schrift ſprechen, welche wirklich durch ſichtliche Zeichen bleibend einen Gedanken darſtellt, ſondern er verſteht unter Schrift den Gedanken ſelbſt, ſofern er in beſtimmter Form ausgeſprochen und nicht bloß mündlich ausgeſprochen, ſondern auch einmal in ſichtbaren Zeichen dargeſtellt worden iſt, einerlei ob dieſe ſichtbare äußerliche Darſtellung noch in einem oder mehreren Exemplaren beſtehen mag oder nicht. [1]) Kramer iſt alſo von den Anhängern des ſ. g. Gedankeneigenthums in der That viel weniger weit entfernt, als er glaubt, denn auch er nimmt ein Eigenthumsrecht einem ſchlechthin nur in der Vorſtellung exiſtirenden Dinge an. Nun kommt es zwar in dem Rechte wohl mehrfach vor, daß an wirklich und reell exiſtirenden Dingen Rechte angenommen werden, nicht inſofern ſie reelle Dinge ſind, ſondern inſofern ſie einen Vermögenswerth haben, ſo daß dabei als Object des Rechtes auch gewiſſer Maßen nur ein vorgeſtelltes, ein lediglich gedachtes Ding erſcheint; aber es iſt hier doch immer ein reelles Subſtrat für die Berechtigung vorhanden; daß aber irgend ein Recht, Eigenthumsrecht oder ein anderes, an einer bloßen Vorſtellung, an einem lediglich und allein in den Gedanken exiſtirenden Dinge ohne alles äußerliche Subſtrat ſtattfinden ſolle, das iſt etwas, was meiner Anſicht nach weder nach irgend einem poſitiven

1) A. a. O. §. 18.

Rechtssysteme, noch vom Standpunkte einer philosophischen Rechtsbetrachtung aus zugegeben oder auch nur mit voller Klarheit gedacht werden kann. Es ist schlechthin unthunlich, und zwar eben so wohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wie nach positivem Recht, dem Autor eine Art Eigenthumsrecht an seinem Geistesprodukt beizulegen, nenne man dieses Recht und stelle man sich dieses Recht vor als s. g. Gedankeneigenthum oder als s. g. Schrifteigenthum. Eine derartige Auffassung der schriftstellerischen Rechte bleibt entweder völlig resultatlos, oder sie führt, wenn man Folgerungen daraus abzuleiten sucht, wie das Beispiel Kramer's beweist, zu den exorbitantesten Resultaten, bei denen überdieß in höchst gezwungener Weise die verschiedenartigsten Beeinträchtigungen des Schriftstellers, z. B. unbefugte Mittheilung seiner Werke an Einzelne und Benachtheiligung seiner Vermögensrechte durch eigentlichen Nachdruck, als Verletzung eines und desselben schriftstellerischen Rechtes aufgefaßt werden. Von einem Eigenthum des Schriftstellers an oder richtiger in Beziehung auf sein Geistesprodukt kann man nur insofern sprechen, als man unter Eigenthum nicht ein besonderes einzelnes Recht von bestimmtem Inhalt und bestimmter Form, sondern nur ein Privatrecht überhaupt versteht; nur sollte man sich dann auch darüber klar sein, daß durch Zugestehen dieses s. g. Eigenthums an den Schriftsteller diesem nur Rechte überhaupt eingeräumt sind, es aber noch völlig unbestimmt gelassen ist, welches der Inhalt dieser Rechte und welches die Form ihres Schutzes sei.

Die verschiedenen Versuche, dem Schriftsteller ein Eigenthum an seinen Werken zu vindiziren, mußten einer genaueren Würdigung unterworfen werden, weil von Anfang an die Bestrebungen, die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks zu beweisen, von dieser Idee ausgegangen waren, obgleich erst in viel spätern, meist philosophischen Schriften die Theorie eines s. g. Gedanken- oder Schrifteigenthums zur vollen Entwickelung kam; und weil auch jetzt noch

namentlich viele gelehrte Layen jener Idee anhängen und bei den Anſprüchen der Autoren und den Berathungen de lege ferenda ſehr häufig aus einem ſ. g. ſchriftſtelleriſchen Eigenthum argumentirt wird. Hat doch ſogar einer der bedeutendſten Bearbeiter des poſitiven deutſchen Privatrechts, Maurenbrecher, in der vor den neueren Bundesbeſchlüſſen erſchienenen erſten Auflage ſeines Lehrbuches ſich noch dahin ausgeſprochen, wenn einmal ein poſitives Geſetz, wie billig, den Nachdruck verbieten wolle, ſo werde am zweckmäßigſten von der Idee eines Schrifteigenthums ausgegangen,[1]) und beruht doch der erſte Bericht, welchen die Bundesverſammlung über einen gegen den Nachdruck zu faſſenden Beſchluß ſich erſtatten ließ, auf eben dieſer Idee.[2])

Am Ende des vorigen Jahrhunderts und im Laufe des gegenwärtigen ſind, meiſtens von Nichtjuriſten, noch manche Verſuche zur Vertheidigung der ſchriftſtelleriſchen Rechte gegen den Nachdruck gemacht worden. Sie zielen aber faſt alle nur darauf ab, dem Autor gewöhnlich unter dem Namen eines Eigenthumsrechts ein Sonderrecht, vorzugsweiſe auf alleinige Verbreitung ſeines Werkes, zu vindiziren, ohne den Inhalt und die juriſtiſche Form dieſes Rechtes genauer zu beſtimmen, und können deßhalb, um dieſe ohnehin ſchon ziemlich angewachſenen Erörterungen über die literariſchen Beſtrebungen auf unſerem Gebiete nicht allzuſehr auszudehnen, mit Stillſchweigen übergangen werden. Das Gleiche gilt von den zur Vertheidigung des Nachdrucks beſtimmten Schriften, unter welchen die von Grieſinger die neueſte und bedeutendſte iſt, da ſie insgeſammt der Hauptſache nach nur abwehrend gegen die Angreifer des Nachdrucks ſich verhalten und, abgeſehen von dem ſehr bedenklichen Zweckmäßigkeitsgrund für den Nachdruck, daß er wohlfeilere Bücherpreiſe erzeuge, nur die im Obigen bereits den älteren

1) Maurenbrecher, Lehrb. d. deutſch. Priv.-R. §. 453.

2) Prot. d. Bundesverſ. VI. Sitz. 34. S. 55 ff. VII. Beil. zu Prot. 4.

Vertheidigern der schriftstellerischen Rechte entgegengehaltenen Gründe oder andere ähnliche gegen jene geltend machen.[1]) Ich werde deßhalb nur noch der durchaus originellen Gründe gedenken, mit welchen Neustetel und Elvers den Büchernachdruck angegriffen haben. Neustetel[2]) hat in einer ganz originellen, von allen seinen Vorgängern völlig abweichenden Art die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks nach streng positivem, und zwar römischem Rechte zu erweisen gesucht, indem er denselben unter die injuria im weiteren Sinne dieses Wortes subsumirt, darunter eine jede aus übermüthiger Anmaßung hervorgehende Verletzung einer fremden Persönlichkeit verstanden. Die injuria des Nachdruckers wird nun darein gesetzt, daß er ohne Auftrag des Autors und unbefugter Weise dessen Rede nicht nur in äußerlich fixirter Gestalt mechanisch vervielfältigt, was an sich erlaubt wäre, sondern auch unter das ganze Publikum verbreitet und so mit höhnischer Mißachtung der Persönlichkeit des Autors diesen zwingt, zu einem größeren Kreise zu sprechen, als er vielleicht beabsichtigt hatte, und jedenfalls ihm die fernere freie Verfügung über seine Rede, namentlich die Möglichkeit entzieht, dieselbe durch Einstellen eines weiteren Debits wieder verstummen zu machen. Wesentlich gehört zur injuria des Nachdruckers die von ihm ausgehende buchhändlerische Verbreitung des fremden Werkes, weil gerade darin die die fremde Persönlichkeit verletzende Anmaßung liegt, gleichsam mit der Zunge des Autors zu reden, und eine injuria wird deßhalb nicht begangen durch bloßes Vorlesen oder selbst Abschreiben und Feilbieten der abgeschriebenen Exemplare eines fremden schrift-

1) Vergl. Natmarus, d. Bücherverlag. (anonym) Hamb. 1773. — Derf. im deutsch. Magazin 1791, Aprilheft. — Deutsches Museum, Jahrg. 1783, Mai- u. Juniheft. — v. Knigge, über d. Büchernachdruck. — Griesinger, d. Büchernachdruck aus d. Gesichtspunkt d. Rechts ꝛc.

2) Der Büchernachdruck nach röm. Recht.

ſtelleriſchen Werkes, weil in dieſen Fällen nach der Natur der Verhältniſſe die Bekanntmachung nothwendig eine ſo beſchränkte iſt, daß darin, abgeſehen von der Verletzung eines beſondern Geheimniſſes, eine Anmaßung gegen die Perſönlichkeit des Autors nicht gefunden werden kann. Daraus erklärt es ſich auch, weßhalb bei den Römern das Abſchreiben und Feilbieten eines fremden ſchriftſtelleriſchen Werkes ſelbſt ohne Einwilligung des Autors nicht als injuria betrachtet wurde. Neuſtetel führt dann dieſe Auffaſſung des Nachdrucks mit aller Eleganz eines fein gebildeten Romaniſten aus und beſtimmt namentlich von ſeinem Standpunkte aus die Vorausſetzungen der Klage des Autors, einer prätoriſchen actio injuriarum, daß ſie nur von dem Autor ſelbſt, nicht von ſeinen Erben und nicht von dem Verleger in eigenem Namen angeſtellt werden könne, ſowie den Erfolg derſelben, daß ſie nur auf Geldſtrafe, nicht auf Schadenerſatz gehe, mit einer Schärfe und Conſequenz, wie wir ſie bei den Anhängern des ſ. g. Schrifteigenthums bei Durchführung ihres Prinzips vergeblich ſuchen. Mit Recht hat aber ſchon Kramer[1]) gegen Neuſtetel bemerkt, daß die von letzterem nachgewieſene Injurienklage nicht zu dem Zweck benutzt werden könne, zu welchem ein Verbot des Nachdrucks verlangt wird, nämlich zum Schutz des ſ. g. Verlagsrechtes des Autors, d. i. eines Vermögensrechtes, welches darin beſteht, daß jener allein ſein Werk mechaniſch vervielfältigen und verbreiten und den daraus ſich ergebenden Vortheil beziehen darf. Eine injuria mag unter Umſtänden darin liegen, daß Jemand ein abſichtlich geheim gehaltenes oder ein nur für einen gewiſſen Kreis beſtimmtes ſchriftſtelleriſches Werk außerhalb deſſelben verbreitet; wenn aber ein durch den Buchhandel bereits dem ganzen Publikum angebotenes Werk durch den Nachdrucker zum zweitenmal dem Publikum angeboten wird, ſo kann

1) A. a. O. S. 20.

in dieſer Handlung, welche lediglich nur in derſelben Richtung wie die von dem Autor ſelbſt ausgehende wirkt und deren Wirkung verſtärkt, eine Anmaßung gegen die Perſönlichkeit des Autors und überhaupt irgend ein Unrecht nicht gefunden werden, wenn und in wiefern man nicht davon ausgeht, es werde dadurch ein rechtlich zu ſchützendes Vermögensrecht des Autors verletzt. Gegen die Annahme eines Vermögensrechtes bei dem Autor auf ausſchließliche Verbreitung ſeines Werkes und Bezug der daraus ſich ergebenden Vortheile erklärt ſich aber Neuſtetel wiederholt und ausdrücklich, und es iſt darum ſehr begreiflich, daß ſeine der Vertheidigung ſchriftſtelleriſcher Rechte gewidmete Schrift ihren Hauptzweck nicht erreichen konnte, da ſie prinzipiell gerade diejenigen Rechte in Abrede ſtellt, zu deren Schutz ſeit Jahrhunderten ein Verbot des Nachdrucks gewünſcht war. — Auf einem nicht minder eigenthümlichen Wege wie Neuſtetel ſuchte endlich noch Elvers[1]) die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks rechtlich zu begründen. Die Abhandlung von Elvers, welche namentlich durch eine ſehr lichtvolle Darſtellung der früheren literariſchen und geſetzgeberiſchen Beſtrebungen auf dieſem Gebiete ſich auszeichnet, iſt leider unvollendet geblieben; wenigſtens findet ſich in den ſpätern Heften der genannten Zeitſchrift die verſprochene Fortſetzung nicht, und wir können deßhalb gerade nur den Grundgedanken angeben, von welchem Elvers auszugehen beabſichtigt hatte, ohne die Folgerungen und Anwendungen zu kennen, welche er von ſeinem Prinzip zu machen geſonnen war. Auch Elvers gibt wie Neuſtetel es auf, dem Autor direkt ein Vermögensrecht auf ausſchließliche Verbreitung ſeines Werkes und Bezug der daraus ſich ergebenden Vortheile zu vindiziren, ſieht aber in dem Nachdruck nicht eine Verletzung des privaten Rechtes der Perſönlichkeit,

1) Themis. alte Folge. I. S. 209 ff.

ſondern hält den Staat zum Verbot des Nachdrucks für verpflichtet, weil er den Herausgeber einer Schrift ſich gegenüber für den Inhalt derſelben verantwortlich mache, ihm alſo auch, um gerecht zu ſein, die ausſchließliche Dispoſition über dieſe Schrift garantiren müſſe.[1]) Elvers iſt, wie bereits erwähnt, nicht zur Ausführung ſeines Prinzips gekommen; vielleicht bemerkte er bei einem Verſuche dazu, daß er zu Folgerungen ſo exorbitanter Art gelangen würde, daß daraus die Unhaltbarkeit des Prinzips ſelbſt erhellte. Wenn der Herausgeber der Schrift wegen ſeiner Verantwortlichkeit dem Staate gegenüber ein ausſchließliches Dispoſitionsrecht über die Schrift beanſprucht, ſo könnte er aus dieſem Grunde nicht nur die rein mechaniſche Vervielfältigung ſeines Werkes, er könnte auch jeden Gebrauch deſſelben verbieten; denn nicht nur durch ein Wiedergeben der Form, auch durch die Wiederholung des Inhaltes des alten Werkes kann das durch Herausgabe derſelben begangene Verbrechen wiederholt werden, und wollte man alſo die Möglichkeit der Verantwortlichkeit des erſten Herausgebers auf ſein ausſchließliches Dispoſitionsrecht gründen, reſp. aus der Wirklichkeit jener auf die rechtliche Nothwendigkeit dieſes ſchließen, ſo müßte das ausſchließliche Recht des Herausgebers auch dahin gehen, jedem durch ihn nicht Bevollmächtigten auch jeden Gebrauch ſeiner Schrift zu unterſagen. Wäre ein ſolches Verbot überhaupt möglich, was es glücklicher Weiſe nicht iſt, ſo würde durch eine Realiſirung deſſelben jeder Fortſchritt der Menſchheit unmöglich gemacht. Ueberdieß iſt aber die Verantwortlichkeit des Herausgebers einer Schrift dem Staate gegenüber der Art, daß ſie keineswegs ein ausſchließliches Dispoſitionsrecht, oder auch nur ein ausſchließliches Editionsrecht vorausſetzt, welch letzteres Elvers mit Unrecht dem erſteren gleichſtellt. Der Herausgeber einer Schrift wird nämlich dem

1) A. a. O. S. 280 ff.

Staate gegenüber verantwortlich, ſofern er durch die Veröffentlichung derſelben, ſei es wegen ihres Inhalts oder wegen ihrer Form, ein Verbrechen begangen hat. Dieſes Verbrechen iſt ſeiner Natur nach vollendet, ſobald die Schrift wirklich herausgegeben iſt, und bleibt als konſumirtes Verbrechen beſtehen, wenn auch der Herausgeber ſpäter aus Reue alle ausgegebenen Exemplare wieder einzuziehen bemüht wäre und ihm dieß auch wirklich gelänge. Für die Verantwortlichkeit des Herausgebers iſt es demnach völlig gleichgiltig, ob neben und unabhängig von ihm noch ein Dritter die Verbreitung ſeines Werkes übernimmt. Ja ſogar der Milderungsgrund, welcher bei der Verbreitung einer verbrecheriſchen Schrift in dem freiwilligen Siſtiren der ferneren Verbreitung je nach Umſtänden gelegen ſein kann, iſt für den Herausgeber eben ſo gut möglich, wenn ſein Werk nachgedruckt wurde, wie im entgegengeſetzten Falle, da dieſer Milderungsgrund jedenfalls ſchon dann vorhanden iſt, wenn der erſte Herausgeber Alles that, was in ſeinen Kräften ſtand, um die weitere Verbreitung zu verhüten, und ihm die von ihm unabhängige Verbreitung durch den Nachdrucker nicht zugerechnet werden kann. — Das Widerrechtliche des Nachdrucks liegt nicht darin, daß er neben der einmal geltenden Verantwortlichkeit des Herausgebers für ſeine Schrift nicht beſtehen kann, ſondern, wenn er überhaupt ein Unrecht iſt, iſt er es jedenfalls nur, wenn und wiefern er eine Vermögensbeeinträchtigung des Autors enthält. Elvers, der mit Recht den früheren Bearbeitern unſerer Frage den Vorwurf macht, der lauten Stimme des Rechtsbewußtſeins des Volkes ihr Ohr verſchloſſen zu haben, hätte ſelbſt dieſes Rechtsbewußtſein reiner und unbefangener auffaſſen ſollen; er hätte, getreu dem im Volke lebenden Rechtsgefühl, die im Nachdruck angenommene Widerrechtlichkeit, die er zu erklären ſucht, in die dadurch herbeigeführte Vermögensbeeinträchtigung des Autors ſetzen ſollen, anſtatt dieſe, abweichend von dem

ſonſt belobten Führer der allgemeinen Rechtsüberzeugung, als völlige Nebenſache zu betrachten. Nur auf dieſem verſchmähten Wege war das Verbot des Nachdrucks zu begründen; alle andere künſtlichen Deductionen berauben daſſelbe ſeiner wahren Lebenskraft.

2. Geſchichte der Geſetzgebung über den Nachdruck.

§. 3.

Während die wiſſenſchaftlichen Leiſtungen über den Nachdruck die Widerrechtlichkeit deſſelben zu erweiſen oder auch nur die Begründung eines denſelben verbietenden Rechtsſatzes zu befördern nicht im Stande waren, während ſie ſogar über die hier in Betracht kommenden Rechtsverhältniſſe nur ſehr wenig Licht verbreiteten und im Gegentheil durch die verkehrte oder gekünſtelte Richtung, in welche ſie gerathen waren, häufig mehr verwirrten, als aufhellten, hat die Geſetzgebung, freilich erſt ziemlich ſpät anfangend, viel Tüchtigeres in dieſer Materie geleiſtet, und zwar nicht bloß im praktiſchen Erfolg, indem ſie freilich viel leichter als wiſſenſchaftliche Arbeiten ein wirkſames Verbot des Nachdrucks zu Stande bringen konnte, ſondern auch an innerm Werth, indem die einzelnen deutſchen Geſetzgebungen, welche ſich mit dem Nachdruck beſchäftigt haben, mit wenigen Ausnahmen das innere rechtliche Weſen der hier in Betracht kommenden Verhältniſſe viel richtiger und zugleich einfacher aufgefaßt haben, als dieß in den gleichzeitigen literariſchen Arbeiten der Fall iſt. Faſt allen Geſetzen gegen den Nachdruck gilt derſelbe einfach als Delict, und zwar als vermögensrechtliches Delict, womit in der einzig möglichen und zugleich in der einfachſten Weiſe der volksthümlichen Rechtsanſchauung dieſes Verhältniſſes ein vollkommen adäquater Ausdruck verliehen iſt, und das praktiſche Bedürfniß ſeine vollſte Befriedigung gefunden hat. — Das erſte geſetzliche Verbot gegen den Nachdruck in Deutſchland finden

wir in einer Kurſächſiſchen Verordnung vom 17. Februar 1686,[1]) durch welche neben verſchiedenen Cenſurbeſtimmungen und neben dem Verbot eines durch übermäßige Bücherpreiſe zu begehenden Wuchers auch, und zwar abgeſehen von einem beſondern Privilegium, das Nachdrucken ſolcher Bücher, welche ein Verleger redlicher Weiſe von einem Autor an ſich gebracht, bei Strafe der Confiskation oder ſelbſt ſchwererer Strafe unterſagt wird. Die etwas vagen Beſtimmungen dieſer Verordnung erhielten für Sachſen einen feſtern Gehalt durch das Mandat vom 18. Dezember 1773,[2]) wornach alle im Lande gedruckten Werke, ſeien ſie übrigens von einem In- oder Ausländer verlegt, nicht nachgedruckt, auch Nachdrücke ſolcher Werke im Lande nicht verbreitet werden dürfen bei Strafe der Confiskation, einer Geldbuße von 50 Reichsthalern und Verbindlichkeit zum Erſatz alles dem rechtmäßigen Verleger veranlaßten Schadens. Ausländiſche Verleger können ſelbſt für ihre im Auslande gedruckten Werke denſelben Schutz dadurch erlangen, daß ſie ein prinzipiell ſtets zu bewilligendes Privilegium ſich verleihen oder auch nur ihr Werk in das bei der Leipziger Bücherkommiſſion zu führende Protokoll eintragen laſſen, welcher Eintrag die gleiche Wirkung wie ein eigentliches Privilegium haben ſoll. Durch das Privilegium oder einen ſolchen Eintrag wird auch der Kläger wegen Nachdrucks des ſonſt erforderlichen Beweiſes überhoben, daß er das fragliche Werk in redlicher Weiſe von dem Autor an ſich gebracht habe. Dieſes Kurſächſiſche Mandat war, weil es den Debit von Nachdrucken in Leipzig, dem Centralpunkte des deutſchen Buchhandels, in ziemlich umfaſſender Weiſe unterdrückt, für ganz Deutſchland von den wohlthätigſten Wirkungen; gleichwohl waren für eine radikale Heilung des immer fortwirken-

1) Abgedruckt bei Pütter a. a. O. S. 189.
2) Abgedruckt bei Pütter a. a. O. S. 190 ff.

den Uebels bei der Gemeinſamkeit der deutſchen Literatur und des deutſchen Buchhandels noch viele einzelne deutſche Partikulargeſetze oder aber ein reichsgeſetzliches Verbot gegen den Nachdruck nothwendig, und ſelbſt die innere juriſtiſche Durchbildung der in Frage ſtehenden Rechtsverhältniſſe ließ einer künftigen Geſetzgebung noch Vieles zu thun übrig, da in dem ſächſiſchen Mandat der Nachdruck nur in wenigen allgemeinen, ziemlich rohen Zügen verboten, der Begriff des Nachdrucks aber nicht beſtimmt, und keine Gränze für das Recht des Verlegers gezogen war, das doch nach der Natur der Verhältniſſe nicht wohl in infinitum auf ſeine ſpäteſten Erben und Erbeserben übergehen konnte. Zur Erwirkung eines reichsgeſetzlichen Verbots wurden zwar noch am Ende des vorigen Jahrhunderts verſchiedene Verſuche gemacht, bei der bekannten und von Jedermann vorausgeſetzten Langſamkeit der Entſchließungen des heiligen römiſchen Reichs deutſcher Nation haben aber die einzelnen Landesregierungen ſehr wohl daran gethan, einſtweilen durch Partikulargeſetze dem Uebel des Nachdrucks zu ſteuern, ſoweit es auf dieſem Wege geſchehen konnte. Der erſte Nachfolger Sachſens in dieſer Beziehung war Preußen, wo durch das allgemeine Landrecht, publizirt im J. 1794, der Nachdruck in ziemlich umfaſſender Weiſe verboten wurde. Die Verfaſſer des preußiſchen Landrechts, die bekanntlich in ſo vielen Beziehungen ihr Werk nur zu einem Ausdruck der gerade herrſchenden gemeinrechtlichen Doctrinen gemacht haben, gingen in der Lehre vom Nachdruck zwar auch mit den meiſten ihrer Zeitgenoſſen von der verkehrten Idee eines Schrifteigenthums aus,[1]) eine Vorſtellung, welche aber praktiſch keine ſchlimmen Früchte getragen hat, da eine Verletzung dieſes ſ. g. Eigenthums nur in der unbefugten Vervielfältigung des ſchriftſtelleriſchen Wer-

1) Vergl. Bornemann, Syſtem. Darſtell. d. preuß. Civ.-R. III. S. 351.

kes gefunden und nicht mit der Eigenthumsklage rückgängig gemacht, ſondern als Delict geſtraft wird. Der Nachdruck wird dadurch begangen, daß Jemand ein Buch druckt, an welchem ein Inländer das Verlagsrecht hat.[1]) Dieſes beſteht in der Befugniß, eine Schrift zu vervielfältigen und zu verbreiten, die an ſich dem Autor zukommt, durch dieſen aber vermittelſt des Verlagsvertrags auf einen Verleger übertragen werden kann.[2]) Auswärtige Verleger, deren Heimathsſtaat den Nachdruck nicht verbietet, ſind auch im Inlande gegen den Nachdruck nicht geſchützt.[3]) Der Nachdrucker muß dem Verlagsberechtigten vollen Schadenerſatz gewähren und wird überdieß auf Antrag des Verlegers mit Confiskation der nachgedruckten Exemplare beſtraft, die ſtatt einer Entſchädigung dem Verlagsberechtigten zugewieſen werden können.[4]) Die ſo nahe liegende und wichtige Frage, welchen Einfluß der Tod des Schriftſtellers auf das Verlagsrecht ausübe, iſt in dem preußiſchen Landrecht zwar auch berührt, aber in einer höchſt wunderlichen Weiſe beantwortet. Das Recht des Autors auf Veranſtaltung neuer Ausgaben, d. h. im Inhalt oder auch nur in der Form geänderter neuer Abdrücke des alten Werkes,[5]) geht auf die Erben deſſelben nicht über;[6]) da aber auch der Verleger nur von dem Autor das Recht zu neuen Ausgaben durch ausdrückliche Uebereinkunft erlangen kann,[7]) ſo hat nach dem Tode des Schriftſtellers Jedermann das Recht, neue Ausgaben zu veranſtalten, ſobald der Verleger die gerade jetzt vorräthigen Exemplare des Buches abgeſetzt hat, bis zu welchem Zeitpunkte überhaupt eine

1) Preuß. Landr. II. Tit. 20. §. 1294.
2) A. a. O. I. Tit. 11. §. 996. 998.
3) A. a. O. I. Tit. 11. §. 1033.
4) A. a. O. I. Tit. 11. §. 1034—1036. II. Tit. 20. §. 1295—1297a.
5) A. a. O. I. Tit. 11. §. 1012.
6) A. a. O. I. Tit. 11. §. 1020.
7) A. a. O. I. Tit. 11. §. 998. 1010.

neue Ausgabe unzuläſſig iſt.[1]) Wenn aber der Schriftſteller bei ſeinem Tode Kinder des erſten Grades hinterläßt, müſſen dieſe von dem Unternehmer einer neuen Ausgabe abgefunden werden.[2]) — Das Oeſtreichiſche bürgerliche Geſetzbuch, publizirt im Jahr 1810, ſtellt nur im Allgemeinen den Grundſatz auf, daß dem Schriftſteller gewiſſe Rechte an ſeinem Geiſtesprodukte zuſtehen, die übrigens auf die Erben nicht übergehen ſollen; die näheren Beſtimmungen über die rechtliche Unzuläſſigkeit des Nachdrucks ſind den ſ. g. politiſchen, d. h. polizeilichen Geſetzen vorbehalten,[3]) ſo daß alſo auch der öſtreichiſche Geſetzgeber bei dem Nachdruck einfach von der Idee eines Delictes ausgegangen iſt. Die verſprochenen näheren Beſtimmungen finden ſich in einem Cenſuredikt vom 14. Sept. 1810, wornach inländiſche Verlagsartikel überhaupt nicht und ausländiſche wenigſtens dann nicht nachgedruckt werden dürfen, wenn ſie einer inländiſchen Cenſurbehörde vorgelegt waren und erweislich im Inlande gedruckt worden ſind. — Auch in Baiern beruht wie in Preußen und Oeſtreich die poſitiv-rechtliche Unerlaubtheit des Nachdrucks auf dem im Jahr 1813 pulizirten Strafgeſetzbuch, welches aber freilich in ſeinem Streben nach doctrineller Vollſtändigkeit und Abrundung der Widerrechtlichkeit des Nachdrucks mehr nur gedenkt, als erſchöpfende Rechtsgrundſätze darüber aufſtellt. Als criminelles Vergehen wird nur der Abdruck eines entwendeten Manuſcriptes oder der Nachdruck unter der betrüglicher Weiſe angenommenen Firma des berechtigten Verlegers aufgefaßt. Die einfache Vervielfältigung eines fremden Geiſtesproduktes ohne Erlaubniß des Autors gilt als polizeiliches Delict,

1) A. a. O. I. Tit. 11. §. 1018. 1029.

2) A. a. O. I. Tit. 11. §. 1030. — vergl. überh. Bornemann, a. a. O. III. S. 363.

3) Oeſtr. bürgerl. Geſetzb. §. 1169. 1170.

das jedenfalls zum Schadenersatz verpflichtet und überdieß nach den Vorschriften des Polizeistrafgesetzbuches zu ahnden ist.[1]) Obgleich nun dieses letztere bis jetzt noch nicht erschienen ist, so geben doch die Motive zum Strafgesetzbuch hinlänglichen Aufschluß über die Art und Weise, wie der berühmte Hauptverfasser des Bairischen Strafgesetzbuches den Nachdruck aufgefaßt hat. Er sieht darin eine Verletzung des Eigenthums an Geisteswerken, worunter er aber nicht ein dem dominium analoges Recht, sondern nur ein Recht des geistigen Schöpfers des ganz generellen Inhaltes versteht, daß derselbe zunächst ausschließlich befugt sei, den aus der Bekanntmachung seiner Schöpfung sich ergebenden Gewinn zu beziehen.[2]) Auch dieses s. g. Eigenthumsrecht des geistigen Produzenten ist übrigens im Sinne des Bairischen Strafgesetzbuches offenbar kein vollständiges Recht, weil sonst die Verletzung desselben durch eigenmächtige Anmaßung des Nachdruckers nach der Theorie jenes Gesetzbuches als Verbrechen oder Vergehen, nicht als bloße Polizeiübertretung charakterisirt sein müßte.[3]) Die Bezeichnung des Nachdrucks als Polizeiübertretung beweist, daß die rechtliche Unerlaubtheit desselben im Geiste der Bairischen Gesetzgebung nur darin gelegen ist, daß er mittelbar auf Sicherheit, Sittlichkeit und Wohlstand einen ungünstigen Einfluß ausübt und deßhalb aus politischen, d. i. Zweckmäßigkeitsgründen verboten werden muß.[4]) Die Frage, in wie weit der Tod des Autors einen Einfluß auf das Verbot des Nachdrucks ausüben könne, wird nicht einmal andeutungsweise in dem Bairischen Strafgesetzbuche berührt, dagegen ist nach dem Geist und Grund desselben der Nachdruck ausländischer Verlagsartikel dem

1) Bair. Strafges. §. 397.

2) Anmerk. z. Strafgesetzb. f. d. Königr. Baiern. nach d. Protok. d. geheim. Raths. ad Art. 397.

3) A. a. O. Einleit. §. 8. u. Anmerk. zu Art. 2.

4) A. a. O. Einleit. §. 8.

inländiſcher in der Regel vollkommen gleich zu achten, was auch in einem königlichen Reſcript vom J. 1818 ausdrücklich anerkannt iſt.[1]) — Mit dem Bairiſchen Strafgeſetzbuch gingen auch die Beſtimmungen deſſelben über den Nachdruck in das Großherzogthum Oldenburg über, wo aber mit größerer Vollſtändigkeit eine beſtimmte Strafe, beſtehend in Confiskation der nachgedruckten Exemplare und einer dem Betrag des veranlaßten Schadens gleichkommenden Geldbuße, gegen den Nachdruck ausgeſprochen wurde.[2]) — Auch in einem Naſſauiſchen Edict vom 5. Mai 1814 iſt der Nachdruck als vermögensrechtliches Delict aufgefaßt, indem das Nachdrucken eines deutſch geſchriebenen und bei einem deutſchen Buchhändler in Verlag gegebenen Werkes eines deutſchen Schriftſtellers bei Lebzeiten des letztern verboten iſt bei Strafe der Hinwegnahme und Vernichtung der nachgedruckten noch vorräthigen Exemplare und der Bezahlung des Ladenpreiſes der bereits abgegebenen Exemplare an den beſchädigten Verlagsberechtigten. — Gegenüber dieſen zahlreichen deutſchen Partikulargeſetzen, welche alle von der verkehrten Idee eines ſchriftſtelleriſchen wirklichen Eigenthums, wenigſtens in ihren praktiſchen Conſequenzen, ſich freigehalten haben, iſt umgekehrt in das Badiſche Landrecht die beliebte Theorie des Schrifteigenthums faſt unverändert übergegangen, die bei der Dürftigkeit der daraus abzuleitenden praktiſchen Folgerungen in einem Geſetzbuche eine noch viel wunderlichere Erſcheinung iſt, als in Werken der Doctrin. Hier wird dem Verfaſſer einer jeden niedergeſchriebenen Abhandlung das urſprüngliche Eigenthum an derſelben, und zwar nicht nur an der Handſchrift, ſondern auch an dem Inhalt zugeſchrieben, woraus folgen ſoll, daß jener ein ausſchließliches Recht auf Vervielfältigung habe.[3]) Durch den Verlagsvertrag

1) Abgedr. in d. Protok. d. Bundesverſamml. VI. Sitz. 34. S. 67.
2) Strafgeſetzb. f. Oldenb. Art. 416.
3) Art. 577 da. 577 db.

überträgt der Verfaſſer nicht ſein volles Eigenthumsrecht an dem Inhalt, ſondern beſchränkt nur daſſelbe;[1]) da aber doch das Recht zur Vervielfältigung vollſtändig und ausſchließlich auf den Verleger übergehen kann, ſo bleiben wir im Dunkeln, worin die vorbehaltenen Rechte des Eigenthümers beſtehen mögen. Verfaſſer oder Verleger können ihr Eigenthumsrecht an dem Inhalt gegen Jeden geltend machen, der das Werk nachdruckt, d. h. rein mechaniſch vervielfältigt;[2]) wie aber dieſe Eigenthumsklage zu denken ſei, verſchweigt der Geſetzgeber aus guten Gründen. Das Verbot des Nachdrucks hört mit dem Tode des Verfaſſers auf,[3]) was auch eine Conſequenz aus dem ſ. g. Gedankeneigenthum ſein ſoll, das nicht länger als der Erzeuger und Träger des Gedankens beſtehen könne.[4]) Wenn die Unhaltbarkeit des ſ. g. Schrift- oder Gedankeneigenthums noch irgend eines Beweiſes bedürfte, ſo würde dieſe Badiſche Geſetzgebung ihn liefern, welche bei dem Verſuch vollkommen erſchöpfende und mit dem übrigen Civilrecht ſyſtematiſch zuſammenhängende Rechtsgrundſätze über den Nachdruck aufzuſtellen, viel dürftigere und ungenügendere Reſultate geliefert hat, als alle diejenigen Geſetzgebungen, welche den Nachdruck einfach als eine widerrechtliche Handlung verboten, ohne ſich dabei auf die ſchlechthin unanwendbare Analogie des Eigenthums zu ſtützen. — Berückſichtigen wir noch, daß außer durch die bisher erwähnten deutſchen Geſetzgebungen der Nachdruck auch auf dem ganzen linken Rheinufer als widerrechtliche Handlung bei Strafe durch die daſelbſt geltenden franzöſiſchen Geſetze ſchon lange verboten iſt,[5]) ſo war ſchon im Anfang dieſes Jahrhunderts die Wider-

1) Art. 577 dd.
2) Art. 577 df.
3) Art. 577 dh.
4) Brauer, Erläut. über den Code Napoléon etc. ad art. 577 dh.
5) C. pén. Art. 425—427. — Kaiſerl. Dekret v. 5. Februar 1810. Art. 39—43.

rechtlichkeit des Nachdrucks für den bei weitem größten Theil Deutschlands, wenn auch nicht für die Mehrzahl der deutschen Staaten, durch ausdrückliche Gesetze festgestellt. Selbst in denjenigen deutschen Staaten aber, welche sich ausdrücklicher Gesetze gegen den Nachdruck nicht erfreuten, wurde doch nach dem Zeugniß von Eichhorn [1]) in der neuern Zeit, ebenso wie nach Pütter's Mittheilung [2]) für die frühere Zeit, wenigstens der Nachdruck der im Inlande erschienenen Werke fortwährend als widerrechtlich behandelt, und nur allein in Würtemberg war aus einer auf Mißverständniß beruhenden Berücksichtigung der Interessen der Bildung und der Gewerbefreiheit durch eine Verordn. v. 25. Februar 1815 der Nachdruck ausdrücklich als etwas rechtlich Erlaubtes anerkannt; übrigens war es auch hier allen in- und ausländischen Schriftstellern und Verlegern unbenommen, ein besonderes Privilegium zum Schutz gegen den Nachdruck nachzusuchen, welches grundsätzlich nicht verweigert, in der Regel aber auch nicht auf längere Zeit als auf 6 Jahre verliehen werden sollte. [3])

So anerkennenswerth aber auch die Bestrebungen sein mögen, welche am Ende des vorigen und am Anfange dieses Jahrhunderts in einer Reihe deutscher Staaten gemacht wurden, um den Buchhandel gegen den Nachdruck zu schützen: alle diese vereinzelten Bestrebungen mußten nothwendig weit hinter dem gewünschten Ziele zurückbleiben. So lange der Nachdruck in den einzelnen deutschen Staaten völlig verschiedenartig behandelt wurde, hier in ziemlich umfassender Weise, dort viel beschränkter verboten, an dritten Orten so gut wie völlig frei erlaubt war, konnte ein einzelner deutscher Staat, ohne seinen eigenen Unterthanen ungerecht zu werden, nicht wohl den

---

1) Deutsches Priv.-R. §. 386.
2) A. a. O. §. 151—154.
3) Vergl. Prot. d. Bundesversamml. VI. Sitz. 34. S. 63.

auswärtigen Verleger, deſſen Heimathsſtaat den dieſſeitigen Inländer ſchutzlos ließ, in dem gleichen Maaße wie den inländiſchen Verleger gegen den Nachdruck ſchützen. Bei der Einheit der deutſchen Literatur und der Gemeinſchaftlichkeit des deutſchen Buchhandels konnte aber der auf die Gränzen einzelner deutſchen Staaten eingeſchränkte Schutz gegen den Nachdruck niemals eine vollſtändige Befriedigung des Bedürfniſſes gewähren, die, wie man ſchon bei den erſten geſetzgeberiſchen Verſuchen auf dieſem Felde richtig einſah, nur auf dem Wege einer Vereinbarung aller deutſchen Staaten gefunden werden konnte. — Es wurde deßhalb namentlich auf Betreiben Preußens, nachdem ſchon früher der preußiſche Legationsrath Ganz durch eine beſondere Schrift [1]) für Erlaſſung eines Reichsgeſetzes gegen den Nachdruck zu wirken geſucht hatte, in die Wahlkapitulation Leopold's II. v. J. 1790 das Verſprechen des Kaiſers aufgenommen, „den für Deutſchland wichtigen Buchhandel nicht außer Acht zu laſſen und ein Rechtsgutachten darüber erſtatten zu laſſen, wiefern dieſer Handlungszweig durch die völlige Unterdrückung des Nachdrucks und durch die Herſtellung billiger Druckpreiſe vor dem jetzigen Verfall zu retten ſei.“ [2]) Obgleich dieſes Verſprechen in der Wahlkapitulation Franz II. v. 1792 [3]) wiederholt wurde, kam es doch bei den troſtloſen Verhältniſſen des in ſeiner Auflöſung begriffenen deutſchen Reichs nicht einmal zu Vorbereitungen, um das gegebene Verſprechen zu erfüllen, und als nach der Befreiung Deutſchlands von der Fremdherrſchaft in dem Bundestag ein neues Centralorgan für die Leitung der gemeinſchaftlichen deutſchen Angelegenheiten geſchaffen wurde, ſahen ſich deßhalb bei der Gleichheit der Lage mit der früheren, die nur durch eine Reihe von Partikulargeſetzen

1) Ueberſicht der Gründe des Strafbaren d. Nachdrucks. 1790.
2) Wahlkapit. v. 1790. Art. 7. §. 1.
3) Art. 7. §. 1.

in durchaus ungenügender Weiſe verbeſſert worden war, 82 Buchhändler bewogen, durch eine aus ihrer Mitte ernannte Commiſſion bei dem Wiener Congreß um ein allgemeines deutſches Verbot gegen den Nachdruck zu petitioniren. Die eingereichte Denkſchrift fand bei den mächtigſten deutſchen Staaten eine günſtige Aufnahme und veranlaßte unmittelbar das Verſprechen in der Bundesakte, „die Bundesverſammlung ſolle ſich bei ihrer erſten Zuſammenkunft mit Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über ... die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck beſchäftigen". [1]) Der Bundestag hat nun zwar, durch manche drängende Geſchäfte zerſtreut und durch den ſchleppenden Gang der Verhandlungen aufgehalten, nicht ſchon bei ſeiner erſten Zuſammenkunft das gegebene Verſprechen eingelöſt, aber veranlaßt durch eine neue Eingabe der deutſchen Buchhändler vom J. 1818 wurde doch in demſelben Jahre durch den damaligen Bundestagsgeſandten v. Berg zuerſt eine Ueberſicht über die deutſchen Partikulargeſetze gegen den Nachdruck [2]) und dann in dem folgenden Jahre ein ausführlicher Entwurf einer Verfügung über den Nachdruck und den Verlagsvertrag nebſt Bericht der Bundesverſammlung vorgelegt. [3]) Bald aber erkaltete wieder der anfängliche Eifer und die Sache blieb 3 Jahre lang unberührt liegen, bis, angeregt durch Griesinger's Schrift für den Nachdruck, der bairiſche Bundestagsgeſandte v. Aretin im J. 1822 die Wiederaufnahme der Berathungen über den früher vorgelegten Entwurf eines Geſetzes gegen den Nachdruck beantragte. [4]) In dem folgenden Jahre kamen nun allmählig die Abſtimmungen der einzelnen Regierungen ein, die alle für

1) D. B. A. Art. 18 d.
2) Prot. d. Bundesverſamml. VI. Sitz. 34. S. 55 ff.
3) Prot. d. Bundesverſamml. VII. Sitz. 4. S. 68 ff.
4) Prot. d. Bundesverſamml. XIII. Sitz. 12. S. 220.

ein allgemeines Verbot des Nachdrucks günstig waren, und nur in Nebenpunkten, namentlich in Betreff der Zeit, innerhalb welcher der Nachdruck zu verbieten sei, von einander abwichen, so wie auch mehrere Stimmen Vereinfachung des im J. 1819 vorgelegten Entwurfes, namentlich Ausscheidung der den Verlagsvertrag betreffenden Artikel verlangten. Die in kürzester Frist erwartete Endabstimmung wurde aber plötzlich wieder in die Ferne gerückt, wie es scheint durch eine von Baiern eingereichte Punktation, welche eine Beschleunigung bewirken sollte, aber den entgegengesetzten Erfolg hatte. In der Punktation werden die Schwierigkeiten eines gemeinschaftlichen deutschen Gesetzes über den Büchernachdruck hervorgehoben und theils deßhalb, theils um dem Buchstaben und dem Geist der Wiener Schlußakte getreu zu bleiben, der Vorschlag zu einer Vereinbarung des Inhalts gemacht, jeder deutsche Staat solle für die in demselben erscheinenden Werke Privilegien ertheilen und diese in allen deutschen Bundesstaaten eben so wie in dem ertheilenden Staate selbst respectirt werden.[1]) Vom Jahre 1823 an trat wieder eine Pause in den Verhandlungen des Bundestages über den Nachdruck ein, welche erst im Jahre 1829 durch einen Antrag Preußens unterbrochen wird, durch Bundesbeschluß wenigstens festzustellen, es sollten in jedem einzelnen deutschen Bundesstaate Schriftsteller und Verleger eines andern deutschen Bundesstaates eben so wie die Inländer hinsichtlich des Nachdrucks behandelt werden.[2]) Preußen hatte schon durch eine Verfügung aus dem J. 1816[3]) allen Unterthanen deutscher Bundesstaaten den gleichen Schutz wie den Inländern gegen den Nachdruck auch ohne Reziprozität zugesichert und mit

1) Prot. der Bundesversamml. XV. Sitz. 18. S. 319. vergl. mit Jahrg. 1835. Sitz. 27. S. 948.

2) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1829. Sitz. 24. S. 628.

3) Vergl. Prot. d. Bundesversamml. VI. Sitz. 34. S. 64.

einer Reihe deutſcher Staaten beſondere Reziprozitätsverträge abgeſchloſſen, ſo daß ſein oben erwähnter Vorſchlag bei dem Bundestag alsbald von allen Seiten Zuſtimmung fand, der aber deſſenungeachtet erſt durch einen Beſchluß vom 6. September 1832 zum Bundesgeſetz erhoben wurde. [1]) Schon bei Abfaſſung dieſes Beſchluſſes fühlte man die materielle Ungerechtigkeit, welche durch denſelben für die Unterthanen derjenigen Staaten entſtehe, in welchen der Nachdruck verboten war, im Gegenſatz zu den Unterthanen ſolcher Staaten, in welchen er, abgeſehen von beſondern, für den Ausländer jedenfalls unbequemer zu erlangenden Privilegien für erlaubt galt. Die Verſchiedenheit der deutſchen Partikularrechte, dadurch noch vergrößert, daß ſeit den Verhandlungen des Bundestags und zum Theil in Folge derſelben noch mehrfach neue Verordnungen über den Nachdruck erſchienen waren, trat denn auch bei den bei dem Bundestag einlaufenden Berichten noch auffallender und ſchärfer hervor, als man erwartet hatte; und das erſte Reſultat der auf Preußen's Antrag im Jahr 1833 begonnenen Verhandlungen über gleichmäßige Beſtimmungen gegen den Nachdruck in ganz Deutſchland [2]) beſtand lediglich darin, daß man grundſätzlich feſtſtellte, der Nachdruck ſei von allen deutſchen Regierungen in ihren Staaten kraft einer Bundespflicht zu verbieten, und daß man, anſtatt fernerhin noch an einem erſchöpfenden Bundesbeſchluß über den Nachdruck zu arbeiten, ſich darauf beſchränkte, die Hauptgrundſätze durch Bundesbeſchluß feſtzuſtellen, welche bei jenem Verbote von allen deutſchen Regierungen befolgt werden müßten. [3]) Ein Entwurf dieſer weſentlichen Grundſätze nebſt ausführlichem Bericht wurde gleichzeitig durch den Bundes-

1) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1832. Sitz. 33. S. 1176.

2) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1833. Sitz. 38. S. 781.

3) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1835. Sitz. 12. S. 270. und Sitz. 27. S. 945 ff.

tagsgesandten v. Blittersdorf vorgelegt [1]) und endlich nach zweijährigen Verhandlungen, welche namentlich die Objecte, an welchen ein Nachdruck möglich, und die Zeit betrafen, während welcher er zu verbieten sei, ein Bundesbeschluß vom 9. November 1837 zu Stande gebracht, welcher wenigstens die allgemeinen Grundsätze feststellt, nach denen in allen deutschen Staaten der Nachdruck behandelt werden muß, und das minimum des gegen denselben zu gewährenden Schutzes bestimmt. [2]) Bei diesem Bundesbeschlusse, durch welchen namentlich in Folge des hartnäckigen Widerstandes von Seiten Würtembergs dem Verbote des Nachdrucks engere Schranken gezogen worden waren, als die meisten deutschen Regierungen gewünscht hatten, war auf Antrag Preußens zugleich der Vorbehalt gemacht worden, es solle spätestens im Jahre 1842 eine Revision desselben stattfinden. [3]) Die Preußische Regierung, welche von Anfang an die eifrigste Vertheidigerin der Rechte der Schriftsteller und Verleger gewesen war, unterließ es denn auch nicht, in der festgesetzten Zeit die Verhandlungen über den Nachdruck bei dem Bundestage wieder in Anregung zu bringen, wodurch zunächst ein im Jahre 1843 durch den damaligen Bundestagsgesandten v. Nostitz erstatteter Commissionsbericht [4]) und dann ein Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 [5]) veranlaßt wurden, durch welch letzteren der Nachdruck in viel weiterem Umfang als durch den früheren Bundesbeschluß vom Jahre 1837 verboten und zugleich die Art der Entschädigung und die Strafe im Falle eines wirklich geschehenen Nachdrucks genauer bestimmt wurde,

---

1) Prot. der Bundesversamml. Jahrg. 1835. Sitz. 27. Beil. 12. S. 1053 ff.

2) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1837. Sitz. 31. S. 846g.

3) Zit. Bundesbeschl. a. E. l. c. S. 846h.

4) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1843. Sitz. 22. S. 507ff.

5) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1845. Sitz. 21. S. 538.

als dieß früher geſchehen war. Uebrigens hat auch dieſer neuere Bundesbeſchluß nicht alle bei dem Nachdruck in Betracht kommenden Detailfragen entſchieden, ſondern mehrere Punkte von zum Theil nicht ganz unerheblicher Bedeutung der Partikulargeſetzgebung überlaſſen, ſo daß wir von dem in der vorliegenden Abhandlung einzuhaltenden Standpunkte des gemeinen Rechts aus nur die allgemeinen Grundſätze über den Nachdruck entwickeln können, und auf manche der Entſcheidung der Partikulargeſetze vorbehaltene Frage eine vollſtändig befriedigende Antwort zu geben nicht im Stande ſind. Der Bundesbeſchluß vom Jahre 1845 hat als das neuere Geſetz den Bundesbeſchluß vom Jahre 1837 natürlich aufgehoben, ſo weit er dem Inhalt deſſelben widerſpricht; bei ſeiner Interpretation iſt aber immer zu berückſichtigen, daß er nicht ein eigentlich derogirendes Geſetz ſein, ſondern das frühere nur ergänzen und in einzelnen Beziehungen erweitern ſoll. [1])

Zweiter Abſchnitt.

Heutiges Recht über den Nachdruck.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Erörterungen über den Nachdruck.

1. Allgemeine Grundſätze, von welchen die deutſchen Bundesbeſchlüſſe in der Lehre von dem Nachdrucke ausgehen.

§. 4.

Wenden wir uns nach den bisherigen Ausführungen über die Geſchichte der Literatur und der Geſetzgebung in

1) Vergl. Commiſſionsber. v. J. 1843. Prot. d. Bundesverſamml. Sitz. 22. S. 508.

der Materie des Nachdrucks zur dogmatiſchen Darſtellung des heutigen Rechts, ſo muß zunächſt, um für die ſpäter folgenden einzelnen Erörterungen einen feſten Boden zu gewinnen, die allgemeine rechtliche Natur derjenigen Handlung, welche man Nachdruck nennt, und des Rechtes, welches durch ſie verletzt wird, feſtgeſtellt werden. Der Nachdruck iſt nun nach unſerem heutigen poſitiven Recht, beruhend auf den deutſchen Bundesbeſchlüſſen, als Delict zu betrachten, und zwar iſt ihm dieſer Charakter einer widerrechtlichen Handlung um deßwillen beigelegt, weil er eine Verletzung der Vermögensrechte des Autors, reſp. des Verlegers, enthält. Das Verbot des Nachdrucks ſchützt keine andern Rechte des Autors, und jene wirklich geſchützten Rechte erfreuen ſich des Schutzes einzig und allein nur in der juriſtiſchen Form, daß ein Zuwiderhandeln gegen dieſelben als Delict geahndet wird. Damit wird alſo die Exiſtenz eines ſ. g. ſchriftſtelleriſchen oder Geiſteseigenthums, als der juriſtiſchen Quelle und Form des Nachdruckverbotes, nach poſitivem deutſchem Recht in Abrede geſtellt; ja letzterem iſt auch nicht zu andern Zwecken ein ſolches ſ. g. ſchriftſtelleriſches Eigenthum oder irgend ein paſſender Weiſe mit dieſem Namen zu belegendes Rechtsverhältniß bekannt, wie hier gezeigt werden wird, und auch die Natur der Sache rechtfertigt die Annahme eines ſolchen nicht, wie die Ausführungen des folgenden Paragraphen ergeben werden. Wie die vorangeſchickten hiſtoriſchen Erörterungen gezeigt haben, war die unter den Vertheidigern der ſchriftſtelleriſchen Rechte herrſchende Anſicht bis zur Abfaſſung der Bundesbeſchlüſſe zwar die, es ſeien jene Rechte als wahres Eigenthum aufzufaſſen und dem entſprechend auszuführen; allein dieſe Auffaſſungsweiſe iſt inſofern niemals mit Conſequenz feſtgehalten worden, als kein Anhänger derſelben zur Geltendmachung des vermeintlichen ſchriftſtelleriſchen Eigenthums eine Eigenthumsklage, oder eine nach Analogie derſelben konſtruirte Klage geſtattete; vielmehr haben alle Schrift-

ſteller, welche auf die praktiſch entſcheidende Frage über die Art der Rechtsverfolgung von Seiten des verletzten Autors eingingen, demſelben immer nur eine Schadensklage oder auch eine Klage auf eine Geldſtrafe eingeräumt. Denſelben, einzig praktiſchen Weg haben auch von jeher alle den Bundesbeſchlüſſen vorhergehenden deutſchen Landesgeſetze eingeſchlagen, ſo daß jene, hätten ſie den Autor, reſp. den Verleger, in einer andern juriſtiſchen Form ſchützen wollen, dieſelbe neu hätten erfinden müſſen. Wenn alſo auch durch die an die Spitze geſtellte Behauptung, unſerem poſitiven deutſchen Recht, den deutſchen Bundesbeſchlüſſen, ſei die Idee eines ſ. g. ſchriftſtelleriſchen Eigenthums fremd und dieſelben gewährten dem Autor für ſeine Vermögensrechte an ſeinem Werke nur in der Form einen Schutz, daß die Verletzung derſelben als Delict behandelt werde, ſcheinbar dieſen Bundesbeſchlüſſen eine Neuerung, eine Abweichung von der bis dahin herrſchenden Theorie untergeſchoben wird: ſo iſt dieß doch nur ein Schein. In der That und Wahrheit haben nach dieſer Auffaſſungsweiſe die Bundesbeſchlüſſe nur die zur Zeit ihrer Erlaſſung gewonnenen Reſultate der Partikulargeſetzgebung und der Theorie geſetzlich für ganz Deutſchland ſanctionirt, welch letztere ſelbſt überall da, wo ſie auf praktiſche Rechtsſätze einging, ſich ſelbſt und ihrem lange gepflegten Schrifteigenthum treulos geworden war und den Nachdruck nicht anders, als wie ein Delict behandelt hatte. Zu dem nämlichen Reſultat, wie die hiſtoriſche Entwickelung, führt auch eine ſorgfältige und unbefangene Interpretation der entſcheidenden Bundesbeſchlüſſe ſelbſt. Die Verfaſſer des erſten Commiſſionsberichts, welchen die Bundesverſammlung über den Nachdruck ſich erſtatten ließ, bedienten ſich freilich nicht nur des Ausdrucks *Schrifteigenthum* zur Bezeichnung der bei dem Autor zu ſchützenden Rechte, ſondern ſie haben damit auch einen beſtimmten Begriff zu verbinden und aus demſelben Folgeſätze abzuleiten und ihre Vorſchläge zu recht-

fertigen gesucht.[1]) Allein abgesehen davon, daß der Würtembergische Bundestagsgesandte schon damals der Existenz eines schriftstellerischen Eigenthums an dem Geistesprodukte widersprach[2]) und Preußen darauf antrug, den Ausdruck Eigenthum fallen zu lassen, da er zu einem Mißverständniß über die Bedeutung der den Schriftstellern zugestandenen Rechte führen könne,[3]) abgesehen von allem Dem ging es der Commission des Bundestags damals wie allen denen, welche den Schutz gegen den Nachdruck aus der Idee des Schrifteigenthums deduziren wollten, daß sie bei der praktischen Durchführung ihres Prinzips dasselbe unversehens verlor, indem es eben schlechthin praktisch unbrauchbar ist. Schon in dem ältesten Commissionsbericht und dem damals vorgelegten Entwurf eines Bundesbeschlusses erscheint der Nachdruck nicht als eine einfache, mit der Eigenthumsklage auszugleichende Eigenthumsverletzung, sondern als Delict und sogar als strafbares Delict,[4]) wie er immer und überall behandelt wurde, wo man die Sache praktisch zu fassen suchte. Ueberdieß spricht die Bundesakte (Art. 18 d.) nur ganz im Allgemeinen von gleichförmigen Verfügungen über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, nicht des s. g. Schrifteigenthums, und in den meisten späteren Bundesbeschlüssen über diese Materie sind ähnliche allgemeine Ausdrücke beibehalten worden,[5]) so daß damit nur im Allgemeinen Sonderrechte der Schriftsteller an ihren Werken anerkannt sind, diesen Sonderrechten aber keineswegs die

1) Prot. d. Bundesversamml. VII. Sitz. 4. S. 68 ff.

2) Prot. d. Bundesversamml. XV. Sitz. 2. S. 33.

3) Prot. d. Bundesversamml. a. a. O. Sitz. 18. S. 311.

4) Prot. d. Bundesversamml. VII. Sitz. 4. S. 74, 78.

5) Bundesbeschl. v. 6. Sept. 1832 in d. Prot. d. Bundesversamml. Sitz. 33. S. 1176. — Bundesbeschl. v. 9. Nov. 1837 in d. Prot. d. Bundesversamml. Sitz. 28. S. 846 g. — Bundesbeschl. v. 19. Juni 1845 in d. Prot. d. Bundesversamml. Sitz. 21. S. 538.

juriſtiſche Form des Eigenthumsrechtes beigelegt wird. Ebenſo wurde der von Preußen geſtellte Antrag, die Aufführung dramatiſcher und muſikaliſcher Werke zuſammen mit dem Nachdruck zu verbieten, obgleich materiell faſt keine Einwendungen dagegen erhoben wurden und das Verbot auch ſpäter wirklich zu Stande kam, doch wegen des formellen Grundes von den Verhandlungen über den Nachdruck getrennt, weil beide Gegenſtände auf verſchiedenen Grundlagen beruhten, womit zwar nur indirect, aber doch in der beſtimmteſten Weiſe das ſ. g. ſchriftſtelleriſche Eigenthum als ein Inbegriff aller denkbaren Befugniſſe des Autors über ſein Geiſtesprodukt in Abrede geſtellt iſt.[1]) Entſcheidend endlich für die Geltung des Nachdrucks als eines Delictes und für das Nichtvorhandenſein eines ſ. g. Eigenthums des Autors iſt der Inhalt der beiden, auf die materiellen rechtlichen Folgen des Nachdrucks eingehenden Bundesbeſchlüſſe vom 9. Nov. 1837 und vom 19. Juni 1845, welche beide dem Schriftſteller an ſeinem Werke nicht ein wahres, nach allen Seiten hin wirkſames Eigenthum, ſondern nur das einzige ganz ſpezielle Recht beilegen, daß ſein Werk von keinem Andern ohne ſeine Erlaubniß ſolle mechaniſch vervielfältigt werden dürfen. Nach beiden erſcheinen ferner als Folge des Nachdrucks nicht eine zur Geltendmachung des Eigenthums beſtimmte Eigenthumsklage, eine utilis rei vindicatio oder eine utilis negatoria actio, ſondern nur eine obligatoriſche Schadensklage und Strafen, und in dem letzteren wird der Nachdruck ſogar direct und in ausdrücklichen Worten als ein Vergehen bezeichnet.[2])

Freilich finden ſich aber theils in einzelnen Bundesbeſchlüſſen, theils und noch mehr in den über alle an

---

1) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1836. Sitz. 11. S. 474: — Jahrg. 1837. Sitz. 7. S. 215.

2) Bundesbeſchl. v. 9. Nov. 1837. Art. 1. 4. — Bundesbeſchl. v. 19. Juni 1845. Art 4—7.

dem Bundestage gepflogenen Verhandlungen so viele scheinbare Anerkenntnisse des s. g. Schrifteigenthums, daß darauf näher eingegangen und der nur täuschende Schein jener Aeußerungen genauer nachgewiesen werden muß. Zunächst wird in Artikel 2. des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837 von dem Eigenthum an einem literarischen oder artistischen Werke gesprochen, worauf namentlich Reyscher[1]) die Behauptung stützt, es sei durch diesen Bundesbeschluß ein wahres schriftstellerisches Eigenthum anerkannt und begründet. Wenn man aber die Art, wie hier der fragliche Ausdruck gebraucht wird, näher ins Auge faßt, so zeigt es sich klar, daß durch denselben ein Schrifteigenthum im Sinne der ältern Doctrin keineswegs anerkannt werden sollte. Der Art. 1. unseres Bundesbeschlusses gewährt nämlich dem Autor, weit entfernt, ihm ein wahres Eigenthum an seinem Werke einzuräumen, nur das schon oben erwähnte Recht, daß sein Werk ohne seine Einwilligung von keinem Andern solle mechanisch vervielfältigt werden dürfen; in Art. 2. wird nun hinsichtlich desjenigen Rechts, dessen Inhalt durch Art. 1. bestimmt wurde, weiter verfügt, es solle auf die Erben des Autors oder desjenigen übergehen, welcher von diesem das Eigenthum an dem literarischen Werke erworben habe, wornach unter diesem Eigenthum doch offenbar nur das durch Art. 1. bestimmte, an und für sich dem Autor selbst zustehende Recht, jedem Andern die mechanische Vervielfältig seines Werkes zu verbieten, verstanden werden kann. Der Verleger, welcher nur in die Rechte des Autors succedirt, kann begreiflicher Weise nicht mehr Rechte als dieser haben, und kommt diesem, wie ich gezeigt habe, kein wahres Eigenthum zu, so kann bei jenem noch weniger trotz der unpassenden Ausdrucksweise des Bundesbeschlusses ein solches anerkannt werden. — Ein noch scheinbareres Argument für die Anerkennung des

1) Würtemb. Priv.-R. §. 508.

ſ. g. ſchriftſtelleriſchen Eigenthums durch die deutſchen Bundesbeſchlüſſe liefert der Bundesbeſchluß v. 21. April 1835,[1]) kraft deſſen die deutſchen Regierungen ſich dahin vereinbarten, daß der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebietes zu verbieten und das ſchriftſtelleriſche Eigenthum nach gleichförmigen Grundſätzen feſtzuſtellen und zu ſchützen ſei. Hier ſcheint nicht nur das ſchriftſtelleriſche Eigenthum ausdrücklich anerkannt, ſondern auch abſichtlich dem Verbot des Nachdruckes als etwas davon Verſchiedenes und Weitergehendes entgegengeſetzt zu ſein. Dieſer Bundesbeſchluß iſt nun zwar in der Mehrzahl der deutſchen Staaten nicht publicirt worden und deßhalb nach bekannten Rechtsgrundſätzen für die Richter und die Unterthanen der betreffenden Bundesſtaaten nicht verpflichtend; da aber doch durch ihn zuerſt bundesgeſetzlich der Grundſatz aufgeſtellt wurde, der Nachdruck ſei kraft einer Bundespflicht in ganz Deutſchland zu verbieten, und da er die nächſte und unmittelbare Veranlaſſung für den Bundesbeſchluß vom 9. Nov. 1837 gab,[2]) alſo auch eine der wichtigſten Interpretationsquellen des letztern iſt, ſo mag, um dieſem jeden Schein eines Anerkenntniſſes des ſ. g. Schrifteigenthums zu entziehen, auch bei jenem nachgewieſen werden, daß auch er trotz ſeiner äußerſt zweideutigen Faſſung nicht auf der Idee des Schrifteigenthums beruht. Es geht dieß zur vollſten Evidenz aus dem zur Erläuterung dieſes Bundesbeſchluſſes erſtatteten und einſtimmig gut geheißenen Commiſſionsbericht und eben ſo aus dem Bericht hervor, welcher, an jenen ſich anſchließend, die Ausführung des fraglichen Beſchluſſes vorbereiten ſollte und endlich zu dem jetzt noch geltenden Bundesbeſchluß vom 9. Nov. 1837 hinführte.[3]) Beide gutachtliche Berichte zeigen in

1) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1835. Sitz. 12. S. 270.

2) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1835. Sitz. 27. S. 945 ff.

3) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1835. Sitz. 27. S. 945 ff. 1053 ff.

ihrem ganzen Zusammenhang, daß das schriftstellerische Eigenthum nicht als etwas von dem einfachen Verbot des Nachdrucks Verschiedenes aufgefaßt wurde, sondern daß nur abwechselnd verschiedene Ausdrücke für dieselbe Sache gebraucht werden. Mit ganz ausdrücklichen Worten ist dieß aber, und zwar sogar wiederholt, in dem zweiten der oben erwähnten Commissionsberichte ausgesprochen, wie z. B. in der Stelle, in welcher es heißt: „durch die erste Bestimmung des Beschlusses vom 2. April 1835 (der Nachdruck sei im ganzen Bundesgebiet zu verbieten) solle der Nachdruck fernerhin als Regel nicht mehr geduldet werden, und durch die zweite Bestimmung (es sei das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen) habe man einen Schritt weiter gehen und dem Schutz des schriftstellerischen Eigenthums, welcher durch die erste Bestimmung gewährt worden, eine gleichförmige Anwendung sichern wollen";[1]) oder an einem andern Orte, wo wir die Aeußerung finden: „wenn auch der Beschluß vom 2. April 1835 das Verbot des Nachdruckes von der Feststellung und dem Schutz des schriftstellerischen Eigenthums nach gleichförmigen Grundsätzen in der Wortfassung trennt, so muß doch angenommen werden, daß die Aufstellung dieser gleichförmigen Grundsätze sich eben nur auf das unmittelbar vorangeschickte Verbot des Nachdrucks zu beziehen habe."[2]) Ein bestimmteres Verwerfen des schriftstellerischen Eigenthums, als eines von dem Verbote des Nachdruckes verschiedenen Rechtsverhältnisses, ist nicht möglich, und daß die Verfasser des erwähnten Gutachtens damit nicht bloß ihre persönliche Meinung ausgesprochen, sondern den wahren Sinn des Bundesbeschlusses vom 2. April 1835 getroffen haben, wie er von dem Bundestage selbst in jenem Beschlusse gefunden wurde, zeigt die einstimmige

1) A. a. O. S. 1054.
2) A. a. O. S. 1060.

Billigung, welche jenes Gutachten, soweit es den früheren Beschluß interpretirt, in der Bundesversammlung erfahren hat.[1]) Völlig bedeutungslos für die Anerkennung eines schriftstellerischen Eigenthums durch die Bundesbeschlüsse ist nach den bisherigen Ausführungen der sowohl in den Commissionsberichten vom Jahre 1835, wie in den Abstimmungen und Ausführungen der einzelnen Bundestagsgesandtschaften sehr häufig wiederkehrende Gebrauch des Wortes „schriftstellerisches Eigenthum," das abwechselnd und schlechthin identisch mit dem Ausdruck „Verbot des Nachdrucks" gebraucht wird,[2]) wie sogar lange Zeit hindurch die übliche Protokollrubrik zur Bezeichnung der Verhandlungen über die hier in Frage stehende Materie die war: „Aufstellung gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen Eigenthums gegen den Nachdruck." Selbst da, wo das s. g. Geisteseigenthum ganz im Sinne der älteren naturrechtlichen Lehre aufgefaßt scheint, ergibt sich bei näherer Betrachtung doch immer, daß eigentlich dem Schriftsteller kein anderes Recht als das der ausschließlichen mechanischen Vervielfältigung zugestanden werden soll, wie es z. B. in einer dem Bundestage übergebenen Preußischen Denkschrift heißt: „Das, was dem Schriftsteller unantastbar bleibt, was sich sonach als das eigentliche Geisteseigenthum desselben kenntlich macht, ist die Verfügung über sein Erzeugniß in der besondern Form, in welcher er seine Gedanken dargestellt hat," worauf aber sogleich die Beschränkung folgt: „soweit es dabei auf eine Verbreitung oder Veröffentlichung ankommt,"[3]) und woraus dann lediglich nur die Folgerung abgeleitet wird, es sei

1) A. a. O. S. 953.

2) Vergl. z. B. Protok. d. Bundesversamml. Jahrg. 1835 Sitz. 15. S. 452. — Sitz. 16. S. 478. 479. — Sitz. 17. S. 541. — Sitz. 18. S. 595. 596. — Sitz. 27. S. 952. 1064.

3) Protok. d. Bundesversamml. Jahrg. 1836. Sitz. 18. S. 613.

der Rechtssatz aufzustellen: „Das Recht, eine Schrift ganz oder theilweise durch den Druck verbreiten zu lassen, steht nur dem Verfasser derselben zu.[1]) Nirgends also findet sich eine Anerkennung einer allumfassenden Berechtigung des Autors an seinem Werke, welche man passender Weise als Eigenthum bezeichnen könnte; überall ist er auf das einzige, ganz bestimmte Recht beschränkt, Andern die mechanische Vervielfältigung seines Werkes untersagen zu dürfen, dessen Verletzung als Delict aufgefaßt wird. Diese richtige Auffassungsweise scheint denn auch endlich die herrschende geworden zu sein; die unhaltbare Vorstellung eines s. g. Schrifteigenthums ist jetzt aus den meisten neuern Lehrbüchern des deutschen Privatrechts verschwunden, welche theils schon durch die Stellung, die sie der Lehre vom Nachdruck in dem System anweisen,[2]) theils durch die Art der Darstellung[3]) anerkennen, der Nachdruck sei nur als eine zum Schadenersatze verpflichtende und mit Strafe bedrohte widerrechtliche Handlung, nicht als Verletzung eines wahren Eigenthumsrechtes aufzufassen. Abgesehen von der schon oben berührten abweichenden Ansicht Reyscher's, welche übrigens von diesem nach Art eines Lehrbuches nur kurz angedeutet, nicht weiter begründet ist, finde ich die Idee eines schriftstellerischen Eigenthums unter mir zugänglichen juristischen Schriftstellern nur noch bei Heydemann in der Vorrede zu der von ihm herausgegebenen Sammlung von Gutachten des preußischen literarischen Sachverständigenvereins vertheidigt. Da aber Heydemann, der übrigens zunächst nicht die Bundesbeschlüsse, sondern das

1) A. a. O. S. 616.

2) Wolff, Lehrb. d. deutsch. Priv.-R. §. 170. — Kraut, Grundriß ꝛc. §. 180. — Gerber, System d. deutsch. Priv.-R. §. 239.

3) Eichhorn, Einleit. in d. deutsche Priv.-R. §. 386. — Mittermaier, Grundsᵗ. d. deutsch. Priv.-R. II. §. 296a. — Hillebrand, Lehrb. d. deutsch. Priv.-R. §. 120.

Preußiſche Geſetz vom 11. Juni 1837 im Auge hat, ſelbſt zugibt, daß der Begriff des dominium auf das Recht des Autors keine Anwendung zulaſſe,[1]) ſondern hier nur von einem Eigenthum in dem erweiterten germaniſchen (?) Sinne dieſes Wortes, darunter jedes ausſchließliche und dauernde Recht über eine (körperliche) Sache oder über ein Recht verſtanden, die Rede ſein könne[2]): ſo habe ich gegen das Materielle ſeiner Ausführungen eigentlich nichts einzuwenden; nur iſt das ausſchließliche Recht (das Eigenthumsrecht) über ein Recht nichts Anderes als dieſes Recht ſelbſt, und dieſes letztere alſo nach Inhalt und Form durch jene Bezeichnung nicht im geringſten charakteriſirt, vielmehr in beiden Beziehungen noch beſonders zu beſtimmen. Wenn man nun aber das ausſchließliche Recht, welches dem Autor hinſichtlich ſeines Werkes zuſteht, wirklich nach Inhalt und Form näher beſtimmt, und ſelbſt ganz ſo beſtimmt, wie es Heydemann gethan hat, ſo zeigt es ſich, daß dieſes Recht mit dem wirklichen und wahrhaftigen Eigenthum auch nicht die allergeringſte Aehnlichkeit hat, und deßhalb meines Erachtens auch nicht Eigenthum genannt werden ſollte. Die Idee des ſchriftſtelleriſchen Eigenthums hat bei Heydemann nur zu der einzigen praktiſchen Folgerung geführt, das Verbot des Nachdrucks komme dem Autor auch da zu Statten, wo eine Vermögensbeeinträchtigung desſelben nicht zu befürchten ſei.[3]) Die Frage, ob und in wie weit dieſer Rechtsſatz durch das betreffende Preußiſche Geſetz gerechtfertigt werden könne, iſt nicht hier zu erörtern; wäre er aber auch begründet, ſo könnte darauf doch immer noch nicht der Begriff eines wirklichen, nicht bloß nominellen ſchriftſtelleriſchen Eigenthums geſtützt werden, und jedenfalls iſt dieſer Punkt für das Bundesrecht

1) Heydemann, Gutachten ꝛc. p. IV.
2) A. a. O. p. X.
3) A. a. O. p. XV. Vergl. auch Gutachten Nr. 32. S. 208 ff.

völlig irrelevant, welches, wie sogleich gezeigt werden wird, das Nachdruckverbot auf jenen Fall nicht bezieht.

Nicht eben so leicht und vollständig wie der dem Nachdruck beigelegte Charakter eines Delicts läßt sich die zweite der oben aufgestellten Behauptungen erweisen, es sei ihm dieser Charakter um deßwillen beigelegt worden, weil er eine Vermögensbeeinträchtigung des Verfassers, resp. des Verlegers enthalte. Die Bundesbeschlüsse sprechen sich über diesen Punkt nicht so direct und bestimmt aus wie über den erstern, und aus den am Bundestag gepflogenen Verhandlungen lassen sich Gründe für und wider die hier aufgestellte Behauptung ableiten. So rechtfertigt z. B. die Hannoversche Bundestagsgesandtschaft ihren Antrag, das Verbot des Nachdrucks auch auf die unbefugte Verbreitung einer Rede, Predigt, Vorlesung ꝛc. durch den Druck auszudehnen damit, daß der Urheber einer geistigen Produktion durch den unbefugten Druck nicht nur pekuniäre, sondern auch andere Nachtheile erleiden könne, gegen welche er eben so wie gegen jene sicher zu stellen sei;[1]) mit dem gleichen Grunde vertheidigt die Preußische Regierung die Ausdehnung des Schutzes der schriftstellerischen Rechte auf die ganze Lebenszeit des Autors;[2]) an einer andern Stelle macht dieselbe Regierung in einer dem Bundestage überreichten Denkschrift darauf aufmerksam, es könne zum Begriff des Nachdrucks nicht die Absicht des Nachdruckers verlangt werden, sich selbst zu bereichern oder dem Verfasser, resp. dem Verleger, einen Schaden zuzufügen, da eine Verletzung des Eigenthums (?) des Verfassers schon durch die unbefugte Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes geschehe, ohne Rücksicht auf das den Nachdruck veranlassende Motiv;[3]) und in der großherzoglich Hes-

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1836. Sitz. 16. S. 563.
2) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1837. Sitz. 19. S. 540.
3) Prot. d. Bundesversamml. a. a. O. Sitz. 18. S. 614.

ſiſchen Abſtimmung über den Commiſſionsbericht von 1835 wird einmal gelegentlich bemerkt, der Grund des Verbotes des Nachdruckes im weitern Sinne dieſes Wortes liege nicht lediglich in der Verkürzung pekuniärer Vortheile des Autors.[1]) Dagegen wird in dem dem neueſten Bundesbeſchluß vorangegangenen Commiſſionsbericht ausdrücklich hervorgehoben, der ältere Bundesbeſchluß habe nicht ein nach allen Seiten hin wirkendes Eigenthumsrecht des Schriftſtellers begründen und denſelben gegen alle denkbaren Rechtsverletzungen hinſichtlich ſeines Werkes ſicher ſtellen wollen, ſondern nur die mechaniſche Vervielfältigung eines fremden literariſchen Werkes ohne Erlaubniß des Autors verboten, um einen dem letztern nachtheiligen, unrechtmäßigen Erwerb von Seiten eines Dritten, des Nachdruckers, zu verhüten.[2]) Bei der Abſtimmung über dieſen Commiſſionsbericht ſtellte die königl. Sächſiſche Bundestagsgeſandtſchaft ſogar den Antrag, in dem Bundesbeſchluß ausdrücklich zu erklären, das dem Urheber eines literariſchen Erzeugniſſes zuſtehende Recht ſei ein Vermögensrecht, und eine Rechtsverfolgung aus den Bundesbeſchlüſſen nur möglich, wenn der Berechtigte durch die unbefugte mechaniſche Vervielfältigung eine Vermögensbeeinträchtigung erlitten oder zu befürchten habe. Dieſer Vorſchlag wurde dadurch gerechtfertigt, daß ſowohl der alte Bundesbeſchluß vom 9. Nov. 1837, wie der Entwurf zu einem neueren, weiter gehenden Bundesbeſchluß thatſächlich dieſen Grundſätzen huldigten, daß aber eine ausdrückliche Hervorhebung derſelben zu Verhütung von Mißverſtändniſſen wünſchenswerth ſei.[3]) In dem ſpäteren Würtembergiſchen Votum wird die prinzipielle Richtigkeit jener Grundſätze zugegeben, gegen

1) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1837. Sitz. 14. S. 447.
2) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1843. Sitz. 22. S. 508.
3) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1844. Sitz. 12. S. 231.

ein ausdrückliches Ausſprechen derſelben in dem Bundesbeſchluß aber um deßwillen geſtimmt, weil ihre ſcharfe Formulirung ſchwierig ſei und eine hinlänglich weite, aber nicht vollkommen präziſe Faſſung des Geſetzes leicht zu praktiſchen Mißſtänden Veranlaſſung geben könne.[1]) Dieſe praktiſchen Rückſichten ſchienen denn auch die einzige Urſache geweſen zu ſein, weßhalb dem Bundesbeſchluß v. 19. Juni 1845 nicht der von Sachſen beantragte Zuſatz beigefügt worden iſt; wenigſtens zeigen die Protokolle der Bundesverſammlung keinen Widerſpruch gegen die prinzipielle Richtigkeit der von Sachſen aufgeſtellten und von Würtemberg als richtig anerkannten Grundſätze. Ueberdieß wird in der oben erwähnten Preußiſchen Denkſchrift, nach welcher eine auf eigenen Gewinn oder Vermögensbeeinträchtigung des Autors gerichtete Abſicht des Nachdruckers zum Begriff des Nachdruckes nicht vorausgeſetzt wird, doch die Herausgabe von Antologien ꝛc. als erlaubt dargeſtellt, weil dadurch die Verfaſſer der einzelnen Stücke einen Vermögensnachtheil nicht zu befürchten hätten,[2]) wodurch es ſich zeigt, daß ſelbſt nach der Intention der Preußiſchen Regierung die Vermögensbeeinträchtigung des Autors wenn auch nicht als eine nothwendige Vorausſetzung zum Delict des Nachdruckes, doch wenigſtens als einer der weſentlichſten Geſichtspunkte bei demſelben erſcheint.

Wenn darnach ſchon die Gründe, welche wir aus den Verhandlungen am Bundestage ableiten können, der Anſicht das Uebergewicht zu verſchaffen ſcheinen, daß das Verbot des Nachdruckes vorzugsweiſe wenigſtens nur zum Schutz von Vermögensrechten des Autors beſtimmt ſei, ſo gewinnt dieſelbe durch die von jeher herrſchende Auffaſſungsweiſe der Schriftſteller, welche ſich namentlich in den oben erwähnten Werken Thurneiſen's und Pütter's ſehr

1) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1844. Sitz. 29. S. 860.
2) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1836. Sitz. 18. S. 615.

deutlich ausspricht, und vor Allem aus den maßgebenden Bundesbeschlüssen selbst noch neue Kraft, obgleich diese letzteren, und zwar, wie es scheint absichtlich, unsere Frage nicht direct entscheiden. Der Begriff des Nachdrucks beruht allein auf dem Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837; der spätere Beschluß vom 19. Juni 1845 hat daran Nichts geändert. In Art. 1. jenes Beschlusses wird aber als Nachdruck, entsprechend der vulgären Bedeutung dieses Wortes, nur unbefugte mechanische Vervielfältigung eines fremden literarischen Erzeugnisses bezeichnet und verboten. Bei einer derartigen Fassung des Verbotes kann als Zweck desselben nur Schutz des Autors gegen Vermögensnachtheile angenommen werden, da bei einer irgend weiter gehenden Absicht des Gesetzgebers dieser in dem gewählten Mittel sich so sehr vergriffen hätte, daß man umgekehrt aus dem gewählten Mittel auf jene beschränkte Absicht schließen muß. Hätte der Gesetzgeber dem Autor auch dafür einen Schutz gewähren wollen, daß Niemand unbefugter Weise sich Kenntniß von seinem Werke verschaffe, oder die ihm mitgetheilte Wissenschaft andern ohne Erlaubniß mittheile, oder daß Niemand das Werk des Autors ohne dessen Zustimmung abändere, u. dergl. m., alles Rechte, welche man dem Urheber eines literarischen Werkes als vermeintlichte Consequenzen des s. g. Schrifteigenthums nicht selten zugesprochen hatte:[1]) so wäre das bloße Verbot der mechanischen Vervielfältigung offenbar unzulänglich; da aber die Bundesbeschlüsse nur ein solches enthalten, so ist daraus zu entnehmen, daß diese Bundesbeschlüsse Rechte des obigen Inhalts dem Autor nicht beilegen, sondern nur den durch das einfache Verbot der mechanischen Vervielfältigung seines Werkes realisirbaren Zweck erreichen wollten, ihn gegen Vermögensbeeinträchtigung zu schützen.

1) Vergl. z. B. Kramer, d. Rechte d. Schriftst. und Verleger. S. 58 ff.

Wie die geſetzliche Begriffsbeſtimmung des Delictes des Nachdrucks, ſo reden auch die Folgen, welche das Geſetz mit dieſem Delicte verbunden hat, jener Anſicht entſchieden das Wort. Die einzige nothwendige Folge, welche nach dem die Baſis unſeres heutigen Rechtes bildenden Bundesbeſchluſſe vom 9. Nov. 1837 mit dem Nachdruck verbunden iſt, iſt die Verbindlichkeit des Nachdruckers zum Schadenerſatz; eine Strafe ſpricht dieſer Beſchluß gegen den Nachdruck nicht aus, und es iſt nach demſelben nicht einmal für die einzelnen deutſchen Staaten die Rechtspflicht begründet, denſelben in der Landesgeſetzgebung mit Strafe zu bedrohen.[1]) Ein Delict, welchem das Geſetz als einzig nothwendige Folge die Verbindlichkeit zum Schadenserſatz beilegt, von der ihrer Seits angenommen wird, daß ſie in allen Fällen des Delicts eintreten könne, iſt aber offenbar ein vermögensrechtliches Delict. Nach dem Bundesbeſchluß vom 19. Juni 1845 (Art. 6.) iſt der Nachdruck zwar immer mit Strafe bedroht, ſo daß ſich darnach auch eine Verletzung der Perſon als Inhalt des letzteren denken ließe; allein auch in dieſem Bundesbeſchluſſe wird doch die Verbindlichkeit zum Schadenserſatze als die Hauptfolge, unter Umſtänden, wenn nämlich der Verletzte keinen Strafantrag ſtellt, ſogar als die einzige rechtliche Wirkung des Nachdrucks aufgefaßt, was wieder darauf hindeutet, daß derſelbe dem Geſetzgeber als Vermögensbeeinträchtigung, nicht als Verletzung der Perſon erſcheint; und überdieß ſollte, wie ſchon oben erwähnt, durch dieſen neueren Beſchluß an der in dem alten enthaltenen Begriffsbeſtimmung des Nachdrucks Nichts geändert werde. Endlich findet, übereinſtimmend nach den beiden Bundesbeſchlüſſen vom 9. Nov. 1837 und vom 19. Juni 1845, ein Uebergang der Rechte des Autors nicht nur auf ſeine Erben, ſondern ſogar auf den Verleger, einen bloßen Singularſucceſſor, Statt. Darin läge

1) Zit. Bundesbeſchl. Art. 4.

unter der Voraussetzung, daß das Verbot des Nachdrucks auch gegen Verletzungen der Persönlichkeit des Autors gerichtet wäre, eine auffallende Anomalie; der Verleger könnte dann höchstens die in der Person des Autors begründete Klage zessionsweise ausüben, wie dieß von Neustetel, welcher den Nachdruck für eine Injurie hält, mit Recht hervorgehoben wurde. [1]) Die Gesetze räumen aber das Klagrecht aus dem Nachdruck den Erben und dem Verleger als ein selbstständiges Recht ein, so daß namentlich der letztere auch ohne und selbst gegen den Willen des Autors es ausüben kann; und unsere Gesetze sehen auch in diesem Rechtsübergang auf Universal- und Singularsuccessoren durchaus nichts Anomales, wie es bei der gegnerischen Ansicht doch der Fall sein müßte, sondern sie betrachten denselben als etwas sich von selbst Verstehendes, da, wie der Preußische Bundestagsgesandte sich äußert, dieses Vermögensrecht wie alle andern auf die Erben übergehen müsse; [2]) oder, wie es in dem Commissionsbericht aus dem Jahre 1835 heißt, da das Eigenthum, d. i. das Vermögensrecht des Autors, wie anderes Eigenthum den Erben ebenso wie dem Autor selbst zuzugestehen sei. [3])

Nach allen diesen Gründen scheint es mir unzweifelhaft, daß das bundesgesetzliche Verbot des Nachdrucks nur zum Schutze der dem Schriftsteller zustehenden Vermögensrechte und keineswegs dazu bestimmt sei, ihn gegen alle Rechtsverletzungen sicher zu stellen, welche er möglicher Weise hinsichtlich seines Werkes erfahren kann. Damit soll aber freilich nicht gesagt sein, daß das Delict des Nachdrucks in jedem einzelnen Falle die Absicht des Nachdruckers voraussetze, sich ohne Rechtsgrund zu bereichern oder dem Autor, resp. dessen Verleger, einen Vermögensnachtheil zuzufügen; vielmehr ist in Uebereinstim-

1) Neustetel, a. a. O. S. 63.
2) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1835. Sitz. 16. S. 478.
3) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1835. Sitz. 27. S. 1063.

mung mit der oben erwähnten Preußiſchen Denkſchrift die Entbehrlichkeit dieſes Momentes zum Begriff des Nachdruckes ſchon um deßwillen zuzugeben, weil das Geſetz jene Abſicht nirgends als Vorausſetzung des Nachdrucks aufſtellt, und der Charakter deſſelben als eines gegen das Vermögen gerichteten Delicts auch ohne jene Abſicht beſtehen kann, die ja nicht einmal bei dem aller gewöhnlichſten Delict gegen das Vermögen eines Dritten, bei dem Diebſtahl, als weſentlich vorausgeſetzt wird. Dagegen ergibt ſich aus der oben gerechtfertigten Auffaſſungsweiſe des Nachdrucks die Interpretationsregel, daß jede Ausdehnung des Nachdruckverbotes zu dem Zwecke, um den Schriftſteller gegen andere als Vermögensverletzungen ſicher zu ſtellen, als dem Geiſte der maßgebenden Bundesbeſchlüſſe zuwider unſtatthaft iſt, und daß ein Nachdruck da nicht angenommen werden kann, wo es ſchlechthin an jeder Vermögensbeeinträchtigung des Autors, reſp. ſeines Verlegers fehlt. Gegen perſönliche Verletzungen, welche der Schriftſteller in Beziehung auf ſein Werk erfahren hat, wird demſelben, inſofern ſie überhaupt wahre Rechtsverletzungen, nicht bloße Indiskretionen ſind, in der Regel nur die Injurienklage, nicht die Klage wegen Nachdrucks zuſtehen, ſofern nicht eine die letztere rechtfertigende Vermögensverletzung zu gleicher Zeit vorliegt. Ich halte demnach das Verbot des Nachdrucks nicht für anwendbar auf ſolche literariſche Erzeugniſſe, welche ihrer Beſchaffenheit nach inſofern keinen Vermögenswerth haben, als ſie für ſich betrachtet nicht Object eines Verlagsrechtes zu werden im Stande ſind. Wenn alſo z. B. Jemand ein Diſtichon, ein Epigramm, einen einzelnen, in beſtimmte Worte gefaßten Gedanken eines andern, und wäre er im höchſten Grade überraſchend und inhaltſchwer, ohne Erlaubniß des Autors durch den Druck vervielfältigt und verbreitet, ſo hat er ſich damit eines widerrechtlichen Nachdruckes nicht ſchuldig gemacht, da ſolche literariſche Erzeugniſſe, als Einzelnheiten betrachtet, einen Geldwerth

nicht haben und durch ihre Veröffentlichung durch Dritte der Autor einen Vermögensnachtheil nicht erleidet. Freilich bleibt bei Anwendung dieſes Grundſatzes dem richterlichen Ermeſſen ein ſehr freier Spielraum, das iſt aber eine nothwendige Folge aus der Natur der hier in Frage ſtehenden Verhältniſſe, und kann nicht einmal einen Vorwurf gegen den Geſetzgeber, viel weniger die Anſicht rechtfertigen, der Grundſatz ſelbſt ſei falſch. Uebrigens liegt es ſchon in dieſem Grundſatze ſelbſt, daß das Nachdruckverbot dann Platz greift, wenn Jemand eine Sammlung von Denkſprüchen ꝛc. eines Andern, ſei es als Sammlung, ſei es ſucceſſiv z. B. in den einzelnen Nummern einer Zeitſchrift abdruckt; ja das Delict wird ſchon dann begründet ſein, wenn Jemand eine Reihe einzelner Denkſprüche ꝛc., die der Verfaſſer nicht als Sammlung zuſammengefaßt hat, ohne deſſen Einwilligung mechaniſch vervielfältigt und verbreitet, da eine Mehrheit ſolcher abgeriſſener Gedanken, die in beſtimmte Worte gefaßt ſind, wegen des daran auszuübenden Verlagsrechtes einen wahren Vermögenswerth repräſentiren, und ihre unbefugte Vervielfältigung dem Verlagsberechtigten einen Schaden veranlaſſen kann, ſelbſt wenn die fraglichen literariſchen Erzeugniſſe nur ſucceſſiv dem Drucke übergeben werden ſollen. Man denke z. B. nur an den Fall, der Verfaſſer einer Mehrzahl von Epigrammen hat ſein Verlagsrecht daran an den Verleger einer belletriſtiſchen Zeitſchrift abgetreten; dieſe Epigramme werden, wie ſie der Reihe nach erſcheinen, in einer andern Zeitſchrift nachgedruckt. Hier kann wenigſtens der Verleger der erſteren beſchädigt ſein, und kann demnach gegen die bereits erlittene oder zu befürchtende Beſchädigung mit dem nach Wort und Geiſt des Geſetzes auf einen derartigen Fall zu beziehenden Verbote des Nachdruckes ſich ſchützen. Dagegen iſt eine ſolche Vermögensbeeinträchtigung bei dem Abdruck eines einzelnen Epigrammes ſchlechthin undenkbar; und wenn Kra-

mer [1]) bemerkt, durch die unbeſchränkte Veröffentlichung eines vielleicht nur für einen vertrauten Kreis beſtimmten beißenden Epigramms könnten dem Verfaſſer ſehr empfindliche Kränkungen und ſelbſt reelle Nachtheile veranlaßt werden, ſo iſt dieß zwar ganz richtig, aber eine directe Vermögensverletzung iſt nicht vorhanden, da ein wahrer Vermögenswerth dem Autor nicht entzogen und geſchmälert iſt, und es kann deßhalb das Verbot des Nachdruckes nicht in Anwendung kommen. Dem gekränkten Autor würde in dem fraglichen Falle nur die Injurienklage zuſtehen, und wenn dieſe nach den Verhältniſſen nicht begründet wäre, würde er bei dem Richter vergeblich um Hilfe nachſuchen. Das Geſetz ſchützt nur gegen wahre Rechtsverletzungen, nicht gegen jede durch Anmaßung oder Indiskretion eines Dritten erlittene Kränkung.

Nach dem oben entwickelten Standpunkte der Bundesbeſchlüſſe, nach welchem der Nachdruck nur als Vermögensverletzung in Betracht kommt, fällt das Verbot deſſelben ferner weg, wenn der Autor irgend wie zu erkennen gab, daß er des Verlagsrechts als eines einen Vermögenswerth involvirenden Rechtes ſich entſchlagen wolle. Wenn alſo z. B. der Verfaſſer eines Aufſatzes, deſſen mechaniſche Vervielfältigung ohne Erlaubniß jenes nach ſeiner ſonſtigen Beſchaffenheit als verbotener Nachdruck zu gelten hätte, denſelben drucken und unentgeldlich verbreiten läßt, in der Abſicht, dadurch einen nach ſeiner Vorſtellung gemeinnützigen Zweck zu befördern, wie wir das in den letzten Jahren bei Flugſchriften der verſchiedenen politiſchen Partheien ſo vielfach erlebt haben: ſo wird in der mechaniſchen Vervielfältigung und Verbreitung eines ſolchen Aufſatzes durch einen Dritten ein Nachdruck im rechtlichen Sinne des Wortes nicht enthalten ſein. Der Autor hat durch die unentgeldliche Verbreitung ſeines Werkes an das ganze Publikum ſeine Abſicht zu

1) A. a. O. S. 54.

erkennen gegeben, daß er daſſelbe nicht als Mittel des Gelderwerbes benutzen will, und kann deßhalb der Nachbildung deſſelben durch Andere wenigſtens nicht das zum Schutz von Vermögensrechten beſtimmte Verbot des Nachdruckes entgegenhalten. Wenn dagegen umgekehrt durch die mechaniſche Vervielfältigung und Verbreitung eines fremden Geiſtesproduktes dem Urheber deſſelben oder ſeinem Verleger ein Vermögensnachtheil zugefügt wurde, ſo iſt das Verbot des Nachdruckes anwendbar, wenn auch nicht entfernt die Abſicht einer widerrechtlichen Uebervortheilung vorhanden war; denn für den Verletzten iſt es gleichgiltig, aus welchem Motiv die Verletzung ſeines Rechtes hervorging, er kann jedenfalls Genugthuung wegen derſelben verlangen. Wenn alſo z. B. Jemand ein Buch, deſſen Verbreitung unter den unbemittelten Ständen er für wünſchenswerth hält, ohne Einwilligung des Autors oder Verlegers mechaniſch vervielfältigen und unentgeldlich, alſo ohne gewinnſüchtige Abſicht, verbreiten läßt, und zwar mit der größten Gewiſſenhaftigkeit nur an ſolche Leute, welche vorausſichtlich das Buch nicht würden gekauft haben, alſo mit dem erkenntlichen Beſtreben, den Autor oder Verleger nicht zu beſchädigen: ſo würde hier doch die Klage wegen Nachdrucks begründet ſein, indem die Möglichkeit des Abſatzes der von dem Berechtigten gedruckten Exemplare durch die Verfertigung und Verbreitung noch anderer jedenfalls vermindert und dadurch dem Verlagsberechtigten ein Vermögensnachtheil veranlaßt worden iſt, ſollte derſelbe auch verhältnißmäßig ſehr klein und bewandten Umſtänden nach in ſeinem wirklichen Betrag ſehr ſchwer zu ermitteln ſein.

Da nach Art. 1. des Bundesbeſchluſſes vom 9. Nov. 1837 der Nachdruck auch hinſichtlich noch nicht veröffentlichter literariſcher Erzeugniſſe möglich iſt, und da auch nicht die Abſicht des Nachdruckers, ſich zu bereichern oder den Verlagsberechtigten zu beſchädigen, zum Begriff des Nachdrucks vorausgeſetzt wird: ſo kann die Klage wegen

dieſes Delicts mit Erfolg angeſtellt werden, ohne daß der Autor, der ſein literariſches Erzeugniß noch gar nicht veröffentlicht hatte, zu dem Beweis verpflichtet wäre, er habe ſein Werk in Verlag geben oder ſelbſt verlegen und in dieſer Art daſſelbe zur Quelle eines Gelderwerbes machen wollen. Das Verbot des Nachdrucks iſt zwar nur zum Schutz von Vermögensrechten des Autors beſtimmt, das Verlagsrecht iſt aber ein ſolches; und das Verlagsrecht des Autors iſt als ein ſeiner Natur nach ausſchließliches Recht verletzt, wenn ein Anderer unbefugter Weiſe daſſelbe ausübt, ſollte auch der Autor ſelbſt ſich bisher noch nicht bewogen befunden haben, daſſelbe zu ſeinem eigenen Vortheil zu gebrauchen, und ohne daß er nöthig hätte, eine darauf gerichtete Abſicht zu beweiſen. Hier haben wir alſo einen Fall, in welchem das Verbot des Nachdrucks von dem Schriftſteller auch dazu gebraucht, nach Umſtänden vielleicht auch mißbraucht werden kann, um ſich in andern Beziehungen als in ſeinen Vermögensrechten gegen unbefugte Anmaßung Dritter zu ſichern, ohne daß aber daraus geſchloſſen werden darf, es komme dem Nachdruckverbote überhaupt eine ſo weit gehende Beſtimmung zu. Unzweifelhaft iſt auch der Nachdrucker zu dem Gegenbeweis zuzulaſſen, der klagende Verlagsberechtigte habe von dem ihm zuſtehenden Verlagsrechte als einem Vermögensrechte keinen Gebrauch machen wollen, wodurch alles Widerrechtliche in der Handlung des Nachdruckers wegfällt. Sind nämlich die obigen Ausführungen begründet, daß das Verbot des Nachdrucks nur zum Schutz des Schriftſtellers gegen Vermögensbeeinträchtigungen beſtimmt iſt, ſo muß auch das Verbot als unanwendbar wegfallen, ſobald erwieſen iſt, daß eine Vermögensverletzung ſchlechthin nicht begründet iſt. Nur darf nicht überſehen werden, daß ſchon die bloße Möglichkeit der Ausübung des Verlagsrechtes durch den Autor dem Nachdruck im Wege ſteht, und daß alſo der Nachdrucker, um ſich zu entſchuldigen, nicht nur zu beweiſen

hat, der Autor habe zur Zeit der Veranstaltung des Nachdrucks von seinem Verlagsrecht keinen Gebrauch machen wollen, sondern auch, jener habe sein Verlagsrecht als ein ausschließliches Recht überhaupt aufgegeben. Wenn also z. B. ein Autor sein Werk gleichzeitig an verschiedene Personen mitgetheilt hat mit der Ermächtigung oder gar der Bitte, dasselbe durch den Druck zu vervielfältigen und zu verbreiten, und wenn dann ein Dritter unaufgefordert dieß thut, vielleicht sogar vor den Andern, so liegt darin nicht ein Nachdruck; denn der Verfasser hat durch seine Handlung sein ausschließliches Verlagsrecht aufgegeben, er hat aber auch auf keinen andern ein solches übertragen, und es muß deßhalb nach Wegfall des zu schützenden Vermögensrechtes das Verbot des Nachdruckes zessiren.

2. Kritik der allgemeinen Grundsätze der Bundesbeschlüsse über den Nachdruck.

§. 5.

Ehe ich in dem Folgenden zu einer detaillirten Entwickelung des Begriffes des Nachdrucks übergehe, wie derselbe durch die Bundesbeschlüsse positivrechtlich festgestellt worden ist, sei es zunächst noch erlaubt, den Maßstab der Kritik anzulegen an den in dem Bisherigen nachgewiesenen und in seinen wesentlichen Consequenzen erörterten allgemeinen Standpunkt jener Beschlüsse. Nach meinem Dafürhalten ist der deutschen Gesetzgebung unbedingt Glück zu wünschen, daß sie unter Vermeidung der Klippe des viel gepredigten und viel gerühmten s. g. Schrifteigenthums, dem Autor nur in der Form eines Verbotes des Nachdrucks für seine Rechte einen Schutz einräumte und diesen Schutz, soweit er durch das Verbot des Nachdrucks realisirt werden soll, in weiser Mäßigung nur auf die Vermögensrechte einschränkte, welche dem Autor hinsichtlich seines Werkes beizulegen sind. Es be-

darf keines Beweiſes und keiner ausdrücklichen Anerkennung, daß der Autor auch noch andere als Vermögensintereſſen an dem Erzeugniſſe ſeines Geiſtes haben kann. Am vollſtändigſten ſind dieſe verſchiedenartigen Intereſſen bei Kramer zuſammengeſtellt,[1]) der auch zugleich einen Verſuch der Klaſſifizirung dieſer von ihm ohne Weiteres zu Rechten geſtempelten Intereſſen gemacht hat. Ich gebe zu, es wird dem Schriftſteller, und namentlich dem gewiſſenhaften Schriftſteller, ſehr am Herzen liegen, ſein Werk mit ſeiner eigenen fortſchreitenden Geiſtesentwickelung fortzubilden, und ein gerechter Unwille wird ihn ergreifen, wenn ein anderer Unberufener ſich anmaßt, ſein Werk vielleicht ſogar unter ſeinem Namen umzugeſtalten, oder häufig auch zu verunſtalten. Eben ſo einleuchtend iſt es, daß der Schriftſteller aus den verſchiedenartigſten Motiven den vielleicht durchaus lobenswerthen Wunſch haben kann, ſein gedrucktes oder nicht gedrucktes Werk möge nur einem beſtimmten, von ihm auserleſenen Kreiſe, und fremden nicht dazu gehörigen Perſonen nicht einmal durch Vorleſen, ja nicht einmal durch ein bloßes Referat bekannt werden. Aber es ſcheint mir viel zu weit gegangen, wenn man alle dieſe vielleicht ganz billigen Wünſche und Erwartungen des Schriftſtellers ohne Weiteres zu eben ſo vielen Rechten erhebt, und es führt unvermeidlich zu den größten Verwirrungen, wenn man dieſe vermeintlichen Rechte des Autors zuſammen mit dem weiteren Rechte deſſelben, ſein Werk ausſchließlich mechaniſch zu vervielfältigen und zu verbreiten und den daraus ſich ergebenden Vortheil zu beziehen, als ein einziges Recht unter dem Namen des Schrifteigenthums auffaßt und alle jene unter einander heterogenen Anſprüche des Schriftſtellers daraus allein ableitet. Das Recht des Autors zur ausſchließlichen mechaniſchen Vervielfältigung ſeines Werkes ſammt ſeinen Conſequenzen iſt ſeinem Inhalte

1) A. a. O. S. 58 ff.

nach ein Vermögensrecht, welches dadurch realiſirt wird, daß ein Anderer dieſe mechaniſche Vervielfältigung nicht vornehmen und die daraus ſich ergebenden Vortheile ſich nicht aneignen darf. Die andern in Frage ſtehenden Anſprüche des Schriftſtellers bezwecken, ihn vor perſönlichen Kränkungen ſicher zu ſtellen, und können, wie ſchon früher erwähnt wurde, durch jenes Verbot nicht realiſirt werden. Wären alſo auch dieſe letztern Anſprüche des Autors wahre Rechtsanſprüche, ſo bilden ſie doch jedenfalls nach ihrem Inhalte und nach den zu ihrer Realiſirung zu gebrauchenden Mitteln ein ganz anderes Recht, als das auf ausſchließliche mechaniſche Vervielfältigung des ſchriftſtelleriſchen Werkes gerichtete, und können ohne Begriffsverwirrung nicht auf eine Quelle mit dieſem zurückgeführt werden. Aber jene anderweitigen Anſprüche des Schriftſtellers können überhaupt nicht als wahre Rechte anerkannt werden, außer in ſoweit, als ſie mit ſeinem allgemeinen Recht auf rechtliche Achtung ſeiner Perſönlichkeit zuſammentreffen und alſo mit der actio injuriarum geſchützt werden können. Die perſönlichen Rechte des Schriftſtellers in Betreff ſeines Werkes weiter auszudehnen, fehlt es an allem Grund; nicht die Stimme des Volkes, nicht die Stimme der Schriftſteller, höchſtens die einiger allzu ſelbſtgefälligen Literaten hat es verlangt, und in der Natur der Verhältniſſe liegt doch wahrlich keine Veranlaſſung, dem Schriftſteller für das Recht ſeiner Perſönlichkeit, und um dieſes allein handelt es ſich hier, einen weiter gehenden Schutz als andern Perſonen einzuräumen, oder bei ihm eine Verletzung jenes Rechts unter andern Vorausſetzungen als ſonſt anzunehmen. Welcher rechtliche Unterſchied läßt ſich machen zwiſchen dem Falle, wenn Jemand die Anmaßung begeht, das ſchriftſtelleriſche Werk eines Andern zu ändern, und dem, wenn Jemand eine einfache mündliche Mittheilung über das alltäglichſte Ereigniß entſtellt weiter trägt? Noch Niemanden iſt es eingefallen, in dem letztern Falle ein

anderes Vergehen, als höchstens, je nach Lage der Umstände, eine Injurie anzunehmen. Der erste Fall kann rechtlich nicht anders aufgefaßt werden. Der Umstand nämlich, daß hier ein äußerlich und bleibend fixirter, dort ein in vergängliche Worte gekleideter fremder Gedanke entstellt weiter getragen wird, vermag einen rechtlichen Unterschied nicht zu begründen, indem es in dem einen wie in dem andern Falle lediglich um eine der Person widerfahrene Kränkung sich handelt, so daß die Qualität der verletzenden Handlung in beiden Fällen die gleiche ist, diese also auch nothwendig in beiden der gleichen rechtlichen Beurtheilung unterliegen muß, und höchstens wegen der verschiedenen Intensität der Verletzung auch ein verschiedener Grad der Strafbarkeit anerkannt werden kann. Ferner das unbefugte Eindringen in einen fremden Gedanken, sei derselbe durch Schrift oder Druck fixirt oder auch nur in Worten ausgesprochen, ist sicherlich eine Indiskretion und mag unter Umständen sogar eine eigentliche Injurie begründen; und ganz das Gleiche ist von dem Falle zu sagen, wenn Jemand die ihm mitgetheilte Schrift oder Rede eines Dritten ohne dessen Zustimmung, vielleicht sogar gegen dessen präsumtiven oder bestimmt ausgesprochenen Willen dritten Personen mittheilt. Nur nehmen alle diese unanständigen oder je nach Umständen widerrechtlichen Handlungen dadurch nicht einen eigenthümlichen Charakter an, daß sie an einer fremden Schrift oder selbst an einem fremden literarischen Erzeugnisse begangen werden. Wenn sie, wie man allgemein zugibt, in Beziehung auf das konversationsweise Geäußerte, nur eine Indiskretion oder höchstens eine Injurie involviren, so können sie, auf eine fremde Schrift oder ein fremdes literarisches Erzeugniß bezogen, nicht plötzlich, wie Kramer will, ein widerrechtlicher Gebrauch einer fremden Sache werden und als Verletzung des s. g. Schrifteigenthums erscheinen. Denn es handelt sich in allen hier in Frage stehenden

Fällen nur um eine Kränkung der Perſon, indem man ihre freie Gedankenäußerung mißbraucht; es iſt ſchlechthin nicht einzuſehen, in wiefern hier die ſchriftliche Fixirung des Gedankens einen andern rechtlichen Unterſchied als höchſtens im Grade der Strafbarkeit zu begründen vermöchte. Endlich der unbefugte Gebrauch eines fremden Gedankens in der Art, daß derſelbe zum Beſſern oder zum Schlechteren umgeſtaltet, in anderer Form reproduzirt oder zur Bildung neuer Schlüſſe und Urtheile oder zur Aufſtellung einer neuen Ideenreihe benutzt wird, mag unter Umſtänden ein Zeugniß ablegen für die Geiſtesarmuth oder ſelbſt für die Unehrenhaftigkeit desjenigen, der einen ſolchen Gebrauch ſich erlaubt; eine perſönliche Kränkung des urſprünglichen Schöpfers iſt möglich; ja ſelbſt eine Vermögensverletzung deſſelben iſt hier denkbar; aber ſchlechthin undenkbar iſt es, wie irgend Jemanden ein Rechtsſchutz gegen ſolche Handlungen zugeſtanden werden könnte, da eine äußere Beherrſchung der Gedanken unmöglich iſt und da ſie, wäre ſie möglich, ein unerhörter Frevel gegen die Menſchheit wäre. Der Gebrauch, d. i. die Verarbeitung eines fremden Gedankens, geſchehe ſie mit oder ohne oder gegen den Willen des Autors, geſchehe ſie in der unehrenhaften Weiſe des Plagiats oder in natürlicher Weiterentwickelung des von dem Vorgänger Geleiſteten, kann nicht und ſoll vernünftigerweiſe nicht beſchränkt werden. Selbſt gegen die Vermögensnachtheile, welche der Autor in Folge dieſer Freiheit möglicher Weiſe erleiden kann, iſt ein Rechtsſchutz nicht begründet und nur hie und da von allzu reizbaren Schriftſtellern aus übertriebener Eigenliebe verlangt worden. Denn es liegt in der Natur des einmal von ſeinem mütterlichen Boden entlaſſenen Gedankens, daß er in unberechenbarer Weiſe fortwirkt, und daß er, wie er ſelbſt in irgend einer Beziehung einen Vermögenswerth involviren kann, auch zur Erzeugung anderer Vermögenswerthe Veranlaſſung zu geben fähig iſt; es fehlt aber jeder

Grund, alle dieſe Werthe dem erſten Autor beizulegen, der ſie nach einem ſolchen Grundſatze ſeiner Seits wieder an ſeine Vorgänger abtreten müßte, denen er die Anregung zu ſeiner Schöpfung verdankte. Die Vermögensfrage aber rechtlich davon abhängig zu machen, ob der Verarbeiter eines fremden Gedankens dabei eine gewiſſe geiſtige Selbſtſtändigkeit bewährt habe oder nicht, geht ſchon um deßwillen nicht, weil hier jeder Maßſtab fehlt und weder Geſetz noch Richter die Gränzlinie zu beſtimmen vermögen, hinter welcher die Verarbeitung fremder Ideen ſo viel Selſtſtändiges angenommen hat, daß der in dieſer neuen Arbeit gelegene Vermögenswerth deren Erzeuger zugewieſen werden müßte, während, wenn jene Gränzlinie nicht erreicht wäre, der urſprüngliche Erzeuger einen Anſpruch darauf hätte. Ueberdieß liegt in der geiſtigen Unſelbſtſtändigkeit und Unzulänglichkeit des neuen Produktes kein Grund, den in demſelben enthaltenen Vermögenswerth dem Urheber des Werkes beizulegen, aus welchem jenes abgeleitet iſt. Der beſondere Vermögenswerth, welcher dem neuen Produkt zukommt, beruht weſentlich auf der Beſchaffenheit dieſer neuen Arbeit und muß deßhalb eben ſo wie der in dem Originalwerk enthaltene Werth und aus denſelben Gründen wie dieſer dem Schöpfer der in Frage ſtehenden Arbeit zugewieſen werden. Iſt ſie geiſtig unſelbſtſtändig und ſchwach, ſo wird ſie ihrem Erzeuger wenig Ehre, vielleicht aber mehr Geld eintragen, als das gebrauchte oder mißbrauchte Originalwerk ſeinem Verfaſſer abwarf, inſofern ſie praktiſch brauchbarer iſt oder dem guten oder ſchlechten Geſchmack des großen Publikums beſſer als dieſes entſpricht.

Während nach den bisher entwickelten Gründen ein ſ. g. Schrifteigenthum des Autors, enthaltend ein ausſchließliches Dispoſitions- und Gebrauchsrecht in dem oben erörterten Sinne, nicht gebilligt werden kann: iſt allerdings der Schutz des Schriftſtellers gegen die aus mechaniſcher Vervielfältigung und Verbreitung ſeines Werkes

hervorgehenden Vermögensnachtheile gleichmäßig aus allgemeinen Gründen wie nach einer im Volke längſt feſtgewurzelten Rechtsanſicht vollkommen gerechtfertigt. Daß eine ſolche Rechtsanſicht ſchon längſt in dem deutſchen Volke lebe, bedarf hier nach den ausführlichen hiſtoriſchen Erörterungen über dieſen Punkt eines beſondern Nachweiſes nicht mehr. Dieſer eigentlichſte und ſchlagendſte Grund gegen den Nachdruck iſt zwar von den früheren Bearbeitern dieſer Materie nicht mit klarem Bewußtſein hervorgehoben worden, er ſchimmert aber doch durch alle verſuchten künſtlichen Beweisführungen hindurch, und wenn es noch äußerer Autoritäten für den Beweis jener Rechtsüberzeugung bedürfte, ſo würden jedenfalls das Zeugniß Eichhorn's[1]) und die zahlreichen, bei den Verhandlungen des Bundestages vorkommenden Anerkennungen jener Thatſache[2]) mehr als genügend ſein. Daß aber dieſe Rechtsüberzeugung auf guten inneren Gründen beruht, lehrt ein unbefangener Blick auf die in Frage ſtehenden Verhältniſſe, wobei wir uns gerne beſcheiden, den nüchternen Standpunkt des Juriſten feſtzuhalten und freiwillig darauf verzichten, aus der inneren Natur der Gedanken, welche eben nach dieſer ihrer Natur Object eines Rechtes nicht ſein können, das Weſen der ſchriftſtelleriſchen Rechte zu erläutern. Es iſt das Bedürfniß und die Liebhaberei der Lectüre heut zu Tage ſo groß und ſo allgemein verbreitet, und es kann anderer Seits das einzelne Exemplar eines Buches mit Hilfe der Buchdruckerkunſt und der ihr zu Gebote ſtehenden Maſchinen um einen ſo billigen Preis hergeſtellt werden, daß viele Perſonen aus dem Publikum gerne bereit ſind, für das einzelne Exemplar eines Buches einen höhern Preis zu bezahlen, als der Betrag der Herſtellungskoſten ausmacht. Unter dieſen Umſtänden iſt es begreiflicher Weiſe ſchon ſeit geraumer Zeit Gegen-

1) Einleit. in d. deutſche Privatr. §. 386.

2) Vergl. z. B. Prot. d. Bundesverſamml. VI. Sitz. 34. S. 59 ff. — VII. Sitz. 2. S. 36. Sitz. 10. S. 123. Sitz. 18. S. 310. u. a. m.)

ſtand kaufmänniſcher Spekulation geworden, literariſche Erzeugniſſe, auf deren Abſatz man glaubt rechnen zu können, durch den Druck zu vervielfältigen und die einzelnen ſo gewonnenen Exemplare dem Publikum zum Kauf anzubieten. Da nun aber in dem einzelnen Exemplare nicht ſowohl das mit gedruckten Buchſtaben bemalte Papier, als der mittelſt dieſer Zeichen dargeſtellte Inhalt des Buches bezahlt wird, ſo iſt es auch billig, daß der aus dem Geſchäfte der Vervielfältigung und Verbreitung ſich ergebende Gewinn vorzugsweiſe wenigſtens demjenigen zufalle, welcher das in dem einzelnen Exempare des Buches eigentlich Bezahlte geſchaffen hat, d. i. dem Schriftſteller. Mag der Schriftſteller, welcher durch die Ausſicht auf Geldgewinn gereizt die Feder ergreift, immerhin ein Zeugniß ſich ausſtellen, daß nicht die innere Macht des Geiſtes oder die heilige Liebe zur Wahrheit aus ihm ſprechen, es bleibt doch immerhin eine Forderung der Billigkeit und ſelbſt der Gerechtigkeit, daß der Vermögenswerth, welcher nach unſern heutigen Verhältniſſen durch ſeine Arbeit erzeugt worden iſt, vorzugsweiſe auch ihm erhalten bleibe. Daraus, daß die That des Schriftſtellers ihm Ehre einbringen kann, und daraus, daß wir vorzüglich nur denjenigen Schriftſteller als wahren Prieſter des Geiſtes verehren, der nicht um ſchnöden Gewinnes willen ſchreibt, können wir nicht mit den Vertheidigern des Nachdrucks den Schluß ziehen, der in dem literariſchen Erzeugniſſe geſchaffene Vermögenswerth ſei Gemeingut Aller. Wer ſich des Anſpruchs auf beſondere Verehrung durch Mit- und Nachwelt begibt oder im Bewußtſein ſeiner mäßigen Kräfte dieſelbe gar nicht zum Gegenſtand ſeines beſondern Strebens macht, hat darum nicht auf den Vermögenswerth verzichtet, der in ſeiner Arbeit enthalten iſt; und wer für dieſelbe Ehre einärndtet, hat darum noch nicht die rechtliche Verbindlichkeit, ſich bei dieſer zu beruhigen und den materiellen Lohn ſeiner Anſtrengungen Andern zu überlaſſen. Noch läppiſcher und haltloſer als die utrirte, dem Schriftſteller auf-

gedrungene Gesinnung, er wolle durch seine Schrift nur dem Drang seines Geistes Genüge thun und Ehre gewinnen, aber keinen Gelderwerb machen, ist der andere für den Nachdruck geltend gemachte Grund, die Bücher seien eines der wesentlichsten Mittel zur Verbreitung der Geistesbildung, und deßhalb im allgemeinen Interesse der Menschheit für deren möglichste Wohlfeilheit auch dadurch zu sorgen, daß man Jedem die Nachbildung eines einmal veröffentlichten Werkes erlaube und so durch Concurrenz den möglichst wohlfeilen Preis erziele. Abgesehen davon, daß die oberflächlichste Kenntniß der Bedingungen des Verkehrs uns lehrt, daß bei prinzipieller Erlaubtheit des Nachdrucks ein regelmäßiges Buchhändlergewerbe unmöglich bestehen könnte, und daß das Untergehen desselben den Preis der Bücher nothwendig ungemein vertheuern müßte: abgesehen davon, ist es vom Standpunkte des Rechts aus eine, gelind ausgedrückt, höchst wunderliche Ansicht, daß der Einzelne die Frucht seiner Arbeit ohne alle Gegenleistung aufopfern soll, damit die Andern um so viel leichter und bequemer genießen können. — Zu dem natürlichen Anspruch des Schriftstellers, den Geldwerth, der durch seine Arbeit entstanden ist, für sich und allein zu beziehen, kommt, um das Verbot des Nachdruckes zu rechtfertigen, die Einrichtung unseres ganzen Buchhandels hinzu. Die möglichst wohlfeile Herstellung der einzelnen Exemplare eines Buches und die möglichst vortheilhafte Verwerthung derselben nimmt so viele Zeit in Anspruch und setzt so viele dem Schriftsteller gewöhnlich nicht zu Gebote stehenden Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, daß nach einer alten Sitte das Geschäft des Verlags, d. i. der Vervielfältigung und Verbreitung der Bücher, gewöhnlich von dem Schriftsteller unter beliebigen Bedingungen einem Dritten, dem s. g. Verleger, übertragen wird, welcher dieses Geschäft bei der großen Masse der fortwährend erscheinenden Bücher gewerbsmäßig betreiben kann und meist auch so zu betreiben pflegt.

Dadurch nimmt die Vervielfältigung und Verbreitung von Büchern vollständig den Character eines kaufmänniſchen, ſpekulationsweiſe betriebenen Geſchäftes an. Wenn wir aber dieſe Einrichtung als etwas ganz Natürliches und Zweckmäßiges, als etwas den allgemeinen Nutzen weſentlich Beförderndes betrachten, ſo müſſen wir auch die Bedingungen für das Beſtehen dieſer Einrichtung zugeben, und dieſe Bedingungen werden in dem die Lebensverhältniſſe als Rechtsverhältniſſe auffaſſenden Rechtsbewußtſein des Volkes als Rechtsſätze erſcheinen und müſſen von dem Juriſten als ſolche anerkannt und von dem Geſetzgeber als ſolche ſanctionirt werden. Das Buchhändlergewerbe hat nun freilich Jahrhunderte lang beſtanden, während der Nachdruck bald in geringerer, bald in größerer Ausdehnung und Offenheit betrieben wurde; eine prinzipielle Erlaubtheit deſſelben müßte aber jenes Gewerbe offenbar zerſtören, da, ſelbſt abgeſehen von jeder Honorarzahlung, der erſte Verleger den Preis höher als ein ſpäterer Nachdrucker ſchon um deßwillen anſetzen muß, da er den Umfang des Abſatzes nicht mit der Sicherheit wie dieſer vorausſehen kann, und in dem reichlichen Abſatz und der guten Bezahlung des einen, Beifall findenden, und darum dem Nachdruck mehr ausgeſetzten Werkes, Erſatz für die mißglückte Spekulation mit einem andern Werke finden muß.

Nehmen wir nach den bisherigen Ausführungen den Standpunkt der deutſchen Bundesbeſchlüſſe, daß ſie den Schriftſteller nur gegen die Vermögensbenachtheiligung ſchützen, welche ihm durch mechaniſche Vervielfältigung ſeines Werkes droht, ohne ihm hinſichtlich deſſelben weitere beſondere Rechte beizulegen, als gerechtfertigt an: ſo iſt nur noch die juriſtiſche Form, in welcher dieſer Schutz gewährt wurde, Geltung des Nachdrucks als Delict, einer kritiſchen Prüfung zu unterwerfen. Die Erörterungen zu den verſchiedenen älteren Anſichten über den Nachdruck, welche in der literarhiſtoriſchen Einleitung

mitgetheilt wurden, haben ſchon zur Genüge dargethan, daß das Recht des Schriftſtellers auf ausſchließliche Vervielfältigung und Verbreitung ſeines Werkes nicht als ein Recht an einer Sache aufgefaßt werden kann, da es ſich nicht auf ein beſtimmtes körperliches Exemplar des Buches bezieht, der Inhalt dieſes aber, ſelbſt in der beſtimmten, durch den Autor geſchaffenen Form gedacht, als etwas ſchlechthin Immaterielles, nicht Object eines Rechtes ſein kann. Da nun der Inhalt des dem Schriftſteller gewährten Rechts, ohne einer Seits auf eine beſtimmte Sache ſich zu beziehen, oder anderer Seits auf einer vertragsweiſe übernommenen Verbindlichkeit des Gegners zu beruhen, doch der iſt, daß er Andern Etwas verbieten, von ihnen verlangen kann, daß ſie eine beſtimmte Handlung nicht vornehmen, ſo läßt ſich meines Erachtens für das Recht des Schriftſtellers gar keine andere juriſtiſche Form denken, als die praktiſch in der That von allen poſitiven Geſetzgebungen befolgte, daß die den Schriftſteller beeinträchtigende Handlung, welche nach Billigkeit und Gerechtigkeit als unzuläſſig erſcheint, für widerrechtlich, für ein Delict erklärt wird. Das ganze Syſtem des Civilrechts enthält keine andere hier anwendbare Form. Auch die Zuſammenſtellung des ſchriftſtelleriſchen Rechts mit den ausſchließlichen Gewerberechten, wie ſie von meinem hochgeſchätzten Lehrer Homeier in ſeinen mündlichen Lehrvorträgen verſucht wurde, ſcheint mir unſtatthaft. Der Schriftſteller will nicht ein Gewerbe allein und ausſchließlich ausüben, ſondern er will einen Erwerb, welcher mit dem von ihm geſchaffenen Werke zuſammenhängt, allein beziehen. Die ausſchließlichen Gewerberechte beruhen wenigſtens in thesi, wenn auch nicht immer in hypothesi, unmittelbar auf dem öffentlichen Intereſſe, indem ſie gegeben werden, um Gewerbsanlagen möglich zu machen, welche zu koſtſpielig ſind, als daß man ſie unter den Gefahren einer unumſchränkten Concurrenz unternehmen würde, oder um Gewerbe, bei wel-

chen leicht Mißbräuche oder Uebervortheilungen des Publikums zu befürchten wären, beſſer kontrolliren zu können. Das ausſchließliche Recht des Schriftſtellers dagegen auf Vervielfältigung und Verbreitung ſeines Werkes beruht lediglich auf ſeinem eigenen, rechtlich zu ſchützenden pekuniären Intereſſe. Das ausſchließliche Gewerberecht kann deßhalb, als ein auf der allgemeinen Rechtsverfaſſung des Staates beruhender Zuſtand, als ein beſonderes Rechtsverhältniß, mit einer eigenthümlichen, nur ihm zukommenden juriſtiſchen Form aufgefaßt werden; das Recht des Autors aber, wenn es anders nicht ein Privilegium iſt, ſondern auf einem allgemeinen Rechtsſatz beruht, kann nur in der Form gedacht werden, daß ſeine Verletzung als Delict gilt, da hier eine an und für ſich nach der natürlichen Freiheit des Menſchen zuläſſige Handlung lediglich um deßwillen unterlaſſen werden ſoll, weil ſie die billiger und gerechter Weiſe anzuerkennende und zu ſchützende Vermögensſphäre eines Andern verletzen würde.

Zweites Kapitel.

Subjective Vorausſetzungen des Nachdrucks.

§. 6.

Da der Nachdruck als Delict gilt und nur als ſolches rechtlich in Betracht kommt, ſo ſetzt jeder eigentliche Nachdruck immer ein ſubjectives Verſchulden des Handelnden, desjenigen, welcher des Nachdrucks beſchuldigt werden ſoll, voraus. Das Geſetz verlangt aber, wie wir ſchon früher geſehen haben, keine beſtimmte Richtung einer widerrechtlichen Abſicht, ja überhaupt keine Abſichtlichkeit bei der im Nachdruck enthaltenen Rechtsverletzung, um demſelben den Character eines Delictes beizulegen. Die ganze gegen den Nachdruck gerichtete Geſetzgebung beruht offenbar auf der Prämiſſe, dem Schriftſteller ſei ein Recht darauf zuzugeſtehen, daß er allein den aus

mechaniſcher Vervielfältigung und Verbreitung ſeines Werkes ſich ergebenden Vortheil beziehe, und da demnach der Nachdruck als Verletzung eines fremden, poſitiv anerkannten Rechtes ſich herausſtellt, ſo muß nach bekannten Rechtsgrundſätzen die bloße culpa des Nachdruckers für genügend erachtet werden, um das Delict des Nachdrucks wenigſtens in privatrechtlicher Beziehung zu begründen; ja ſelbſt die Strafe, welche durch den jüngern Bundesbeſchluß vom 19. Juni 1845 dem Nachdruck angedroht wird, kann richtiger Anſicht nach auch im Falle einer bloßen culpa des Nachdruckers ausgeſprochen werden, wie weiter unten bei Erörterung der Natur und der Vorausſetzungen dieſer Strafe näher gezeigt werden ſoll. Irgend ein ſubjectives Verſchulden des Nachdruckers wird aber, um einen Nachdruck in der rechtlichen Bedeutung dieſes Wortes annehmen zu können, immer nothwendig vorausgeſetzt, und das Delict des Nachdruckers wird alſo ausgeſchloſſen durch die völlige Willensunfreiheit des Nachdruckers und deßgleichen dadurch, daß er in dem entſchuldbaren Irrthum den Nachdruck veranſtaltete, der vorliegende Fall ſei einer von denjenigen, in welchen die mechaniſche Vervielfältigung eines fremden Werkes auch ohne ſpezielle Erlaubniß des Autors deſſelben erlaubt ſei. Fälle der erſten Art werden nicht leicht vorkommen, obgleich die Büchernarrheit nicht zu den ſeltenſten gehört und der Wahnſinn in ſeinen unberechenbaren Launen auch einmal auf die Idee verfallen könnte, den Nachdruck fremder literariſcher Werke zu betreiben. Fälle der zweiten Art aber, in welchen ein Nachdruck nicht angenommen werden kann, weil durch entſchuldbaren Irrthum des Nachdruckers das ſubjective Verſchulden deſſelben ausgeſchloſſeu iſt, können ſehr leicht ſich ereignen, wenn man bedenkt, daß, wie oben gezeigt wurde, das Verbot des Nachdruckes nur zum Schutz von Vermögensrechten beſtimmt iſt und alſo ceſſirt, wenn der Autor auf ſeine Vermögensrechte verzichtet hat, oder wenn das fragliche Werk ſeiner Beſchaf-

fenheit nach nicht wohl Gegenstand eines Verlagsrechtes sein kann und demnach auch einen Vermögenswerth nicht hat, und daß ferner, wie wir später noch sehen werden, nur gewisse, keineswegs aber alle Geisteswerke, und auch jene nur für eine beschränkte Zeit gegen Nachdruck rechtlich geschützt sind. In allen diesen Beziehungen ist ein Irrthum des Nachdruckers denkbar, der ihn aber freilich nur dann gegen die Charakterisirung seiner Handlung als eines Delictes schützt, wenn sein Irrthum ein durchaus entschuldbarer ist, wobei ihm billig mit strengem Maße gemessen wird, da er eine Handlung vornimmt, welche nach seinem eigenen Bewußtsein wenigstens die Gränzlinie fremder Rechte scharf berührt, und bei welcher er deßhalb zu einer um so gewissenhafteren Prüfung aller relevanten Umstände verpflichtet ist.

Wenngleich übrigens eine ohne subjectives Verschulden veranstaltete Vervielfältigung eines fremden literarischen Werkes ein eigentlicher Nachdruck nicht ist, so versteht es sich doch von selbst, daß auf Verlangen des Verlagsberechtigten die weitere Verbreitung der nachgedruckten Exemplare unterbleiben muß, da darin objectiv jedenfalls ein Unrecht enthalten ist, dessen Fortsetzung trotz der Protestation des Beschädigten schlechthin unstatthaft ist. Was die Folgen der bereits geschehenen Handlung anbelangt, so ist so viel zunächst klar, daß von den Strafen des Nachdrucks hier die Rede nicht sein kann; etwas mehr Schwierigkeit bietet aber die Frage nach dem Ersatze des dem Verlagsberechtigten möglicher Weise veranlaßten Schadens dar. Der schuldlose Nachdrucker kann zu diesem Ersatze nicht unbedingt angehalten werden, da das Fehlen einer subjectiven Verschuldung nicht nur den Begriff des eigentlichen Nachdruckes, sondern die Annahme einer widerrechtlichen Handlung überhaupt ausschließt. Die Handlung eines Menschen, wegen deren er rechtlich nicht verantwortlich gemacht werden kann, ist aber eben so wie ein Naturereigniß als Zufall zu betrachten, und der da-

durch veranlaßte Schaden von dem Betroffenen ohne Ersatzanspruch zu tragen. Eine Modifikation dieser Regel ist aber doch für unsern Fall zuzugeben. Es wird nämlich selbst der schuldlose Nachdrucker wenigstens in so weit dem Verlagsberechtigten zum Schadensersatz verpflichtet sein, als er bereichert ist, indem er offenbar contra bonam fidem handeln würde, wenn er sich weigerte, den positiven Verlust des Berechtigten durch den Gewinn zu decken, welchen er selbst aus einer, wenn auch ihm nicht zuzurechnenden, doch jedenfalls in die Rechtssphäre des andern eingreifenden Handlung gezogen hat. Der Verlagsberechtigte muß auch hier allgemeinen Grundsätzen nach die Thatsache, daß er beschädigt wurde, und die Größe seines Schadens beweisen; er wird aber bei dieser Beweisführung auf dieselben weiter unten näher zu erörternden Begünstigungen Anspruch haben, wie im Falle eines eigentlichen Nachdrucks, da diese Begünstigungen nach der unverkennbaren Absicht des Gesetzgebers nicht sowohl eine besondere Strafe des schuldhaften eigentlichen Nachdruckers sein sollen, wie etwa das juramentum in litem eine Strafe des dolosen Schuldners ist, sondern unzweifelhaft ein Privilegium des Verlagsberechtigten sind, dessen Recht auf Schadenersatz bei der ungemeinen Schwierigkeit eines stricten Beweises ohne jene Begünstigung fast immer praktisch bedeutungslos sein würde. Fragen wir endlich nach den vorräthigen nachgedruckten Exemplaren, so können dieselben entschieden nicht wie bei dem eigentlichen Nachdruck konfiszirt werden; darin läge eine in unserm Falle nicht zulässige Strafe, da jene Exemplare, wenn sie auch fernerhin nicht mehr als Bücher durch den schuldlosen Nachdrucker feilgeboten werden dürfen, doch immer noch einen Vermögenswerth haben, und wäre es auch nur als Makulatur. Anderer Seits sind die Gefahren nicht zu verkennen, welche entstehen, wenn man die vorräthigen Exemplare dem schuldlosen Nachdrucker beläßt; er wird sich stets der sehr menschlichen Versuchung ausgesetzt füh-

len, den in denſelben enthaltenen Werth, den er durch eigene Geldopfer erzielt hat, zu realiſiren und jene Exemplare unter der Hand an den Mann zu bringen. Gleichwohl kann man nach Rechtsgrundſätzen ſeine Sache ihm nicht entziehen, und es dürfte ſelbſt wegen des möglichen Mißbrauchs, den er damit treiben kann, höchſtens eine Verbalkaution zuläſſig ſein, da man Niemanden eine beſondere Sicherheitsleiſtung darüber verlangen kann, er wolle ſich einer ihm factiſch möglichen widerrechtlichen Handlung enthalten. Fordert doch auch die Praxis bei der Negatorienklage erſt im Falle wiederholter Störung eine Realkaution.

Wenn bei perſönlicher Schuldloſigkeit des Nachdruckers ſelbſt Andere wiſſentlich und ohne ſubjective Entſchuldigungsgründe die nachgedruckten Exemplare verbreitet haben, ſind natürlich hinſichtlich ihrer die rechtlichen Folgen der Verbreitung von Nachdrücken begründet, da wir von der Vorausſetzung ausgehen, objectiv ſei dieſes Delict vorhanden und nur der Urheber ſubjectiv entſchuldigt, was begreiflicher Weiſe den andern Theilnehmern nicht zu Gut kommen kann. Wenn der anfänglich ſchuldloſe Nachdrucker ſelbſt nach Wegfall ſeiner ſubjectiven Entſchuldigungsgründe mit der mechaniſchen Vervielfältigung des fremden Werkes oder auch nur mit dem Verkauf der vorräthigen nachgedruckten Exemplare fortfährt, ſo begeht auch er nun entſchieden eine widerrechtliche Handlung, und zwar erſcheint er im erſten Falle offenbar als eigentlicher Nachdrucker, als Urheber des Delictes, während im zweiten Falle die Frage entſteht, ob er einem ſolchen oder nur einem wiſſentlichen Verbreiter gleich zu achten ſei. Die Frage iſt namentlich deßhalb von Bedeutung, weil, wie ſich ſpäter zeigen wird, dem Erſten nicht aber dem Zweiten wegen ſeiner Handlung eine Geldſtrafe angedroht iſt. Für die Auffaſſung des Nachdruckers als eigentlichen Urhebers des Delictes in unſerem obigen Falle ſcheint nur der Umſtand zu ſprechen, daß er in der That

allein und ohne fremde Beihilfe das ganze Delict ausgeübt hat, wenn auch anfänglich ohne ſubjectives Verſchulden, und daß alſo er, der allein Handelnde, nicht wohl als bloßer wiſſentlicher Verbreiter betrachtet werden kann, der einen eigentlichen Nachdrucker vorauszuſetzen ſcheint. Allein der Theilnahme an einem Delicte kann man, wie wir eben in einem andern Falle geſehen haben, ſchuldig ſein, wenn das Delict nur ſeinem objectiven Thatbeſtand nach begründet iſt, ſollte auch ein ſubjectiv ſchuldiger Haupturheber nicht vorhanden ſein; es kann demnach auch dieſelbe Perſon, welche die die Haupturheberſchaft des Delictes begründende Handlung ohne ſubjectives Verſchulden vorgenommen hat, und welche deßhalb rechtlich nicht als Urheber des Delictes erſcheint, ſpäter der Theilnahme an der objectiv doch immer vorhandenen widerrechtlichen Handlung ſchuldig werden, wenn ſie nachträglich eine jene Theilnahme begründende Handlung in zuzurechnender Weiſe vornimmt. Poſitiv ſpricht aber für die Anſicht, der anfänglich ſchuldloſe Nachdrucker, der ſpäter in ſchuldhafter Weiſe die nachgedruckten Exemplare verbreitet, ſei nur als wiſſentlicher Verbreiter zu betrachten, der Umſtand, daß die Urheberſchaft des Delictes des Nachdruckes, welche in dem Geſetze von der bloßen Verbreitung auf das Beſtimmteſte unterſchieden wird, von dieſer gerade darin weſentlich ſich unterſcheidet, daß durch ſie mit ſubjectivem Verſchulden die Exemplare eines fremden literariſchen Werkes *geſchaffen* werden. Bei Hervorbringung der nachgedruckten Exemplare befindet ſich aber in unſerm Falle der Veranſtalter des Nachdrucks nicht in ſubjectivem Verſchulden; nur die Verbreitung der ohne ſeine ſubjective Verſchuldung vorhandenen Exemplare fällt ihm zur Laſt, und er kann deßhalb nicht als Urheber des Delicts, als eigentlicher Nachdrucker, ſondern nur als wiſſentlicher Verbreiter betrachtet werden.

Drittes Kapitel.

Objective Voraussetzungen des Nachdrucks.

Das Charakteristische des Nachdrucks liegt, wie bei den meisten Delicten, in dem objectiven Thatbestand desselben, welcher durch den Bundesbeschluß vom 9. November 1837, und zwar einzig und allein durch diesen festgesetzt ist, da, wie schon früher erwähnt, der spätere Beschluß vom 19. Juni 1845 nur die rechtlichen Folgen des Nachdrucks näher bestimmt hat, ohne den Begriff desselben irgendwie zu ändern. Nach jenem Bundesbeschlusse ist nun das Verbot des Nachdruckes in folgende Worte gefaßt: *Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden* (Art. 1.). Die höchst einfachen und klaren Worte des Gesetzes scheinen bei der Anwendung wenig Schwierigkeit zu bereiten, und doch finden wir bei genauerer Prüfung eine Reihe offener, theilweise absichtlich nicht direct entschiedener Fragen, deren Beantwortung zum Theil nicht ganz leicht ist. Bei der Zergliederung des gesetzlichen Begriffes des Nachdrucks ergeben sich von selbst zwei Hauptpunkte, aus deren genauer Entwickelung jener Begriff mit der nöthigen Präzision und Vollständigkeit hervorgeht, nämlich das Object, an welchem ein Nachdruck möglich ist (literarische Erzeugnisse, Werke der Kunst), und die Art der Thätigkeit, welche jenen begründet (mechanische Vervielfältigung).

1. Gegenstände, an welchen ein Nachdruck begangen werden kann.

a) Literarische Erzeugnisse.

§. 7.

Mit dem Ausdruck: „literarisches Erzeugniß", aus dem Sprachgebrauche des gemeinen Lebens entlehnt, glaubt

man, wie mit ſo vielen ſeines gleichen, einen genau beſtimmten Begriff zu verbinden, und wer den Genius der Sprache inne hat, wird auch nur für eine ganz beſtimmte, von Allen gleichmäßig eingehaltene Kategorie geiſtiger Produktionen des Wortes ſich bedienen. Wenn wir nun aber dieſen ohne klares Bewußtſein im Sprachgebrauch feſtgehaltenen Begriff in beſtimmten Worten zu umſchreiben ſuchen, um ihn mit der dem Richter nothwendigen Schärfe zu begränzen, dann treten die Schwierigkeiten hervor und der auf den erſten Blick ſo klar und präzis erſcheinende Ausdruck erweiſt ſich ungenau und einer detailirten näheren Beſtimmung bedürftig. In welcher Form muß eine geiſtige Produktion äußerlich geworden ſein, um als literariſches Erzeugniß gelten zu können? muß ſie zu dieſem Zweck einen beſtimmten Inhalt und einen beſtimmten Umfang haben? und welchen? verdankt ſie jene Eigenſchaft einer beſtimmten Abſicht des Verfaſſers oder kommt ihr dieſelbe ohne Rückſicht auf eine ſolche zu? alles Fragen, welche bei dem gewöhnlichen Gebrauch des Wortes „literariſches Erzeugniß" nicht zum Bewußtſein kommen, deren genaue Beantwortung aber für uns unentbehrlich iſt. Die Verhandlungen am Bundestage werfen, trotz der ſichtlich hervortretenden Beſtrebungen, den Begriff des Nachdrucks möglichſt genau zu fixiren, kaum ein aufklärendes Licht auf jenen zweifelhaften Ausdruck. In dem erſten, zu einem praktiſchen Erfolge nicht gelangten Entwurfe vom J. 1819 war das Verbot des Nachdruckes auf Druckſchriften bezogen;[1]) Einwendungen gegen dieſen Ausdruck an ſich waren nicht erhoben worden, und es hat vorzugsweiſe nur die in der Geſetzgebung gegen den Nachdruck überhaupt ſo thätige Preußige Regierung einzelne Erläuterungen und nähere Beſtimmungen verſucht, daß z. B. das Verbot des Nachdrucks auch auf die auf Anordnung einer Regierung herausgege-

1) Prot. d. Bundesverſamml. VII. Sitz. 4. S. 74.

benen Schriften, wie Geſetze, Geſangbücher ꝛc. ſich zu beziehen habe.[1]) In dem ſpäteren Commiſſionsbericht von 1835, welcher die Grundlage des entſcheidenden Bundesbeſchluſſes vom 9. Nov. 1837 bildet, war zuerſt vorgeſchlagen, den Nachdruck von Werken der Wiſſenſchaft zu verbieten.[2]) In den Verhandlungen wird dieſem Ausdrucke mehrfach allzu große Unbeſtimmtheit vorgeworfen, indem nach demſelben das Abdrucken mündlich gehaltener und nachgeſchriebener Vorträge nicht, wie die Einen wollten, beſtimmt verboten, und nicht, wie die Andern wünſchten, beſtimmt erlaubt ſei, während eine dritte Meinung jenes Verbot darin finden wollte und wirklich fand.[3]) Die weiteren Unbeſtimmtheiten jenes Ausdruckes kamen nicht zur Sprache, gleichwohl veranlaßten jene Rügen die in dem Bundesbeſchluß vom 9. Nov. 1837 beliebte Abweichung von dem urſprünglichen Vorſchlage, daß ſtatt „Werke der Wiſſenſchaft" der Ausdruck „literariſche Erzeugniſſe" gewählt wurde, welchem aber freilich bei der Schlußabſtimmung ſelbſt von den entgegenſtehenden Partheien die ſchon früher hervorgetretenen verſchiedenen Deutungen beigelegt wurden, daß er nachgeſchriebene mündliche Vorträge umfaſſe und umfaſſen ſolle, reſp. nicht umfaſſe und nicht umfaſſen ſolle.[4]) Die Verhandlungen am Bundestage beleuchten alſo den Ausdruck „literariſche Erzeugniſſe" nur nach einer einzigen Seite hin, welche Aeußerungsform zu jenem Begriffe erforderlich ſei, und ſelbſt hier iſt das von ihnen ausgehende Licht ſo zweifelhafter Art, daß es die Gränzen des Begriffes eher verwirrt als erhellt, und wir ſind demnach zur Fixirung

1) Prot. d. Bundesverſamml. XV. Sitz. 18. S. 312.

2) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1835. Sitz. 27. Beil. 12. S. 1058. 1066.

3) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1836. Sitz. 16. S. 563. — Sitz. 17. S. 585. — Sitz. 18. S. 593.

4) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1837. Sitz. 28. S. 782 g. — Sitz. 29. S. 808 b. — Sitz. 31. S. 846 b.

jenes Begriffes lediglich auf Erläuterung des Sprachgebrauches angewiesen, welchen Sinn dieser, wo er in geläuterter Weise und treu dem Genius der Sprache hervortritt, dem fraglichen Worte beilegt. In den neueren Lehrbüchern des deutschen Privatrechtes finden wir in dieser Beziehung keine allgemeinen Gesichtspunkte angedeutet, sondern höchstens einzelne und vereinzelte Bemerkungen eingestreut.

Betrachten wir zunächst, um eine feste Begränzung des vagen Begriffes „literarische Erzeugnisse" uns zu erleichtern, diejenigen Geisteserzeugnisse, welche ihrer ganzen Beschaffenheit nach unzweifelhaft zu denselben gehören und vorzugsweise dazu gerechnet zu werden pflegen, so zeigt es sich, daß unbedingt solche Geisteserzeugnisse hierher zu zählen sind, durch welche in sich abgeschlossene Gedanken oder eine in sich abgeschlossene Gedankenreihe des Verfassers in einer ihnen angehörigen und mit ihnen untrennbar verbundenen Form in der Art ausgesprochen werden, daß sie sowohl nach ihrer objectiven Beschaffenheit, wie nach der Absicht des Verfassers zur allgemeinen literarischen Mittheilung geeignet erscheinen. Die letzte Eigenschaft ist wohl diejenige, welche bei den literarischen Erzeugnissen am auffallendsten hervortritt, so daß man das Charakteristische dieser Art von Geisteserzeugnissen lediglich in ihre Bestimmung, als Objecte des literarischen Verkehrs zu dienen, um so eher zu setzen geneigt sein möchte, als diese Eigenschaft die beiden zuerst hervorgehobenen, auf Inhalt und Form sich beziehenden, von selbst vorauszusetzen und in sich zu begreifen scheint. Allein es gibt, wie die folgenden Erörterungen zeigen werden, gar manche Geisteserzeugnisse, welche eine sehr bedeutende Stelle auf dem literarischen Markte einnehmen und gleichwohl zu den literarischen Erzeugnissen nicht gezählt werden können; außerdem geben auch jene beiden

erſten Eigenſchaften, die allerdings in gewiſſem Sinne ſchon in der dritten enthalten ſind, Veranlaſſung zu manchen beſondern Bemerkungen, und es iſt deßhalb der oben verſuchten umſtändlicheren Umſchreibung des Begriffes von literariſchen Erzeugniſſen der Vorzug gegeben, welche übrigens weniger als ſtricte, hier kaum mögliche Definition gelten, ſondern mehr nur zu einem kurzen, zuſammenfaſſenden Ausdruck der folgenden einzelnen Ausführungen dienen ſoll.

Was zunächſt den Umfang und den Inhalt der verſchiedenen möglichen geiſtigen Produktionen und deren Einfluß auf die Eigenſchaft einer ſolchen als eines literariſchen Erzeugniſſes anbelangt, ſo unterliegt es keinem Zweifel, daß der erſtere bei dieſer Begriffsbeſtimmung außer allem Betracht gelaſſen werden kann und gelaſſen werden muß. Das Diſtichon von zwei Zeilen, ein Sinnſpruch von wenigen Worten iſt eben ſo gut ein literariſches Erzeugniß, wie ein durch mehrere Bände hindurch ausgeſponnenes Werk, welches ein großes, umfaſſendes poetiſches Gemälde vor unſern Augen aufrollt oder eine ganze Wiſſenſchaft oder eine einzelne wiſſenſchaftliche Materie in ihrem Zuſammenhang entwickelt. Eben ſo iſt der materielle Gehalt einer geiſtigen Produktion, die innere Güte oder Schwäche derſelben, ihre ſchöpferiſche Neuheit oder ihre geiſtige Unſelbſtſtändigkeit, ſo wie der behandelte Gegenſtand völlig gleichgiltig für den Begriff eines literariſchen Erzeugniſſes, und hinſichtlich des Inhaltes einer geiſtigen Produktion iſt für jenen Begriff nur das eine von Wichtigkeit, daß dieſelbe, um als literariſches Erzeugniß gelten zu können, nach der wirklich vollzogenen Intention ihres Verfaſſers ein in ſich geſchloſſenes Ganzes bilden muß. War dieſe Intention urſprünglich vorhanden und findet ſie ſich in der bereits vollendeten Arbeit thatſächlich ausgeſprochen, ſollte dieſe auch noch nicht bis zu dem beabſichtigten Ziele fortgeführt ſein, ſo iſt doch immer ein literariſches Erzeugniß, wenn auch ein unvoll-

endetes, noch nicht fertiges vorhanden, während bloße Notizen, einzelne aphoriſtiſch niedergeſchriebene Gedanken, Aufzeichnungen einzelner Erfahrungen und Beobachtungen, Auszüge aus fremden Schriften u. dergl. m., kurz die Vorarbeiten und Materialien, aus welchen ſchriftſtelleriſche Werke hervorzugehen pflegen, jenen Charakter nicht beanſpruchen können, weil und in wiefern ihnen der innere Zuſammenhang, die Verbindung zu einem geſchloſſen Ganzen fehlt. Ihre Benutzung durch einen Dritten ohne Zuſtimmung und ohne Nennung des Erzeugers mag ein Plagiat der ſchlimmſten Art, vielleicht unter Umſtänden ſogar eine rechtlich ſtrafbare Anmaßung gegen die Perſon deſſelben ſein, ein eigentlicher Nachdruck iſt aber, da es an einem dazu geeigenſchafteten Objecte fehlt, hier nicht möglich. Wenngleich übrigens zum Begriff eines literariſchen Erzeugniſſes ein gewiſſer Zuſammenhang der einzelnen Theile einer geiſtigen Produktion, welche als ſolches gelten ſoll, vorausgeſetzt wird, ſo iſt doch die Art und Weiſe, wie derſelbe hergeſtellt und die Verbindung der einzelnen Theile zu einem geſchloſſenen Ganzen zu Stande gebracht wurde, bei jenem Begriffe außer Betracht zu laſſen. Nicht nur ein zuſammenhängendes Gedicht, eine abgeſchloſſene Erzählung, die Darſtellung einer ganzen Wiſſenſchaft oder die Abhandlung einer einzelnen wiſſenſchaftlichen Frage ſind literariſche Erzeugniſſe; ein ſolches iſt vielmehr auch dann vorhanden, wenn einzelne Aeußerungen des Geiſtes, ſeien ſie übrigens der Ausdruck einer innern Wahrheit oder die Mittheilung einer äußerlich gemachten Erfahrung, in einem loſereu Zuſammhang mitgetheilt werden, ſofern dieſelben nur unter irgend einem Geſichtspunkte als ein zuſammengehöriges Ganzes aufgefaßt werden können. Dieſer Zuſammenhang und dieſes Zuſammengehören der einzelnen Theile iſt aber für den Begriff eines literariſchen Erzeugniſſes natürlich nur dann von Wichtigkeit, wenn jene nicht ſchon einzeln für ſich betrachtet als ſolche gelten können, wie z. B. ein Lied,

welches in eine nach einem beliebigen Plane geordnete Liedersammlung, eine wissenschaftliche oder technische Abhandlung, welche in ein encyklopädisches Werk aufgenommen wird, nicht erst dieser planmäßigen Zusammenstellung mit andern verwandten geistigen Produktionen ihre Eigenschaft als literarische Erzeugnisse verdanken, welche ihnen vielmehr um ihrer selbst willen auch in ihrer Vereinzelung zukommen würde. Dagegen kann jenes planmäßige Zusammenfassen einzelner Aeußerungen des Geistes, welche für sich nicht als literarische Erzeugnisse betrachtet werden könnten, ihnen in ihrer Verbindung diesen Charakter verschaffen, wobei es sich sogar treffen kann, daß dem Inhalte nach nur Dinge mitgetheilt werden, welche Gemeingut Aller oder wenigstens Gemeingut aller mit dem bestimmten technischen Wissenszweig Vertrauten sind. Es gehören hierher eine Menge von Werken, in welchen einzelne Kenntnisse, Erfahrungen, Thatsachen ꝛc. nach irgend einem Gesichtspunkte ausgewählt und nach einem beliebigen Plane geordnet in einer Sammlung mitgetheilt werden, wie z. B. Wörterbücher, Glossarien, Realencyklopädien, Sammlungen von Rezepten für die Zubereitung von Speisen oder andern beliebigen chemischen oder sonstigen Präparaten, Adreßkalender u. dergl. m. Die in den einzelnen Theilen des Ganzen enthaltenen Mittheilungen können hier gewöhnlich für sich nicht als literarische Erzeugnisse betrachtet werden, sei es daß die einzelnen Mittheilungen allzu sehr nur andeutungsweise erfolgen, oder daß ihnen die für ein literarisches Erzeugniß erforderliche individualisirende Form abgeht, oder daß sie, wie es in Fällen der angeführten Art vorzugsweise häufig eintreten wird, ihrem Inhalte nach so sehr Gemeingut sind, daß dieß zusammengenommen mit der hier gewöhnlich wenig ausgeführten Form ihnen die Eigenschaft eines literarischen Erzeugnisses entzieht. Dem Ganzen kommt diese aber dennoch zu, weil und wiefern die absichtliche Auswahl des Einzelnen aus der Gesammtmasse des gan-

zen vorhandenen gleichartigen Materials und die planmäßige Zuſammenſtellung dieſer Einzelnheiten eine geiſtige Produktion bildet, welche im Hinblick auf das in ihr enthaltene abgeſchloſſene Ganze einer beſtimmten Gedankenreihe als literariſches Erzeugniß charakteriſirt werden muß.[1]) In gleicher Linie mit den bisher betrachteten Werken ſtehen in der hier zu berückſichtigenden Beziehung hiſtoriſche und ſtatiſtiſche Tabellenwerke, bei welchen die einzelnen Mittheilungen offenbar nicht als literariſche Erzeugniſſe gelten können, während das Ganze wegen des daſſelbe durchziehenden, wenn auch nicht in Worten ausgedrückten Zuſammenhanges eben ſo entſchieden in jene Kategorie von geiſtigen Produktionen gehört; ferner kritiſche, erläuternde, literariſche Anmerkungen zu einem fremden Werke, welche durch dieſe gemeinſame Beziehung auf das fremde Werk zu einem beſondern Ganzen verbunden und dadurch zu einem literariſchen Erzeugniſſe geſtempelt werden. Endlich ſei hier auch noch der mathematiſchen und Rechnungs-Tabellen aller Art gedacht, in welchen die einzelnen in den üblichen mathematiſchen Zeichen ausgedrückten Wahrheiten für ſich betrachtet für ein literariſches Erzeugniß zu unerheblich und überdieß von dem dermaligen Verfaſſer nicht allein gefunden und gekannt, ſondern jedem Andern aus dem bald größeren, bald beſchränkteren Kreiſe der Sachkundigen ganz eben ſo bekannt ſind und ſogar nach der eigenthümlichen Beſchaffenheit der mathematiſchen Zeichenſprache auch von jedem Andern nothwendig ganz in derſelben Form ausgedrückt werden müſſen. Gleichwohl iſt das Ganze als literariſches Erzeugniß aufzufaſſen wegen der darin enthaltenen planmäßigen Zuſammenſtellung der einzelnen Wahrheiten. Zwar kann jeder Sachkundige ein ganz gleichartiges Werk ſchaffen, und er hätte ſogar nach der ſtrengen Unabänder-

1) Vergl. Gutachten des königl. preuß. literar. Sachverſt.-Vereins, herausgegeb. von Heydemann, Nr. 5. 7. 8. 23. 27. 30. 34.

lichkeit der mathematiſchen Sprache demſelben nothwendig den faſt ganz gleichen Ausdruck zu geben; aber darin, daß eine beſtimmte Perſon nicht bloß vorübergehend und einzeln alle jene Wahrheiten erkannt, vielleicht auch vereinzelt bald dieſe bald jene ausgeſprochen, ſondern alle insgeſammt in einen genauen Ausdruck gefaßt und planmäßig zuſammengeſtellt hat, liegt doch immer eine eigene geiſtige Produktion, welche alle weſentlichen Merkmale eines literariſchen Erzeugniſſes an ſich trägt und deßhalb als ſolches den geſetzlichen Schutz gegen den Nachdruck zu beanſpruchen hat. Neuſtetel[1]) glaubt, an arithmetiſchen Tabellenwerken könne das Delict des Nachdrucks nicht begangen werden, eine Anſicht, welche aber lediglich nur aus ſeiner Auffaſſung des Nachdrucks als einer Injurie hervorgeht und welche er ſpeziell damit rechtfertigt, es ſei die Form jener Werke eine ſo allgemeine, daß die Individualität eines Verfaſſers daran nicht erkannt und das Werk des Einen von dem des Andern über denſelben Gegenſtand nicht unterſchieden werden könne. Abgeſehen davon, daß Neuſtetel in ſeinen Behauptungen für viele Fälle zu weit geht, iſt ſeine Anſicht ſchon wegen ihrer poſitivrechtlich jedenfalls verwerflichen Grundlage unbegründet, indem nach den jetzt entſcheidenden Bundesbeſchlüſſen der Nachdruck nicht als Injurie, ſondern als beſonderes Delict gilt, das an jedem literariſchen Erzeugniſſe begangen werden kann, trage daſſelbe den Stempel einer beſtimmten Individualität an ſich oder nicht. Jene Unmöglichkeit oder richtiger jene große Schwierigkeit, einer mathematiſchen Tabelle eine die Individualität des Verfaſſers kenntlich machende Form zu verleihen, ſchließt nicht den Begriff eines literariſchen Erzeugniſſes aus, ſondern erhöht nur die mit der Beweisführung über die Autorſchaft eines beſtimmten Werkes ohnehin ſchon verbundenen Schwierigkeiten. Nur

1) A. a. O. S. 66.

die aller einfachſten Rechnungstabellen, wie z. B. das Einmaleins, Tabellen über Reductionen der Kronenthaler, preußiſchen Thaler ꝛc. auf Gulden u. dergl. m., können nicht als literariſche Erzeugniſſe betrachtet werden, weil die darin mitgetheilten Kenntniſſe in ſolchem Grade Gemeingut ſind, daß nicht leicht eine die Selbſtſtändigkeit der geiſtigen Produktion begründende Darſtellungsweiſe wird gefunden werden können. —

Wenden wir uns zur Betrachtung des Einfluſſes, welchen die Form einer geiſtigen Produktion auf deren Eigenſchaft als literariſches Erzeugniß ausübt, ſo finden wir, es muß zur Begründung der letztern die erſtere der Art ſein, daß ſie die gewollte Geiſtesäußerung in einem reinen, ihr adäquaten und nur für ſie beſtimmten Ausdrucke erkennen läßt, und daß ſie mit dem gegebenen Inhalte ſo weſentlich verbunden iſt, daß beide nicht willkührlich getrennt werden können und eine bloße Wiederholung des innern Gehalts des oder der ausgeſprochenen Gedanken ohne ihre beſtimmte Aeußerungsform ein anderes als das urſprüngliche Geiſtesprodukt darſtellen würde. Die Frage, ob eine geiſtige Produktion, um als literariſches Erzeugniß gelten zu können, in bleibenden Zeichen fixirt ſein müſſe, oder ob auch dem nur mündlich Geäußerten jene Eigenſchaft zukommen könne, ſcheint zwar auch mit der Form der geiſtigen Produktionen und deren Einfluß auf jene Eigenſchaft zuſammenzuhängen, ſie wird aber paſſender an einer andern Stelle weiter unten erörtert werden. Beſchränken wir uns hier auf die bereits angedeuteten Geſichtspunkte, ſo können nach den erſten der oben hervorgehobenen Rückſichten ſolche Gedanken nicht zu den literariſchen Erzeugniſſen gezählt werden, welche nur durch ſinnbildliche Zeichen dargeſtellt ſind, während ſie allerdings in die zweite Kategorie der gegen Nachdruck geſchützten Geiſtesproduktionen, zu den Werken der Kunſt, gehören können. Ein literariſches Erzeugniß iſt nur diejenige Geiſtesäußerung,

welche aus ihrer Darſtellungsform ihren Inhalt unmittelbar, nicht erſt durch Hilfe einer inmitten liegenden Abſtraction erkennen läßt. Dabei iſt übrigens zu bemerken, daß nicht nur die gewöhnlichen Buchſtabenzeichen, zu Wörtern vereinigt, zum directen Ausdruck eines Gedankens dienen können, ſondern daß auch beliebige andere Zeichen dazu brauchbar ſind; und daß unter einer ſymboliſchen Darſtellung nur eine ſolche zu verſtehen iſt, bei welcher die angewendeten Zeichen, ſelbſt nachdem ſie einzeln für ſich ganz richtig verſtanden ſind, den Gedanken nicht unmittelbar, ſondern erſt durch Hilfe einer weiteren eigenen Geiſtesthätigkeit erkennen laſſen. So iſt z. B. eine geometriſche Zeichnung eine lediglich ſinnbildliche Darſtellung des in ihr niedergelegten Gedankens und darum kein literariſches Erzeugniß. Wenn wir auf den drei Seiten eines rechtwinkligen Dreiecks Quadrate aufgezeichnet und überdieß noch eine Reihe von Hilfslinien gezogen ſehen, ſo können wir daraus den Grundſatz, das Quadrat der Hypothenuſe iſt gleich der Summe der Quadrate der beiden Katheten, nicht unmittelbar herausleſen, wenn auch Jedermann die Vierecke und Dreiecke als ſolche zu erkennen im Stande iſt. Die mathematiſche Sprache dagegen, obgleich häufig und mit gewiſſem Recht eine Zeichenſprache genannt, drückt doch die darzuſtellenden Gedanken auf das aller unmittelbarſte und häufig präziſer aus, als es in irgend einer andern Weiſe geſchehen könnte, indem ſie für beſtimmte Begriffe, anſtatt ſie in Worten zu umſchreiben, allgemein verſtändliche Zeichen ſetzt. Ein in mathematiſchen Zeichen geſchriebenes Werk, und ſollte es auch kein einziges Wort enthalten, gehört deßhalb zu den literariſchen Erzeugniſſen. — Ich hoffe übrigens, in den bisherigen Ausführungen mich deutlich genug ausgedrückt zu haben, um ſelbſt dem Scheine zu entgehen, als wollte ich Räthſel u. dergl. m. von dem Begriffe literariſcher Erzeugniſſe ausgeſchloſſen wiſſen, welche vielmehr unzweifelhaft darunter zu ſubſumiren

ſind. Wenn hier auch der Verfaſſer das eigentlich von ihm Gemeinte abſichtlich nicht direct ausſpricht, ſo äußert er doch ſeine Gedanken in einer Weiſe, welche dieſe unmittelbar und direct erkennen läßt, obgleich von ihnen noch auf etwas Weiteres nicht direct Mitgetheiltes geſchloſſen werden ſoll. Selbſt die in manchen Kreiſen ſo beliebten ſ. g. Rebus werden als literariſche Erzeugniſſe zu gelten haben. Wenngleich hier die Mittheilung des Gedankens nicht durch die gewöhnlichen Schriftzeichen geſchieht, ſo läßt ſich doch der Gedanke von ſelbſt und ohne weitere vermittelnde Geiſtesthätigkeit aus den gebrauchten Zeichen herausleſen, ſobald dieſe richtig verſtanden ſind.

In einer andern Beziehung bleiben vom Begriff eines literariſchen Erzeugniſſes ausgeſchloſſen diejenigen geiſtigen Produktionen, bei welchen nur dem Inhalte, nicht aber der beſtimmten gewählten Form der Mittheilung Werth beizulegen iſt und beigelegt wird. Wenn alſo z. B. Jemand einen Gedanken, eine Idee, eine Entdeckung, eine Erfindung, welche geſprächsweiſe ihm mitgetheilt wurden, ſogar in denſelben Worten, in welchen an ihn die Mittheilung geſchehen war, drucken und verbreiten ließe, ſo würde er damit vielleicht einen literariſchen Diebſtahl, nicht aber einen rechtlich zu ahndenden Nachdruck begehen, da das von ihm äußerlich fixirte und vervielfältigte Geiſtesprodukt nicht zu denjenigen gehört, deren Vervielfältigung das Geſetz als Nachdruck verbietet. Die hier willkührlich gemachte Vorausſetzung einer bloß mündlich geſchehenen Mittheilung iſt übrigens nicht einmal nothwendig, denn nicht wegen des Mangels einer äußerlichen Fixirung des Mitgetheilten, ſondern wegen der Formloſigkeit der Aeußerung iſt derſelben der Charakter eines literariſchen Erzeugniſſes abzuſprechen, und es muß deßhalb dieſelbe Entſcheidung auch dann Platz greifen, wenn einzelne Gedanken nicht bloß mündlich geäußert, ſondern in kurzen Notizen niedergeſchrieben waren, aber ſo, daß der Inhalt als das allein Beachtens-

werthe, die gewählte Form als etwas völlig Gleichgiltiges erſcheint. Wenn alſo z. B. eine einfache thatſächliche Mittheilung eines Zeitungskorreſpondenten auch in andern Zeitungen ſogar wörtlich mitgetheilt wird, ſo wird dadurch kein verbotener Nachdruck begangen, ſollte auch die erſte Erlangung jener Mittheilung mit verhältnißmäßig bedeutenden Koſten verbunden geweſen, und ſollte auch bei dem Wiederabdruck die Quelle, aus welcher die Nachricht entlehnt wurde, nicht angeführt ſein. Letzteres iſt ein Verſtoß gegen die Courtoiſie, welche Zeitungsredactionen unter einander zu beobachten pflegen, ein rechtlich verbotener Nachdruck liegt aber nicht vor, da die einfache Mittheilung, daß dieſes oder jenes einzelne Factum geſchehen ſei, nicht als literariſches Erzeugniß gelten kann. Aus dieſem Grunde iſt das Verbot des Nachdrucks ſelbſt dann unanwendbar, wenn die aufgeſchriebene Notiz noch bei dem Verfaſſer ſelbſt oder bei der Zeitungsredaction, an welche ſie eingeſendet war, und vor ihrer Publikation durch die letztere von einem Dritten abgeſchrieben oder im urſprünglichen Manuſcript entwendet und dann in einer andern Zeitung veröffentlicht wurde. Im letztern Falle iſt ein Diebſtahl des Manuſcripts, in keinem von beiden aber ein rechtlich verbotener Nachdruck begründet, da es an einem dazu geeigneten Gegenſtande fehlt. Eben ſo und wegen des gleichen Grundes macht ſich auch ein Zeitungskorreſpondent des Delictes des Nachdrucks oder vielmehr der intellectuellen Urheberſchaft dazu dadurch nicht ſchuldig, daß er eine und dieſelbe Notiz über einfache thatſächliche Ereigniſſe an verſchiedene Zeitungen einſendet, während darin allerdings eine Verletzung ſeiner ſpeziell übernommenen Vertragsverbindlichkeiten möglicher Weiſe enthalten ſein kann. Sobald aber die Gränzen einer rein thatſächlichen Mittheilung überſchritten werden, und der Aufſatz den Charakter einer gut oder ſchlecht ausgeführten Erzählung annimmt oder eigene Anſichten und Urtheile des Verfaſſers entwickelt werden,

fällt ein ſolcher Aufſatz unter den Begriff eines literariſchen Erzeugniſſes und iſt als ſolches nach dem ſtrengen Wortlaut der Bundesbeſchlüſſe gegen den Nachdruck geſchützt; doch wird die durch allgemeine Gewohnheit begründete Modifikation anzuerkennen ſein, daß einzelne Zeitungsartikel auch der letzteren Art, nicht aber eine ganze Zeitung, erlaubter Weiſe abgedruckt werden dürfen, wobei nur nach einer gleichfalls feſtſtehenden Gewohnheit der Abdruckende die Quelle anzugeben verpflichtet iſt, aus welcher er geſchöpft hat. Dieſes die geſetzliche Regel beſchränkende Gewohnheitsrecht iſt um ſo unbedenklicher anzuerkennen, als es mit dem Geiſte des Geſetzes in vollem Einklang ſteht. Verbietet doch das letztere, wie wir geſehen haben, den Nachdruck nur um deßwillen, weil er eine Vermögensbeeinträchtigung des Verlagsberechtigten herbeiführen kann; dieß iſt nach der Beſchaffenheit unſeres Zeitungsweſens in obigem Falle nicht zu fürchten, und das Nachdruckverbot zeſſirt deßhalb hier mit gutem Grunde. Die in Frage ſtehende Gewohnheit iſt übrigens doch nur hinſichtlich der eigentlich ſ. g. Zeitungskorreſpondenzen begründet, d. h. kürzerer Berichte über wirklich geſchehene Ereigniſſe oder nur auf den Moment berechneter Betrachtungen darüber, ſo daß Poeſien aller Art, mehr zuſammenfaſſende hiſtoriſche Erörterungen, ſei es auch aus der neueſten Zeit, oder gar in ſich abgeſchloſſene Abhandlungen, wenn ſie auch in Zeitungen oder Zeitſchriften zuerſt mitgetheilt wurden, eben ſo wie bei einer andern Veröffentlichungsweiſe unbedingt gegen den Nachdruck zu ſchützen ſind, ſo häufig hier auch die Gewiſſenloſigkeit, durch den Schein der ihrer Natur nach immer etwas ſchwankenden Gewohnheit einigermaßen gedeckt, fremde Rechte zu mißachten bereit ſein mag. [1])

Telegraphiſche Depeſchen, wie ſie in neuerer Zeit häufig in Zeitungen mitgetheilt zu werden pflegen, ſind

1) Vergl. Heydemann, Gutachten ꝛc. Nr. 1. 15. 21.

jüngſthin in der Allgemeinen Zeitung als des Schutzes gegen Nachdruck vorzugsweiſe würdig empfohlen worden. [1]) Inſoweit die Verfaſſer der betreffenden Ausführungen zugeben, daß die beſtehende Geſetzgebung jenen Schutz nicht gewähre, ſtimme ich ihnen vollkommen bei, indem ſolche telegraphiſchen Depeſchen ihrer ganzen Beſchaffenheit nach regelmäßig zu den literariſchen Erzeugniſſen nicht gerechnet werden können; man muß aber, wie ich glaube, noch weiter gehen und behaupten, daß nicht bloß die Worte unſerer Bundesbeſchlüſſe, ſondern ſelbſt das dem Nachdruckverbot zu Grunde liegende Prinzip jenem Schutze entgegenſtehen. Das ausſchließliche Verlagsrecht geht nämlich, wie ſpäter noch gezeigt werden wird, einzig und allein aus der Autorſchaft hervor, kann alſo auch nur an ſolchen Geiſteserzeugniſſen ſtatuirt werden, bei denen ein wahrer Autor vorhanden iſt. An den durch Telegraph berichteten Worten: „Paris iſt ruhig" oder „5% Rente = 99¼" kann aber kein vernünftiger Menſch eine Autorſchaft und in Folge derſelben Autorrechte beanſpruchen; und da es in der natürlichen Beſchaffenheit einer ſolchen einfachen thatſächlichen Mittheilung liegt, daß ſie nicht füglich als Object einer ausſchließlichen Berechtigung aufgefaßt werden kann, ſo kann man das hier überhaupt unſtatthafte Recht, eine weitere Mittheilung zu verbieten, auch nicht, abweichend von den ſonſt über Nachdruck geltenden Grundſätzen, ſtatt in der Perſon des Autors in der des Zeitungseigenthümers entſtehen laſſen, der durch ſeinen Aufwand die Nachricht ſo ſchnell herbeigeſchafft und ihr dadurch ſogar in gewiſſem Sinne einen Geldwerth beigelegt hat. Wenn dieſelbe telegraphiſche Depeſche, die in einer Zeitung enthalten iſt, auch in einer andern mitgetheilt wird, ſo kann und wird der Eigenthümer der erſten Zeitung darüber ſich nicht beklagen, daß ein Anderer dieſelbe Nachricht wie er, viel-

1) Jahrg. 1851. Nr. 302. Jahrg. 1852. Nr. 2.

leicht faſt gleichzeitig mit ihm mitgetheilt hat; er muß und wird zufrieden ſein, wenn der Andere die Depeſche unter ſeiner eigenen Adreſſe empfing, ſie alſo eben ſo theuer wie er ſelbſt bezahlen mußte. Der Grund des Aergerniſſes bei dem eigentlichen Abdrucken liegt alſo nicht in dieſer Thatſache des Abdruckens, ſondern lediglich darin, daß der Zweite eine intereſſante Nachricht um wohlfeileren Preis als der Erſte mittheilen kann. Zur Erſparung dieſes gar häufigen Aergers und Neides iſt aber das Nachdruckverbot nicht beſtimmt und kann meines Erachtens ohne weſentliche Beeinträchtigung des allgemeinen Intereſſes dazu auch nicht beſtimmt werden. Dem Geärgerten bleibt hier kein anderer Troſt als das bekannte Gleichniß von den Arbeitern im Weinberge, von welchen die zuletzt Gekommenen durch dreiſtündige Arbeit eben ſo viel wie die zuerſt Gekommenen durch neunſtündige verdienten. Wenn ich übrigens telegraphiſche Zeitungsberichte als ſolche, ſelbſt vom Standpunkte des Geſetzgebers aus, eines beſondern Schutzes gegen Nachdruck nicht für würdig halte, ſo verſteht es ſich doch von ſelbſt, daß er ihnen dann zukommen muß, wenn ſie ihrer ganzen Beſchaffenheit nach als literariſche Erzeugniſſe zu betrachten ſind, eine Eigenſchaft, welche z. B. je nach Umſtänden wohl auch einer nach einem beſondern Plane geordneten Zuſammenſtellung von Coursberichten aus verſchiedenen Hauptbörſenplätzen zukommen kann.

Noch weniger als Zeitungsartikel, die nur eine einfache thatſächliche Mittheilung enthalten, können eigentliche Anzeigen amtlicher oder nicht amtlicher Art zu den literariſchen Erzeugniſſen gerechnet werden und demgemäß Schutz gegen den Nachdruck beanſpruchen. Der Verleger einer Zeitung kann zwar dadurch einen Vermögensnachtheil erleiden, daß die ihm freiwillig oder in Folge eines Regierungszwanges zugewieſenen Anzeigen auch in einer andern Zeitung abgedruckt werden, da in Folge davon jene erſte Zeitung dem Publikum um ſo viel entbehrlicher

wird. Dennoch macht dieſer Umſtand das Nachdruckverbot, obgleich es gerade gegen Vermögensbeeinträchtigung gerichtet iſt, nicht anwendbar, da es ſich nur auf literariſche Erzeugniſſe bezieht, zu welchen eine einfache Anzeige nicht gerechnet werden kann. Ueberdieß erlangt der Verleger einer Zeitung an den Anzeigen, welche ihm zur Veröffentlichung eingeſendet wurden, ſchlechthin kein Recht; er hat vielmehr nur die Verbindlichkeit gegen die vertragsweiſe feſtgeſetzte Vergütung für die Veröffentlichung zu ſorgen. Der Einſender ſelbſt aber kann in dem Abdrucken ſeiner Anzeige in noch andern Blättern eine Verletzung ſeines Rechts nicht finden, da dadurch ſeine offen erklärte Abſicht nur in noch weiterem Maße und ohne neue Opfer für ihn ausgeführt wurde. Selbſt dem Privilegium, deſſen manche Blätter ſich erfreuen, daß alle obrigkeitlichen Bekanntmachungen ihnen zur Veröffentlichung zugewieſen werden müſſen, iſt im Zweifel nur die Bedeutung beizulegen, daß die Behörden ſich dieſes Organs zur Veröffentlichung ihrer Anzeigen bedienen müſſen, da ein weiterer Zwang, namentlich das Verbot des Wiederabdrucks in andern Blättern, durch das Intereſſe der Ordnung in dem öffentlichen Dienſte nicht geboten, durch das Intereſſe der Sache aber geradezu ausgeſchloſſen iſt. Was von einzelnen Anzeigen in einer Zeitung gilt, die unter einander in keinem Zuſammenhange ſtehen, muß auch von andern Anzeigen gelten, welche, wie z. B. Feſtprogramme, Theaterzettel, Lectionskataloge ꝛc., eine Reihe unter einander in gewiſſem Zuſammenhange ſtehender Ereigniſſe oder Thatſachen ſelbſtſtändig ankündigen, ſollten auch die mitgetheilten Nachrichten ſo allgemein intereſſant ſein, daß ſie vielleicht um ihrer ſelbſt willen bezahlt werden. Sie können doch immer, da ihr ganzer Werth lediglich nur auf ihrem materiellen Inhalt beruht, welcher keine individualiſirende Form erhalten hat, nicht als literariſche Erzeugniſſe aufgefaßt werden und genießen demgemäß auch keinen Schutz gegen den Nachdruck.

Als das letzte und wesentlichste Moment in dem Begriffe eines literarischen Erzeugnisses ist endlich noch hervorzuheben, daß dahin nur solche geistige Produktionen gerechnet werden können, welche nach der objectiv gewordenen Absicht ihres Verfassers so geeigenschaftet sind, daß sie zu Objecten des literarischen Verkehrs sich eignen. Das Werk muß, um als literarisches Erzeugniß gelten zu können, seiner objectiven Beschaffenheit nach dazu tauglich sein, auf den literarischen Markt gebracht zu werden, und diese Beschaffenheit muß auf der Absicht des Verfassers beruhen. Dagegen scheint mir Gerber [1]) den Begriff nicht ganz richtig zu fassen, wenn er nur solche Arbeiten hierher zählen will, welche nach der Absicht des Verfassers dazu bestimmt sind, in die öffentliche Literatur einzutreten. Nicht die wirkliche in concreto begründete Absicht des Verfassers, sein Werk zu veröffentlichen oder nicht zu veröffentlichen, die in hundert Fällen nicht einmal mit Sicherheit wird ermittelt werden können, ist das Entscheidende, sondern die auf der Absicht des Verfassers beruhende objective Beschaffenheit des Werkes, vermöge deren es in die öffentliche Literatur eintreten kann, einerlei, ob das wirklich alsbald geschieht oder nicht. Ist doch z. B. ein für einen Freundes- oder Familienkreis gedichtetes Lied oder Schauspiel, eine für vertraute Partheigenossen geschriebene Abhandlung politischen oder historischen Inhalts ein literarisches Erzeugniß, wenn auch die Absicht der Geheimhaltung ganz entschieden vorhanden sein sollte; sie sind es um deßwillen, weil sie, und zwar nach der Absicht des Verfassers, eine solche Gestaltung an sich tragen, daß sie möglicher Weise Verkehrsgegenstände auf dem literarischen Markte werden können. Ob derartige geistige Produktionen nach ihrer Richtung und ihrer innern Güte auf warme Theilnahme und gute Aufnahme bei dem Publikum rechnen können, oder ob ihrer nur ein sehr kalter Empfang harrt,

1) Syst. d. Deutsch. Priv.-R. §. 219. Note 1.

iſt natürlich gleichgiltig, da es bei unſerer Begriffsbeſtimmung nicht darauf ankommen kann, ob eine Verbreitung in dem literariſchen Verkehr wirklich eintreten wird, ſondern nur darauf, ob ſie nach der äußern Beſchaffenheit des fraglichen Werkes eintreten kann. Gleichwohl ſind nach den oben angedeuteten Rückſichten eine große Anzahl von geiſtigen Produktionen von dem Begriffe der literariſchen Erzeugniſſe auszuſcheiden, und vielfach ſogar ſolche, welchen wir täglich in dem literariſchen Verkehr begegnen. So gehören namentlich nach richtiger Anſicht nicht zu den literariſchen Erzeugniſſen Geſetze und Verordnungen aller Art; ſie ſind zwar Geiſtesproduktionen, welche in eine mit ihnen untrennbar verwachſene und in eine ſolche Form eingekleidet ſind, daß ſie vielfach um ihrer ſelbſt willen geleſen zu werden pflegen, und ſie bilden auch nach der Intention ihres Urhebers ein in ſich geſchloſſenes Ganzes; aber ihre beſtimmte Geſtalt iſt ihnen doch nicht in der Abſicht gegeben, in ihnen zum literariſchen Verkehre geeignete Objecte zu ſchaffen, ſondern ſie ſind zur Erreichung beſtimmter anderer praktiſcher Zwecke gegeben. Das Abdrucken von Geſetzen und Verordnungen iſt deßhalb trotz des Verbotes des Nachdruckes Jedermann geſtattet, ſofern nicht, wie das bisweilen zu geſchehen pflegt, einem einzelnen Buchdrucker ein Privilegium auf ausſchließliche Veröffentlichung aller oder gewiſſer in dem Lande erſcheinenden Geſetze verliehen iſt, oder die Regierung ſich allein den Druck derſelben auf ihre unmittelbare Rechnung vorbehalten hat. Nur begründet hier das Abdrucken der Geſetze durch einen Unbefugten, wenn es auch verboten iſt, nicht das Delict des Nachdruckes, ſondern iſt nur Verletzung eines beſondern Privilegiums, und das Verbot wirkt wie ſeine Grundlage, das Privilegium, nur für das betreffende Land, während in den andern deutſchen Staaten das Abdrucken trotz des allgemeinen, hierher aber nicht gehörigen Nachdruckverbotes, frei geſtattet iſt. Bei den Verhandlungen am Bundestag wurde freilich einmal

gelegentlich von der Preußiſchen Bundestagsgeſandtſchaft die Behauptung aufgeſtellt, es verſtehe ſich von ſelbſt, daß die auf Anordnung einer Regierung herausgegebenen Schriften, wie namentlich Geſetze, nicht nachgedruckt werden dürften. [1]) Allein abgeſehen davon, daß dieſe Bemerkung ſchon zu den allerfrüheſten Commiſſionsvorſchlägen aus dem Jahre 1819 gemacht worden war, die ſpäter gar nicht mehr berückſichtigt wurden und die überdieß ſtatt des jetzt gebrauchten Ausdruckes „literariſche Erzeugniſſe" den für die Preußiſche Anſicht günſtigeren Ausdruck „Druckſchriften" enthalten hatten, abgeſehen davon, kann der Mangel eines Widerſpruchs gegen jene ganz gelegentlich hingeworfene Behauptung, die eben ſo wenig irgend eine Beſtätigung gefunden hat, nicht zum Beweis der Abſicht des Bundestags benutzt werden, das Verbot des Nachdruckes auch auf das Abdrucken von Geſetzen ausdehnen zu wollen; vielmehr müſſen nach dem jetzt allein entſcheidenden Begriffe der literariſchen Erzeugniſſe, Geſetze u. a. von den gegen Nachdruck geſchützten Gegenſtänden ausgeſchloſſen werden. Abweichend von dieſer Anſicht hat der literariſche Sachverſtändigen-Verein in Preußen auch das Abdrucken einer Verordnung als Nachdruck charakteriſirt. [2]) Die von den Bundesbeſchlüſſen etwas abweichende Faſſung des betreffenden Preußiſchen Geſetzes, welches ſtatt „literariſche Erzeugniſſe" die Ausdrücke „Werke der Wiſſenſchaft", „Schriften" ſetzt, ſcheint mir jene Meinung nicht zu rechtfertigen, deren weſentlichſter Grund in dem einzelnen, den Sachverſtändigen zur Beurtheilung vorgelegten Falle auch offenbar der war, daß in dieſem Falle die Regierung ein beſonderes Privilegium ertheilt gehabt hatte, das von dem Beklagten verletzt war. Man muß deßhalb dem Verein zugeben, daß in dem von ihm beurtheilten Falle wirklich eine Rechtsver-

1) Prot. d. Bundesverſamml. XV. Sitz. 18. S. 312.
2) Heydemann, Gutachten ꝛc. Nr. 16.

letzung vorlag, nur hätte sie nicht als eigentlicher Nachdruck charakterisirt werden sollen, und die Besonderheit jenes Falles läßt immer noch die Annahme offen, daß vielleicht der Verein selbst in dem Abdrucken eines Gesetzes, abgesehen von einem speziellen Privilegium, keine verbotene Handlung erkannt haben würde.[1]) Es wird übrigens einer besondern Erwähnung nicht bedürfen, daß Sammlungen von Gesetzen und Verordnungen wegen der selbstständigen Geistesthätigkeit, welche sich in der Auswahl und planmäßigen Zusammenstellung des freilich an sich ein Gemeingut bildenden Stoffes äußerlich manifestirt hat, zu den gegen den Nachdruck zu schützenden literarischen Erzeugnissen zu rechnen sind, da solche Sammlungen im Gegensatze zu den Gesetzen selbst gerade vorzugsweise für das literarische Bedürfniß geschaffen zu werden pflegen.

Aus ähnlichen Gründen wie Gesetze können ferner auch gerichtliche oder andere Akten, Protokolle über beliebige Verhandlungen u. dergl. m. nicht zu den literarischen Erzeugnissen gerechnet werden. Solche Aufzeichnungen der Resultate einer vorhanden gewesenen geistigen Thätigkeit sind in vielen Fällen schon nach Form und Inhalt keine literarischen Erzeugnisse; wenn sie aber auch nach dieser Rücksicht als solche aufgefaßt werden können, so geht ihnen doch regelmäßig eine Beschaffenheit ab, welche sie zu Objecten des literarischen Verkehrs geeignet machte; und käme ihnen selbst diese zu und wäre sogar von Anfang an ihre Veröffentlichung beabsichtigt, so fehlt doch immer noch die zum Begriff eines literarischen Erzeugnisses erforderliche Absicht, das Werk so zu gestalten, daß es um seiner selbst willen auf dem literarischen Markte erscheinen kann; es ist trotz seiner Bestimmung, veröffentlicht zu werden, zu andern Zwecken geschaffen und hat eben dadurch die Eigenschaft eines literarischen Erzeug-

1) Vergl. auch noch Mittermaier, Lehrbuch d. deutsch. Privatr. II. §. 296 a.

niſſes verloren oder vielmehr nie erlangt. Das Verbot des Nachdruckes ſteht alſo dem Abdruck der Protokolle über die Verhandlungen einer Kammer oder einer andern ſtaats- oder völkerrechtlichen Verſammlung nicht im Wege, ohne Rückſicht auf Form und Inhalt jener Protokolle und auf ihre Beſtimmung zur Veröffentlichung oder Geheimhaltung. Ja durch jenes Verbot iſt nicht einmal das Abdrucken von Arbeiten ausgeſchloſſen, welche, einen Beſtandtheil von Akten bildend, nach Form und Inhalt von einem Einzelnen herrühren, wie z. B. eine von einem Advokaten eingereichte Prozeßſchrift oder ein Urtheil ſammt Entſcheidungsgründen. Solche Arbeiten mögen wahre Meiſterwerke an Scharfſinn und Gelehrſamkeit ſein, literariſche Erzeugniſſe ſind ſie nach den obigen Ausführungen nicht, und ihre Vervielfältigung fällt deßhalb nicht unter das Verbot des Nachdrucks. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß in dem Abdrucken von Akten, wenn es auch nicht das Delict des Nachdruckes begründet, doch verſchiedenartige andere Vergehen, z. B. Verletzung einer beſondern Amtspflicht, oder je nach Umſtänden ſelbſt Hoch- oder Staatsverrath enthalten ſein kann. — Auch hier befinde ich mich in einem Widerſpruch mit dem literariſchen Sachverſtändigenverein in Preußen, welcher zwar die hier erörterte Frage in ſeinen gedruckt vorliegenden Gutachten noch nicht direct beantwortet hat, aber ſeine oben erwähnte Entſcheidung, auch an Geſetzen ſei ein Nachdruck möglich, in einer Weiſe ausführt, daß daraus erhellt, er würde das Gleiche auch an amtlichen Aktenſtücken annehmen, wie auch einmal gelegentlich erwähnt wird, an den Protokollen über ſtändiſche Verhandlungen könne ein Nachdruck begangen werden.[1]) Die nicht hierher gehörige Frage auf ſich beruhen laſſend, ob das betreffende Preußiſche Geſetz anders als die Bundesbeſchlüſſe auszulegen ſei, bemerke ich nur, daß die Ausfüh-

1) Heydemann, Gutachten ꝛc. Nr. 15. 16. S. 105.

rungen des Vereins die Deutung, welche ich den Bundesbeſchlüſſen gegeben habe, nicht umzuſtoßen vermögen, da der Umſtand, daß auch amtliche Protokolle ꝛc. einen Autor haben, worauf der Verein das Hauptgewicht legt, denſelben nicht den Charakter literariſcher Erzeugniſſe verſchafft, eben ſo wenig wie er ſie meiner Anſicht nach zu „Werken der Wiſſenſchaft“ oder zu „Schriften“ im Sinne des Preußiſchen Geſetzes macht. Daß übrigens literariſche Bearbeitungen und Zuſammenſtellungen von amtlichen Protokollen ꝛc. als wirkliche literariſche Erzeugniſſe gegen den Nachdruck zu ſchützen ſind, bedarf nach den früheren Erörterungen kaum der Erwähnung. — Mehr Schwierigkeiten ergeben ſich bei der Beurtheilung von Gutachten, welche über irgend eine wiſſenſchaftliche oder techniſche Frage ausgearbeitet wurden. Solche Arbeiten werden nach Form und Inhalt regelmäßig als literariſche Erzeugniſſe ſich charakteriſiren und in ſehr vielen Fällen wird ihnen dieſe Eigenſchaft auch inſofern zuzugeſtehen ſein, als ſie ihrer Beſchaffenheit nach für den literariſchen Verkehr ganz wohl ſich eignen; deſſen ungeachtet muß vielen unter ihnen die fragliche Eigenſchaft abgeſprochen werden, weil ſie ſehr häufig von ihrem Verfaſſer nicht in der Abſicht ausgearbeitet ſind, um in der ihnen verliehenen Form auf den literariſchen Markt gebracht werden zu können. Demnach dürfte die Frage, ob wiſſenſchaftliche oder techniſche Gutachten zu den literariſchen Erzeugniſſen gehören, nicht ſowohl nach einer allgemeinen Regel, als vielmehr in jedem einzelnen Falle durch das richterliche Ermeſſen unter Berückſichtigung der konkreten Umſtände zu entſcheiden ſein. Wenn der Verfaſſer bei Ausarbeitung des Gutachtens in amtlicher Qualität gehandelt hat, wird demſelben, als der Erfüllung einer amtlichen Obliegenheit, im Zweifel die Eigenſchaft eines literariſchen Erzeugniſſes abzuſprechen ſein, während ſie im Zweifel wird zugeſtanden werden müſſen, wenn der Verfaſſer ohne amtliche Veranlaſſung aus freiem Antrieb oder in Folge beſon-

derer Uebereinkunft mit dem der Belehrung Bedürftigen seine Arbeit gefertigt hat. Die Absicht, daß die gelieferte Arbeit veröffentlicht werden soll, kann im ersten Falle den Charakter eines literarischen Erzeugnisses so wenig begründen, als derselbe im zweiten Falle durch die Absicht beseitigt wird, durch die Arbeit zunächst eine einzelne bestimmte Person zu belehren und aufzuklären.

Vermöge ihrer, sie zu dem literarischen Verkehre nicht eignenden Beschaffenheit können auch Briefe zu den literarischen Erzeugnissen nicht gerechnet werden. Selbst wenn Form und Inhalt sie zur Mittheilung in weiteren Kreisen fähig machten, als unter den Individuen, für welche sie ursprünglich bestimmt waren, so fehlt doch immer bei wirklichen, nicht bloß fingirten Briefen die zum Begriff eines literarischen Erzeugnisses wesentliche Absicht des Verfassers, eine Arbeit zu schaffen, welche in der bestimmten, ihr ertheilten Gestalt ein geeignetes Object für den literarischen Verkehr wäre. Diese entscheidende Absicht ist mit dem Wesen eines eigentlichen Briefes geradezu unvereinbar, da dieser als Vertreter der mündlichen Unterredung eine schlechthin individualisirende Art der Mittheilung ist. Mit dieser die Briefe von dem Schutz gegen den Nachdruck unbedingt ausschließenden Entscheidung trete ich freilich in einen sehr entschiedenen Widerspruch mit einer in unserem neuen Buchhandel sehr häufig hervortretenden Sitte, welcher auch Briefe hervorragender Personen, weil sie, abgesehen von ihrer sonstigen Beschaffenheit, wegen ihres Schreibers oder Empfängers von allgemeinem Interesse sind, als willkommene Waare auf dem literarischen Markte erscheinen, so daß das Recht, sie zu verlegen, bisweilen um theuern Preis erworben wird. Bei aller Bereitwilligkeit, den Bedürfnissen des praktischen Lebens in dem Rechte Genüge zu thun, das vorhandene Gesetz in diesem Sinne auszulegen und Ergänzungen und Modifikationen desselben durch das nachhelfende Gewohnheitsrecht anzuerkennen, scheint mir doch das Abdrucken

von Briefen nach dem Recht, wie es positiv in Deutschland besteht, rechtlich nicht verboten. Literarische Erzeugnisse sind sie bei ihrer Entstehung entschieden nicht, und können es auch nachträglich nicht dadurch werden, daß sie wegen der Personen, unter denen sie gewechselt wurden, ein historisches Interesse erlangen. Eben so wenig läßt sich aber ein allgemeines deutsches Gewohnheitsrecht behaupten, welches auch andere geistige Produktionen als literarische Erzeugnisse durch das Verbot des Nachdruckes gegen Vervielfältigung schützte. Die Thatsache, daß eine Reihe von Briefsammlungen von bestimmten Verlegern, theilweise sogar gegen ein an den Eigenthümer der Briefe bezahltes Honorar, herausgegeben und, so weit meine Erfahrung reicht, von Andern nicht nachgedruckt wurden, begründet das in Frage stehende Gewohnheitsrecht noch nicht, da jene Unterlassung nicht nothwendig aus der Idee einer zwingenden Rechtsvorschrift hervorging, sondern eben so gut aus Anstandsgefühl und in dem allen Verlegern gleichmäßig am Herzen liegenden allgemeinen Interesse des Buchhandels geschehen sein kann. Diese Auffassung rechtfertigt sich um so mehr, als das Abdrucken einzelner Briefe unbekannter Individuen wohl von Niemanden als verbotener Nachdruck betrachtet werden würde, das größere oder geringere historische Interesse aber, welches an eine bestimmte Mittheilung sich knüpft, es nicht rechtfertigt, in jenem Falle das Verbot des Nachdrucks für anwendbar zu erklären, während es in diesem wegzufallen habe.

Endlich sei bei Gelegenheit der Untersuchung, in wiefern die auf der Absicht des Verfassers beruhende Fähigkeit einer geistigen Produktion, auf dem literarischen Markte ausgeboten zu werden, die Eigenschaft derselben als literarisches Erzeugniß begründet oder ausschließt, auch noch die Frage berührt, ob mündlich gehaltene Vorträge ebenfalls hierher gehören und folgeweise gegen den Nachdruck geschützt sind oder nicht. Zunächst ist so viel gewiß, daß die verneinende Entscheidung nicht schon darauf ge-

baut werden kann, daß derartige geiſtige Produktionen nicht durch den Autor ſelbſt in bleibenden Zeichen fixirt ſeien. Abgeſehen davon, daß in ſehr vielen Fällen dieſe Vorausſetzung nicht begründet iſt, indem ſehr häufig ein niedergeſchriebener und dann auswendig gelernter Aufſatz als Rede rezitirt wird, iſt jene Rückſicht auch um deßwillen nicht entſcheidend, weil die Möglichkeit der Fixirung der geiſtigen Produktion in bleibenden Zeichen für den Urheber auch nach der mündlichen Mittheilung derſelben an andere beſtehen bleibt und der Zeitpunkt, wann jene zum Begriff eines literariſchen Erzeugniſſes allerdings nothwendige Fixirung eintritt, auf dieſen Begriff einen Einfluß nicht ausüben kann. Da nun mündliche Vorträge unbeſtreitbar nach Form und Inhalt zu den literariſchen Erzeugniſſen gehören können und wirklich in ſehr vielen Fällen dazu gehören, ſo bleibt als die einzige hier in Betracht kommende Auszeichnung derſelben im Gegenſatze zu andern geiſtigen Produktionen die beſtehen, daß hier vor der Fixirung der Arbeit in bleibenden Zeichen, oder wenigſtens ehe ſie in dieſer Geſtalt verbreitet wurde, eine Mittheilung derſelben an einen größern oder kleineren Kreis erfolgt, und daß dadurch möglicher Weiſe eine für den literariſchen Verkehr geeignete Beſchaffenheit der Arbeit oder wenigſtens die Abſicht des Verfaſſers ausgeſchloſſen ſein kann, ſein Werk in der beſtimmten Geſtalt zu ſchaffen, um es zur Theilnahme an dem literariſchen Verkehre fähig zu machen. Fehlt jene Beſchaffenheit oder dieſe Abſicht, ſo iſt ein literariſches Erzeugniß nicht vorhanden, und da bei den meiſten mündlichen Vorträgen die eine oder die andere oder gar beide zugleich fehlen werden, ſo muß denſelben in der Regel jene Eigenſchaft abgeſprochen werden. Am wenigſten wird dieſe Anſicht Widerſpruch zu befürchten haben bei mündlichen Vorträgen in politiſchen Verſammlungen, vor Gericht u. ä. Sehr viele dieſer Vorträge ſind überhaupt nicht geeignet, in bleibenden Zeichen fixirt auf den literariſchen Markt gebracht zu wer-

den; aber ſelbſt diejenigen, welche ſich dazu eigneten, ſind doch immer ſo ſehr auf einen beſtimmten konkreten Zweck berechnet, daß daneben die Abſicht des Autors, ein zur Aufnahme in die Literatur geeignetes Werk zu ſchaffen, nicht beſtehen kann. Anders dagegen verhält ſich die Sache bei Lehrvorträgen, bei welchen, wenn ſie nur die ſonſtigen Erforderniſſe eines literariſchen Erzeugniſſes an ſich tragen, ihre mündliche Mittheilung an einen beſtimmten Zuhörerkreis jene Eigenſchaft nicht wieder aufhebt. Iſt doch die Belehrung eine der weſentlichſten Aufgaben der Literatur, und es kann demnach neben der Abſicht, einen beſtimmten Kreis von Zuhörern durch einen mündlichen Vortrag zu unterrichten, auch die Abſicht beſtehen, in dieſem Vortrag eine zur Aufnahme in die Literatur geeignete Arbeit zu ſchaffen, wenn auch der Vortragende nur ſelten geſonnen ſein wird, die Vorträge gerade ſo wie er ſie gehalten hat, dem literariſchen Verkehre zu übergeben. Die Frage, ob namentlich das Abdrucken von akademiſchen Lehrvorträgen frei geſtattet ſei, kann demnach nicht im Allgemeinen, ſondern immer nur im einzelnen Falle nach Erwägung der konkreten Umſtände entſchieden werden; nur das iſt im Allgemeinen feſtzuhalten, daß die mündliche Mittheilung an die Schüler an und für ſich den Begriff eines literariſchen Erzeugniſſes nicht aufhebt, ſofern nur ſonſt den in Frage ſtehenden Vorträgen dieſe Eigenſchaft beigelegt werden kann. Ganz dieſelben Entſcheidungsregeln ſind auch dann anzuwenden, wenn der Lehrer ein Heft dictirt, da hier die mündliche Mittheilung eigentlich die ſchriftliche vertritt, und es alſo lediglich nur darauf ankommen kann, ob das in bleibenden Zeichen bereits fixirte Werk nach Form, Inhalt und Beſchaffenheit ein literariſches Erzeugniß iſt oder nicht.[1]) Unbedenklicher noch als eigentliche Lehrvorträge ſind die

1) Vergl. Mittermaier a. a. O. §. 296 a. — Gerber a. a. O. §. 219. Note 1. — Heydemann, Gutachten ꝛc. Nr. 32.

meiſten ſ. g. Feſtreden bei gelehrten Anſtalten und Geſellſchaften zu den literariſchen Erzeugniſſen zu rechnen, da ſie in der Regel nichts Anderes als völlig ausgearbeitete Abhandlungen über einzelne wiſſenſchaftliche Fragen ſind, die nur in feierlicher Verſammlung vorgeleſen werden, und dadurch natürlich die ihnen einmal innewohnende Eigenſchaft literariſcher Erzeugniſſe nicht verlieren können. Endlich werden zu denſelben, wie aus den früheren Andeutungen ſich von ſelbſt ergibt, auch eigentliche Predigten, keineswegs aber alle geiſtlichen Reden bei Taufen, Beerdigungen ꝛc. zu rechnen ſein, da jene, die nach Form, Inhalt und Beſchaffenheit ohnehin zu den literariſchen Erzeugniſſen zu gehören pflegen, in der allgemeinen Abſicht der Belehrung und Erbauung verfaßt ſind, welche neben der Abſicht, dieſe Geiſteswerke in einer zur Aufnahme in die Literatur geeigneten Geſtalt zu ſchaffen, ganz wohl beſtehen kann. Dagegen werden die ſ. g. Hirtenbriefe der katholiſchen Biſchöffe von dem literariſchen Sachverſtändigenverein in Preußen mit Recht an und für ſich und in der Regel nicht zu den gegen Nachdruck zu ſchützenden Geiſteserzeugniſſen gerechnet. [1]) Auch ein ſolcher Hirtenbrief kann zwar möglicher Weiſe in einer Form abgefaßt ſein, nach welcher er zur Aufnahme in die allgemeine Literatur geeignet erſcheint; er iſt aber doch immer ſo ſehr auf einen unmittelbaren praktiſchen Zweck berechnet und ſo ſehr directer Ausfluß einer Regierungsthätigkeit des Biſchoffes, daß damit die zum Weſen eines literariſchen Erzeugniſſes unentbehrliche Abſicht, ein für den literariſchen Verkehr geeignetes und beſtimmtes Werk zu ſchaffen, unvereinbar ſcheint. Ich möchte deßhalb auch weiter gehen als der Sachverſtändigenverein, und eigentliche Hirtenbriefe nicht nur im Zweifel, inſofern ſich der Autor nicht ausdrücklich das ausſchließliche Verlagsrecht vorbehalten hat, ſondern unbedingt zu denjenigen Geiſtesprodukten rechnen, welche er-

1) Heydemann, Gutachten ꝛc. Nr. 35. a. A. Nr. 20.

laubter Weiſe von Jedermann gedruckt werden dürfen. — Mit dieſen Ausführungen über den Abdruck mündlicher Vorträge ſtimmen denn auch die Verhandlungen am Bundestag vollkommen überein, welche, wie ſchon früher erwähnt wurde, die Bedeutung des in dem Beſchluß vom 9. Nov. 1837 gewählten Ausdruckes „literariſches Erzeugniß" hauptſächlich nur in der einen Beziehung näher zu erläutern ſuchten, ob er auch mündliche, namentlich Lehr- und Kanzelvorträge umfaſſe oder nicht. Preußen und mit ihm alle andern deutſchen Regierungen, mit einziger Ausnahme der Würtembergiſchen, waren für die Ausdehnung des Nachdruckverbotes auch auf Lehr- und Kanzelvorträge, und wünſchten dieß, da ihnen der Ausdruck „literariſche Erzeugniſſe" zu unbeſtimmt ſchien, ausdrücklich ausgeſprochen.[1]) Würtemberg wollte dagegen ſtatt des Wortes: „literariſche Erzeugniſſe" den Ausdruck „Druckſchriften" geſetzt haben, der entſchieden jene mündlichen Vorträge nicht umfaßt, und wollte ſogar anfänglich dem Bundesbeſchluß nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt beitreten, daß der Ausdruck „literariſche Erzeugniſſe", wenn er dennoch beibehalten werden ſollte, nur gleichbedeutend mit „Druckſchriften" zu nehmen ſei.[2]) Dieſer Vorbehalt wurde ſpäter freilich fallen gelaſſen;[3]) da aber die Würtembergiſche Regierung in der Sache ſelbſt eine Willensänderung nicht zu erkennen gab, ſo ſcheint dieſelbe der Anſicht geweſen zu ſein, daß bei einer richtigen Interpretation des Ausdruckes „literariſche Erzeugniſſe" Lehr- und Kanzelvorträge nicht darunter ſubſumirt werden würden. Dagegen hat die Preußiſche Regierung durch den Vorbehalt, unter welchem ſie dem einfachen Ausdruck „literariſche Erzeugniſſe" ohne Zuſatz beiſtimmte, daß nämlich alle andern Geſandten zu Protokoll

1) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1837. Sitz. 28. S. 782d 782i. 782r.

2) Prot. d. Bundesverſamml. a. a. O. Sitz. 28. S. 782f.

3) Prot. d. Bundesverſamml. a. a. O. Sitz. 31. S. 846b.

erklären ſollten, das Verbot des Nachdrucks literariſcher Erzeugniſſe beziehe ſich auch auf das Abdrucken nachgeſchriebener Lehr- und Kanzelvorträge,[1]) ihre Zweifel zu erkennen gegeben, daß dem gewählten Ausdruck die von ihr gewünſchte weite Bedeutung an und für ſich nicht zukomme. Weder jene Sicherheit noch dieſe Unſicherheit können aber etwas ändern an der Bedeutung des Wortes, das mit allſeitiger Zuſtimmung in dem definitiven Beſchluſſe geſetzt wurde und das nach einer richtigen Auslegung auch mündliche Lehr- und Kanzelvorträge umfaſſen kann, wenn ſie nur ihrer übrigen Beſchaffenheit nach als literariſche Erzeugniſſe charakteriſirt werden können. Jedenfalls geht aber aus den mitgetheilten Verhandlungen am Bundestage ſo viel hervor, daß die hier feſtgehaltene erweiternde Interpretation des Bundesbeſchluſſes vom 9. Nov. 1837 der offen ausgeſprochenen Intention der bei weitem meiſten deutſchen Regierungen entſpricht, wie dieſe unmittelbar vor Faſſung des definitiven Beſchluſſes noch einmal durch das Präſidium ausdrücklich hervorgehoben wurde,[2]) und welche ſogar von der einzig damals diſſentirenden Würtembergiſchen Regierung ſpäter auch zu der ihrigen gemacht worden iſt.[3])

b) Werke der Kunſt.

§. 8.

Das zweite Objekt, auf welches nach den Bundesbeſchlüſſen das Verbot des Nachdrucks ſich bezieht, ſind Werke der Kunſt, ein noch allgemeinerer und unbeſtimmterer Begriff als der von literariſchen Erzeugniſſen, zu deſſen genauerer Umgränzung die Verhandlungen am Bundestag durchaus kein Material an die Hand geben, dem im Gegentheil nach dieſen Verhandlungen ein noch weiterer Umfang zukommt, als man ihm bei einer ſchar-

1) Prot. d. Bundesverſamml. a. a. O. Sitz. 29. S. 808b.
2) Prot. d. Bundesverſamml. a. a. O. Sitz. 31. S. 846e.
3) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1844. Sitz. 29. S. 856.

fen und genauen Sprechweiſe ſonſt beizulegen pflegt. Gleich im Allgemeinen ſei hier zu Gunſten der im Folgenden mehrfach befolgten ausdehnenden Erklärung des Ausdruckes „Werke der Kunſt" bemerkt, daß ſtatt deſſelben, aber nach der Abſicht des Geſetzgebers offenbar gleichbedeutend damit, in der Einleitung des Bundesbeſchluſſes vom 9. Nov. 1837, der Ausdruck „artiſtiſche Erzeugniſſe" gebraucht wird, welcher einer laxen, auf einer ſtreng künſtleriſchen Leiſtung nicht beſtehenden Auslegung des Ausdruckes „Kunſtwerke" entſchieden das Wort redet. Zu den Werken der Kunſt nun, die in den Bundesbeſchlüſſen über den Nachdruck einerſeits einen Gegenſatz zu den literariſchen Erzeugniſſen bilden, und andererſeits, da ſie gegen den Nachdruck geſchützt werden ſollen, eine Fixirung in bleibenden Zeichen vorausſetzen, gehören zunächſt jedenfalls muſikaliſche Compoſitionen, eben ſo ſehr nach einem ganz unzweifelhaft feſtſtehenden Sprachgebrauch, als nach der klaren und wiederholt ausgeſprochenen Abſicht des Geſetzgebers.[1]) Außerdem ſind noch die Produktionen der zeichnenden und plaſtiſchen Künſte hierher zu rechnen, wobei aber freilich die äußerſt ſchwierige, durch allgemeine Regeln kaum zu löſende Frage entſteht, welche Produkte des menſchlichen Fleißes unter jene Kategorie fallen. Unter Werken der zeichnenden oder plaſtiſchen Künſte denken wir zunächſt an ſolche Darſtellungen, welche durch den Eindruck, den ſie auf unſer Auge machen, eine Anregung und Befriedigung unſeres äſthetiſchen Sinnes bewirken. Solche Kunſtwerke werden gewöhnlich für ſich allein und um ihrer ſelbſt willen geſchaffen; ſie können aber möglicher Weiſe auch mit irgend einer andern, einen Gebrauch zulaſſenden Sache in Verbindung treten, ohne dadurch die Eigenſchaft eines Kunſtwerkes zu ver-

1) Vergl. Prot. d. Bundesverſamml. VII. Sitz. 4. S. 74. — Jahrg. 1832. Sitz. 43. S. 1547. — Jahrg. 1835. Sitz. 27. S. 1058. — Jahrg. 1836. Sitz. 18. S. 617.

lieren, wie z. B. eine in einen Schmuck gefaßte Gemme, ein auf einer Vaſe angebrachtes Relief dadurch nicht aufhören Kunſtwerke zu ſein. Nach der aufgeſtellten Begriffsbeſtimmung eines Kunſtwerkes iſt dieſer Begriff ein durchaus relativer, der in der Wirklichkeit bald in höherem, bald in geringerem Grade realiſirt ſein kann, je nachdem durch das wirklich Geleiſtete eine mehr oder minder vollſtändige Befriedigung des äſthetiſchen Sinnes erzielt wird. Mit Rückſicht darauf wird der Ehrentitel eines wahren Kunſtwerkes, welches allen Anforderungen der Kritik Genüge thut, nur mit Vorſicht ertheilt, aber der Begriff eines Kunſtwerkes kann durch die innere Güte des Geleiſteten nicht bedingt werden, vielmehr kommt es hier lediglich darauf an, ob das Werk ſeiner ganzen Anlage nach dazu beſtimmt iſt, und nach dem geläuterten Urtheile eines Unbefangenen, nicht bloß nach der vielleicht in ſelbſtgefälliger Eitelkeit befangenen Anſicht des Urhebers, dazu beſtimmt ſein kann, eine Befriedigung des äſthetiſchen Sinnes hervorzurufen. Nach dieſem Geſichtspunkte ſind eine große Menge von Produkten des Kunſtfleißes von dem Begriff von Kunſtwerken auszuſchließen, weil ſie, jener Beſtimmung fremd, nur dem völlig ungebildeten Sinne zur Kurzweil dienen können und ſollen, oder nur eine Befriedigung der Neugierde gewähren, oder, ihren Werth mehr der Mode als ihrer inneren künſtleriſchen Beſchaffenheit verdankend, als Zierrathe und reine Luxusgegenſtände gebraucht werden. Es können demnach die ſ. g. Bilderbogen und meiſtens wohl auch die Bilderbücher unſerer Kinder, eine große Menge kolorirter und nicht kolorirter Lithographien, wie ſie maſſenweiſe bei allen Kunſthändlern verkauft zu werden pflegen, die Malereien auf Taſſen, Tellern, Brochen, Armbändern, Pfeifen ꝛc., die unzähligen Statuetten und ähnlichen Spielereien bald in chineſiſchem, bald in Rococoſtyl oder irgend einer andern bizarren Laune entſprechend, zu den Kunſtwerken nicht gerechnet werden und ſie genießen dem-

nach auch keinen Schutz gegen mechanische Nachbildung, obgleich sie häufig in viel höherem Grade als eigentliche Kunstwerke Gegenstände des Handels sind. Das Verbot der mechanischen Vervielfältigung ist mit Recht auf Kunstwerke beschränkt, da nur bei ihnen oder bei ihnen wenigstens in höherem Grade als bei andern Produkten menschlichen Fleißes die Eigenthümlichkeit eintritt, daß der erste Schöpfer die freie Thätigkeit eines gebildeten Geistes bewährte, der Nachbildner aber nur eine ähnliche technische Fertigkeit wie jener, und selbst diese vielleicht in geringerem Grade aufzubieten hatte, während doch auch in den von dem Nachbildner erzeugten Exemplaren vorzugsweise die darin wiederholt ausgedrückte Idee des ersten Schöpfers geschätzt wird. Damit hängt es auch ferner zusammen, daß zur Ermöglichung eines ordentlichen und regelmäßigen Handels mit Kunstwerken das Verbot der mechanischen Vervielfältigung wenn nicht schlechthin nothwendig, so doch mindestens höchst wünschenswerth ist, da der erste Verleger eines Kunstwerkes bei der völligen Unsicherheit des Erfolgs seines Unternehmens einen verhältnißmäßig viel bedeutenderen Aufwand als Derjenige machen muß, der das Werk erst später und natürlich nur dann nachbilden läßt, wenn die Erfahrung bereits einen günstigen Erfolg herausgestellt hat. Bei andern Produktionen des Kunstfleißes, deren Werth nicht in der Erfindung, sondern lediglich in der auf das einzelne Produkt verwendeten Kunstfertigkeit liegt, hat der erste Verfertiger solcher Sachen auch nicht den Werth der Erfindung voraus zu bezahlen vor dem bloßen Nachahmer, und die größere Gefahr, die er als erster Verfertiger zu tragen hat, da er die günstige oder ungünstige Aufnahme seines Produktes unter dem Publikum noch nicht kennt, wird ihm dadurch aufgewogen, daß er als der erste Verkäufer auf dem Markte den Preis seiner Waare um so viel höher stellen kann, so lange ihm noch keine Concurrenten entstanden sind. Das Ver-

bot der Bundesbeſchlüſſe gegen die mechaniſche Vervielfältigung fremder Produktionen trifft alſo mit allem Fug und Recht und nach der wohl begründeten Abſicht der Geſetzgeber nur eigentliche Kunſtwerke, bei denen auch in nachgebildeten Exemplaren immer noch die urſprüngliche Erfindung geſchätzt wird, im Gegenſatz zu andern Erzeugniſſen des menſchlichen Fleißes, bei denen es in jedem einzelnen Exemplar nur auf deſſen ſpezielle Brauchbarkeit und die darauf verwendete Geſchicklichkeit ankommt. So gewiß nun auch nach den bisherigen Ausführungen die oben hervorgehobenen Kategorien von dem Begriff der Kunſtwerke auszuſchließen und demgemäß des Schutzes gegen mechaniſche Vervielfältigung nicht theilhaftig ſind, ſo darf doch auch anderer Seits nach dem Geiſte der Bundesbeſchlüſſe der Begriff von Kunſtwerken durch Anlegung eines allzu ſtrengen Maßſtabes nicht über die Gebühr beſchränkt werden. Indem dieſelben die mechaniſche Vervielfältigung und Verbreitung fremder Kunſtwerke verbieten, deuten ſie damit ihre Richtung auf den Kunſthandel durch ſich ſelbſt genügend an, und wir müſſen deßhalb in dem Geiſte derſelben alle diejenigen Produktionen als Kunſtwerke anerkennen, welche in dem Kunſthandel als ſolche vorkommen. Darnach ſteht denn der Schutz gegen Nachdruck einer Reihe von Produktionen zu, bei welchen es, nach rein kritiſchem Maßſtabe gemeſſen, zum mindeſten zweifelhaft wäre, ob ſie in die Kategorie der Kunſtwerke gehören; nur darf, wie ſich von ſelbſt verſteht, bei dieſer das ausſchließliche Verlagsrecht an Kunſtwerken begünſtigenden Auslegung der Bundesbeſchlüſſe die oben angedeutete äußerſte Gränzlinie, hinter welcher die Erzeugniſſe des Fleißes und der Geſchicklichkeit entſchieden aufhören, Kunſtwerke zu ſein, nicht überſchritten werden. Am wenigſten zweifelhaft kann es darnach ſein, daß die ſo häufigen Lithographien von Porträts ſolcher Perſonen, welche in einem weiteren Kreiſe Intereſſe erregen,

und eben ſo Lithographien, Stahlſtiche ꝛc. von ganzen Gegenden oder einzelnen hervorragenden Punkten einer Gegend im Sinne unſerer Bundesbeſchlüſſe zu den gegen Nachdruck zu ſchützenden Kunſtwerken gehören; der eigentlich künſtleriſche Werth ſolcher Arbeiten iſt freilich häufig genug gleich Null, ſie ſind aber doch nach der Art ihrer Ausführung meiſtens nicht rein ein Spielwerk für einen völlig ungebildeten Sinn, und anderer Seits liegt der weſentliche Werth aller einzelnen Exemplare eines ſolchen Werkes vorzugsweiſe und vielleicht noch mehr als bei innerlich vollendeteren Kunſtwerken in dem wiederholten Ausdruck der von dem erſten Urheber herrührenden Conception. Nur die aller geringſten und gröbſten der in die fragliche Kategorie fallenden Arbeiten können ſelbſt von dem allerdings feſtzuhaltenden mehr merkantilen Standpunkte des Kunſthändlers aus nicht mehr zu den Kunſtwerken gerechnet werden, wenn ſie nach Anlage und Ausführung als lediglich auf Befriedigung einer gedankenloſen Neugierde gerichtet ſich erweiſen, die jeder, auch der gröbſten Nachbildung und Täuſchung ſich erfreut. Bei den zahlreichen bald kolorirten, bald nicht kolorirten Lithographien von Phantaſieſtücken, Genrebildern ꝛc., die als Erzeugniſſe der Laune, des Witzes, häufig genug auch der Frivolität erſcheinen, wird es darauf ankommen, ob ſie nach Anlage und Ausführung wenigſtens annähernd den Anſpruch auf die Eigenſchaft eines Kunſtwerkes machen können. Zwar ſcheinen ſie vor den vorher erwähnten Kunſterzeugniſſen den Vorzug größerer Originalität, einer ganz ſelbſtſtändigen Erfindung ihres erſten Schöpfers voraus zu haben; bei näherer Betrachtung geht ihnen aber die Ehre einer ſelbſtſtändigen, wahren Erfindung häufig vollſtändig ab und ſie erſcheinen in Anlage und Ausführung oft ſo ſehr auf den bloßen Kitzel des Auges, einer gedankenloſen Neugierde oder gar frivoler Sinnlichkeit berechnet, daß ihnen ſelbſt bei der mildeſten Auslegung die Eigenſchaft eines Kunſtwerkes nicht beigelegt werden

kann. — Die Verbindung von Zeichnungen, die durch Holzſchnitt, Steindruck ꝛc. vervielfältigt werden, mit einem Texte, kann zwar der Zeichnung, wenn ihr an ſich die Eigenſchaft eines Kunſtwerkes nicht zukommt, dieſelbe nicht verſchaffen; allein durch jene Verbindung wird ſie gleichſam Beſtandtheil des gegen den Nachdruck ſchlechthin geſchützten literariſchen Erzeugniſſes, zu welchem ſie hinzutritt, ſo daß ſie aus dieſem Grunde von Andern nicht mechaniſch nachgebildet werden darf.

Endlich gibt es noch eine Reihe von Darſtellungen, welche nach dem Begriffe, der nach einem feſtſtehenden Sprachgebrauche dem Ausdruck „Kunſtwerke" beizulegen iſt, eigentlich nicht zu denſelben gerechnet werden können, die aber gleichwohl nach dem aus den Verhandlungen am Bundestage klar hervorgehenden Geiſte der Bundesbeſchlüſſe und nach der nicht zu verkennenden Abſicht der Geſetzgeber unter dieſem allgemeinen Ausdruck mit begriffen und demgemäß des Schutzes gegen mechaniſche Vervielfältigung theilhaftig werden müſſen, ja dieſen vielleicht in höherem Grade als die meiſten eigentlichen Kunſtwerke verdienen; ich meine Landcharten, topographiſche, architektoniſche, anatomiſche und überhaupt naturhiſtoriſche Zeichnungen, Reiſepanorama's ꝛc. Daß ſie keine Kunſtwerke ſind, bedarf keines beſondern Beweiſes; aber gerade ihre den rein äſthetiſchen Genuß ausſchließende Beſchaffenheit und Beſtimmung, wornach jede ohne eigentliche Kunſt durch bloße techniſche Fertigkeit zu ſchaffende genaue Copie des Originals dieſelbe Brauchbarkeit wie dieſes, und zwar lediglich wegen der wiederholten Darſtellung des in jenem Enthaltenen gewährt, macht die fraglichen Arbeiten des Schutzes gegen Nachdruck bedürftiger und fähiger, als eigentliche Kunſtwerke, der ihnen darum, wenn er ſogar jenen zukommt, ohne Inkonſequenz nicht verſagt werden kann. Dieſe der natürlichen Conſequenz und der Billigkeit allein entſprechende Anſicht findet in den am Bundestage gepflogenen Verhandlungen die vollſtändigſte Be-

ſtätigung. In dem erſten dem Bundestage vorgelegten Entwurfe vom J. 1819 war nur vorgeſchlagen, die mechaniſche Vervielfältigung von muſikaliſchen Werken, Landcharten und topographiſchen Zeichnungen als Nachdruck zu verbieten, während die Nachbildung von Gemälden, Kupferſtichen ꝛc., weil ſie keine rein mechaniſche ſei und jedes Exemplar ſeinen Kunſtwerth für ſich habe, freigegeben bleiben ſollte.[1]) Bei den Berathungen über dieſen erſten Entwurf wurden gegen das aufgeſtellte Prinzip keine Einwendungen erhoben, und die Preußiſche Regierung machte nur den Vorſchlag, den ſelbſt nach dem gewählten Prinzip zu engen Ausdruck „topographiſche Zeichnungen" ſo zu erweitern, daß er auch die auf völlig gleicher Stufe ſtehenden anatomiſchen, naturhiſtoriſchen u. a. ä. Zeichnungen umfaſſe.[2]) Statt dieſer ſpezialiſirenden und beſchränkenden Ausdrücke des älteſten Entwurfes finden wir dann in den Vorſchlägen der ſpätern Commiſſion aus dem J. 1835, aus welchen der maßgebende Bundesbeſchluß vom 9. Nov. 1837 hervorging, die viel weitere und theilweiſe einen andern Sinn ausdrückende Bezeichnung gewählt, „Werke der Kunſt, welche ihrer Beſchaffenheit nach einer Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege fähig ſind."[3]) Dieſer Ausdruck iſt auf den Vorſchlag Preußens[4]) und um nicht hinter den mittlerweile in der Unterdrückung des Nachdrucks weiter fortgeſchrittenen Partikulargeſetzgebungen zurückzubleiben,[5]) gewählt worden. Die Commiſſion hebt in den Motiven zu ihren Vorſchlägen ausdrücklich hervor, daß ſie nach den geänderten Zeitverhältniſſen es für nöthig erachte, weiter zu gehen,

1) Prot. d. Bundesverſamml. VII. Sitz. 4. S. 69. 74.
2) Prot. d. Bundesverſamml. XV. Sitz. 18. S. 311.
3) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1835. Sitz. 27. S. 1066.
4) Prot. d. Bundesverſamml. a. a. O. S. 1059. vergl. Sitz. 16. S. 478.
5) Vergl. Prot. d. Bundesverſamml. a. a. O. S. 1054—1059.

als dieß in dem erſten Entwurf von 1819 geſchehen war, und legt dem von ihr gewählten Ausdrucke ſpeziell die Bedeutung bei, daß durch denſelben überhaupt die mechaniſche Vervielfältigung fremder wiſſenſchaftlicher oder künſtleriſcher Erzeugniſſe verboten ſei. [1]) In einer Denkſchrift, welche die Preußiſche Regierung bei ihrer beifälligen Abſtimmung über jene Commiſſionsvorſchläge dem Bundestage übergeben ließ, wird zum Ueberfluß ausdrücklich bemerklich gemacht, daß Landcharten, topographiſche, naturhiſtoriſche Zeichnungen ꝛc. eben ſo wie Kunſtwerke und noch unbedenklicher wie dieſe gegen den Nachdruck zu ſchützen ſeien, ohne daß von irgend einer Seite ein Einwand gegen dieſe Bemerkung erhoben worden wäre. [2]) In dem definitiven Bundesbeſchluſſe vom 9. November 1837 iſt endlich ohne Angabe von Gründen für eine Abweichung von dem Commiſſionsvorſchlag, wahrſcheinlich aber um jeden Zweifel über eine Beſchränkung des allgemeinen Verbotes zu beſeitigen, ſchlechthin der Ausdruck „Werke der Kunſt" gebraucht mit Hinweglaſſung des allerdings zweckloſen Zuſatzes, „welche ihrer Beſchaffenheit nach einer Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege fähig ſind". Aus allem dem geht mit vollſter Evidenz hervor, daß der Ausdruck „Kunſtwerke", deſſen ſich der entſcheidende Bundesbeſchluß vom 9. November 1837 bedient, obgleich er ſtreng genommen topographiſche, naturhiſtoriſche u. ä. Zeichnungen nicht umfaßt, dennoch nach der Abſicht der Geſetzgeber auch auf ſie zu beziehen iſt, da nicht eine Einengung oder Abänderung des ſie ausdrücklich hervorhebenden Entwurfes vom Jahr 1819, ſondern lediglich eine Erweiterung deſſelben beabſichtigt wurde, und zwar ſtets mit Beibehaltung des Grundgedankens, daß die mechaniſche Vervielfältigung fremder geiſtiger

1) Prot. d. Bundesverſamml. a. a. O. S. 1059.

2) Prot. der Bundesverſamml. Jahrg. 1836. Sitz. 18. S. 615. u. 616. vergl. S. 593.

Produktionen verboten werden ſolle, die zugegebener und anerkannter Maßen bei den in Frage ſtehenden Zeichnungen viel leichter und in einer dem urſprünglichen Verfaſſer nachtheiligeren Weiſe möglich iſt als bei eigentlichen Kunſtwerken. — Viele Aehnlichkeit mit den bisher betrachteten Zeichnungen haben Wappen- und Münzenzeichnungen, Modebilder, Muſterzeichnungen u. dergl. m. Ihre Anfertigung erheiſcht durchſchnittlich einen noch geringeren Grad von Künſtfertigkeit als die der oben genannten Zeichnungen, in den zuletzt genannten Fällen auch keine wiſſenſchaftliche oder gelehrte Bildung und jedenfalls eine ſehr geringe Erfindungsgabe, und endlich ſind, während topographiſche und ähnliche Zeichnungen bei dem Bundestage widerſpruchslos als des Schutzes gegen den Nachdruck vorzugsweiſe würdig anerkannt wurden, gegen die Aufnahme von Modebildern ꝛc. unter die gegen den Nachdruck zu ſchützenden Gegenſtände an dem Bundestage Bedenken erhoben worden. [1]) Trotz aller dieſer Gründe, welche die Anwendbarkeit des Nachdruckverbotes auf Zeichnungen der hier in Frage ſtehenden Art zweifelhaft machen, ſcheint daſſelbe doch auch darauf bezogen werden zu müſſen, da auch dieſe Gegenſtände geiſtige Produktionen, wenn gleich ſehr niedriger Art, ſind, aus deren mechaniſcher Vervielfältigung und Verbreitung ein vorzugsweiſe der Leiſtung des erſten Schöpfers gebührender Gewinn gezogen werden kann, und da ſie in dem Kunſthandel, deſſen Intereſſen bei dem Nachdruckverbot weſentlich berückſichtigt ſind, eine ſehr bedeutende Rolle ſpielen und auch aus dieſem Grunde das Verbot ihrer Nachbildung als dem Geiſte der Bundesbeſchlüſſe entſprechend anerkannt werden muß.

Indem übrigens die Werke der Kunſt und die ihnen gleich geachteten Zeichnungen zu Gegenſtänden erklärt werden, an welchen das in einer mechaniſchen Verviel-

1) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1836. Sitz. 17. S. 585.

fältigung fremder Geisteswerke bestehende Delict des Nachdrucks begangen werden kann, tritt unverkennbar die Schwierigkeit hervor, daß hier das fragliche Delict an Objecten angenommen wird, welche ihrer Natur nach einer im Verhältniß zu dem Original so rein *mechanischen Vervielfältigung*, wie der eigentliche Büchernachdruck, gar nicht fähig sind. Nur *Nachbildungen*, die bald mehr bald weniger eine selbstständige künstlerische Kraft voraussetzen, sind bei den fraglichen Gegenständen denkbar. Diese Schwierigkeit, welche eine große Anzahl der älteren Bearbeiter der Lehre vom Nachdruck dazu bewogen hatte, bei eigentlichen Kunstwerken jenes Delict gar nicht anzuerkennen, findet aber, da sie wesentlich mit der Frage zusammenhängt, was unter mechanischer Vervielfältigung einer fremden geistigen Produktion zu verstehen sei, zweckmäßiger weiter unten bei den dieser Frage zu widmenden Erörterungen ihre Erwägung und Beurtheilung.

c) Einige allgemeine Bemerkungen über die Beschaffenheit der Gegenstände, an welchen ein Nachdruck begangen werden kann.

§. 9.

Ehe die Betrachtungen über die möglichen Objecte des Nachdrucks geschlossen werden, sind noch einige allgemeine hierher gehörigen Bemerkungen hervorzuheben. Literarische und artistische Erzeugnisse in dem bisher näher erörterten Sinne dürfen nicht mechanisch vervielfältigt werden, gleichviel, ob sie bereits irgend wie veröffentlicht sind oder nicht, [1]) so daß ein Nachdruck im rechtlichen Sinne des Wortes auch da angenommen wird, wo wegen Nichtvorhandenseins eines ersten Druckes ein Nachdruck im natürlichen sprachlichen Sinne nicht möglich ist. Die Klage wegen Nachdrucks eines noch nicht veröffentlichten Manuscriptes setzt sogar, wie wir früher gesehen haben, nicht einmal den Beweis von Seiten des Klägers vor-

1) Bundesbeschl. v. 9. Nov. 1837. §. 1.

aus, er habe sein Werk als Verlagsartikel benutzen wollen, während freilich der Gegenbeweis des Beklagten, jener habe auf seine Vermögensrechte an dem Werke verzichtet oder dasselbe sei seiner Beschaffenheit nach nicht fähig, Verlagsartikel zu werden, also auch ohne Vermögenswerth, den Begriff des nur als eine widerrechtliche Vermögensbeeinträchtigung aufzufassenden Delictes des Nachdrucks aufhebt.

Der bundesgesetzliche Schutz gegen den Nachdruck kommt nur denjenigen literarischen und artistischen Erzeugnissen zu, *welche im Umfange des Bundesgebietes erschienen sind.* [1]) Diesem nicht ganz genauen Ausdrucke kann wohl keine andere Bedeutung als die beigelegt werden, daß jenes Schutzes diejenigen Werke der Wissenschaft und Kunst theilhaftig werden sollen, welche von einem Unterthanen eines der deutschen Bundesstaaten oder auch von einem Ausländer, der aber in einem deutschen Bundesstaate erlaubter Weise ein Verlagsgeschäft betreibt, als Verleger herausgegeben sind, sei er übrigens Verleger seines eigenen oder eines fremden Werkes. Der Ausdruck „Erscheinen", auf Verkehrsartikel des Buch- oder Kunsthandels bezogen, bezeichnet nämlich nach einem allgemein feststehenden Sprachgebrauch nicht das Geschaffenwerden eines Werkes durch einen Schriftsteller oder Künstler, sondern das Herausgegebenwerden desselben im Buch- oder Kunsthandel, so daß darnach ein im deutschen Bundesgebiet *erschienenes*, ein in diesem Gebiet, d. h. von einem Unterthanen eines deutschen Bundesstaates *herausgegebenes* Werk ist. Die Frage, wo und von wem der Druck oder Stich ꝛc. des Werkes geschah, kommt demnach bei dem gegen den Nachdruck zu gewährenden Schutz nicht in Betracht, und der Umstand, daß der Drucker, der Kupferstecher ꝛc. Ausländer sind, kann dem Verlagsartikel eines Inländers den Schutz gegen den Nachdruck

1) Bundesbeschl. v. 9. Nov. 1837. Einleit.

ſo wenig entziehen, als derſelbe umgekehrt dem Verlagsartikel eines Ausländers darum zugeſtanden werden kann, weil jene oben bezeichneten, an dem Werke arbeitenden Perſonen Inländer ſind. Dagegen können eher Zweifel über die Frage entſtehen, ob das Werk eines inländiſchen Verfaſſers, welches einem Ausländer in Verlag gegeben wurde, den bundesgeſetzlichen Schutz gegen den Nachdruck zu beanſpruchen habe oder nicht. Der Umſtand, daß ein ſolches Werk, wie wir eben geſehen haben, ſogar vor aller Veröffentlichung des Schutzes gegen den Nachdruck theilhaftig iſt, ſcheint der erſten bejahenden Meinung das Wort zu reden; allein ein im Auslande erſchienenes Werk iſt doch einerſeits wirklich erſchienen, und andererſeits nicht im Inlande erſchienen, es gehört alſo in die Kategorie derjenigen veröffentlichten Werke, welche des Schutzes gegen den Nachdruck ſich nicht zu erfreuen haben. Dagegen kommt es bei noch nicht veröffentlichten Werken, die alſo nirgends erſchienen ſind, nur auf das Indigenat des Verfaſſers an. Zwar wird dieſen Werken, deren nur §. 1, nicht aber die Einleitung des Bundesbeſchluſſes vom 9. November 1837 gedenkt, in §. 1 unbedingt der Schutz gegen den Nachdruck zugeſagt ohne Rückſicht darauf, ob der Verfaſſer Unterthan eines deutſchen Bundesſtaates ſei oder nicht; allein da bei den wichtigeren Objecten des Nachdrucks, bei den bereits erſchienenen Werken, der Schutz gegen den Nachdruck beſtimmt von ihrem Erſcheinen innerhalb des Bundesgebietes bedingt iſt, ſo muß nach Analogie dieſer Vorſchrift der Schutz noch nicht veröffentlichter Werke offenbar von dem Indigenat des Verfaſſers in einem der deutſchen Bundesſtaaten abhängig gemacht werden. — Der Sinn, welchen ich hier der Vorſchrift des Bundesbeſchluſſes vom 9. November 1837, nur die im Bundesgebiet erſchienenen Werke ſollten gegen Nachdruck geſchützt ſein, beigelegt habe, iſt, wie man ſieht, lediglich der natürlichen Bedeutung der in dem Beſchluſſe gebrauchten Worte entlehnt. Die Verhandlungen am Bundestag

geben weder eine Bestätigung noch ein Gegenargument, obgleich die, aber nicht weiter beachteten, Aeußerungen einiger Bundestagsgesandtschaften von der hier vertheidigten Ansicht etwas abweichen. Die freien Städte ließen nämlich den Antrag stellen, zu Gunsten der dem deutschen Bundesgebiete angehörenden Urheber **und** Verleger von literarischen oder artistischen Erzeugnissen den Schutz gegen Nachdruck eintreten zu lassen, [1]) und der Würtembergische Bundestagsgesandte äußerte sich dahin, jener Schutz solle nur den von Angehörigen deutscher Bundesstaaten verfaßten **oder** verlegten Werken zukommen. [2]) Nimmt man in dem Antrag der freien Städte den Ausdruck und kopulativ, so weicht er von dem Würtembergischen Votum ab, indem nach ihm das Indigenat des Verfassers und auch das des Verlegers in einem deutschen Bundesstaate zur Voraussetzung des Schutzes gegen den Nachdruck gemacht wäre; ist dagegen in obigem Antrag gemeint, jener Schutz solle nur alternativ von dem Indigenat des Verfassers oder von dem des Verlegers abhängen, so stimmt er mit dem Würtembergischen Votum überein; jedenfalls weichen aber beide Vorschläge von der hier vertheidigten Ansicht ab, nach welcher zum Schutz eines Werkes gegen den Nachdruck das Indigenat des Verlegers genügt, dieses aber auch nothwendig vorhanden sein muß. Die Erfolglosigkeit beider Anträge bei der Bundesversammlung entzieht ihnen die Kraft, als Erläuterung des wirklich vorliegenden Bundesbeschlusses dienen zu können, um so mehr, als bei der Unklarheit des einen nicht einmal eine Uebereinstimmung beider untereinander behauptet, und also noch vielweniger aus dem Stillschweigen des Bundestags ihre stillschweigende Bestätigung durch denselben gefolgert werden kann. Ein bedeutenderer als der bisher betrachtete rein

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1836. Sitz. 7. S. 350.
2) A. a. O. Sitz. 17. S. 586.

äußere Einwand gegen unſere Anſicht wäre ein anderer aus der innern Inconſequenz derſelben abgeleiteter Angriffsgrund, der aber auch bei der völligen Beſtimmtheit der Worte des entſcheidenden Bundesbeſchluſſes unberückſichtigt bleiben muß. Aus dem Verlaufe dieſer Erörterungen wird ſich nämlich noch ergeben, daß das ausſchließliche Verlagsrecht an und für ſich und urſprünglich einzig nur dem Autor zuſteht, und daß es irgend einem Andern immer nur in Folge einer Succeſſion in deſſen Rechte zukommen kann. Der Verlagsartikel eines Inländers müßte demnach, ſofern der Urheber des Werkes ein Ausländer iſt, ſtreng genommen des Schutzes gegen den Nachdruck entbehren, da der Succeſſor nicht mehr Rechte als ſein Autor haben kann, und wenn einmal überhaupt das ausſchließliche Verlagsrecht dem Ausländer verſagt ſein ſoll, nach den angegebenen Gründen eigentlich die Perſon des Urhebers die entſcheidende ſein müßte. Die klar entgegenſtehenden Worte des Geſetzes laſſen aber eine Berückſichtigung dieſer Conſequenz um ſo weniger zu, als die praktiſchen Intereſſen des Buchhandels, die bei der Abfaſſung der Bundesbeſchlüſſe eben ſo ſehr wie die Rechtsanſprüche der Urheber literariſcher und artiſtiſcher Erzeugniſſe berückſichtigt wurden, dem in dem Bundesbeſchluſſe ausgeſprochenen Grundſatze gar ſehr das Wort reden. — Die Verlagsartikel auswärtiger Verleger können, wo nicht die Landesgeſetzgebung ihnen zu Hilfe kommt, nur in Folge beſonderer Staatsverträge einen Schutz gegen den Nachdruck verlangen, wie ſolche von einzelnen deutſchen Staaten, nicht aber von dem deutſchen Bunde als ſolchem mit einzelnen außerdeutſchen Staaten wirklich abgeſchloſſen worden ſind. Eine Aufzählung und Erörterung dieſer Staatsverträge gehört nicht hierher, und nur das eine ſei erwähnt, daß die beiden Bundesbeſchlüſſe vom 9. November 1837 und vom 19. Juni 1845 auch in den nicht zum deutſchen Bunde gehörigen preußiſchen Landen zur allgemeinen Nachachtung publizirt wurden

unter der einzigen Voraussetzung, daß auch die in jenen Gebieten erschienenen Werke den innerhalb des Bundesgebietes erschienenen in den einzelnen deutschen Bundesstaaten gleich geachtet würden. [1])

Die Beschränkung des Nachdruckverbotes auf inländische Verlagsartikel ist nach den Grundsätzen unseres heutigen internationalen Privatrechts eine Anomalie, da nach diesen bekanntlich der Ausländer in privatrechtlicher Beziehung dem Inländer in der Regel vollkommen gleichgestellt wird. Die Anomalie ist aber, wie sie nicht einzig in ihrer Art dasteht, sondern noch manche andere Abweichungen von der allgemeinen Regel zur Seite hat, so auch keineswegs so exorbitant und unerklärlich, wie dieß schon manchen Schriftstellern geschienen hat. Am wichtigsten und wünschenswerthesten wäre das unbedingte Verbot des Nachdrucks auch ausländischer Verlagsartikel bei musikalischen Compositionen, welche am wenigsten auf bestimmte Länder- oder Staatsgränzen eingeschränkt sind. Dagegen sind die literarischen Erzeugnisse durch ihre Abfassung in einer bestimmten Landessprache, ein großer Theil der Kunstwerke durch ihre örtlichen Beziehungen und durch den lokalen Geschmack, wenn auch nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise die Erstern auf die Gränzen eines bestimmten Sprachgebietes, die Zweiten gewöhnlich auf einen noch engeren Kreis angewiesen. Es ist demnach dem praktischen Bedürfniß der Hauptsache nach Genüge gethan durch das Verbot des Nachdruckes innerhalb des deutschen Bundesgebiets. Die meisten Verlagsartikel des Kunsthandels sind auf einen verhältnißmäßig kleinen Kreis beschränkt; und, abgesehen von dem Gränzverkehr, wäre demnach nur bei wahren Kunstwerken von höherem innerem Werth, bei denen aber der Nachdruck am schwierigsten und das Verbot desselben am mißlichsten ist, und etwa bei größeren geographischen und ähnlichen Werken ein Verbot des Nachdrucks auch hin-

1) Preuß. Publik. Patent. v. 29. Nov. 1837 u. v. 16. Jan. 1846.

ſichtlich auswärtiger Verlagsartikel ein Bedürfniß. Bei den literariſchen Erzeugniſſen, die jetzt alle mit ſehr ſeltenen Ausnahmen in den verſchiedenen Landesſprachen geſchrieben zu werden pflegen, iſt, wenn ſie dadurch auch nicht ſchlechthin auf das beſtimmte Sprachgebiet beſchränkt ſind, in Folge davon der Abſatz doch vorzugsweiſe auf jenes berechnet, und der Verleger kann bei Unternehmung ſeiner Spekulation nur auf dieſen Abſatz mit einiger Sicherheit zählen, um ſo mehr als der Buchhandel in den verſchiedenen europäiſchen Ländern ſehr verſchiedenartig organiſirt iſt. Ein dringendes Bedürfniß, auch diejenigen literariſchen Erzeugniſſe, welche von Ausländern verlegt wurden, gegen den Nachdruck zu ſchützen, würde demnach höchſtens hinſichtlich derjenigen Verlagsartikel anzuerkennen ſein, welche in einem deutſchredenden und an dem deutſchen Buchhandel ſich betheiligenden Lande erſchienen ſind. Wenn man dazu noch erwägt, daß die verſchiedenen europäiſchen Geſetzgebungen in der Lehre von dem Nachdruck von ſehr verſchiedenartigen Geſichtspunkten ausgehen und noch verſchiedenere Detailbeſtimmungen darüber enthalten, ſo daß der einfache Grundſatz der Reziprozität bei der praktiſchen Anwendung bedeutenden Schwierigkeiten unterliegt, ſo ſcheint mir der Standpunkt der Bundesbeſchlüſſe vollkommen gerechtfertigt, wornach das Verbot des Nachdruckes prinzipiell auf inländiſche Verlagsartikel beſchränkt iſt, und Ausländer für ihre Verlagsartikel jenen Schutz nur inſofern genießen, als er ihnen durch Staatsverträge, die hier ganz an ihrer Stelle ſind, zugeſichert worden iſt.

Endlich kommt nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen der Schutz gegen Nachdruck nur denjenigen an ſich dazu geeigneten literariſchen und artiſtiſchen Erzeugniſſen zu, welche weder durch ihren Inhalt noch durch ihre Form eine Geſetzesübertretung enthalten. Verbotene Schriften und Kunſterzeugniſſe dürfen nämlich überhaupt nicht, weder entgeldlich noch unentgeldlich, verbreitet werden; es

kann deßhalb auch Niemand, ſelbſt nicht der Verfaſſer derſelben, die rechtlich zu ſchützende ausſchließliche Befugniß zur Verbreitung derſelben in mechaniſch verfertigten einzelnen Exemplaren haben. Wer mit oder ohne Wiſſen und Willen des Verfaſſers die verbotene Schrift vervielfältigt und verbreitet, der macht ſich wenigſtens der Theilnahme an dem Vergehen jenes, je nach Umſtänden auch der Urheberſchaft an dieſem Vergehen ſchuldig; der Verfaſſer ſeiner Seits würde von jeder Schuld freizuſprechen ſein, wenn er das verbotene Werk vollſtändig zurückgehalten hätte und die Veröffentlichung ohne ſeinen Willen geſchehen wäre, auch die Anfertigung deſſelben bewandten Umſtänden nach nicht als ſtrafbarer Verſuch eines Vergehens betrachtet werden könnte. Aber ſelbſt in dieſem äußerſten Falle kann der Verfaſſer zu ſeinen Gunſten das Verbot des Nachdruckes nicht geltend machen, da ſein Recht, ſoweit es durch das Nachdruckverbot geſchützt iſt, nicht darin beſteht, daß ſein Werk überhaupt nicht veröffentlicht werde, ſondern darin, daß bei ihm eine, nach den obigen Ausführuugen hier nicht gedenkbare ausſchließliche Befugniß zur mechaniſchen Vervielfältigung und Verbreitung ſeines Werkes anerkannt werde.

2. Von der Handlung, durch welche ein Nachdruck begangen wird (mechaniſche Vervielfältigung).

a) Bei literariſchen Erzeugniſſen.

§. 10.

Wenden wir uns nach der bisherigen Betrachtung der Gegenſtände, an welchen ein Nachdruck möglich iſt, zur Unterſuchung der Handlung, durch welche jenes Delict begangen wird, ſo ſcheint dieſe durch den Ausdruck „mechaniſche Vervielfältigung" vollkommen genau und leicht erkenntlich bezeichnet zu ſein; dennoch iſt auch dieſer übrigens ganz paſſend gewählte Ausdruck einer näheren, in das Einzelne eingehenden Erläuterung bedürftig. Wir

müſſen bei dieſer Unterſuchung zwiſchen literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt unterſcheiden. Bei den erſteren iſt eine rein mechaniſche Vervielfältigung des Originals möglich, d. h. eine ſolche, bei welcher dieſes vervielfältigt wird, ohne daß bei der Vervielfältigung die zur Hervorbringung des Originals erforderliche Kraft auch nur im geringſten Maße erforderlich wäre. In welcher Art dieſe rein mechaniſche Vervielfältigung ausgeführt wird, ob in der gewöhnlichen durch Buchdruck, oder in irgend einer andern Weiſe, z. B. durch Lithographie oder Holzſchnitt, iſt einerlei, da eben überhaupt die mechaniſche Vervielfältigung, nicht eine beſtimmte einzelne Art derſelben verboten iſt. Demgemäß würde nach der Strenge des Begriffs auch das Abſchreiben eines fremden literariſchen Erzeugniſſes als verbotener Nachdruck zu betrachten ſein, da auch darin eine im Verhältniß zur originalen Produktion des Werkes unzweifelhaft rein mechaniſche Vervielfältigung deſſelben gelegen iſt. In den Verhandlungen am Bundestage, welche ſich unmittelbar auf den Bundesbeſchluß vom 9. Nov. 1837 beziehen, finden ſich ſchlechthin keine Materialien zur Beantwortung dieſer Frage, weder zur bejahenden noch zur verneinenden, während in den älteſten Commiſſionsvorſchlägen vom Jahre 1819 das bloße Abſchreiben ausdrücklich freigegeben war, weil dieſe ihrer Natur nach äußerſt beſchränkte Vervielfältigungsart billiger Weiſe nicht verboten werden könne.[1]) Dieſe urſprüngliche Abſicht, das bloße Abſchreiben von dem Verbot des Nachdruckes auszunehmen, iſt freilich für uns um ſo weniger entſcheidend, als in dem definitiven Bundesbeſchluß vom 9. Nov. 1837, abweichend von den urſprünglichen Vorſchlägen von 1819, der generellere Ausdruck „mechaniſche Vervielfältung“ gewählt iſt ſtatt der dort proponirten Faſſung „Vervielfältigung durch Druck, Kupferſtecher-, Formſchneider-, Stein-

1) Prot. d. Bundesverſamml. VII. S. 69.

ſchreibekunſt u. ä." Deſſenunachtet ſcheint mir eben ſo ſehr der Geiſt der poſitiven Bundesbeſchlüſſe, wie eine ziemlich allgemein geübte Gewohnheit dafür zu ſprechen, daß durch das bloße Abſchreiben fremder literariſcher Erzeugniſſe das Verbot des Nachdruckes nicht übertreten werde. Das geſchriebene Exemplar eines literariſchen Erzeugniſſes hat nämlich einer Seits eine ſo geringe allgemeine Brauchbarkeit, und das Abſchreiben ſelbſt iſt anderer Seits ſo koſtſpielig, daß eine irgend erhebliche Verbreitung abgeſchriebener Exemplare, wodurch allein eine Vermögensbeeinträchtigung des Verfaſſers herbeigeführt werden würde, kaum zu befürchten iſt. Da nun das Verbot des Nachdruckes, wie früher gezeigt wurde, nur gegen eine ſolche ihn ſchützen ſoll, ſo ſcheint es dem Geiſt des Geſetzes vollkommen zu entſprechen, wenn man jenes Verbot auf einen Fall nicht bezieht, bei welchem zwar in thesi ein Vermögensnachtheil des Verfaſſers immer noch gedenkbar iſt, bei welchem aber dieſer mögliche Nachtheil in der Wirklichkeit ſehr ſelten und jedenfalls immer ſo klein ſein wird, daß er nach dem bekannten Grundſatz: minima non curat praetor, billig außer allem Betracht bleibt. Verbindet ſich mit dieſer mit dem Geiſt des Geſetzes ſehr wohl in Einklang ſtehenden Auslegung deſſelben noch ein in gleicher Richtung ausgebildetes Gewohnheitsrecht, wie ein ſolches für unſern Fall nicht zu läugnen iſt, ſo muß das aufgeſtellte Reſultat um ſo mehr als geltendes Recht anerkannt werden, indem es ein ſchlechthin verwerflicher Buchſtabendienſt iſt, wegen eines zweifelhaften Ausdruckes im Geſetz ſelbſt gegen den Geiſt deſſelben eine Handlung für verboten zu erklären, welche nach einem allgemeinen, täglich ſich manifeſtirenden Rechtsgefühl für erlaubt gilt und auch von dem Gewiſſenhafteſten häufig genug geübt wird. Es ſcheint mir demnach nicht zu billigen, wenn Kramer [1]) das Abſchreiben lite-

1) Rechte der Schriftſt. u. Verleger. S. 61.

rariſcher Erzeugniſſe andern Arten der mechaniſchen Vervielfältigung ſchlechthin gleichſtellt; eine ſolche rückſichtsloſe Conſequenz hört auf, den Ruhm der Schärfe zu verdienen, indem ſie die modifizirenden Verhältniſſe nicht gehörig berückſichtigt, und wenn Kramer das natürliche Rechtsgefühl zum Zeugen für ſich aufruft, daß es allgemein für unrecht gelte, z. B. ein Collegienheft abzuſchreiben oder für ſich abſchreiben zu laſſen, ſo ſcheint er mir in einen argen Widerſpruch mit der Erfahrung des täglichen Lebens zu gerathen. Jeder, der mit akademiſchen Gebräuchen und Sitten bekannt iſt, wird ſchon ſehr häufig an den üblichen Anzeigebrettern Anerbietungen zum Abſchreiben ganzer Collegienhefte und zum Verkauf bereits abgeſchriebener auch für Nichtzuhörer gefunden haben. Noch keiner akademiſchen Behörde iſt es eingefallen, ſolche Anzeigen als Anerbietungen zu widerrechtlichen Handlungen zu unterdrücken. Der Lehrer, um deſſen Hefte es ſich handelt, hätte wohl Urſache, über Indiskretion ſich zu beklagen, wenn der Erwerber des abgeſchriebenen Exemplars daſſelbe zu einem Plagiat oder ſonſt wie mißbrauchte, ganz eben ſo wie wenn einer der inſcribirten Zuhörer einen ſolchen Mißbrauch ſich erlaubte; aber über das bloße Abſchreiben zu dem gewöhnlichen Zweck der Kenntnißnahme und des Lernens wird er ſich ſchwerlich beklagen, und wollte er dagegen als gegen einen verbotenen Nachdruck einſchreiten, ſo würde man ihn, wie es mir ſcheint, ziemlich allgemein einer albernen Eitelkeit oder Habſucht beſchuldigen.

Wie einer Seits jede mechaniſche Vervielfältigung eines literariſchen Erzeugniſſes, mit Ausnahme des Abſchreibens, als Nachdruck verboten iſt, ſo trifft anderer Seits dieſes Verbot auch nur die rein mechaniſche Vervielfältigung, d. h. diejenige, welche lediglich nur durch Wiedergeben der Zeichen geſchieht, durch welche der urſprüngliche Verfaſſer ſeine Gedanken ausgedrückt gehabt hatte. Dieſe enge und feſt umgränzte Bedeutung

iſt dem Ausdrucke „mechaniſche Vervielfältigung“ ſchon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch beizulegen, welcher zwar wohl manche Bearbeitungen eines fremden literariſchen Erzeugniſſes, zu denen nur verhältnißmäßig geringe ſelbſtſtändige geiſtige Fähigkeiten vorausgeſetzt werden, in uneigentlicher und bildlicher Weiſe als mechaniſche Arbeiten bezeichnet, aber des Ausdruckes „mechaniſche **Vervielfältigung**“ doch nur dann ſich bedient, wenn das fremde Geiſtesprodukt ſchlechthin gar nicht neu bearbeitet, ſondern lediglich wiedergegeben iſt durch einfache Nachbildung der Zeichen, vermittelſt deren der urſprüngliche Verfaſſer ſeine Gedanken dargeſtellt gehabt hatte. Ueberdieß geht aber auch aus den am Bundestag gepflogenen Verhandlungen das gleiche Reſultat hervor. Schon die älteſten Commiſſionsvorſchläge vom Jahr 1819 hatten das Delict des Nachdruckes auf die rein mechaniſche Vervielfältig fremder Arbeiten, und zwar ſogar auf beſtimmte Arten derſelben, durch Druck und ähnliche Künſte beſchränkt. Ueberſetzungen ſind ausdrücklich freigegeben, Auszüge dagegen verboten, wenn ſie als beſondere Werke, nicht bloß in Sammlungen, periodiſchen Blättern ꝛc. erſchienen.[1]) Bei den Verhandlungen am Bundestag wünſchte die Preußiſche Regierung für Beurtheilung der je nach Umſtänden allerdings zu verbietenden Auszüge einen andern Geſichtspunkt aufgeſtellt, ſo wie ſie auch gegen das völlige Freigeben der Ueberſetzungen ſich erklärte,[2]) während die Sächſiſche Regierung über Auszüge aus einem Werk gar keine ausdrückliche Vorſchrift wollte, ſondern darauf antrug, ihre Beurtheilung dem Ermeſſen des Richters zu überlaſſen, der ſie von ſelbſt als Nachdruck behandeln werde, wenn ſie der Sache nach nur eine mechaniſche Vervielfältigung ſeien, während ſie im entgegengeſetzten Falle als erlaubt gelten müßten.[3]) Aus der Wahl des ganz

1) Prot. d. Bundesverſamml. VII. Sitz. 4. S. 76.
2) Prot. d. Bundesverſamml. XV. Sitz. 18. S. 314. u. 315.
3) Prot. d. Bundesverſamml. a. a. O. S. 320.

generellen Ausdruckes „mechaniſche Vervielfältigung", deſſen ſich nach den Vorſchlägen der Commiſſion von 1835 der entſcheidende Bundesbeſchluß vom 9. Nov. 1837 bedient, und aus dem offenbar abſichtlichen Stillſchweigen über Auszüge, Ueberſetzungen ꝛc., welch letztere nur die Preußiſche Regierung in einem übrigens ohne Erfolg gebliebenen Votum beſonders hervorgehoben wünſchte,[1]) ergibt ſich aber zur Genüge, daß nach jenem Bundesbeſchluß eben nur die mechaniſche Vervielfältigung als ſolche verboten ſein und alle Bearbeitungen eines fremden Werkes nur von dieſem Verbote berührt werden ſollen, wenn ſie der Sache nach wirklich nichts Anderes als rein mechaniſche Vervielfältigungen ſind. Nach dieſem Geſichtspunkte würde z. B. der Abdruck eines fremden Werkes mit einzelnen mehr oder minder zahlreichen ſtyliſtiſchen Abweichungen, ſeien ſie Verbeſſerungen oder Verſchlechterungen, als rein mechaniſche Vervielfältigung und demgemäß als verbotener Nachdruck zu behandeln ſein, da trotz ſolcher ſtyliſtiſchen Abänderungen in den nachgebildeten Exemplaren im Weſentlichen das originale Werk nicht bloß ſeinem Inhalte nach, ſondern ſogar in der von dem Verfaſſer demſelben verliehenen geiſtigen Form wiedergegeben wird. Die größere oder geringere Häufigkeit jener ſtyliſtiſchen Abweichungen kann nicht in Betracht kommen, und das Delict des Nachdruckes kann deßhalb ſogar dann begründet ſein, wenn in den nachgedruckten Exemplaren ſelbſt die ganze Styliſirung eine von der des Originalwerkes abweichende wäre. Wenn alſo z. B. Jemand einen völlig frei gehaltenen Lehrvortrag, den er nicht ſtenographiſch nachſchrieb, nach einzelnen Notizen ausarbeitete und dieſes unzweifelhaft von ihm allein ſtyliſirte Produkt drucken ließe, ſo läge darin doch ein verbotener Nachdruck, da in einem ſolchen Falle das fremde Werk nicht bloß ſeinem Inhalte nach, ſondern trotz der neuen Styliſirung

1) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1837. Sitz. 19. S. 535.

auch nach ſeiner innern, hier entſcheidenden Form wiedergegeben würde, ohne eine Verarbeitung, die es zu einer eigenen Produktion des Nachdruckers machte. — Eben ſo wenig wie durch ſtyliſtiſche Abweichungen wird der Charakter einer mechaniſchen Vervielfältigung dadurch verwiſcht, daß bei dem Nachdruck die einzelnen Abſchnitte, aus welchen das Hauptwerk ſich zuſammenſetzt, in einer andern Reihenfolge, aber ohne weitere Abänderung wiedergegeben werden. Als Curioſität finde ich bei verſchiedenen Schriftſtellern erzählt, es habe ein Profeſſor Schmidt zu Bamberg zwei Exemplare von Hellfeld's Pandekten zerſchnitten, um ſie in anderer Reihenfolge wieder als ſein Werk abdrucken zu laſſen.[1]) Eine ſo ungemein naive Unverſchämtheit wird nicht leicht wiederholt werden; bei Werken aber, deren einzelne Theile in loſerem Zuſammenhang ſtehen und in willkürlicher Reihenfolge dargeſtellt werden können, und die überdieß vielleicht nicht in zuſammenhängender Rede, ſondern in tabellariſchen Ueberſichten oder ſonſt in aphoriſtiſcher Weiſe geſchrieben ſind, könnten Gewinnſucht und Neid ſchon eher zu einer Nachahmung des Verfahrens des würdigen Herrn Schmidt ſich verſucht fühlen, da hier mit Hilfe einiger ſtyliſtiſchen Abweichungen und ähnlicher nichtsſagenden Abänderungen wenigſtens auf den erſten Blick der Schein eines wirklich neuen Werkes hervorgebracht werden kann; und die geſammelten Gutachten des literariſchen Sachverſtändigenvereins in Preußen liefern ſogar ein Beiſpiel, in welchem ein Apotheker ein fremdes Werk über Eſſigfabrikation und ein anderes über Bierbrauerei unter Täuſchung des Verlegers friſchweg als ſein eigenes abdrucken ließ, indem er nur an einzelnen Stellen Auszüge aus fremden Werken einſchaltete, die noch dazu häufig genug nicht hierher paßten.[2]) — Selbſt eine wahre Ueberarbeitung eines

1) Kramer, Rechte d. Schriftſtell. u. Verleg. S. 91.
2) Heydemann, Gutachten ꝛc. Nr. 28.

fremden Werkes entzieht dem Wiederabdruck deſſelben in dieſer überarbeiteten Geſtalt den Charakter eines verbotenen Nachdrucks noch nicht, und wenn alſo z. B. Jemand nach dem Tode des Verfaſſers zu deſſen Werk Literaturnachträge macht oder einzelne Verbeſſerungen oder Berichtigungen vornimmt, ſo bleibt nichts deſtoweniger der Wiederabdruck des Werkes zuſammen mit dieſen Neuerungen verboten, da im Weſentlichen doch nur das alte Werk in rein mechaniſcher Weiſe wiedergegeben wird, deſſen Brauchbarkeit vielleicht durch die vorgenommenen Neuerungen erhöht wurde, das aber trotz derſelben an ſich doch das Alte geblieben iſt.

Während die rein mechaniſche Vervielfältigung, trete ſie offen oder verſteckt auf, verboten iſt, iſt jede ſelbſtſtändige Bearbeitung und Benutzung eines fremden Werkes vollkommen frei geſtattet, eine Freiheit, welche eben ſo nothwendig, als den heiligſten Intereſſen der Menſchheit nützlich iſt. Ein einmal geäußerter Gedanke iſt ſchlechthin jeder äußeren Herrſchaft entzogen; es wäre ein völlig fruchtloſer Verſuch, ſeine Weiterbildung, Benutzung und Ausbeutung nach allen denkbaren Richtungen hin einem Andern als dem urſprünglichen Erzeuger deſſelben ganz oder bis zu gewiſſen, ohnehin nicht beſtimmbaren Gränzen zu entziehen. Könnte man es, ſo wäre es doch im höchſten Grade ungerecht; denn auch der genialſte Denker würde ohne die Summe der ihm überlieferten Erfahrungen und Kenntniſſe, auf denen er weiter baut, bei äußerſt unbedeutenden Reſultaten ſtehen geblieben ſein, und er wird, um das Recht jener freien Benutzung und Ausbeutung für ſich vindiziren zu können, freudig und willig auch Andern hinſichtlich ſeiner Leiſtungen das gleiche Recht zugeſtehen. So ſcharf nun aber die Begriffe einer mechaniſchen Vervielfältigung einer Seits und einer ſelbſtſtändigen Bearbeitung anderer Seits geſchieden ſind, ſo kommen doch in der Literatur eine Reihe von Produktionen vor, bei denen es zweifelhaft erſcheinen kann, ob ſie in die

eine oder die andere jener Kategorien zu rechnen sind. Einige der wichtigeren und häufiger vorkommenden Fälle mögen hier hervorgehoben werden. Uebersetzungen fremder Werke sind immer selbstständige Arbeiten, und mithin unter dem Verbot des Nachdrucks nicht begriffen. Man kann zwar in einer uneigentlichen, bildlichen Sprechweise die Arbeit des Uebersetzers im Vergleich zu der des ursprünglichen Verfassers eine mechanische nennen, d. h. eine solche, welche viel geringere geistige Fähigkeiten als jene, unter Umständen überhaupt nur geistige Kräfte und Kenntnisse untergeordneter Art in Anspruch nimmt. Aber der Uebersetzer hat doch immer eine selbstständige geistige Thätigkeit bewährt, wenn derselben vielleicht auch nur ein geringer innerer Werth zukommt, und das von ihm Geschaffene, der Ausdruck einer vorher schon vorhanden gewesenen geistigen Produktion in einer andern Sprache, als in welcher jene ursprünglich ausgedrückt war, ist sein eigenthümliches Werk, aus demselben Grund und nach denselben Rücksichten, aus welchen jene Produktion in ihrer ursprünglichen Gestalt das Werk ihres ersten Schöpfers ist. Da demgemäß eine Uebersetzung ihrem Wesen nach eine neue selbstständige Arbeit, nicht bloß mechanisches Wiedergeben eines fremden Werkes ist, so kann es auf die konkreten Umstände, unter welchen die Uebersetzung angefertigt wurde, nicht ankommen, und die Vorschläge, welche die Preußische Regierung dem Bundestage zur Annahme empfahl, Uebersetzungen als Nachdruck zu verbieten, wenn das Original in einer todten Sprache geschrieben sei und in das Deutsche übersetzt werden solle, oder wenn es von dem Verfasser selbst in verschiedenen lebenden Sprachen ausgearbeitet sei und von einem Dritten in eine dieser Sprachen übersetzt werde,[1]) können nicht nur nicht als Folgerungen aus dem Verbot der mechanischen Vervielfältigung gelten, sondern sie sind

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1837. Sitz. 19. S. 535.

ſogar als prinzipwidrig geradezu zu mißbilligen. Nicht weil die Ueberſetzung muthmaßlich dem Verfaſſer des Originals in der Regel nur einen verhältnißmäßig kleinen Vermögensnachtheil veranlaſſen oder weil ſie wahrſcheinlicher Weiſe von jenem in der Regel nicht gemacht werden wird oder aus ähnlichen Gründen, welche bei den Preußiſchen Vorſchlägen als Regel vorausgeſetzt und in den angegebenen Ausnahmsfällen nicht angenommen zu werden ſcheinen, ſondern darum, weil Ueberſetzungen in der That ſelbſtſtändige neue geiſtige Produktionen ſind, iſt die Veranſtaltung und Verbreitung derſelben trotz des Nachdruckverbotes geſtattet, und aus eben dieſem Grunde können auch irgend welche Ausnahmen von der allgemeinen Regel nicht ſtatuirt werden. Es wird übrigens nach dieſen Ausführungen kaum mehr einer beſondern Erwähnung bedürfen, daß die Ueberſetzung ſelbſt, da ſie für ſich eine ſelbſtſtändige geiſtige Produktion iſt, nicht nachgedruckt werden darf,[1]) während allerdings ein bereits überſetztes Werk zum zweitenmal von einem Andern in dieſelbe Sprache überſetzt werden kann. Die beiden Ueberſetzungen müſſen hier untereinander nothwendig eine große Aehnlichkeit haben, dem zweiten Ueberſetzer mag auch durch Benutzung der früheren Arbeit die ſeinige leichter geworden ſein; deſſenungeachtet iſt auch ſeine Ueberſetzung ein ſelbſtſtändiges Werk und deßhalb nicht als verbotener Nachdruck zu behandeln. Freilich kann hier vielleicht mit geringerer Mühe als in irgend einem andern Falle der Nachdrucker den Schein der Selbſtſtändigkeit annehmen, und in den meiſten Fällen wird nur das geübte Urtheil des Sachkenners zu entſcheiden im Stande ſein, ob in der That eine neue Ueberſetzung oder nur ein oberflächlich abgeänderter Abdruck der alten vorliegt; dadurch wird aber nur die praktiſche Anwendung unſeres Grundſatzes erſchwert, die

1) Vergl. Heydemann, Gutachten ꝛc. Nr. 9.

Richtigkeit deſſelben an ſich kann darum nicht angezweifelt werden.[1])

Wie Ueberſetzungen ſo ſind auch Auszüge aus einem fremden Werke in der Regel, d. h. wenn ſie wirklich das ſind, wofür ſie ſich ausgeben, wahre Auszüge, frei geſtattet, da auch ſie unter der angegebenen Vorausſetzung ſelbſtſtändige Arbeiten, nicht bloß mechaniſches Wiedergeben eines fremden Werkes ſind. Wer einen gedrängten oder ausführlichen, einen genauen oder nur überſichtlichen Auszug aus einem fremden Werke machen will, muß nothwendig des ganzen in demſelben gebotenen Stoffes ſich bemächtigen, dieſen ſich zu eigen machen und ihn in einer eigenthümlichen, nur ihm allein angehörigen, von der Form des Originals nothwendig und weſentlich abweichenden Geſtalt wiedergeben; m. a. W. er benutzt den materiellen Gehalt des fremden Werkes, und zwar ohne alle materielle Zuthat oder Abänderung, aber er giebt dieſen Stoff nicht bloß in einer abgeänderten Ausdrucksweiſe, ſondern in einer in der That neuen geiſtigen Form wieder; er hat alſo das fremde Werk nicht mechaniſch vervielfältigt, ſondern zur Hervorbringung eines neuen benutzt und hat ſich darum des Nachdrucks nicht ſchuldig gemacht. Die Frage, zu welchem Zweck der Auszug gefertigt und wie er veröffentlicht wurde, ob zur kritiſchen Beurtheilung des Werkes oder in literariſchen Zeitſchriften zur Ueberſicht der in einem gewiſſen Zeitraume neu hervorgetretenen Leiſtungen der Literatur oder als ſelbſtſtändiges Werk, um das Original bis zu gewiſſem Grade zu erſetzen, alle dieſe Punkte ſind nach den obigen Ausführungen irrelevant, da nicht in dem beſondern Zwecke des Auszugs, ſondern in ſeiner Beſchaffenheit als einer ſelbſtſtändigen geiſtigen Produktion der Grund gelegen iſt, weßhalb er dem Nachdruckverbote

1) Vergl. noch Pütter, d. Büchernachdruck §. 84—86. — Kramer a. a. O. S. 102. — Gerber, Syſt. d. deutſch. Priv.-R. §. 219. Note 1. — Mittermaier, d. Priv.-R. §. 296a. Note 50.

nicht unterliegt. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß ein ſogenannter Auszug, welcher ohne kürzeres Zuſammenfaſſen der Gedanken nur den Wortausdruck des Originals abkürzt und etwa einzelne minder wichtige Exkurſe ausläßt, als verbotener Nachdruck behandelt werden muß, da er in der That kein wahrer Auszug, ſondern nur ein Wiedergeben des urſprünglichen Werkes mit ſtyliſtiſchen Abweichungen und einzelnen Auslaſſungen iſt.

Endlich kann ſelbſt das wörtliche Wiedergeben eines fremden Textes trotz des Verbotes einer rein mechaniſchen Vervielfältigung fremder literariſcher Erzeugniſſe unter Umſtänden erlaubt ſein, indem das neue Produkt ſo beſchaffen ſein kann, daß trotz der wörtlichen Wiederholung des fremden Textes doch wegen der demſelben beigegebenen Zuthaten und wegen des innern Zuſammenhangs, in welchen das Ganze gebracht iſt, eine neue ſelbſtſtändige Arbeit angenommen werden muß. Was zunächſt die allgemein üblichen Zitate einzelner Stellen aus fremden Werken anbelangt, die häufig, namentlich bei kritiſchen Arbeiten, ganz unumgänglich nothwendig ſind, ſo gehört dieſer Fall eigentlich gar nicht hierher, da ſolche einzelnen Stellen für ſich betrachtet keine literariſchen Erzeugniſſe ſind und ſchon darum das Verbot des Nachdrucks auf ſie nicht anwendbar iſt. Größere Bedenklichkeiten ſtehen dem Abdruck eines ganzen fremden Textes entgegen, doch gibt es einzelne Ausnahmsfälle, in welchen ſelbſt dieß geſtattet iſt. So iſt zunächſt der Abdruck eines Liedes oder einer andern Dichtung zuſammen mit Noten, welche beſonders dazu geſetzt worden ſind, unbedenklich erlaubt ſowohl von Seiten des Componiſten wie desjenigen, an welchen er ſein Verlagsrecht an dem Tonwerk abgetreten hat; während der Dichter die Noten mit ſeinem Gedicht nicht darf abdrucken laſſen. Dieſe gewiß richtige Anſicht wird auch von Kramer[1])

1) A. a. O. S. 185 ff.

vertheidigt, der in einer 5 Seiten langen Abhandlung, bei welcher man ſich des Lächelns kaum erwehren kann, die römiſchen Grundſätze über inaedificatio und die actio de tigno juncto, über Vermiſchung, Spezifikation, äußere und chemiſche Verbindung und die Möglichkeit ihrer analogen Anwendung auf unſere Frage prüft und endlich durch Vergleichung der einem fremden Lied hinzugefügten Compoſition mit der chemiſchen Verbindung fremder Stoffe mit eigenen zu dem bereits angegebenen Reſultate gelangt, dem Componiſten ein Recht auf die Verbreitung ſeines Tonwerkes zuſammen mit dem zu Grunde liegenden Texte einzuräumen. So wunderlich und nichtsſagend dieſe Gründe ſind, ſo richtig iſt die damit vertheidigte Anſicht. Die Tondichtung zu einem poetiſchen Erzeugniſſe iſt für ſich ein ſelbſtſtändiges Werk, bei welchem zwar eine andere geiſtige Produktion, jene zu Grunde liegende Dichtung, nicht nur ihrem materiellen Gehalte nach, ſondern auch in ihrer eigenthümlichen inneren und äußeren Form benutzt iſt; aber das Tonwerk, welches den in dem Gedichte durch Worte ausgedrückten Gedanken und Empfindungen einen muſikaliſchen Ausdruck in Tönen gegeben hat, iſt doch entſchieden ein von jenem verſchiedenes ſelbſtſtändiges Werk, durch deſſen Vervielfältigung und Verbreitung, obgleich es jenes erſtere in ſich einſchließt, das in einem rein mechaniſchen Wiedergeben eines fremden literariſchen Erzeugniſſes beſtehende Delict des Nachdrucks nicht begangen wird. Zu dieſem inneren Grunde, der aus dem Weſen des Verhältniſſes abgeleitet iſt und der für ſich allein ſchon zur Rechtfertigung der aufgeſtellten Anſicht genügen würde, geſellt ſich noch die weitere Betrachtung, daß durch Abdruck eines Liedes mit dazu geſetzten Noten eine Vermögensbeeinträchtigung des Verfaſſers des letztern, der entſcheidende Geſichtspunkt bei dem Verbote des Nachdrucks, nicht leicht zu befürchten iſt, da ein ſolcher Druck zu große Koſten veranlaßt, und überdieß die Dichtung zu-

ſammen mit der Muſik einen ganz andern Kreis von Abnehmern finden wird, als die Dichtung für ſich allein. Aus dieſen Gründen hat auch die theoretiſch ganz richtige Bemerkung kaum ein praktiſches Intereſſe, daß das Abdrucken eines fremden Liedes mit nicht dazu geſetzten Noten, deren Rhythmus aber zufällig zu dem Versmaße jenes Liedes paßt, das Delict des Nachdrucks im Verhältniß zu dem Verfaſſer des Liedes, und ſofern der Veranſtalter des Druckes auch kein Verlagsrecht an dem Tonwerk als ſolchem hat, auch im Verhältniß zu dem Componiſten begründen würde. Die aufgeſtellten Regeln laſſen übrigens nach der Natur der Sache eine Umkehrung nicht zu, und der Abdruck einer Compoſition zuſammen mit einem neu verfaßten ihr unterlegten Text, während ſie urſprünglich auf einem andern Texte ruhte oder auch ohne einen ſolchen geſchaffen war, würde das Delict des Nachdrucks an dem muſikaliſchen Werke begründen, da dieſes, welches nur in Tönen ſprechend ſeiner Natur nach nur allgemeine Empfindungen, keine ſpezialiſirenden Gedanken ausdrücken kann, durch Vereinigung mit einem andern als dem urſprünglichen Text oder durch Zuſammenſtellung mit beſtimmten Worten, während es früher ohne ſolche beſtanden hatte, in ſeinem Weſen durchaus nicht geändert wird, ſei es, daß der neue Text analoge Empfindungen wie die Muſik ausdrückt, in welchem Falle in der allein entſcheidenden muſikaliſchen Beziehung eine irgend erhebliche Aenderung nicht eingetreten iſt, oder ſei es, daß jener Text zu dem Tonwerk nicht paßt, unter welcher Vorausſetzung die Zuſammenſtellung als ſinnlos erſcheint und nur zum Deckmantel des Nachdrucks des Tonwerkes beſtimmt ſein könnte. Schließlich ſei übrigens bei dieſer Betrachtung des Verhältniſſes zwiſchen einer Dichtung und der dazu gehörigen Compoſition noch hervorgehoben, daß die hier aufgeſtellten Regeln nicht ohne Weiteres auf die Aufführung von Opern oder andern dramatiſchen Compoſitionen an-

wendbar ſind, die bekanntlich ohne Einwilligung des Verfaſſers durch einen Bundesbeſchluß vom 22. April 1841 ebenſo wie der Nachdruck und aus ähnlichen Gründen wie dieſer verboten iſt. Bei ſolchen Aufführungen kommt weſentlich auch die dargeſtellte Handlung mit in Betracht, und da alſo die Einnahme, welche durch die Aufführung erzielt werden kann und von welcher neben den ausübenden Künſtlern auch dem urſprünglich ſchaffenden ein entſprechender Theil in Gemäßheit jenes Bundesbeſchluſſes geſichert werden ſoll, nicht weſentlich allein durch das Werk des Componiſten, ſondern bis zu gewiſſem Grade auch durch das des Dichters herbeigeführt wird, ſo kann dem erſteren nicht geſtattet ſein, ſeine einer fremden Dichtung beigefügte Compoſition mit dieſer zuſammen ohne Einwilligung des Dichters zur Aufführung zu bringen, oder wenn beide zuſammen durch einen dritten Unbefugten zur Aufführung kamen, die dem Verfaſſer gebührende Entſchädigung für ſich allein mit Ausſchluß des Dichters in Anſpruch zu nehmen.

Ein anderer Fall, in welchem ganze literariſche Erzeugniſſe fremder Verfaſſer abgedruckt zu werden pflegen, ohne daß wenigſtens die öffentliche Meinung dieſe Handlung als Nachdruck bezeichnet, iſt der, daß in Sammelwerken aller Art, in Anthologien, Schulbüchern ꝛc. Werke verſchiedener Verfaſſer, einzelne Gedichte oder Bruchſtücke daraus, Schilderungen der Natur, Reiſebeſchreibungen, Aufſätze und Abhandlungen beliebigen Inhalts vollſtändig oder mit mehr oder minder bedeutenden Auslaſſungen zuſammengeſtellt und als neues ſelbſtſtändiges Werk in die Literatur eingeführt werden. Eine feſte juriſtiſche Norm zur Beurtheilung derartiger Fälle ſcheint ſich noch nicht gebildet zu haben; Kramer, in Erörterung der Detailfragen über den Nachdruck bei weitem der ausführlichſte Schriftſteller, hält das Abdrucken literariſcher Erzeugniſſe verſchiedener Verfaſſer in einem Sammelwerke ſchlechthin für unzuläſſig, weil das Abdrucken des

Werkes eines einzelnen Autors verboten ſei und daran trotz der entgegenſtehenden Gewohnheiten nach der Strenge des Prinzips durch Zuſammenſtellen mit den Werken anderer Autoren, die für ſich allein auch nicht abgedruckt werden dürfen, nichts geändert werden könne. [1]) In den Verhandlungen an dem Bundestag finden wir über dieſe äußerſt wichtige Frage nur wenige und unſichere Aeußerungen, die wieder von der in dieſer Angelegenheit ſo thätigen Preußiſchen Regierung herrühren, und namentlich die Veranſtaltung von Sammelwerken zum Schulgebrauch und die Aufnahme von einzelnen Gedichten, Aufſätzen ꝛc. in kritiſche und literariſche Werke von dem Verbote des Nachdrucks ausgenommen wiſſen wollen. [2]) Dieſe gelegentlichen Aeußerungen, die weder bei den Berathungen noch bei der definitiven Beſchlußfaſſung eine weitere Berückſichtigung gefunden haben, können der freien Auslegung der Bundesbeſchlüſſe durchaus keine Schranke ſetzen, und wenn wir demgemäß bei dieſer Interpretation lediglich von der Natur der Sache ausgehen, ſo ſcheint mir auch hier gegenüber den angeführten Anſichten, welche das Verbot des Nachdrucks auch auf unſern Fall unbedingt oder nur mit geringen Beſchränkungen zur Anwendung bringen wollen, der natürliche Rechtsſinn des Volkes das Richtigere gefunden zu haben, ſofern man nur bei der im Publikum herrſchenden Anſicht von der Erlaubtheit der Veranſtaltung von Sammelwerken die Schranken in bewußter Weiſe einhält, welche jener Anſicht auch bei dem Publikum, nur ohne klares Bewußtſein, beigegeben ſind. Die meiſten Sammelwerke ſind in der Art angelegt, daß darin nicht beſtimmte einzelne Stücke, ſondern ſo, daß die Zuſammenſtellung aller als das Weſentliche und Hauptſächliche erſcheint, ſei es um eine Ueberſicht über die Leiſtungen

1) Kramer, a. a. O. S. 99.

2) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1836. Sitz. 18. S. 615. — Jahrg. 1837. Sitz. 19. S. 535.

der Literatur in einem oder mehreren bestimmten Zweigen zu geben, oder geschehe es, um eine anschauliche Vergleichung verschiedener Schreib- oder Stylarten darzubieten, oder um die Resultate literarischer Bestrebungen zu verschiedenen Zeiten oder an verschiedenen Orten, etwa auch mit Rücksicht auf verschiedene Dialecte zusammenzustellen, oder um das zu bestimmten Lehr- und Lernzwecken Geeignete zu sammeln oder auch nur um durch bunte Mannigfaltigkeit dem ungeduldigen Geiste des Lesers eine größere Unterhaltung zu gewähren, als sie ihm durch die Lectüre der mehr gleichartigen Produktionen eines und desselben Verfassers zu Theil werden würde. Es wird keine weit ausgedehnte Kenntniß unserer Literatur vorausgesetzt, um Sammelwerke aus allen den genannten Kategorien anführen zu können, deren Veranstaltung bisher allgemein nicht nur im Publikum für erlaubt gehalten wurde, sondern welche großen Theils auch in den hochgeachteten Namen ihrer Veranstalter eine Gewähr dafür tragen, daß jene Ansicht nicht auf träger Gewissenlosigkeit beruhe. Gleichwohl sind sie zu einem sehr beträchtlichen Theile nicht zum eigentlichen Schulgebrauch bestimmt, keine s. g. Schulbücher; häufig ist ihr Hauptzweck der, dem Lehrer oder gar dem Forscher ein willkommenes Hilfsmittel zu bieten, und vielleicht noch häufiger sollen sie dem gebildeten Layen die in ihrer massenhaften Ausdehnung schwer zu bewältigende Literatur leichter zugänglich machen. Die herrschende Sitte scheint mir derartige Werke mit Recht für erlaubt zu halten, und die Thatsache, daß auch nach Erlassung entschiedener und klarer Verbote des Nachdrucks in den einzelnen deutschen Ländern und für ganz Deutschland durch die Bundesbeschlüsse überall noch solche Sammelwerke veranstaltet und debitirt werden, liefert einen neuen Beweis, daß jene Sitte nicht eine charakterlose Indulgenz gegen ein nur halb anerkanntes Unrecht ist, sondern daß sie festgegründet in der Rechtsanschauung des Volkes wurzelt. Sammelwerke der bezeich-

neten Art können freilich ſtreng genommen als ſelbſtſtändige geiſtige Produktionen nicht betrachtet werden; ſie geben fremde literariſche Erzeugniſſe durch rein mechaniſche Vervielfältigung wieder. Anderer Seits ſetzen ſie aber doch ganz offenbar wenigſtens einen größern Umfang des Wiſſens bei dem Veranſtalter voraus, der überdieß in ſeiner Sammlung auch immer einen höhern oder geringeren Grad von Geſchmack und Urtheil beurkundet; m. a. W. der Sammler handelt, wenn er auch keine eigentlich ſelbſtſtändige Produktion zu Tage fördert, doch immer durch Conception und Ausführung des ſeiner Sammlung zu Grunde liegenden Planes mit gewiſſer Selbſtſtändigkeit und jedenfalls viel ſelbſtſtändiger als der bloße Nachdrucker, der völlig gedankenlos das beſtimmte Werk eines einzelnen Autors mechaniſch vervielfältigen läßt, um durch den erwarteten reichlichen Abſatz, den er nach der Erfahrung leicht vorausſehen kann, auf Koſten des Verlagsberechtigten einen widerrechtlichen Gewinn zu ziehen. Dieß führt uns zu einem zweiten Punkte, in welchem die Veranſtaltung von Sammelwerken von dem reinen Nachdruck ſich unterſcheidet, und deſſentwegen ſie nicht wie dieſer als verboten betrachtet werden kann. So lange bei einem Sammelwerke die oben angedeuteten Schranken beobachtet werden, kann durch daſſelbe dem Autor der aufgenommenen Arbeiten oder demjenigen, der das Verlagsrecht daran erworben hat, nicht leicht ein irgend erheblicher Nachtheil bereitet werden, da unter jener Vorausſetzung die Sammelwerke einem weſentlich anderen Zwecke als die vereinzelt herausgegebenen Originalwerke dienen und darum durchſchnittlich einen ganz andern Abnehmerkreis als jene finden werden. Wenn nun gleich die Möglichkeit immer noch beſtehen bleibt, daß durch Aufnahme eines oder mehrerer literariſcher Erzeugniſſe eines Schriftſtellers in ein Sammelwerk der Abſatz ſeiner Originalſchriften zu ſeinem oder ſeines Verlegers Nachtheil verringert werde: ſo ſcheint doch dieſe

bloße Möglichkeit, die im ſchlimmſten Falle ſtets nur in ſehr geringem Grade ſich verwirklichen wird, nicht geeignet, gegen den Geiſt der Bundesbeſchlüſſe, welche den Verfaſſer weſentlich nur gegen Vermögensbeeinträchtigungen zu ſchützen beabſichtigen, auch die Veranſtaltung von Sammelwerken als verbotenen Nachdruck zu charakteriſiren. Aus dieſen Rückſichten, welche die der Veranſtaltung von Sammelwerken günſtige Sitte erklären und rechtfertigen, zuſammengenommen mit dieſer entſchieden feſtſtehenden Gewohnheit, möchte ich trotz des allgemeinen Verbotes des Nachdrucks doch die Herausgabe von Sammelwerken der oben beſchriebenen Art für ſtatthaft halten. Um übrigens dem Vorwurfe zu weit getriebener Nachſicht zu entgehen, hebe ich nochmals ausdrücklich hervor, daß nicht jede Zuſammenſtellung der Werke verſchiedener Schriftſteller, ſondern daß ſie nur dann geſtattet iſt, wenn das Sammelwerk wenigſtens in ſofern als eine ſelbſtſtändige Produktion erſcheint, als gerade in der Zuſammenſtellung der Werke verſchiedener Autoren das Weſentliche des zu andern Zwecken als die einzelnen Originalerzeugniſſe beſtimmten Werkes gelegen iſt. Darnach verſteht es ſich von ſelbſt, daß die innerlich ſinnloſe Zuſammenſtellung eines oder mehrerer Werke eines Schriftſtellers mit einigen andern, nach Anlage und Inhalt oder auch nur nach innerem Werthe nicht damit vergleichbaren Produktionen als Nachdruck zu behandeln iſt, da hier nur allzu offenſichtlich nicht die Hervorbringung eines neuen, eigenthümlichen Zwecken dienenden Werkes, ſondern nur die Verhüllung eines platten Nachdruckes beabſichtigt iſt. Auch muß die Benutzung der Werke eines einzelnen Schriftſtellers zur Ausſtattung des Sammelwerkes immer mit ſolcher Beſcheidenheit geſchehen, daß ſie nicht als eine Auswahl ſeiner innerlich werthvollſten oder auch nur dem Geſchmacke des Publikums am meiſten entſprechenden Arbeiten erſcheint, der nur zur Verdeckung des Nachdrucks einige außerweſentliche Zuthaten beigegeben wären. Fer-

ner kann die Beſchaffenheit einzelner literariſcher Erzeugniſſe eine derartige ſein, daß ihre Aufnahme in ein Sammelwerk als unſtatthaft erſcheint; und zwar kann dieß nicht nur durch den äußern Umfang ſolcher Werke bewirkt werden, indem ſie ſo umfaſſend und ausgedehnt ſind, daß ſie nicht füglich integrirende Beſtandtheile eines ſelbſt nach großartigem Maßſtabe angelegten Sammelwerkes werden können, ſondern es kann jenes Verhältniß auch durch die innere Natur eines literariſchen Erzeugniſſes herbeigeführt werden, wenn es trotz ſeines verhältnißmäßig geringen Umfanges ein in ſich geſchloſſenes Ganzes ſo feſt beſtimmter Art iſt, daß es eigentlich immer nur für ſich allein in Betracht kommen kann. Seine Zuſammenſtellung mit andern mehr oder minder verwandten Werken würde dann immer nur eine rein äußere bleiben und nie zu einer innern Vereinigung werden, die für ſich neue und eigenthümliche Vortheile darböte, und inſofern als neue, beſondern Zwecken dienende Produktion erſchiene. Aus dieſen Gründen wird namentlich die Aufnahme fremder, rein wiſſenſchaftlicher Aufſätze in ein Sammelwerk als unerlaubt zu betrachten ſein, da ſie eben vermöge ihrer wiſſenſchaftlichen Natur auf einen beſtimmt abgegränzten Zweck mit Nothwendigkeit eingeſchränkt ſind und ihre Zuſammenſtellung mit andern verwandten Arbeiten höchſtens als eine kommerziell zweckmäßige Auswahl der geſuchteſten Arbeiten dieſer Art erſcheinen kann, während für literariſche Zwecke irgend einer Art damit ſchlechthin nichts geleiſtet iſt. Desgleichen werden größere poetiſche Werke, Dramen, epiſche Gedichte, Romane, Novellen ꝛc. in Sammelwerke nicht aufgenommen werden dürfen, da auch ihnen eine ſo ſcharf ausgeprägte Natur zukommt, daß ſie, in welcher Umgebung ſie auch erſcheinen mögen, weſentlich immer nur als beſonderes Werk in Betracht gezogen werden können, während dieß bei kleineren Gedichten und Erzählungen, bei kürzeren Aufſätzen ſchönwiſſenſchaftlichen oder ſonſt allgemein intereſſanten Inhaltes wenigſtens nicht in ſo

hohem Grade der Fall iſt.[1]) Endlich wird bei Beurtheilung der Frage, ob die Aufnahme fremder literariſcher Erzeugniſſe in Sammelwerke erlaubt oder verboten ſei, auch die Art und Weiſe zu berückſichtigen ſein, in welcher das aufzunehmende Originalwerk veröffentlicht iſt, und in welcher das Sammelwerk veröffentlicht werden ſoll. Iſt das Erſtere in einer Zeitung oder in einer Zeitſchrift oder ſonſt als Originalarbeit in einem Werke veröffentlicht, welches ſelbſt ein Sammelwerk, d. h. aus Beiträgen verſchiedener Schriftſteller zuſammengeſetzt iſt, ſo wird der Abdruck in Sammelwerken ähnlicher Art im Zweifel als verbotener Nachdruck zu behandeln ſein, ſofern nicht mit der äußerſten Beſcheidenheit verfahren wurde, oder der Abdruck, weil die erſte Veröffentlichung in einer Zeitung geſchah, nach den oben in dieſer Beziehung vorgetragenen Erörterungen als zuläſſig zu betrachten iſt. Umgekehrt kann auch die eigenthümliche äußere Beſchaffenheit und Veröffentlichungsweiſe des Sammelwerkes der Aufnahme von fremden Originalarbeiten in daſſelbe im Wege ſtehen, während dieſelbe in anders geartete Sammelwerke geſtattet wäre. So werden z. B. in periodiſch erſcheinenden Blättern literariſche Arbeiten, welche ihrer Natur nach gerade auf die Mittheilung in ſolchen berechnet ſind, ohne Zuſtimmung des Verfaſſers nicht veröffentlicht werden dürfen, während vielleicht ihrer Aufnahme in ein andres Sammelwerk nichts im Wege ſteht; in ein umfaſſendes, nach großartigem Maßſtabe angelegtes Sammelwerk dürfen mehr und umfaſſendere Produktionen eines einzelnen Schriftſtellers aufgenommen werden, als in ein kleineres, und die in dem erſteren Falle eintretende weitere Indulgenz würde wieder wegfallen, wenn das größere Werk in kleinen, einzeln verkäuflichen Heften ausgegeben würde, deren jedes einzelne vielleicht zur Zuſammenſtellung der beliebteſten einzelnen Arbeiten eines einzigen

1) Vergl. Heydemann, Gutachten ꝛc. Nr. 21.

oder einiger weniger Schriftſteller mißbraucht wäre.[1]) — Zweifelhafter noch als die Frage, ob in Sammelwerken fremde literariſche Erzeugniſſe wenigſtens unter gewiſſen Vorausſetzungen erlaubter Weiſe aufgenommen werden dürfen, iſt die umgekehrte, ob ſolche Sammelwerke ſelbſt abgedruckt werden können ohne Verletzung des Nachdruckverbotes. Die Frage bezieht ſich, wie ſich von ſelbſt verſteht, nur auf ſolche Sammelwerke, welche aus fremden Arbeiten zuſammengetragen ſind, nicht auf ſolche, welche aus beſonders für dieſes Werk beſtimmten Originalarbeiten zuſammengeſetzt ſind, und die natürlich, mögen die einzelnen Beiträge ſchon für ſich einzeln die Eigenſchaft literariſcher Erzeugniſſe an ſich tragen oder nur dem vereinigten Ganzen dieſe Qualität zukommen, nicht nachgedruckt werden dürfen. Sammelwerken der obigen Art kann aber der Charakter literariſcher Erzeugniſſe wenigſtens nur annähernd beigelegt werden, indem ſie zwar durch die eigenthümliche Auswahl und Zuſammenſtellung einzelner fremder Arbeiten eine neue beſondere Idee ausdrücken, aber freilich in einer ſo vagen Form und mit ſo geringer eigener Produktion des Sammlers, daß ſie jedenfalls nur unter manchen Bedenklichkeiten den ſelbſtſtändigen literariſchen Erzeugniſſen beigezählt werden können. Deſſenungeachtet ſind, wie ich glaube, auch derartige Sammelwerke nach dem Geiſt unſerer Bundesbeſchlüſſe gegen den Nachdruck zu ſchützen. Wenn von einem mehr kritiſchen Standpunkte aus ihre Eigenſchaft als literariſche Erzeugniſſe zweifelhaft erſcheint, ſo wird ſie ihnen im Sinne des Buchhandels doch nicht wohl abgeſprochen werden können, und da nach der offenbaren Abſicht der Bundesbeſchlüſſe neben der Anerkennung der Rechte der Autoren auch die Bedürfniſſe eines ſoliden und regelmäßigen Buchhandels befriedigt werden ſollen, ſo wird bei der Zweifelhaftigkeit des erſten Standpunktes die Sicherheit des zwei-

1) Vergl. noch Heydemann, Gutachten ꝛc. Nr. 14. 17. 29. 30.

ten genügen, um auch Sammelwerken der bezeichneten Art den Schutz gegen den Nachdruck zu Theil werden zu lassen.

Wenden wir uns schließlich bei Beurtheilung der Frage, in wiefern selbst das wörtliche Wiedergeben eines ganzen fremden literarischen Erzeugnisses von dem Verbote des Nachdruckes ausgeschlossen bleibe, zu dem Fall, wenn Jemand die Arbeit eines Andern mit erläuternden oder kritischen Anmerkungen oder mit erweiternden Zusätzen begleitet und dann Alles zusammen drucken läßt, so werden sich hier die Verhältnisse kaum in der Art denken lassen, daß ein solches Unternehmen als statthaft erschiene. Zusatzarbeiten der gedachten Art können zwar für sich literarische Erzeugnisse sein, und sie können ohne das Werk, auf welches sie sich beziehen, nicht wohl bestehen. Daraus folgt aber nicht, daß der Verfasser dieser vielleicht eben so mühevollen wie verdienstlichen Arbeit das Recht erworben hat, die fremde Arbeit, welche das Substrat der seinigen bildet, mit dieser mechanisch vervielfältigen zu lassen; denn wie eng auch die Beziehung seiner Arbeit zu jener fremden sein mag, die letztere ist durch sie keine andere geworden, und eben so wenig sind beide zu einem untrennbaren Ganzen verschmolzen. Das kommentirende oder kritisirende Werk ist eine besondere Arbeit für sich, deren Verständniß Kenntniß des kommentirten oder kritisirten Werkes voraussetzt, die aber dieses doch nicht als integrirenden Bestandtheil in sich aufgenommen hat, und deren Autorschaft darum auch nicht die Befugniß begründen kann, das fremde Werk mit dem eigenen zusammen abdrucken zu lassen. Selbst von Seiten der Billigkeit und der Interessen der Literatur dürften gegen diese Entscheidung schwerlich Einwendungen zu erheben sein, da die Benutzung der kommentirenden oder kritisirenden Schrift, selbst wenn sie in Ermangelung einer Vereinbarung unter den verschiedenen Verlagsberechtigten gesondert gedruckt und dem literarischen Verkehr übergeben werden muß, darum nicht un-

möglich gemacht iſt, und da der Verfaſſer derſelben, ſofern ſein Werk einen wirklich ganz ſelbſtſtändigen Werth hat und in der That nur eine Benutzung der fremden Produktion enthält, leicht durch Einverleibung des Inhalts derſelben in ſein Werk dieſes von jener völlig emanzipiren konnte und es ſich ſelbſt und ſeiner Trägheit beizumeſſen hat, wenn er durch Unterlaſſung dieſer geringfügigen Arbeit ſein Werk fortwährend zu einer gewiſſen Abhängigkeit von dem fremden verdammte und ſo wenigſtens deſſen Geldwerth verminderte.[1])

b) Bei Werken der Kunſt.

§. 11.

Bei muſikaliſchen Compoſitionen iſt ganz in derſelben Weiſe wie bei literariſchen Erzeugniſſen eine rein mechaniſche Vervielfältigung möglich und deßhalb hier ganz dieſelben Regeln wie dort anwendbar. Die eine gewiſſe Melodie und Harmonie ausdrückenden Notenzeichen haben ſo wenig wie die einen beſtimmten Sinn darſtellenden Buchſtabenzeichen für ſich einen ſelbſtſtändigen Werth, ein ſolcher kommt ihnen vielmehr nur wegen des durch ſie ausgedrückten Inhaltes zu; ſie können durch eine rein handwerksmäßige Fertigkeit wiedergegeben werden ohne das aller geringſte Verſtändniß des durch ſie mitgetheilten geiſtigen Inhalts, und doch hat jede Kopie, ſofern ſie nur getreu und fehlerfrei iſt, genau dieſelbe Brauchbarkeit und darum, abgeſehen von äußeren Zufälligkeiten, auch denſelben Werth wie das Original ſelbſt. Die Analogie muſikaliſcher Compoſitionen und literariſcher Erzeugniſſe hinſichtlich der Möglichkeit eines durch rein mechaniſche Vervielfältigung geſchehenden Nachdruckes iſt ſo vollſtändig, daß ihre völlig gleichartige Behandlung in dieſer Beziehung keinem Zweifel unterliegen kann. Sogar eine ganze Reihe der beſondern Fragen, deren

1) Vergl. auch Kramer, a. a. O. S. 100. — Heydemann. Gutachten ꝛc. Nr. 32.

Lösung hinsichtlich der literarischen Erzeugnisse mit besondern Schwierigkeiten und Zweifeln verbunden ist, wiederholen sich hier bei musikalischen Compositionen in völlig gleicher Weise. Zunächst kommt hier das bloße Abschreiben noch viel häufiger als dort vor; fast in jeder Stadt und jedem Städtchen finden wir Leute, welche das Notenabschreiben als Geschäft zum Gelderwerb treiben und in öffentlichen Blättern sich dazu empfehlen, ohne daß es je auch einem völlig drakonischen Richter eingefallen wäre, darin ein Unrecht zu erblicken. Müßten wir doch ganze Schaaren unserer Klavier spielenden und singenden Schönen als Delinquentinnen behandeln, wenn die durch Abschreiben geschehende mechanische Vervielfältigung fremder Compositionen als strafbarer Nachdruck zu behandeln wäre. Die Einrichtung eines Musikstückes für andere Instrumente als die von dem ursprünglichen Componisten gewählten, wird auf den Charakter einer selbstständigen Arbeit so wenig Anspruch machen können als das Wiedergeben eines literarischen Erzeugnisses mit mehr oder minder bedeutenden stylistischen Abänderungen. Das Gleiche muß auch wohl von s. g. Klavierauszügen gelten, welche ein für Orchester und Gesang oder sonst eine vollere Instrumentirung geschriebenes musikalisches Werk Stück für Stück zur Ausführung auf dem Klavier wiedergeben. Es wird hier freilich einem einzigen Instrumente alles Das übertragen, was der Verfasser des Originals vielleicht auf 20 und mehr Stimmen vertheilt gehabt hatte; allein es wird doch immer lediglich sein Werk ohne Abänderung, wenn auch in gedrängterer Weise und vielleicht mit einigen neuen, für das gewählte Instrument geeigneteren Figuren wiedergegeben, und es kann demnach einer solchen Arbeit der Charakter einer selbstständigen, dem Verbote des Nachdrucks nicht unterliegenden Schöpfung nicht zugestanden werden, obgleich ihr Verfertiger ein gewisses Verständniß des von ihm zusammengedrängten Originalwerkes haben muß, eine Ansicht, wel-

che, wenn auch nicht eine eigentliche Bestätigung, doch wenigstens eine gewisse Anerkennung durch eine im Namen der großherzoglich Sächsischen Regierung dem Bundestag überreichte und in dieser Beziehung von keiner Seite widersprochene Denkschrift gefunden hat.[1]) Dagegen wird die ehrliche, nicht zum Deckmantel eines eigentlichen Nachdrucks mißbrauchte Zusammenstellung s. g. Quodlibets aus größeren Musikstücken als erlaubt zu betrachten sein, indem jedenfalls die Verbindung der einzelnen Musikstücke eine neue Zuthat des Fabrikanten solcher Ragouts ist und überdieß das ganze Originalwerk hier nur so bruchstückweise gegeben wird, daß kaum mehr als ein zulässiges Wiedergeben einzelner Stellen eines fremden Werkes vorliegt. Noch minderen Zweifeln kann es unterliegen, daß ein fremdes Thema zur Composition s. g. Variationen ꝛc. benutzt werden darf, da hier ganz entschieden ein neues Werk geschaffen wird; und ebenso erscheint die Veranstaltung musikalischer Sammelwerke unter den gleichen Voraussetzungen wie bei literarischen Erzeugnissen statthaft, wobei die analoge Anwendung der dort entwickelten Grundsätze keine Schwierigkeiten bereiten wird.

Während bei literarischen und musikalischen Werken die Möglichkeit und die Bedeutung einer rein mechanischen Vervielfältigung klar erkennbar vorliegen, ist bei Kunstwerken, Landcharten, naturhistorischen u. ä. Zeichnungen jene zweifelhaft und in Folge davon diese unbestimmt. Derartige Werke können, abgesehen von einem der rechtlichen Beurtheilung keine Schwierigkeit darbietenden Mißbrauch der für Fertigung des Originals hergestellten Platten, Steine ꝛc., nicht durch eine reine handwerksmäßige Fertigkeit und auch von demjenigen nachgebildet werden, welcher der das Originalwerk schaffenden Kraft völlig entbehrt, sondern ihre Nachbildung setzt bei dem Nachahmer immer eine ähnliche Gabe, wie bei dem

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1836. Sitz. 10. S. 467.

Schöpfer des Originals voraus. Dieß ſelbſt tritt übrigens bei den hier in Frage ſtehenden Kunſtprodukten in ſehr verſchiedenem Maaße ein, und vollkommen richtig wird in einer Denkſchrift, welche die Preußiſche Regierung dem Bundestag bei ſeinen Berathungen über den Nachdruck einreichen ließ, in dieſer Beziehung zwiſchen drei Hauptfällen unterſchieden.[1]) Geographiſche, topographiſche, naturhiſtoriſche, architektoniſche u. ä. Zeichnungen pflegen wie literariſche Erzeugniſſe gleich anfänglich in einer Mehrzahl von Exemplaren hergeſtellt zu werden, deren jedes die vollkommen gleiche Brauchbarkeit hat. Ein Dritter kann noch weitere Exemplare des Werkes anfertigen, wozu eine im Verhältniß zu der Geſchicklichkeit des erſten Produzenten nur ſehr geringe Fertigkeit verlangt wird, während die Jenem unentbehrlichen Kenntniſſe und Studien ſo gut wie ganz wegfallen, ſo daß man die Reproduktion jener Zeichnungen durch einen Dritten mit vollem Recht eine rein mechaniſche nennen kann. Da es nun auch hinſichtlich der Brauchbarkeit der einzelnen Exemplare auf die hier nicht in Betracht zu ziehende künſtleriſche Ausführung derſelben nicht ankommt und demgemäß die nachgebildeten Exemplare, ſofern die Nachbildung nur getreu und genau iſt, die Originalexemplare im Gebrauch vollkommen erſetzen können, alſo auch durch ihr Erſcheinen den Werth jener herabdrücken, ſo iſt es im Geiſt der den Nachdruck verbietenden Geſetze vollkommen konſequent, auch die mechaniſche Vervielfältigung der fraglichen Zeichnungen zu verbieten. In eine zweite Klaſſe gehören diejenigen Kunſtwerke, welche auch von Anfang an in einer Mehrzahl von Exemplaren hergeſtellt zu werden pflegen, die alle wenigſtens einen annähernd gleichen Werth haben, wie Kupfer- und Stahlſtiche, Lithographien, plaſtiſche Darſtellungen in Gypsabgüſſen u. dergl. m. Die letzteren können durch eine im ſtreng-

1) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1836. S. 615.

ſtem Sinne des Wortes rein mechaniſche Thätigkeit vervielfältigt werden, und das Verbot einer ſolchen Vervielfältigung, ſofern nur das Original zu den wahren Kunſtwerken gerechnet werden kann, rechtfertigt ſich demnach von ſelbſt. Bei den erſteren dagegen iſt eine eigentlich mechaniſche Vervielfältigung, abgeſehen von einem Mißbrauch der Originalplatten, nicht möglich. Der Nachbildner muß bei ſeiner Arbeit eine Kunſtfertigkeit ganz derſelben Art wie der erſte Künſtler anwenden, und er muß, da hier der weſentliche Werth des einzelnen Exemplares in der künſtleriſchen Ausführung liegt, jene Kunſtfertigkeit ſogar in demſelben Maß wie der erſte Künſtler beſitzen, wenn ſeiner Arbeit derſelbe innere Werth wie der Produktion jenes zukommen ſoll. Der Schöpfer des Originals hat alſo nur den Vorzug der Erfindung voraus, und nur darauf und auf die Thatſache, daß auch die nachgebildeten Exemplare einen Theil ihres Werthes jener Erfindung verdanken, und daß durch das Daſein der nachgebildeten Exemplare die von ihm geſchaffenen Originalexemplare einen größern oder geringeren Theil ihres Werthes verlieren, kann er den Anſpruch ſtützen, in ähnlicher Weiſe wie der Schriftſteller oder Componiſt gegen die jedenfalls nicht rein mechaniſche Vervielfältigung ſeines Werkes durch Dritte geſchützt zu werden. Eine dritte eigenthümliche Kategorie von Kunſtwerken ſind endlich Originalgemälde oder Originalſculpturen, welche der Natur der Sache nach als Original nur in einem einzigen Exemplar vorhanden ſein können. Die letztern können möglicher Weiſe, ſofern die Größe des Originals beibehalten werden ſoll, durch Abgüſſe in rein mechaniſcher Weiſe vervielfältigt werden. Die Nachbildung der erſtern ſetzt, wenn die Kopie ein Gemälde ſein ſoll, eine gleichartige Kunſt wie die des erſten Malers, ſoll ſie ein Kupferſtich, eine Lithographie ꝛc. werden, zwar eine andere, aber doch immer auch eine Kunſt voraus, der hier ſogar der Ruhm einer gewiſſen Selbſtſtändigkeit zukommt, da

ſie die Gedanken des erſten Künſtlers mit andern als den von dieſem gebrauchten Mitteln wieder geben muß. Jedenfalls beruht aber der Werth der nachgebildeten Exemplare eben ſo ſehr auf der in ihrer Ausführung ſich manifeſtirenden Kunſt des Nachbildners, als auf der dem erſten Künſtler entlehnten Erfindung, und dieſer kann ſeinen Anſpruch auf ein Verbot ſolcher Nachbildungen durch Dritte lediglich nur darauf ſtützen, daß die Nachbildungen doch immer einen Theil ihres Werthes der von ihm herrührenden erſten Erfindung verdanken, während das andere Argument, welches in dem oben betrachteten zweiten Fall für den Verfaſſer des Originals ſprach, die Werthsverminderung der Originalexemplare durch die Nachbildungen, hier leicht erſichtlich wegfällt. Dieſe Ausführungen, welche zeigen, daß bei Kunſtwerken einer Seits eine eigentlich mechaniſche Vervielfältigung, wie bei literariſchen Erzeugniſſen, nicht möglich iſt, und daß anderer Seits die möglichen Nachbildungen nicht leicht dem Schöpfer des Originals einen bedeutenden Nachtheil verurſachen oder einen Gewinn entziehen können, auf welchen er billiger und gerechter Weiſe vor allen Andern einen Anſpruch hätte, werden es zur Genüge erklären, daß die meiſten älteren Schriftſteller über den Nachdruck, welche nicht von einer poſitiven Geſetzgebung ausgingen, auf die Nachbildung von eigentlichen Kunſtwerken die Grundſätze über den Nachdruck nicht für anwendbar hielten, jene vielmehr als Jedermann geſtattet anſahen,[1]) und daß ſogar in den erſten Commiſſionsvorſchlägen, welche im Jahre 1819 dem Bundestage vorgelegt wurden, nur auf ein Verbot der Nachbildung der Landcharten, topographiſchen u. ä. Zeichnungen angetragen war.[2]) Die

1) Vergl. z. B. Pütter, d. Büchernachdruck. §. 91—95. Kant in d. Berl. Monatſchr. 1785. Maiheft. S. 415. Neuſtetel, d. Büchernachdruck. S. 70. Schmid, d. Büchernachdruck. S. 156. Kramer, a. a. O. S. 112.

2) Prot. d. Bundesverſamml. VII. Sitz. 4. S. 69. 74.

Commiſſion vom Jahre 1835 und nach ihren Vorſchlägen der Bundestag ſelbſt in ſeinem Beſchluß vom 9. Nov. 1837 ſind, wie wir bereits geſehen haben, weiter gegangen, indem ſie auch bei Kunſtwerken die Möglichkeit einer wenigſtens im Verhältniß zur erſten Produktion mechaniſchen Vervielfältigung annahmen und ſie demgemäß zu denjenigen Gegenſtänden ſtellten, an welchen das Delict des Nachdruckes begangen werden könne. Zu dieſer weiten Ausdehnung des Begriffes des Nachdruckes ſcheint theilweiſe die irrige Vorſtellung eines geiſtigen Eigenthums mitgewirkt zu haben, von welcher der Commiſſionsbericht aus dem Jahre 1835 nicht ganz frei iſt, und welche namentlich in der mehr erwähnten Denkſchrift der in der Geſetzgebung gegen den Nachdruck ſo überaus thätigen Preußiſchen Regierung mehrfach hervortritt.[1]) Andern Theils wurde jene weit gehende Verfügung auch dadurch zu rechtfertigen geſucht, daß ſchon mehrere deutſchen Partikulargeſetze in der Geſetzgebung gegen den Nachdruck weit über den eigentlichen Büchernachdruck hinausgegangen ſeien, von denen damals übrigens nur wenige ganz generell auch die Nachbildung von Kunſtwerken verboten gehabt hatten.[2]) Weder der eine noch der andere dieſer Gründe kann nach den früher entwickelten Grundſätzen über das Weſen des Nachdrucks den Inhalt der Bundesbeſchlüſſe rechtfertigen; vielmehr muß, ſoweit eine Rechtfertigung deſſelben überhaupt möglich iſt, dieſelbe theils in der bis zu gewiſſem Grade allerdings vorhandenen Analogie mit dem eigentlichen Büchernachdruck, theils in den Intereſſen des einmal in beſtimmter Weiſe ausgebildeten Kunſthandels gefunden werden. Nach dieſen beiden Rückſichten ſcheint es mir gerechtfertigt, wenn die Nachbildung von Kupferſtichen, Lithographien ꝛc. nach

1) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1835. Sitz. 27. S. 1059. vergl. 1054. — Jahrg 1836. Sitz. 18. S. 615.

2) Vergl. Prot. der Bundesverſamml. Jahrg. 1835. Sitz. 27. S. 1054 ff.

Analogie des Nachdrucks verboten wird, da hier neben der Benutzung der Originalkonzeption in der Nachbildung, die übrigens weniger in Betracht gezogen zu werden verdient, auch und hauptsächlich durch die nachgebildeten Exemplare, eben so wie bei dem Büchernachdruck, der Werth des Originalwerkes mehr oder minder herabgedrückt, und da überdieß mit derartigen, von Anfang an in mehreren Exemplaren vorhandenen Kunstwerken ein weitverzweigter, festorganisirter Handel betrieben wird, der ohne Schutz gegen den Nachdruck ordentlicher Weise nicht bestehen kann. Dagegen sind beide Gründe bei Originalsculpturen und Gemälden gar nicht oder doch nur in so geringem Grade vorhanden, daß die Gleichstellung ihrer Nachbildung, die keinen Falls eine mechanische ist, mit dem Büchernachdruck wohl besser unterblieben wäre. Der Schöpfer des Originals kann hier für sich irgend einen andern Grund nicht geltend machen, als den, daß ein Theil des Werthes der Copie durch seine darin wiedergegebene Originalkonzeption begründet sei, während wohl der größere Theil des Werthes derselben in ihrer eigenen künstlerischen Ausführung beruht, und während eben deßhalb das Wiedergeben der Originalkonzeption in der Copie eher der freien Benutzung fremder Gedanken und Erfindungen als der rein mechanischen Vervielfältigung eines bestimmten Ausdrucks derselben verglichen werden kann. In vielen Fällen ist sogar der Schöpfer des Originals nicht einmal im Stande, ein Kunstwerk der Art zu schaffen wie dasjenige, in welchem seine Konzeption copirend wiedergegeben wird, wie z. B. der Maler meistens nicht im Stande sein wird, einen Kupferstich oder eine Lithographie seines eigenen Werkes zu verfertigen. Anderer Seits scheinen hier auch die Interessen des Kunsthandels nicht so dringend wie in dem obigen Falle einen Schutz gegen Nachdruck zu erheischen. Der Handelsverkehr mit dem Original kann hier durch Veranstaltung der Copie in keiner Weise gestört werden;

ein Schutz gegen Nachdruck ist also nur insofern erforderlich, als ein Kunsthändler nach einem Originalgemälde Kupferstiche ꝛc. fertigen läßt, um für die Berechnung dieser Unternehmung eine sichere Basis zu gewinnen und den ersten Unternehmer wegen des etwaigen Mehraufwandes zu entschädigen, welchen er der Sitte nach bisweilen machen muß, um von dem Schöpfer des Originals die Erlaubniß zur Nachbildung zu erlangen. Allein diese Sitte selbst scheint der Billigkeit und Gerechtigkeit zu entbehren, indem sie jenem ersten Produzenten den Lohn für eine Arbeit zuführt, die ihren Werth nur theilweise aus einer freien Benutzung seiner Schöpfung entlehnt und ihn vorzugsweise aus der auf sie selbst verwendeten Mühe und Kunst ableitet. Abgesehen von diesem an den Schöpfer des Originals zu zahlenden Ehrensold würde aber der erste Unternehmer kaum in irgend einer Beziehung schlimmer als der zweite gestellt sein, der nach demselben Originalwerke Kupferstiche ꝛc. anfertigen läßt, und beide Unternehmungen können ganz wohl ungestört nebeneinander bestehen, da eine völlige Gleichheit der Leistungen, ihres Zweckes und ihres Preises fast nie eintreten werden und deßhalb an jeder die ihr eigenthümlichen Vorzüge geltend gemacht werden können. Wenn aber auf der einen Seite weder entschiedene Billigkeits- noch Zweckmäßigkeitsgründe dafür angeführt werden können, dem Verfasser von Original-Gemälden und Sculpturen das ausschließliche Recht zuzusprechen, daß er allein seine erste Erfindung in neuen künstlerischen Ausführungen wiedergebe: so streiten umgekehrt auf der andern Seite sehr erhebliche Zweckmäßigkeitsgründe gegen jenes ausschließliche Recht des Originalverfassers. Abgesehen davon, daß jede nicht auf dringenden Billigkeits- und Gerechtigkeitsrücksichten beruhende Beschränkung der freien produktiven Thätigkeit der Einzelnen immer in ihrem und im Interesse der Allgemeinheit zu beklagen ist, so entsteht überdieß, wie die spätern Ausführungen noch zeigen wer-

den, bei Anerkennung jenes ausſchließlichen Rechtes die ſchwierige und nur in willkührlicher Weiſe lösbare Frage, wem daſſelbe zuzuſprechen ſei; und nicht ſelten wird es dann Perſonen zugebilligt, welche darauf auch nicht den geringſten Anſpruch haben. Dem ſei aber wie ihm wolle, nach poſitivem deutſchem Recht, durch die maßgebenden Bundesbeſchlüſſe ſind alle Kunſtwerke ohne Ausnahme, auch Originalgemälde ꝛc. zu Gegenſtänden gemacht, an denen das Delict des Nachdrucks begangen werden könne, indem auch bei ihnen die Möglichkeit einer im Verhältniß zur erſten Produktion mechaniſchen Vervielfältigung angenommen wird, und wir haben als Interpreten des poſitiven Geſetzes nur das zu beſtimmen, was unter einer verbotenen mechaniſchen Vervielfältigung von Kunſtwerken in jedem einzelnen Falle zu verſtehen ſei.

Was zunächſt die geographiſchen, topographiſchen, naturhiſtoriſchen, architektoniſchen u. ä. Zeichnungen anbelangt, ſo iſt hier offenbar das Nachdrucken, Nachſtechen ꝛc., wenn gleich die urſprüngliche Zeichnung wieder neu auf die zum Abdruck zu benutzende Platte aufgetragen werden muß, doch eine Art der Vervielfältigung, welche man mit Recht und im eigentlichen Sinne des Wortes eine rein mechaniſche nennen kann, und ihre Unzuläſſigkeit unterliegt nicht dem geringſten Zweifel. Zu den früheren Ausführungen über dieſen Punkt wäre nur etwa noch das einzige zu bemerken, daß auch Nachbildungen in verändertem Maßſtab den Charakter eines verbotenen Nachdrucks an ſich tragen, indem auch eine ſolche Aenderung nicht nur im Verhältniß zur erſten Arbeit, ſondern in der That an ſich durch eine über das Mechaniſche des Zeichnens nicht hinausgehende Kunſtfertigkeit bewirkt werden kann.[1]) Das bloße Abzeichnen iſt hier eben ſo geſtattet, wie bei literariſchen und muſikaliſchen Werken das Abſchreiben.

1) Vergl. Heydemann, Gutachten ꝛc. Nr. 28.

Unter den eigentlichen Kunſtwerken ſind einer wirklich mechaniſchen Vervielfältigung nur Erzeugniſſe der plaſtiſchen Kunſt fähig, die in ihrem urſprünglichen Maßſtab durch Abgüſſe ohne allen Aufwand von Kunſt wiederholt dargeſtellt werden können. Sollen ſie dagegen in verjüngtem Maßſtabe wiedergegeben werden, ſo muß der Nachbildner, arbeite er nur ein einzelnes Exemplar oder ein Modell zu mehreren Abgüſſen aus, eine gleichartige Kunſt wie der erſte Schöpfer, wenn auch in niedererem Grade, aufwenden, und das Gleiche gilt von demjenigen, welcher Werke der zeichnenden Künſte in irgend einer Weiſe nachzubilden unternimmt. Daß dieſes Wiedergeben einer fremden Konzeption, wenn auch unter Aufwand einer eigenen künſtleriſchen Thätigkeit bei der Ausführung, im Allgemeinen in den Bundesbeſchlüſſen als mechaniſche Vervielfältigung aufgefaßt wird, bedarf eines näheren Nachweiſes ſchon um deßwillen nicht, weil eine wirklich und rein mechaniſche Nachbildung, wie bei literariſchen Erzeugniſſen, hier gar nicht möglich iſt und folglich unter der im Geſetz doch verbotenen mechaniſchen Vervielfältigung ein anderer als der bezeichnete Fall nicht verſtanden ſein kann. Die Frage iſt nur die: Kann ſchlechthin jedes Wiedergeben einer fremden künſtleriſchen Produktion, ſofern nur nicht eine Abänderung in der Konzeption vorgenommen wurde, als mechaniſche Vervielfältigung und darum nach den Bundesbeſchlüſſen als verboten betrachtet werden? oder ſind hier gewiſſe Schranken zu ziehen? und welche? Die ethymologiſche, auch im gewöhnlichen Sprachgebrauch beobachtete Bedeutung des Ausdruckes „mechaniſche Vervielfältigung" kann hier nicht entſcheiden, da das Wort jedenfalls nicht in ſeiner natürlichen, ſondern in einer bildlichen Bedeutung gebraucht iſt, und alſo nach ſprachlichen Regeln, wenn es einmal das Wiedergeben einer fremden künſtleriſchen Konzeption durch Anwendung ſelbſtſtändiger Kunſt und Kunſtfertigkeit umfaſſen ſoll, auf alle derartige Fälle bezogen

werden muß, ſofern nicht beſondere Gründe für eine Beſchränkung angeführt werden können. Auch die Verhandlungen am Bundestage, ſo ausführlich ſie gerade über die mechaniſche Vervielfältigung von Kunſtwerken ſich verbreiten, ſind kaum dazu geeignet, um aufzuklären, was unter jener verſtanden werden ſolle. In den Commiſſionsvorſchlägen aus dem Jahre 1835 war darauf angetragen, die mechaniſche Vervielfältigung derjenigen Kunſtwerke zu verbieten, welche ihrer Natur nach einer Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege fähig ſind. Durch dieſe unpaſſende, eigentlich eine Tautologie enthaltende Faſſung hatte offenbar die Bedeutung einer *mechaniſchen Vervielfältigung* näher beſtimmt und beſchränkt werden ſollen, indem dieſelbe, namentlich der überflüſſig ſcheinende Zuſatz „welche ihrer Natur nach ... fähig ſind“ dadurch gerechtfertigt wird, daß nicht jede Nachbildung eines Werkes der Kunſt für Nachdruck zu achten ſei, ſondern nur ſolche Nachbildungen hierher gehören, welche keinen eigenthümlichen Werth beſitzen, ſondern ihren Werth vielmehr nur von der Vervielfältigung des Originals, das ſie im Gebrauch zu erſetzen beſtimmt ſind, und das dadurch an ſeinem Werth verliert, entlehnen.[1]) Auch dieſe Erläuterung der Commiſſion trifft derſelbe Vorwurf der Unklarheit und Ungenauigkeit, wie die von ihr vorgeſchlagene Faſſung des Bundesbeſchluſſes. Nimmt man alle in der Erläuterung gebrauchten Ausdrücke in ihrer ſtreng wörtlichen Bedeutung, ſo würde bei Kunſtwerken eine mechaniſche Vervielfältigung der beſchriebenen Art überhaupt nicht möglich ſein; denn jede Nachbildung eines Kunſtwerkes hat, weil ſie eben wieder ein Kunſtwerk iſt, einen eigenthümlichen Werth für ſich, nicht bloß als Vervielfältigung des Originals, und keines kann dieſes Original vollſtändig erſetzen, jedes aber bis zu einem gewiſſen Grade den Genuß reproduziren,

1) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1835. Sitz. 27. S. 1059.

den das Original hervorruft. Nehmen wir aber die Ausdrücke, deren die Erläuterung ſich bedient, nicht in ihrem ſtrengen Wortverſtande, dann paſſen ſie auf jedes Wiedergeben einer fremden künſtleriſchen Konzeption durch Anwendung eigener Kunſt, aber ohne Abänderungen in der Konzeption; denn alle ſolche Nachbildungen leiten einen Theil ihres Werthes aus dem nachgebildeten Original ab, und ſie alle können bis zu gewiſſem Grade dieſes Original erſetzen. Höchſtens könnte man aus der gelegentlichen Bemerkung, durch die mechaniſche Vervielfältigung verliere das Original etwas an Werth, den Schluß ziehen, es habe die Nachbildung von Originalgemälden durch Kupferſtiche u. dergl. m. nicht verboten werden ſollen, da in ſolchen Fällen eine Werthsverminderung nicht wohl eintreten kann, während die Nachbildung ſolcher Kunſtwerke, welche von Anfang an in einer Mehrzahl von Exemplaren hergeſtellt zu werden pflegen, leicht und häufig den Preis der Originale drücken oder den Abſatz derſelben erſchweren kann. In der mehrerwähnten Denkſchrift, welche die Preußiſche Regierung bei Gelegenheit der Verhandlungen über jene Commiſſionsvorſchläge dem Bundestage überreichen ließ, wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Nachbildung eines fremden Kunſtwerkes auch durch ein anderes techniſches Kunſtverfahren als das bei dem Original angewendete für verboten zu halten ſei, da bei Kunſtwerken das Wiedergeben einer fremden Konzeption immer eine eigene künſtleriſche Thätigkeit vorausſetze, und alſo, wenn ſie in einem Falle als verbotene mechaniſche Vervielfältigung zu betrachten ſei, dieß in allen Fällen gelten müſſe, ohne Rückſicht darauf, ob bei der Nachbildung daſſelbe oder ein anderes techniſches Kunſtverfahren wie bei dem Original angewendet werde.[1]) Dagegen wird in dem Votum der Großherzoglich und Herzogl. Sächſiſchen Häuſer

1) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1836. Sitz. 18. S. 616.

der nach der Anſicht dieſer Regierungen eine beſondere Beſchränkung enthaltende Vorſchlag gemacht, die Nachbildung eines Kunſtwerkes durch ein abweichendes Verfahren zu geſtatten,[1]) und in einem ſpätern ſehr ausführlichen Votum der Preußiſchen Regierung werden eine Reihe von Detailbeſtimmungen in Vorſchlag gebracht, wornach die Nachbildung von Werken der zeichnenden Künſte in eben ſolchen Werken, wenn auch durch ein anderes Kunſtverfahren als bei dem Original, oder von Erzeugniſſen der plaſtiſchen Kunſt in derartigen Kunſtprodukten verboten, dagegen die Nachahmung einer Zeichnung durch Plaſtik und umgekehrt geſtattet ſein ſoll.[2]) Nach dieſen verſchiedenartigen Aeußerungen und Vorſchlägen wurden dann in dem definitiven Bundesbeſchluß ohne nähere Motivirung die Vorſchläge der Commiſſion angenommen, aber mit Weglaſſung des Beiſatzes: „Kunſtwerke, welche ihrer Natur nach einer Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege fähig ſind", ein Beiſatz, welcher zwar, wie oben gezeigt wurde, ſeinem rein wörtlichen Sinne nach überflüſſig war, welcher aber in einer freilich ziemlich unbeſtimmten Weiſe die ſehr generelle Verfügung, die mechaniſche Vervielfältigung von Kunſtwerken iſt verboten, in etwas beſchränken ſollte. Ob nun durch Auslaſſung jenes Beiſatzes eine Aufhebung dieſer urſprünglich intentirten Beſchränkung beabſichtigt war, oder ob man ihn, nur ſeine unpaſſende Faſſung und nicht ſeinen urſprünglichen Zweck ins Auge faſſend, ſpäter für überflüſſig hielt, muß bei dem gänzlichen Mangel einer näheren Motivirung des definitiven Beſchluſſes lediglich dahingeſtellt bleiben. Merkwürdiger Weiſe hat aber bei der ſpätern Abſtimmung über die Commiſſionsvorſchläge, welche zur Weiterbildung des Bundesbeſchluſſes vom 9. Nov. 1837 im Jahre 1843 dem Bundestage vorgelegt

1) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1837. Sitz. 13. S. 414.
2) Prot. d. Bundesverſamml. a. a. O. Sitz. 19. S. 537. 538.

wurden und ſpäter zu dem Bundesbeſchluß vom 19. Juni 1845 hinführten, wieder die Preußiſche Regierung den Vorſchlag gemacht, hinſichtlich der Kunſtwerke die verbotene Nachbildung ausdrücklich auf eine mechaniſche Vervielfältigung zu beſchränken, während die Frage, wie weit der Künſtler gegen Nachbildungen zu ſchützen ſei, die eine eigentlich künſtleriſche Thätigkeit bedingen, der Bundesgeſetzgebung vorbehalten bleiben müſſe. [1]) Eine Beſchränkung des Delictes des Nachdrucks auf einen Mißbrauch der Originalplatten, Modelle ꝛc., wo ſolche vorhanden ſind, iſt durch jenen Vorſchlag wahrſcheinlich nicht bezweckt, und kann in keinem Falle als Prinzip der geltenden Bundesbeſchlüſſe zugegeben werden; legt man aber jenem Vorſchlag einen andern minder beſchränkenden Sinn bei, ſo leidet er, wie die meiſten Aeußerungen, welche am Bundestag über den in Frage ſtehenden Punkt gemacht wurden, an einer ſolchen Unbeſtimmtheit und Ungenauigkeit, daß er für die Auslegung der Bundesbeſchlüſſe allen Werth verliert. Unter dieſen Umſtänden bleibt zur Feſtſtellung des wahren Sinnes derſelben nichts Anderes übrig, als uns einfach an die darin gebrauchten Worte zu halten, die nur etwa aus dem allgemeinen Zwecke dieſer Bundesbeſchlüſſe eine nähere Erläuterung erhalten können.

Es ſteht nun nach den bisherigen Ausführungen feſt, daß in den Bundesbeſchlüſſen die Nachbildung einer fremden künſtleriſchen Konzeption, obgleich ſie eine ſelbſtſtändige Kunſt oder Kunſtfertigkeit des Nachbildners zur Ausführung ſeiner Copie vorausſetzt, dennoch als mechaniſche Vervielfältigung aufgefaßt wird. Da mithin das Charakteriſtiſche in dieſem Begriff lediglich darauf geſtellt iſt, daß die künſtleriſche Konzeption eines Andern ohne weſentliche Veränderung wiedergegeben wird, ſo muß auch in allen Fällen, in welchen dieß geſchieht, eine verbotene mechaniſche Vervielfältigung angenommen werden, einerlei,

1) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1844. Sitz. 12. S. 228.

ob das nachgebildete Werk als Original nur in einem oder in mehreren Exemplaren vorhanden ist und vorhanden sein kann, und ob bei der Nachbildung dasselbe technische Kunstverfahren wie bei der Hervorbringung des Originals befolgt wird oder nicht. Es ist also nicht nur die Nachbildung eines Gemäldes durch Malerei, eines Kupferstiches durch die Kupferstechkunst, eines plastischen Werkes durch Abgüsse in dem Maßstabe des Originals oder in einem andern und so fort, sondern ebenso die Nachbildung eines Gemäldes durch Kupferstich, eines Kupferstichs durch Lithographie ꝛc. verboten. Alle Ausnahmen und Beschränkungen dieser Regel müssen als etwas Besonderes durch spezielle Gründe gerechtfertigt werden. Zunächst ist die Nachbildung von Werken der zeichnenden Künste durch die plastische Kunst oder umgekehrt für gestattet zu halten. Der Nachbildner erlaubt sich hier in der That nur die Benutzung der Idee seines Vorbildes, die wie wir mehrfach sahen, in allen Fällen vollkommen frei gegeben ist, er beschränkt sich nicht auf die allein verbotene Widerholung der fremden Idee in der individuellen Form, welche ihr durch ihren ersten Erfinder aufgedrückt worden war. Er wiederholt nicht und kann nicht wiederholen Zug für Zug den Ausdruck des Originals, auch nicht einmal durch andere Mittel als die des ersten Künstlers, sondern er schafft in einer ganz andern Sphäre vermittelst einer ihm allein nnd nicht dem Schöpfer des Originals angehörigen künstlerischen Anschauung ein neues Werk, welches nicht sowohl eine Copie, eine Wiederholung des ersten genannt werden kann, als es vielmehr nur ähnliche Empfindungen wie jenes zu erregen geeignet ist, da es die allgemeine Idee desselben, aber in neuer selbstständiger Form wiedergibt. Wie einerseits diese Benutzung einer künstlerischen Idee zur Bildung eines Kunstwerkes in einer wesentlich andern Form als der des Originals frei gestattet ist, so ist umgekehrt auf der andern Seite auch eine solche Nachbildung fremder Originalwerke er-

laubt, welche gar nicht mehr auf Hervorbringung eines eigentlichen Kunſtwerkes, ſondern nur auf die Erzeugung von Spielereien oder auf die Auszierung einzelner, zunächſt zum Gebrauch beſtimmter Sachen gerichtet iſt, obgleich das Originalkunſtwerk hier ſehr häufig ohne alle irgend erhebliche Aenderung nicht ſelten in ſehr handwerksmäßiger und inſofern mechaniſch zu nennender Art wiedergegeben wird. Es ſteht demnach der Nachbildung von Originalkunſtwerken in ganz grober Weiſe, welche nur Kindern oder einem kindiſchen Sinne noch Befriedigung zu gewähren vermag, oder einer ſolchen Nachbildung, welche vielleicht ihrer Seits einen nicht unbedeutenden Grad von Kunſtfertigkeit oder ſelbſt wirklicher Kunſt vorausſetzend, doch das Kunſtwerk nicht um ſeiner ſelbſt willen, ſondern nur als Verzierung einer zum Gebrauch beſtimmten Sache wiedergibt, wie z. B. jetzt Taſſen, Teller, Pfeifen ꝛc. mit Gemälden aller Art geziert zu werden pflegen, rechtlich ein Hinderniß nicht im Wege. Obgleich nämlich hier eine mechaniſche Vervielfältigung, d. h. ein Wiedergeben der fremden Konzeption ohne Abänderung darin ſtattfindet, ſo ſind doch die neuen Produkte ihrer Gattung nach von dem Originalwerke völlig verſchieden; ſie ſind im erſten Falle ſchlechthin keine Kunſtwerke, im zweiten wenigſtens keine ſelbſtſtändigen und als ſolche in Betracht kommenden, ſondern ſie ſind in einer andern Sache, und zwar nicht bloß äußerlich wegen ihrer Untrennbarkeit von derſelben, ſondern eben ſo ſehr nach ihrer innern Beſtimmung, als deren reines Accidens aufgegangen. Der Werth dieſer neuen Produkte liegt ſo gut wie gar nicht in der in ihnen wiedergegebenen Originalkonzeption des erſten Künſtlers, der Werth ſeiner Schöpfung kann durch die neuen Arbeiten in keiner Weiſe gedrückt werden, und der der letzteren läßt ſich nicht lediglich als ein Ausfluß aus jener betrachten, da ſie um ihrer völlig abweichenden Beſtimmung willen ein ganz anderes Werk als jenes geworden ſind, deſſen Schätzung nach völlig anderem

Maßſtabe geſchieht. Fallen demnach hier alle diejenigen Gründe weg, welche ſonſt die mechaniſche Vervielfältigung als unzuläſſig erſcheinen laſſen, ſo kann auch das Verbot derſelben nicht in Anwendung gebracht werden. — Die Benutzung der in einem Kunſtwerke ausgedrückten Ideen und Motive zur Hervorbringung eines andern Kunſtwerkes ähnlicher oder gar gleicher Art iſt geſtattet, da nur das Wiedergeben der fremden Konzeption ohne Aenderung als mechaniſche Vervielfältigung betrachtet werden kann. Das Maß der Aenderungen, welche vorgenommen werden müſſen, um die neue Arbeit, ihr den Charakter einer mechaniſchen Vervielfältigung abſtreifend, als freie Benutzung der früheren erſcheinen zu laſſen, kann begreiflicher Weiſe durch eine allgemeine Regel nicht beſtimmt, die Entſcheidung kann hier ſtets nur im einzelnen Falle durch Sachkenner getroffen werden. — Betrachten wir endlich die Copirung fremder Kunſtwerke durch ſolche Mittel, welche bei einmaliger Anwendung auch nur die Erzeugung eines einzigen Exemplars möglich machen, wie das Abzeichnen, das Abmalen, das Nachmodelliren ꝛc., ſo ſcheint ein derartiges Verfahren nach Analogie aller bisher erörterten Fälle unbedingt ſtatthaft. Bei ſolchen Kunſtwerken, welche nach ihrer Herſtellungsweiſe in ähnlicher Art, wie literariſche und muſikaliſche Werke von Anfang an in einer Mehrzahl von Exemplaren erzeugt zu werden pflegen, dürfte jene Analogie in der That entſcheidend und alſo das Abzeichnen eines Kupferſtiches einer Lithographie ꝛc., das Ausmeißeln einer plaſtiſchen Arbeit nach dem Vorbild eines Gypsguſſes u. dergl. m. geſtattet ſein, da in derartigen Fällen neben der Mehrheit der von dem Schöpfer des Originals hervorgebrachten Exemplare ſeines Werkes das Einzelne und darum verhältnißmäßig ſehr viel koſtſpieligere nachgebildete Exemplar nicht in Betracht kommen kann. Iſt dagegen das Original nur in einem einzigen Exemplar vorhanden, dann wird ſelbſt eine ſolche Art der Copirung, welche wieder nur

ein einziges Exemplar hervorbringt, für verboten zu erachten sein. Zwar wird hier der Werth des nur in einem einzigen Exemplare vorhandenen Originals durch die Nachbildung nicht im geringsten gedrückt; da aber einmal nach den früheren Ausführungen auch die mechanische Nachbildung eines nur in einem einzigen Exemplar vorhandenen originalen Kunstwerkes verboten ist, und da der Werth des nachgebildeten Exemplars doch immer theilweise in der nachgebildeten Konzeption des Originals begründet ist, so muß jenes Verbot auch auf eine solche Verfahrungsart bei der Nachbildung bezogen werden, welche ihrer Natur nach durch einmalige Arbeit nur ein einziges Exemplar hervorzubringen vermag. Das nachgebildete Exemplar wird dem Original noch gleichartiger als bei Anwendung einer Methode, welche die gleichzeitige Hervorbringung einer Mehrheit von nachgebildeten Exemplaren möglich macht, und dem Urheber des Originals entgeht, wenn er auch keinen positiven Verlust zu befürchten hat, doch der ihm zu sichernde Gewinn, welcher aus der wiederholten Darstellung seiner Konzeption gezogen werden kann. Das bloße Abzeichnen eines Gemäldes dürfte übrigens dennoch für erlaubt zu erachten sein, da in dieser Weise kaum ein mit Vortheil verkäuflicher Gegenstand erzeugt wird, und also der Grnnd des Nachdruckverbotes, Schutz des ersten Urhebers in allen aus seiner geistigen Produktion hervorgehenden Vermögensvortheilen, hier wegfällt.

Die Entscheidung der Frage, ob der objective Thatbestand des Delictes des Nachdruckes begründet sei, ist, wie die bisherigen Erörterungen zeigen, häufig mit bedeutenden Schwierigkeiten verknüpft, die ihrer Natur nach in vielen Fällen durch einen nicht nur juristisch, sondern selbst in allgemeinerer Art gründlich gebildeten Richter nicht wohl überwunden werden können. Die Frage, ob eine bestimmte Produktion als literarisches Erzeugniß oder als Werk der Kunst im Sinne unserer Bundesbeschlüsse

betrachtet werden könne und ob ſie nach eben denſelben als mechaniſche Vervielfältigung einer fremden Arbeit zu gelten habe oder nicht, kann ſehr häufig nur mit Hilfe ſo ſpezieller Kenntniſſe und Erfahrungen in den einzelnen Zweigen des menſchlichen Wiſſens und der menſchlichen Kunſt entſchieden werden, daß zu ihrer Löſung die Beiziehung beſonderer Sachkenner unentbehrlich erſcheint. Auf dieſe Hilfe, welche der Richter, auch abgeſehen von jeder poſitiven Rechtsvorſchrift, häufig aus eigenem Antrieb aus Noth geſucht haben würde, iſt derſelbe durch den Bundesbeſchluß vom 19. Juni 1845 noch ausdrücklich verwieſen, und zwar ſind hier als die Sachverſtändigen, welche er im Nothfalle beiziehen könne und ſolle, außer Schriftſtellern und Gelehrten für literariſche Erzeugniſſe, und Künſtlern oder Kunſtverſtändigen für Kunſtwerke, auch Buchhändler für die erſteren, und Muſikalien- und Kunſthändler für die zweiten namhaft gemacht. [1]) Die Wahl dieſer Sachverſtändigen liefert wieder einen neuen Beweis, wenn es eines ſolchen noch bedürfte, dafür, daß die Begriffe von literariſchen Erzeugniſſen und Kunſtwerken und die Bedeutung einer mechaniſchen Vervielfältigung derſelben nicht im Sinne einer ſtrengen Kritik, ſondern mit einer gewiſſen Indulgenz gegen die im Verkehr üblichen Vorſtellungen aufzufaſſen ſind. Daraus ergibt ſich denn auch zugleich die praktiſche Regel, daß den Sachverſtändigen, wo ihr Rath eingeholt wird, nicht ganz generell die Frage vorgelegt werden darf, iſt dieſe oder jene Produktion ein literariſches Erzeugniß oder ein Kunſtwerk, oder iſt ſie mechaniſche Vervielfältigung einer fremden Arbeit? Vielmehr muß unter unmittelbarer Beziehung auf den konkreten vorliegenden Gegenſtand die Frage darauf gerichtet werden, ob diejenigen Merkmale und Eigenſchaften an demſelben ſich vorfinden, welche nach den bisherigen Erörterungen die zu beurtheilende Arbeit im Sinne der

1) Bundesbeſchl. v. 19. Juni 1845. Art. 7.

Bundesbeſchlüſſe zu einem literariſchen Erzeugniſſe oder einem Kunſtwerke, reſp. zu einer mechaniſchen Vervielfältigung einer fremden Arbeit machen. Der Ausſpruch der Sachverſtändigen iſt übrigens nach bekannten Grundſätzen unſeres gemeinen deutſchen Prozeßrechtes für den Richter nicht ſchlechthin bindend, da ſie nur als aufklärende Gehilfen deſſelben, nicht als ſelbſtſtändige Urtheiler über eine einzelne in dem Prozeß auftauchende Frage erſcheinen.

3. Kritik der Beſtimmungen über den objectiven Thatbeſtand des Nachdruckes

§. 12.

Zum Schluſſe der bisherigen ausführlichen Erörterungen über den objectiven Thatbeſtand des Nachdruckes ſei es noch erlaubt, in der Kürze die deßfallſigen Vorſchriften der Bundesbeſchlüſſe kritiſch zu beleuchten. Sie erklären für Nachdruck nur die *mechaniſche Vervielfältigung fremder literariſcher und artiſtiſcher Erzeugniſſe*, und haben, wie ich glaube, durch dieſe Begriffsbeſtimmung ganz das Richtige getroffen. Beruht die im Volke lebende Rechtsvorſtellung, daß der Nachdruck zu verbieten ſei, auf der eben ſo billigen wie gerechten Ueberzeugung, daß der Schöpfer einer geiſtigen Produktion wenigſtens vorzugsweiſe vor Andern den Vortheil zu beanſpruchen habe, welcher durch das einfache Wiedergeben derſelben gewonnen werden kann, und haben die Bundesbeſchlüſſe mit Recht auf den Boden dieſer volksthümlichen Vorſtellung ſich geſtellt, die unhaltbare Grille eines ſ. g. geiſtigen Eigenthums aufgebend: ſo wird man zugeſtehen müſſen, daß der Begriff des Nachdrucks füglich nicht in weſentlich anderer Weiſe beſtimmt werden konnte, als es geſchehen iſt. Faßt man die Begriffe von literariſchen Erzeugniſſen und von Kunſtwerken in dem oben näher erörterten Sinne auf, ſo fallen wohl ziemlich vollſtändig alle diejenigen geiſtigen Produktionen darunter, welche für ſich ſelbſt und um ihrer

ſelbſt willen mitgetheilt werden können und mitgetheilt zu werden pflegen, und aus deren Mittheilung ein Gewinn gezogen werden kann, der, weil der gezahlte Preis vorzugsweiſe der Arbeit des erſten Urhebers der geiſtigen Produktion gilt, billiger Weiſe auch dieſem vor Andern zugewieſen wird. Nur inſofern die Thätigkeit, welche zum Wiedergeben der erſten geiſtigen Produktion erfordert wird, eine rein, oder eine wenigſtens im Verhältniß zu der erſten Arbeit mechaniſche iſt, kann der Werth des Produktes derſelben weniger in der aufgewendeten mechaniſchen Fertigkeit als in der wiedergegebenen urſprünglichen geiſtigen Idee gefunden werden, ſo daß dem bloß mechaniſchen Arbeiter mit Recht verboten werden kann, die Früchte zu genießen, welche nur ſcheinbar die Früchte ſeiner mechaniſchen Arbeit, in der That aber die der geiſtigen Arbeit des erſten Urhebers ſind. Nach eben dieſer Rückſicht muß aber die Frucht der neuen Arbeit deren Verfertiger zugewieſen werden, wenn die letztere eine von der alten in ſich verſchiedene iſt, ſollte ſie auch kritiſch betrachtet lediglich eine Benutzung der in jener erzielten Errungenſchaften ſein. Der Werth, welcher in der neuen Arbeit geſchätzt wird, iſt doch immer unmittelbar die von ihrem Verfertiger herrührende Leiſtung, ſei dieſe geiſtig ſelbſtſtändig oder nicht; der aus dieſer Leiſtung zu ziehende Gewinn fällt deßhalb auch billiger Weiſe ausſchließlich ihrem Urheber zu, da auf die bloße Benutzung einer fremden Arbeit deren Schöpfer keinen Anſpruch ſtützen kann, jener Gewinn ſolle ganz oder zum Theil für ihn vorbehalten bleiben. Nur aus dem unfaßlichen Begriff des ſ. g. geiſtigen Eigenthums, das, wenn es denkbar wäre, im Intereſſe der menſchlichen Entwickelung ſchlechthin verworfen werden müßte, haben manche Schriftſteller die Zuläſſigkeit und Räthlichkeit einer rechtlichen Beſchränkung in der freien Benutzung fremder geiſtiger Produktionen abzuleiten verſucht, und doch iſt der einmal ausgeſprochene Gedanke unaufhaltſamer als das ſtrömende

Waſſer, freier als die Luft, ſchrankenloſer als das Meer, deren rechtliche Beherrſchung ſchon vor einem Jahrtauſend als Unmöglichkeit erkannt wurde. Welche Vermeſſenheit, an Gedanken, dem Freieſten und Beweglichſten was es gibt, eine ſolche Beherrſchung für möglich und wünſchenswerth zu halten. Es erſcheint demnach der Standpunkt unſerer Bundesbeſchlüſſe vollkommen gerechtfertigt, welche lediglich nur den Nachdruck verbieten und unter dieſem nur die mechaniſche Vervielfältigung fremder literariſcher oder artiſtiſcher Erzeugniſſe verſtehen. — Daneben gibt es freilich noch andere nicht in dieſe Kategorie fallende geiſtige Produktionen, welche auch bisweilen einen hohen Geldwerth involviren, der billigerweiſe wenigſtens zum Theil dem erſten Urheber zu ſichern wäre; und dramatiſche und muſikaliſche Werke, welche ſchon zu den gegen den Nachdruck geſchützten Gegenſtänden gehören, können auch noch in anderer Weiſe als durch mechaniſche Vervielfältigung und Verbreitung, nämlich durch Aufführung, nutzbringend gemacht werden. Allein in beiden Fällen hat man doch von weſentlich andern Geſichtspunkten als bei dem Verbote des Nachdruckes auszugehen. Bei einer Aufführung dramatiſcher oder muſikaliſcher Werke wird die Schöpfung des Dichters oder Tonkünſtlers freilich wie bei einem einfachen Abdruck unverändert wiedergegeben, aber nicht in todten Zeichen, die mechaniſch nebeneinander geſtellt werden, ſondern in lebendiger Kunſt, welche den Gedanken des erſten Schöpfers Wirklichkeit und Realität verleiht, daß ſie verkörpert und ſinnlich unendlich verſtärkt durch alle Organe des Erkennens und Fühlens in den Geiſt des Zuſchauers und Zuhörers einziehen. Iſt demnach die Aufführung dramatiſcher und muſikaliſcher Werke von einer rein mechaniſchen Vervielfältigung derſelben ſchon an und für ſich ſehr verſchieden, ſo tritt bei dem proſaiſchen, aber hier weſentlichen Geldpunkt noch eine weitere ſehr bedeutende Verſchiedenheit ein. In dem abgedruckten Exemplar eines literariſchen oder muſi-

kaliſchen Erzeugniſſes wird weſentlich nur die Leiſtung des Dichters oder Componiſten bezahlt; der Zuſchauer und Zuhörer bei Aufführung eines dramatiſchen oder muſikaliſchen Werkes ſchätzt aber eben ſo ſehr wie das dargeſtellte Werk die darſtellende Kunſt, und es dürfte ſchwerlich zu entſcheiden ſein, welchem von beiden der gezahlte Preis in höherem Grade gilt. Ich will durch Hervorhebung dieſer Verſchiedenheiten zwiſchen dem Nachdruck und der Aufführung dramatiſcher und muſikaliſcher Werke das Verbot der letztern nicht verdammen; aber wenn auch das Verbot beider Handlungen auf einem ähnlichen Grundgedanken beruhen mag, ſo geht doch aus dem Geſagten jedenfalls ſo viel hervor, daß in dem einen und in dem andern Falle weſentlich verſchiedene Grundſätze zur Anwendung zu bringen ſind, und daß deßhalb wie in den Bundesbeſchlüſſen, ſo auch bei einer wiſſenſchaftlichen Darſtellung das Verbot der Aufführung dramatiſcher und muſikaliſcher Werke ohne Erlaubniß des Verfaſſers von dem des Nachdrucks getrennt und nicht als bloße Anwendung deſſelben behandelt werden darf.[1])

Wie jenes Verbot wegen der Beſchaffenheit der zu verbietenden Handlung die gewöhnlichen Grundſätze über den eigentlichen Nachdruck überſchreitet, ſo können dieſe auf der andern Seite nicht angewendet werden, um den Schutz zu beſtimmen, welcher andern geiſtigen Produktionen, außer den literariſchen und artiſtiſchen Erzeugniſſen, namentlich den induſtriellen Erfindungen zuzuwenden iſt. Nur der allgemeinſte Gedanke, welcher dem Verbote des Nachdruckes zu Grunde liegt, daß jedem Arbeiter der Lohn ſeiner Arbeit möglichſt geſichert werden ſolle, kommt auch hier inſofern in Betracht, als die Geſetzgebung dadurch ſich bewogen finden ſollte, auch in jenen Fällen wo möglich dem Erfinder den Lohn ſeiner Anſtrengung und ſeines

1) Vergl. Bundesbeſchl. vom 22. April 1841 über die unbefugte Aufführ. dram. u. muſik. Werke.

Geſchickes zu ſichern. Aber die völlige Verſchiedenheit der Verhältniſſe macht hier die Aufſtellung ganz anderer Grundſätze als bei dem Nachdruck nothwendig. Bei einer Erfindung, dieſelbe ihrem Geldwerth nach betrachtet, kommt es nicht auf die Schärfe und Sinnigkeit der darin ſich ausſprechenden Gedanken, auf die Maſſe der dazu vorausgeſetzten und der darin manifeſtirten Kenntniſſe ꝛc., ſondern zunächſt und hauptſächlich auf ihre praktiſchen Reſultate an. Die Mittheilung und Kenntniß derſelben iſt darum weniger um ihrer ſelbſtwillen wegen ihres anregenden oder belehrenden Inhaltes, ſondern wegen ihrer praktiſchen Brauchbarkeit von Intereſſe, und demgemäß iſt auch die Form ihrer Mittheilung völlig gleichgiltig; ſie mag in der klaren Darſtellungsweiſe eines tüchtig gebildeten Geiſtes in bleibenden Zeichen fixirt (als literariſches Erzeugniß) erfolgen, oder ſie geſchehe in einer ganz ungebildeten Weiſe nach der grob ſinnlichen Anſchauung und Erfahrung eines vielleicht aller Einſicht in das Innere der Sache entbehrenden Arbeiters, oder ſie werde gar nur in indirecter Weiſe vermittelt durch Unterſuchung des durch die mitzutheilende Erfindung hervorgebrachten Gegenſtandes: in allen Fällen hat die Mittheilung der Erfindung als ſolcher ſtets den gleichen Werth. Ein zum Schutz der Erfindungen beſtimmtes Geſetz kann ſich deßhalb nicht wie die Geſetzgebung über den Nachdruck auf das Verbot einer rein mechaniſchen Vervielfältigung der in einer beſtimmten Form ausgedrückten Idee der Erfindung beſchränken; es muß vielmehr die Mittheilung jener Idee freigegeben werden, die ohnehin, ſofern ſie unmittelbar aus dem mit Hilfe der Erfindung gefertigten Produkte erkennbar iſt, gar nicht zurückgehalten werden kann, und das Verbot iſt, wenn es überhaupt dem Erfinder noch von Nutzen ſein ſoll, nur auf die Benutzung der Erfindung durch Dritte zu beziehen. Das Produkt, welches mit Hilfe einer Erfindung hervorgebracht wird, gründet ſeinen Werth jedenfalls zu einem großen,

ſehr häufig zum größten Theil auf den verarbeiteten Stoff und auf die zur Fertigung des einzelnen Produktes aufgewendete Geſchicklichkeit, ja in vielen Fällen verdankt das einzelne Produkt auch nicht den geringſten Theil ſeines Werthes der in der Erfindung liegenden Idee, wenn dieſe nämlich nicht die innere Güte und Brauchbarkeit des Produktes, ſondern nur deſſen bequemere oder wohlfeilere Erzeugung gefördert hat. Da alſo in dem einzelnen Produkte, welches mittelſt einer Erfindung hervorgebracht wird, ein Geldwerth dieſer gar nicht oder wenigſtens nur zu einem verhältnißmäßig geringen Antheil in Betracht kommt, ſo liegt darin ein zweiter weſentlicher Punkt der Abweichung von dem Nachdruck, bei welchem es charakteriſtiſch iſt, daß die durch ihn hervorgebrachten Exemplare ihren Werth faſt ausſchließlich der Arbeit des Verfaſſers und nur zum aller geringſten Theile der des Nachdruckers verdanken. Da endlich bei einer Erfindung als ſolcher nie von einem reinen Wiedergeben derſelben, ſondern immer nur von einer Benutzung ihrer durch keine beſtimmte Form des Ausdruckes individualiſirten Idee die Rede ſein kann, ſo werden auch durch dieſe wichtige Verſchiedenheit von literariſchen und artiſtiſchen Erzeugniſſen für die rechtliche Beurtheilung der Erfindungen weſentlich andere Grundſätze bedingt als die hinſichtlich des Nachdrucks zu befolgenden. Um dem Erfinder die Vermögensvortheile, welche aus ſeiner Erfindung gezogen werden können, bis zu einem billigen Grade zu ſichern, muß allen Andern verboten werden, ſolche Produkte wie er, oder mit ſolchen Hilfsmitteln wie er zu verfertigen, ein ſeinem Inhalte nach der Monopoliſirung viel näher verwandtes Verbot, als das des eigentlichen Nachdrucks; und die Geſtattung eines ſolchen Zwanges zu Gunſten des Erfinders wird um ſo mißlicher, als ſein Vorzug vor ſeinen Nachahmern, der bei der Produktion gewiſſer Gegenſtände von ihm zuerſt befolgte Gedanke, in Ermangelung einer beſtimmten, individualiſirenden Ausdrucksform,

häufig nur ſchwer und unſicher als ſein Eigenthum erkennbar ſein und in vielen Fällen eben ſo gut auch Andern, ſelbſt der Zeit nach ſpäter Auftretenden, angehören wird. Alles dieß zeigt zur Genüge, daß die Benutzung von fremden Erfindungen nicht wohl ſo unbedingt und generell verboten werden kann, wie der eigentliche Nachdruck, daß vielmehr der Schutz gegen Nachahmung von gewiſſen zum Voraus zu erfüllenden Bedingungen abhängig gemacht werden muß, welche, ſeien ſie ſelbſt nach einer allgemeinen Norm aufgeſtellt oder in jedem konkreten Falle in das Ermeſſen einer ſachverſtändigen Behörde gegeben, den möglichen Mißbrauch auszuſchließen geeignet ſind. Für die induſtrielle Kräftigung unſeres Vaterlandes wäre die Aufſtellung gleichartiger, in ganz Deutſchland zu befolgender Grundſätze über dieſe Materie, beruhe ſie auf Vereinbarung oder auf dem Beſchluß der Centralbehörde, gewiß höchſt wünſchenswerth und praktiſch gewiß viel bedeutender und wirkſamer, als das Verbot der mechaniſchen Vervielfältigung gar mancher Arten von Kunſtwerken. Da es aber zur Zeit noch an gemeingiltigen Geſetzen in jener Beziehung fehlt und auch ein ergänzendes Gewohnheitsrecht, wohl hauptſächlich wegen des nothwendig exzeptionellen Charakters aller hier aufzuſtellenden Rechtsſätze, ſich nicht gebildet hat, ſo muß ein näheres Eingehen auf jene Materie hier um ſo mehr unterbleiben, als es nach den obigen Ausführungen ſelbſt an einem unmittelbaren wiſſenſchaftlichen Zuſammenhang derſelben mit der hier abzuhandelnden Lehre vom Nachdruck gebricht.

Viertes Kapitel.

Von dem Berechtigten, deſſen Recht durch den Nachdruck verletzt wird.

§. 13.

Die Handlung, welche das Delict des Nachdrucks begründet, die mechaniſche Vervielfältigung eines frem-

den literariſchen oder artiſtiſchen Erzeugniſſes, trägt dieſen Charakter der Widerrechtlichkeit natürlich nur in ſofern an ſich, als ſie ohne Einwilligung des zum ausſchließlichen Verlag des Werkes Berechtigten geſchieht. Das Verlagsrecht, die Befugniß zur ausſchließlichen mechaniſchen Vervielfältigung und Verbreitung literariſcher und artiſtiſcher Erzeugniſſe, und das entſprechende Recht, dieſe jedem Dritten zu verbieten, ſteht nun nach dem Bundesbeſchluß vom 9. Nov. 1837 (Art. 1.) dem Urheber des Werkes, und zwar urſprünglich und abgeſehen von einer Rechtsübertragung, ihm allein zu; ein Anderer als der erſte Verfaſſer kann jenes Recht immer nur durch Succeſſion in deſſen Rechte überhaupt oder in das einzelne in Frage ſtehende Recht erlangen. Die große Mehrzahl aller literariſchen und artiſtiſchen Erzeugniſſe pflegt durch einen einzigen Mann allein konzipirt und vollſtändig ausgearbeitet zu werden, ſo daß die Perſon Desjenigen, welcher vermöge ſeiner Autorſchaft verlagsberechtigt iſt, keinem Zweifel unterliegt. Die Benutzung von bloßen Hilfsarbeitern durch den Verfaſſer kann ſeiner Autorſchaft und folglich auch ſeinem alleinigen Verlagsrecht keinen Abbruch thun, da ſolche bloßen Hilfsarbeiter, welche nur nach Angabe des Meiſters Vorarbeiten zur Ausführung ſeines Werkes liefern oder einzelne Parthien nach ſeinem Plane ausführen, nicht als eigentliche Mitverfaſſer betrachtet werden können; ſie ſind nur Werkzeuge in einer höhern Hand, deren Winke ſie vollziehen. Sie mögen für ihre Dienſtleiſtungen von dem Meiſter unter Umſtänden eine Vergütung zu verlangen rechtlich befugt ſein, an dem Werk ſelbſt und dem Verlagsrecht an demſelben haben ſie keinen Antheil, da Inhalt und Form deſſelben lediglich dem Meiſter angehören, und zwar ſelbſt dann, wenn die einzelnen Theile des Werkes ihre Geſtaltung durch ſeine Gehilfen, aber nach ſeinem Plane erhalten haben. Je nach Umſtänden kann ſogar der weitaus größere Theil oder ſelbſt alle materielle in dem

Werke enthaltene Arbeit von verſchiedenen oder von einer einzigen andern Perſon als demjenigen ausgeführt ſein, welcher den Gedanken des Werkes konzipirte, ihm eine beſtimmte geiſtige Form verlieh und dann die äußere Ausdrucksform nach ſeiner Angabe durch angeſtellte Hilfsarbeiter finden ließ; und doch kommt jenem, nicht dieſen die Autorſchaft und in Folge davon das ausſchließliche Verlagsrecht zu. Wenn alſo z. B. der Herausgeber logarithmiſcher Tafeln alle darin vorkommenden Logarithmen nach ſeiner Anweiſung, in welcher Art beſtimmte Zahlen zu multipliziren und zu dividiren, zu addiren und zu ſubtrahiren ſeien, um den geſuchten Logarithmus zu finden, durch Hilfsarbeiter hätte ausrechnen laſſen, ohne dieſe Mühe auch nur hinſichtlich eines einzigen Logarithmus ſelbſt zu übernehmen: ſo würde doch immer er, und nicht jene, als Verfaſſer und deßhalb als Verlagsberechtigter des Werkes zu gelten haben. Je ſelbſtſtändiger die Leiſtungen der Gehilfen werden, deſto eher iſt ihnen ein Antheil an der Autorſchaft zuzugeſtehen, und ſobald jene Selbſtſtändigkeit ſo weit reicht, daß ſie einzelne Theile des Werkes nicht bloß äußerlich, ſondern auch ihrer innern, geiſtigen Form nach geſtalten, wenn auch immer unter Benutzung der von dem Autor angegebenen Ideen und Motive und mit Unterordnung unter ſeinen allgemeinen Plan, ſo ſind ſie wahre Mitverfaſſer geworden. Bei einheitlichen literariſchen Erzeugniſſen, im Gegenſatz zu den weiter unten zu betrachtenden Sammelwerken, wird jenes Verhältniß nicht leicht vorkommen, um ſo häufiger finden wir es aber bei Kunſtwerken, bei deren Ausführung ein Meiſter nicht ſelten der ſelbſtſtändigen Thätigkeit ſeiner Jünger ſich bedient. Endlich kann eine Miturheberſchaft bei literariſchen ſowohl, wie bei artiſtiſchen Erzeugniſſen in der Art vorkommen, daß zwei oder mehrere Perſonen ohne eigentliche Unterordnung des Einen unter den Andern gemeinſchaftlich ein Werk ausarbeiten, während jene Miturheberſchaft wegfällt, wenn

der Eine lediglich nach der Erfindung des Andern durch Benutzung der von dieſem ihm mitgetheilten Ideen ein literariſches oder artiſtiſches Werk zu Stande bringt. Derjenige, dem das Werk allein ſeine beſtimmte Form verdankt, iſt auch der alleinige Verfaſſer deſſelben, da die Exiſtenz des Werkes als einer beſondern geiſtigen Produktion durch ſeine beſtimmte Form bedingt iſt, und mithin nur der Schöpfer dieſer, nicht der Erzeuger des materiellen Inhalts als alleiniger Verfaſſer um ſo mehr betrachtet werden muß, als die bloße Benutzung fremder Ideen rechtlich überhaupt ganz frei ohne irgend eine durch ihren Erfinder zu ziehende Schranke geſtattet iſt. Wenn nun bei einem literariſchen Erzeugniſſe oder bei einem Kunſtwerke eine wahre Miturheberſchaft mehrerer Verfaſſer begründet iſt, ſo kommt nothwendig dieſen allen zuſammen das Verlagsrecht als ein ſolidariſches Recht zu. Dieſes Recht kann nämlich ſeinem Gegenſtande nach nicht getheilt werden; ſelbſt wenn das Werk in ſeinen verſchiedenen Theilen von mehreren Verfaſſern ausgearbeitet iſt und alſo äußerlich eine Trennung der Leiſtungen des Einen von denen des Andern möglich wäre, ſo iſt doch immer die Befugniß, einen ſolchen losgeriſſenen Theil des Ganzen mechaniſch zu vervielfältigen und zu verbreiten, völlig werthlos, ſo daß ſelbſt hier eine Theilung des Verlagsrechtes als unthunlich erſcheint. Der Verlag des gemeinſchaftlichen Werkes kann alſo nur durch freie Zuſtimmung aller Mitverfaſſer bewirkt, der einzelne kann, abgeſehen von beſondern Vertragsverhältniſſen, zur Einwilligung in den Verlag nicht genöthigt, und ſelbſt wenn Veröffentlichung des Werkes zum gemeinſchaftlichen Vortheil ausdrücklich oder ſtillſchweigend verabredet geweſen wäre und er den Verlag ſpäter nicht zugeben will, höchſtens zu einer Geldentſchädigung verurtheilt werden, da eine Verurtheilung zur Geſtattung der Publikation einer nach der Vorſtellung des Verfaſſers mangelhaften Arbeit, als der freien ſittlichen Würde des Menſchen zuwider,

für unstatthaft zu halten ist. Die mechanische Vervielfältigung und Verbreitung eines durch mehrere Verfasser geschaffenen Werkes mit Bewilligung eines einzelnen jener Verfasser ist demnach als verbotener Nachdruck zu behandeln, da von dem selbst nicht verlagsberechtigten einzelnen Mitverfasser ein Dritter das Verlagsrecht nicht erwerben konnte.

In etwas anderer Art gestalten sich die Verhältnisse bei Sammelwerken, welche aus den Arbeiten verschiedener Verfasser zusammengesetzt sind. Es kommen übrigens hier nur solche Sammelwerke in Betracht, in welchen Originalarbeiten zusammengestellt sind, indem bei Sammelwerken entgegengesetzter Art der Abdruck einzelner Stücke nur gegenüber dem Verfasser des Originals oder seinen Nachfolgern das Delict des Nachdrucks begründen kann, und die Gründe, weßhalb der Abdruck des Ganzen dem Veranstalter der Sammlung gegenüber als verbotener Nachdruck zu gelten hat, schon bei anderer Gelegenheit entwickelt wurden. Bei Sammlungen von Originalarbeiten haben wir aber zu unterscheiden, ob das Werk im Ganzen als eigenthümliches literarisches Erzeugniß auftritt, wie dieß z. B. bei Zeitungen, bei encyklopädischen Werken u. ä. der Fall ist, oder ob in demselben nur einzelne selbstständige Arbeiten gewisser Kategorien äußerlich vereint ohne innere Verbindung mitgetheilt werden, für welche Klasse von Sammelwerken die meisten wissenschaftlichen Zeitschriften unserer Tage als Beispiele angeführt werden können. Bei Sammelwerken der ersten Art ist auch an dem Ganzen als solchem das Delict des Nachdrucks möglich, welches hier zunächst gegen den Schöpfer des Werkes als eines Ganzen, d. h. gegen den einzelnen oder gegen die mehreren s. g. Redacteure, gerichtet ist. Dagegen kann der Verleger des Werkes, da nur die Autorschaft eines Werkes das ursprüngliche Verlagsrecht begründet, nur als Rechtsnachfolger des Redacteurs dessen Rechte gegen den unbefugten Nach-

drucker geltend machen. Insofern die einzelnen Bestandtheile des Sammelwerkes auch für sich betrachtet als literarische Erzeugnisse gelten können, ist auch an ihnen das Delict des Nachdrucks möglich, und zwar ist es hier, abgesehen von einer Uebertragung der Rechte der einzelnen Verfasser an den Verleger des Ganzen, gegen jene, als die Verlagsberechtigten, gerichtet. Nur das letztere Verhältniß ist bei Originalsammlungen der zweiten oben gedachten Art möglich. Durch die Zusammenstellung der einzelnen selbstständig und getrennt bleibenden Arbeiten wird von dem s. g. Redacteur ein neues besonderes literarisches Erzeugniß nicht geschaffen, so daß an dem Ganzen als solchem das Delict des Nachdrucks gegen den s. g. Redacteur oder den als seinen Nachfolger aufzufassenden Verleger nicht begangen werden kann, welches vielmehr, auch wenn das ganze Sammelwerk vollständig abgedruckt werden sollte, immer nur auf die einzelnen darin äußerlich zusammengestellten Arbeiten sich bezieht und demgemäß gegen deren Verfasser und gegen den Verleger des Ganzen nur in sofern gerichtet ist, als er als Rechtsnachfolger jener zu betrachten ist.

Das Verlagsrecht, welches ursprünglich einzig und allein in der Person des Verfassers vermöge seiner Autorschaft begründet ist, kann von diesem in beliebiger Weise auf Andere übertragen werden.[1]) In den meisten Fällen pflegt dieß durch den Verlagsvertrag zu geschehen, es kann aber auch in anderer Art, z. B. schenkweise, bewirkt werden. Auf die einzelnen Wirkungen einer solchen Rechtsübertragung, sie geschehe in dieser oder in jener Form, ist hier nach dem Vorbilde der Bundesbeschlüsse nicht näher einzugehen, welche absichtlich und abweichend von den Vorschlägen der ersten Commission aus dem Jahre 1819 die Normirung des Verlagsvertrags unterließen, weil derselbe eine ganz andere Rechtsmaterie als

1) Bundesbeschl. vom 9. Nov. 1837. Art. 1.

der Nachdruck ſei und nicht einmal in einem nothwendigen innern Zuſammenhang mit jener ſtehe.[1]) Es muß hier vielmehr an der allgemeinen Bemerkung genügen, daß in Folge einer Rechtsübertragung auch ein Anderer als der Autor der Verlagsberechtigte und mithin derjenige ſein kann, welcher über das Delict des Nachdrucks Klage zu erheben befugt iſt. Durch den Verlagsvertrag, das gewöhnliche Mittel zur Uebertragung des Verlagsrechtes, wird dieſes bekanntlich ſehr häufig nur mit gewiſſen Beſchränkungen auf den Verleger übertragen. Wenn dieſer bei dem Verlage jene Schranken überſchreitet, ſo begeht er das Delict des Nachdrucks gegen den Autor; denn jenſeits der gezogenen Gränzen hört ſein, des Verlegers, Recht auf und es iſt wieder das ausſchließliche Verlagsrecht des Verfaſſers begründet, in deſſen Verletzung, ſie geſchehe von wem ſie wolle, das Delict des Nachdrucks jenem gegenüber enthalten iſt. Daß in dem vorausgeſetzten Falle der Autor möglicher Weiſe auch mit der Kontraktsklage Genugthuung wegen der ihm widerfahrenen Rechtsverletzung verlangen könnte, ſchließt natürlich das Vorhandenſein des Delictes des Nachdrucks nicht aus; der Autor hat die Wahl, welches der beiden in concreto begründeten Rechtsmittel er gebrauchen will.[2]) Wenn umgekehrt der Verfaſſer trotz der Abtretung ſeines Verlagsrechtes an einen Andern ſelbſt eine mechaniſche Vervielfältigung und Verbreitung ſeines Werkes veranſtaltet oder durch Dritte veranſtalten läßt, ſo kann er deßhalb jedenfalls mit der Kontraktsklage von ſeinem Verleger belangt werden, macht ſich aber überdieß auch des Delictes des Nachdrucks jenem gegenüber ſchuldig. Welcher Auffaſſung der rechtlichen Wirkungen des Verlagsvertrages man auch beiſtimmen

---

1) Vergl. Prot. d. Bundesverſamml. VII. Sitz. 4. S. 75. 76. 77. vergl. XV. Sitz. 2. S. 44. 46.

2) Vergl. Heydemann, Gutachten ꝛc. Nr. 1. 36.

mag, ſehe man darin eine wirkliche, völlige oder theilweiſe Abtretung des Verlagsrechts oder nur die Geſtattung ſeiner Ausübung, jedenfalls kommt doch in Folge deſſelben dem Verleger die Befugniß zu, in dem feſtgeſetzten Umfang allein und ausſchließlich das fragliche Werk mechaniſch vervielfältigen und verbreiten zu dürfen und den daraus ſich ergebenden Gewinn zu beziehen. Der Autor ſelbſt hat, ſoweit er ſein Verlagsrecht, ſei es der Subſtanz, ſei es der Ausübung nach, dem Verleger übertragen hat, dieſes Recht wenigſtens hinſichtlich der Ausübung nicht mehr, und wenn er gleichwohl faktiſch die darin gelegene Befugniß ausübt, ſo nimmt er ohne Recht die mechaniſche Vervielfältigung eines literariſchen oder artiſtiſchen Erzeugniſſes vor, an welchem ein Anderer als er das Verlagsrecht wenigſtens auszuüben hat, d. h. er macht ſich des Delictes des Nachdrucks ſchuldig.[1]) In Folge des beſondern Inhaltes des Verlagsvertrages, beruhe jener auf einer ausdrücklichen Vereinbarung oder auf einer geſetzlichen Beſtimmung, kann der Autor berechtigt ſein, trotz der Uebertragung ſeines Verlagsrechtes an den Verleger in beſtimmtem Umfange doch unter andern Umſtänden daſſelbe auch noch ſelbſt auszuüben oder durch Dritte ausüben zu laſſen, z. B. ſein in ein Sammelwerk aufgenommenes Werk noch einmal als ein beſonderes zu veröffentlichen, oder eine veränderte Ausgabe zu veranſtalten, ſollten auch die vorgenommenen Aenderungen nicht bedeutend genug ſein, um bei den neu gedruckten Exemplaren an und für ſich den Begriff des Nachdrucks auszuſchließen. Solche den Inhalt des Verlagsvertrages näher beſtimmenden Vorbehalte ſind aber nicht hier, ſondern in der Darſtellung jenes Vertrages abzuhandeln, um ſo mehr, als ſie nicht einmal eine Modifikation, ſondern nur eine eigenthümliche Anwendung unſerer Regel enthalten, daß

1) Vergl. Heydemann, Gutachten ꝛc. Nr. 3. 42.

der Autor, wenn er nach Abſchluß eines Verlagsvertrages und mit Verletzung deſſelben eine mechaniſche Vervielfältigung ſich erlaubt, dadurch des Delictes des Nachdrucks gegen den Verlagsberechtigten ſich ſchuldig macht.

Da der Verfaſſer, inſofern er des urſprünglich kraft ſeiner Autorſchaft ihm zuſtehenden ausſchließlichen Verlagsrechtes ſich begeben hat, ſelbſt das Delict des Nachdrucks begehen kann, ſo entſteht die Frage, wer als Nachdrucker zu gelten hat, wenn der Autor nach Ueberlaſſung ſeines Verlagsrechtes an den Einen den Verlag deſſelben Werkes auch noch einem Zweiten einräumt. Daß hier der objective Thatbeſtand eines Nachdruckes vorliegt, kann nach den bisherigen Ausführungen nicht bezweifelt werden. Eben ſo klar iſt es, daß Derjenige, welcher auf ſeine Rechnung die zweite Herausgabe des Werkes unternimmt, ſofern er dabei mala fide, d. h. mit der Kenntniß des ihm vorgehenden erſten Verlagsrechtes handelt, als eigentlicher Nachdrucker gelten muß, da er in zuzurechnender Weiſe die als verbotenen Nachdruck bezeichnete Handlung vornimmt und nach bekannten allgemeinen Rechtsgrundſätzen für ſeine widerrechtliche Handlung darin keine Entſchuldigung finden kann, daß er ſie auf Veranlaſſung und Antrieb eines Andern, des Verfaſſers, vorgenommen habe. Auch dieſer Letztere iſt übrigens hier als intellectueller Urheber des Delictes den aus demſelben hervorgehenden Straf- und Schadensklagen ausgeſetzt. Verwickelter wird aber das Verhältniß, wenn der zweite Verleger bona fide, d. h. ohne Kenntniß des erſten Verlagsvertrages, verfahren iſt. Derjenige, welcher hier die objective Handlung des Nachdruckes vornimmt, begeht wegen mangelnder ſubjectiver Verſchuldung das Delict des Nachdrucks nicht, und Derjenige, welcher mit ſubjectivem Verſchulden die objectiv widerrechtliche Handlung veranlaßt, nimmt dieſelbe nicht ſelbſt vor. Es iſt klar, daß der zweite Verleger in Ermangelung aller Schuld von den Strafen des Nachdrucks nicht betroffen werden

kann, während dieſelben eben ſo unbedenklich über den ſchuldhaften Autor zu verhängen ſind, da er als intellectueller Urheber des Delictes rechtlich als wahrer Nachdrucker zu betrachten iſt, ſollte auch der eigentlich Handelnde wegen ſeiner beſondern Verhältniſſe von jeder Schuld frei ſein. Der ſchuldhafte Verfaſſer muß ferner in unſerem Falle wie ein eigentlicher Nachdrucker für den Erſatz alles Schadens einſtehen, und zweifelhaft erſcheint nur der einzige Punkt, ob auch der zweite Verleger neben dem Autor wenigſtens in der oben näher beſtimmten Weiſe, wie ein anderer ſchuldloſer Nachdrucker, auf Schadenerſatz, ſo weit er bereichert iſt, belangt werden kann, und ob hier die Confiskation der nachgedruckten Exemplare einzutreten hat. Die erſte Frage ſcheint bejaht werden zu müſſen, ſo hart auch dieſes Reſultat für den zweiten unſchuldigen Verleger ſein mag, der wegen ſeines guten Glaubens in vollkommen regelmäßiger Weiſe von dem Autor das Verlagsrecht erworben zu haben vermeinte, und der nun den Lohn ſeiner Klugheit und ſeiner Arbeit und die Vergütung für die übernommene Gefahr herausgeben muß. Allein eine objectiv widerrechtliche Handlung iſt doch immer vorhanden und der daraus gezogene reine Gewinn muß hier ebenſo wie in den früher erörterten analogen Fällen an den Verletzten herausgegeben werden, da unter der hier gemachten Vorausſetzung höchſtens vielleicht das moraliſche Verſchulden des zweiten Verlegers geringer ſein mag als in jenen Fällen, während auch dort die rechtliche Verſchuldung mangelte und folglich, was dort als gerecht erſchien, auch hier als Recht gelten muß. Der allein entſcheidende Umſtand, der Mangel einer rechtlichen Verſchuldung, iſt in beiden Fällen ganz gleichmäßig begründet. Die Confiskation der vorräthigen nachgedruckten Exemplare wird dagegen in dem obigen Falle eben ſo wie in andern Fällen des Nachdrucks ohne ſubjectives Verſchulden des Nachdruckers und aus den gleichen Gründen wie dort als unſtatthaft zu betrachten ſein, während

freilich ihre fernere Verbreitung unterbleiben muß. Es ist nämlich in unserem Falle abweichend von jenen andern zwar eine des Nachdrucks subjectiv schuldige Person, der Verfasser, vorhanden; die vorräthigen nachgedruckten Exemplare gehören aber nicht ihm, sondern dem schuldlosen zweiten Verleger, und sie können deßhalb diesem so wenig als einem andern schuldlosen Nachdrucker, für dessen Handlungen kein anderer als schuldhafter intellectueller Urheber einzustehen hat, weggenommen werden. —

Da durch den Verlagsvertrag das ausschließliche Verlagsrecht des Verfassers sehr häufig nur in beschränkter Weise auf den Verleger übertragen wird, so kann durch Veranstaltung eines Nachdrucks möglicher Weise gleichzeitig das Recht des Autors und das des Verlegers verletzt werden. Ist z. B. dem Verleger nur das Recht eingeräumt, eine bestimmte Anzahl von Exemplaren oder nur eine Auflage drucken zu lassen, so wird durch den langsameren Absatz, welcher in Folge des Nachdrucks bei den Originalexemplaren eintritt, das Recht des Autors insofern verletzt, als er jetzt erst um so viel später das Recht zu Veranstaltung einer neuen Ausgabe verwerthen kann, wegen welcher Rechtsverletzung, da sie aus einer widerrechtlichen Handlung hervorgeht, er allgemeinen Grundsätzen gemäß Entschädigung verlangen kann, obgleich in den Bundesbeschlüssen trotz des dahin zielenden Vorschlages der großherzoglich Hessischen Regierung[1]) dieses Falles nicht besonders gedacht ist. Bei der sehr schwierigen Ermittelung des Betrages des Schadens wird in ähnlicher Weise wie bei der Schätzung des dem Verleger zugefügten Schadens zu verfahren sein.

Die Frage, ob der Autor das ursprünglich ihm allein zustehende Verlagsrecht auf einen Andern übertragen habe, kann bei literarischen Erzeugnissen und desgleichen bei musikalischen Kompositionen keine großen und jedenfalls

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1837. Sitz. 14. S. 449.

keine andern Schwierigkeiten bereiten, als diejenigen, welche mit dem Beweis des Abſchluſſes eines Rechtsgeſchäftes überhaupt verbunden zu ſein pflegen. Das einzige Object von Werth, welches der Schriftſteller vergeben kann, iſt nämlich das Verlagsrecht, da das Manuſcript als ſolches keinen Werth hat, ſondern nur die factiſche Möglichkeit bedingt, durch Vervielfältigung des Werkes das Verlagsrecht auszuüben. Die Abtretung des Manuſcriptes durch den Autor an einen Andern kann demnach, ſofern ſie nicht zu dem leicht erkennbaren Zweck der bloßen Kenntnißnahme des Geſchriebenen geſchieht, in keiner andern Abſicht als zur Uebertragung des Verlagsrechtes erfolgen, welches in vielen Fällen ſogar ohne alles äußere Subſtrat Gegenſtand der Verhandlung ſein wird, wenn nämlich der zu veröffentlichende Text bereits in Folge einer früheren Auflage in der Hand des Verlegers iſt. Viel bedeutenderen Schwierigkeiten kann aber die Löſung der Frage, ob eine Uebertragung des Verlagsrechtes ſtattgefunden habe, bei Kunſtwerken unterworfen ſein, da hier das von dem Künſtler geſchaffene Werk für ſich einen häufig ſehr bedeutenden Werth hat und alſo bei der Abtretung dieſes Werkes an einen Andern die Frage entſtehen kann, ob dieſes Werk für ſich allein Gegenſtand des Rechtsgeſchäftes ſein oder ob es zugleich das Verlagsrecht repräſentiren ſollte. Mit Hilfe einiger Unterſcheidungen und unter Feſthaltung des Grundſatzes, daß das Verlagsrecht urſprünglich einzig und allein dem Urheber des Werkes kraft ſeiner Autorſchaft zuſteht, und mithin irgend ein Anderer daſſelbe nur in Folge eines rechtlich erwieſenen Grundes des Rechtsüberganges auf ihn in Anſpruch nehmen kann, werden übrigens auch die hier auftauchenden Schwierigkeiten mit Sicherheit beſeitigt werden können. Wenn das Kunſtwerk von Anfang an in einer Methode geſchaffen iſt, welche eine gleichzeitige Herſtellung deſſelben in einer Mehrzahl von Exemplaren zuläßt, ſo tritt eben ſo wie bei literariſchen und muſikali-

ſchen Werken das Verlagsrecht als ein beſonderer, von den andern vorhandenen Sachen leicht zu unterſcheidender Werthgegenſtand hervor, indem die zubereiteten Platten, Steine, Modelle, die vorbereitenden Zeichnungen ꝛc., wie das Manuſcript eines literariſchen Erzeugniſſes, weſentlich nur als Mittel zur mechaniſchen Vervielfältigung des Kunſtwerkes in Betracht kommen und demnach ihre Abtretung an einen Andern, ſofern ſie ohne Vorbehalt geſchieht, naturgemäß als Uebertragung des Verlagsrechtes aufgefaßt werden muß. Der Veräußerung eines einzelnen Exemplars kann dagegen offenbar der Sinn einer Uebertragung jenes Verlagsrechtes eben ſo wenig beigelegt werden, als der Veräußerung eines einzelnen Exemplars eines Buches, da gleichmäßig in beiden Fällen nach einer Jedermann bekannten Sitte nur diejenigen Vortheile, welche das einzelne Exemplar als ſolches zu bieten vermag, veräußert und mit einem dem entſprechenden Preiſe bezahlt zu werden pflegen. Wenn das Originalkunſtwerk nach der Methode ſeiner Erzeugung nur ein einziges Mal vorhanden iſt, dann liegt gewöhnlich der weitaus größte Theil des in dieſer Kunſtſchöpfung ruhenden Werthes in dem Originalwerke ſelbſt, und der Werth des Verlagsrechtes, d. h. des Rechtes zur Veranſtaltung von Nachbildungen, die hier nur ſehr uneigentlich mechaniſche Vervielfältigungen genannt werden, iſt im Verhältniß zu jenem gewöhnlich ziemlich unbedeutend. Darum und weil die Schöpfer ſolcher Originalkunſtwerke, wie die hier in Frage ſtehenden, häufig um das Verlagsrecht an ihrem Werke ſich nicht kümmern, ſondern zufrieden mit der Schöpfung ihres Genius und dem meiſtens ziemlich reichen Lohne derſelben, jene ſ. g. mechaniſche Vervielfältigung und die daraus ſich ergebenden Vortheile Jedem überlaſſen, der die Luſt und die Fähigkeit dazu hat: iſt es eine im gemeinen Leben ſehr verbreitete Vorſtellung, mit Veräußerung ſeines Kunſtwerkes habe der Künſtler auch ſein Verlagsrecht an jenem Werke auf den Erwerber über-

tragen. Dieſe Vorſtellung fand ſogar die Preußiſche Regierung in der Natur der Sache vollkommen begründet und trug auf deren ausdrückliche Sanction durch die Bundesbeſchlüſſe bei den früheren Berathungen am Bundestage an,[1]) während ſie bei den ſpäteren Verhandlungen den entgegengeſetzten, gewiß viel zweckmäßigeren Vorſchlag machte, es ſolle durch Veräußerung des Originalkunſtwerkes, ehe mit deſſen Vervielfältigung begonnen worden iſt, abgeſehen von beſondern Verabredungen, das ausſchließliche Verlagsrecht überhaupt untergehen.[2]) So ſehr ich die Weisheit dieſer Beſchränkung anerkenne, welche das ausſchließliche Verlagsrecht des Künſtlers in Fällen, in welchen es nach den früheren Ausführungen ohnehin zweifelhaft iſt, in beſtimmte und engere Gränzen einzuſchließen ſucht, ſo kann ſie doch rein vom Standpunkte der Bundesbeſchlüſſe aus und ohne beſondere partikularrechtliche Sanction nicht zugegeben werden, da die Bundesbeſchlüſſe auch bei ſolchen Kunſtwerken, welche ihrer Natur nach im Original nur ein einziges Mal vorhanden ſein können, ein ausſchließliches Verlagsrecht annehmen, welches ſeinem Begriffe nach von dem Eigenthum an dem Originalkunſtwerke ſelbſt getrennt werden muß und mithin durch Veräußerung des letztern, abgeſehen von einer poſitivrechtlichen Vorſchrift, überhaupt nicht berührt, am wenigſten ganz vernichtet werden kann. Aus eben dieſem Grunde geht aber auch zu gleicher Zeit hervor, daß in der Veräußerung des Originalkunſtwerkes im Zweifel eine Uebertragung des Verlagsrechtes nicht gefunden werden kann, indem dieſes von dem Eigenthum an jenem völlig getrennt iſt und ohne beſtimmt erwieſenen Rechtsgrund nicht als auf einen Andern übergegangen angenommen werden kann. Freilich wird der Schöpfer des Originals,

---

1) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1836. Sitz. 18. S. 621.

2) Prot. der Bundesverſamml. Jahrg. 1837. Sitz. 19. S. 538. Nr. 28.

wenn er daſſelbe abgegeben hat, ehe die nöthigen Vorbereitungen zu der ſ. g. mechaniſchen Nachbildung getroffen waren, häufig gar nicht im Stande ſein, eine ſolche zu veranſtalten oder veranſtalten zu laſſen, wenn er es nicht unternimmt, zum Zweck jener Nachbildung ſein Werk noch einmal aus ſeinem Geiſte zu ſchaffen, wobei es überdieß immer zweifelhaft ſein wird, ob ihm die zweite Arbeit eben ſo gut wie die erſte gelingen mag. Dieſe factiſche Schwierigkeit, welche der Ausübung des Verlagsrechts von Seiten des Urhebers des Kunſtwerkes im Wege ſteht, während der Erwerber des Originals factiſch daſſelbe ohne allen Anſtand ausüben könnte, vermag aber an dem rechtlichen Verhältniſſe nichts zu ändern. Die entgegengeſetzte Anſicht, ſo natürlich ſie auch auf den erſten Blick erſcheinen möchte, iſt, konſequent durchgeführt, ſchon in ihren practiſchen Reſultaten unhaltbar. Will man der Veräußerung des Originals die Bedeutung einer Uebertragung auch des Verlagsrechtes beilegen, ſo müßte man darin, ſoll anders nicht rein willkürlich verfahren werden, eine völlige Abtretung jenes Rechtes finden. Niemanden wird es aber einfallen, z. B. den Maler einer widerrechtlichen mechaniſchen Vervielfältigung ſeines Werkes zu beſchuldigen, wenn er nach Veräußerung eines Bildes daſſelbe zum zweitenmal malt und veräußert; oder welcher der verſchiedenen Erwerber ſollte als der Verlagsberechtigte erſcheinen, wenn er z. B. an den Einen das völlig ausgeführte Gemälde, an den Andern die vielleicht zur Grundlage einer mechaniſchen Nachbildung ganz geeignete Skizze verkaufte? Ueberdieß fehlt es aber auch an jedem innern Grunde, dem Erwerber des Originalkunſtwerkes das Verlagsrecht zuzuſchreiben. Dieſes ſteht ſeiner Natur nach aus innern Gründen urſprünglich nur dem Verfaſſer zu, und es kann in der Ueberlaſſung des Eigenthums an dem Originale, von dem es als ein beſonderes Recht getrennt werden muß, um ſo weniger als mit übertragen angeſehen werden, als

jenes Eigenthum an ſich ein Recht von ſehr bedeutendem Werthe iſt, welches um ſeiner ſelbſt willen und abgeſehen von der darin liegenden factiſchen Möglichkeit zur Ausübung des Verlagsrechtes erworben zu werden pflegt. Möglicher Weiſe kann aber allerdings mit der Veräußerung des Originalkunſtwerkes auch eine Uebertragung des Verlagsrechtes verbunden ſein, ſogar in Folge einer bloß ſtillſchweigenden Uebereinkunft, wie eine ſolche z. B. bei einer Veräußerung eines Kunſtwerkes an einen Kunſthändler leicht wird angenommen werden können. Die Frage, in wie weit hier das Verlagsrecht übertragen ſei, kann aber nicht aus den von dem Nachdruck geltenden Grundſätzen, ſondern ſie muß aus der Natur des Verlagsvertrages beantwortet werden; dagegen verſteht es ſich von ſelbſt, daß in Folge der Uebertragung des Verlagsrechtes, wenn dieſelbe zuſammen mit der Veräußerung des Eigenthums an dem Kunſtwerke geſchieht, zwiſchen dem Künſtler und dem Verleger dieſelben Rechtsverhältniſſe eintreten, wie bei der geſonderten Ueberlaſſung des Verlagsrechtes, und daß alſo in Folge davon Jeder von Beiden möglicher Weiſe gegen den Andern das Delict des Nachdruckes begehen kann. Wenn übrigens ein Künſtler das Recht zur mechaniſchen Nachbildung ſeines Werkes, ſei es mit dem Eigenthum an dem Original zuſammen, ſei es ohne daſſelbe, auf einen Andern übertragen hat, ſo wurzelt doch jenes Recht fortwährend ausſchließlich in der Perſon des urſprünglichen Künſtlers und ſteht jenem Andern nur als Rechtsnachfolger dieſes zu. Selbſt wenn der zur Nachbildung Berechtigte zur wirklichen Ausführung derſelben einer gewiſſen ſelbſtſtändigen Kunſt oder Kunſtfertigkeit bedarf, ſo erlangt er damit doch kein ſelbſtſtändiges Recht, die mechaniſche Vervielfältigung des von ihm geſchaffenen Werkes, ſei es ſelbſt durch Anwendung deſſelben Verfahrens, wie das von ihm befolgte zu verbieten; denn dieſes Verbietungsrecht geht nur aus der Autorſchaft hervor, und als ſolche im Gegenſatz zu der

mechaniſchen Vervielfältigung, oder beſſer Nachbildung, kann nach den früheren Ausführungen über dieſen Punkt bei Kunſtwerken nur die Aufſtellung der urſprünglichen Konzeption im Gegenſatz zu dem unveränderten Wiedergeben derſelben durch gleiche oder ähnliche Mittel wie bei der erſten Produktion verſtanden werden. Der Nachbildner kann alſo gegen weitere Nachbildungen ſeiner Kopie nur durch Geltendmachung des Rechtes ſich ſchützen, welches ihm von dem Verfaſſer des Originals auf ausſchließliche mechaniſche Nachbildung übertragen worden iſt.

Die Aufſtellung eines Kunſtwerkes in einer öffentlichen Sammlung ſoll nach einer Anſicht, welche die großherzoglich und herzoglich Sächſiſchen Häuſer bei ihrer Abſtimmung am Bundestage äußerten, die Vermuthung begründen, der Künſtler habe damit ſtillſchweigend in die Nachbildung ſeines Werkes eingewilligt, ſo daß an ſolchen Kunſtwerken ein verbotener Nachdruck nicht mehr möglich ſei.[1]) Ich kann dieſe Anſicht nicht für richtig halten. Jedenfalls hätten wir von dem etwas vagen Begriffe öffentlicher Sammlungen diejenigen auszuſchließen, welche Kunſtvereinen ꝛc. gehören, und zu welchen gewöhnlich die Vereinsmitglieder gratis, Dritte gegen eine Vergütung freien Zutritt haben. Die Kunſtwerke, welche in dem Eigenthum eines ſolchen Vereins ſtehen, ſind zwar dem Publikum zugänglicher, als dieß bei Kunſtwerken im Beſitz einzelner Privatperſonen der Fall zu ſein pflegt, nichts deſto weniger ſind ſie aber doch wahres Privateigenthum, ſei es der einzelnen Vereinsmitglieder, ſei es des als Privatkorporation aufzufaſſenden Vereins im Ganzen, und es iſt ſchlechthin kein Grund vorhanden, weßhalb der Uebergang des Eigenthums des Kunſtwerkes an ſolche Privatperſonen ausnahmsweiſe eine Aufhebung des ausſchließlichen Verlagsrechtes bewirken ſollte, lediglich darum, weil daſſelbe hier einem größeren Kreiſe zur Be-

1) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1837. Sitz. 13. S. 414.

trachtung zugänglich ſein wird, als es vielleicht unter andern Umſtänden der Fall wäre. Aber ſelbſt bei einem ſolchen Kunſtwerke, welches an den Staat oder an eine öffentliche Stiftung oder Korporation veräußert wurde und nun in einer öffentlichen, d. h. Jedermann zugänglichen Sammlung aufgeſtellt oder in einem offenen Gebäude oder gar an der Außenſeite eines ſolchen angebracht iſt, dürfte die Annahme, es ſei dadurch das ausſchließliche Verlagsrecht des Künſtlers oder irgend eines Dritten untergegangen, abgeſehen von einer beſondern geſetzlichen Vorſchrift, kaum zu rechtfertigen ſein. Selbſt wenn man Kunſtwerke der gedachten Art nach Beſchaffenheit der Umſtände zu den res publicae zu rechnen hat, ſo kann doch daraus, daß an dem Originalkunſtwerk ein Privateigenthum nicht Statt findet, nicht der Schluß gezogen werden, das von jenem Eigenthumsrecht völlig verſchiedene Verlagsrecht ſei als ein beſonderes Recht ganz aufgehoben und mithin die ſonſt verbotene mechaniſche Vervielfältigung des Kunſtwerkes Jedermann frei geſtattet. Dieſes Reſultat würde einen Verzicht des Künſtlers auf ſein von dem Eigenthum am Original zu trennendes Verlagsrecht vorausſetzen, welcher, die Entäußerung jenes Eigenthums mag geſchehen ſein wie ſie wolle, darin nicht gefunden werden kann, da bekanntlich Verzichte niemals präſumirt werden.

Fünftes Kapitel.

Formelle Vorausſetzungen des Verbotes des Nachdrucks.

§. 14.

Der Schutz gegen den Nachdruck iſt nach dem Bundesbeſchluß vom 9. Nov. 1837 für den Verlagsberechtigten, ſei es der Verfaſſer oder ſein Rechtsnachfolger, von Erfüllung der Formalität abhängig gemacht, daß auf dem herausgegebenen Werke der Herausgeber oder Ver-

leger genannt ſei.[1]) Sinn und Zweck dieſer Vorſchrift ſind nicht ganz deutlich. In den Commiſſionsvorſchlägen von 1835, welche dem gedachten Bundesbeſchluſſe zu Grunde liegen, war beantragt, den Schutz gegen Nachdruck von der Nennung des Urhebers, Herausgebers oder Verlegers auf dem herausgegeben Werke abhängig zu machen, ein Antrag, welcher ſich nach den beigefügten Motiven auf die beſtehende Bundespreßgeſetzgebung ſtützte.[2]) Bei der Abſtimmung über die Commiſſionsanträge wurde von der Hannoverſchen Regierung zunächſt gegen die Motivirung mit Recht bemerkt, daß jene Vorſchläge mit der beſtehenden Bundespreßgeſetzgebung keineswegs in Einklang ſtänden, wornach eine Nennung des Urhebers nicht erforderlich ſei, dagegen der Verleger immer, und bei Zeitſchriften überdieß neben ihm auch noch der Redacteur genannt werden müſſe,[3]) ſo daß die Commiſſionsanträge, man möge die gebrauchten Worte „Urheber, Herausgeber oder Verleger" kopulativ oder disjunctiv auffaſſen, nicht mit der Bundespreßgeſetzgebung übereinſtimmten. Ueberdieß fand aber die Hannoverſche Regierung die vorgeſchlagenen Formalitäten nicht geeignet, um durch ſie den weſentlichen, hier zu verfolgenden Zweck, Erkennbarmachung der rechtmäßigen Originalausgabe, zu erreichen.[4]) Aus dieſer letztern Aeußerung, verbunden mit den dem Commiſſionsbericht vorangegangenen Vorſchlägen der königlich Sächſiſchen Regierung, den Schutz gegen den Nachdruck von der Erfüllung ſolcher Formalitäten abhängen zu laſſen, welche eine rechtmäßige Originalausgabe erkennbar machen,[5]) ſcheint hervorzugehen, daß die Abſicht am Bundestag die war, als Bedingung für Gewährung des Schutzes gegen den Nach-

1) Bundesbeſchl. v. 9. Nov. 1837. Art. 2.
2) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1835. Sitz. 27. S. 1063.
3) Bundesbeſchl. über d. Preßmißbr. v. 19. Sept. 1819. Art. 9.
4) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1836. Sitz. 16. S. 563.
5) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1835. Sitz. 18. S. 595.

druck ſolche Formalitäten zu verlangen, welche, abgeſehen von den polizeilichen Beſtimmungen über Druckſchriften, eine Garantie für die Aechtheit des Werkes böten, für welches jener Schutz in Anſpruch genommen werden ſoll, eine Vorſtellung, welche auch dem oben erwähnten Commiſſionsbericht aus dem Jahre 1835 neben dem andern Beſtreben, hier eine Uebereinſtimmung mit der Bundespreßgeſetzgebung zu erzielen, nicht ganz fremd iſt.[1]) Dagegen kann die Faſſung des definitiven Bundesbeſchluſſes vom 9. Nov. 1837, wornach die Nennung des Urhebers in keinem Falle, aber alternativ die des Herausgebers oder des Verlegers verlangt wird, nur aus dem Beſtreben erklärt werden, doch einen Einklang mit den früheren Beſchlüſſen über die Preßpolizei herbeizuführen, obgleich auch bei der jetzt gewählten Faſſung jenes Streben nicht geglückt iſt, wie eine einfache Vergleichung mit dem oben angeführten Bundesbeſchluß vom 19. Sept. 1819 ergibt. Man wird unter dieſen Umſtänden, wie ich glaube, dem Bundesbeſchluß vom 9. Nov. 1837 nicht zu nahe treten, wenn man ihm den Vorwurf macht, bei Aufſtellung der Formalitäten, von deren Erfüllung der Schutz gegen Nachdruck abhängen ſoll, in einer Unklarheit über den mit dieſen Vorſchriften zu erreichenden Zweck befangen geweſen zu ſein, ſo daß durch die wirklich gegebenen Vorſchriften weder die eine noch die andere der bei der Berathung hervorgetretenen Abſichten erreicht iſt. Trotz deſſen müſſen übrigens, wie ſich von ſelbſt verſteht, die wirklich gegebenen Vorſchriften als poſitives Recht anerkannt werden, und die Nennung des Herausgebers oder Verlegers auf dem Werk muß auch jetzt noch, trotz der Aufhebung des Bundesbeſchluſſes vom 19. Sept. 1819, welche durch Zurücknahme aller ſ. g. Ausnahmsbeſchlüſſe erfolgt iſt,[2]) als Bedingung des Schutzes gegen den Nach-

1) Prot. der Bundesverſamml. Jahrg. 1835. Sitz. 27. S. 1063.

2) Bundesbeſchl. v. 2. April 1848. Prot. der Bundesverſamml. Jahrg. 1848. Sitz. 27. S. 326.

druck betrachtet werden. Jene Formalität kann nämlich, wenn ſie auch mit dem erwähnten Bundesbeſchluß über Preßmißbräuche in Einklange ſtehen ſollte, was übrigens nicht einmal der Fall war, doch jedenfalls nicht als reine Anwendung deſſelben betrachtet werden, ſondern ſollte auch dem beſondern, damit freilich nur ſehr unvollſtändig zu erreichenden Zwecke dienen, die rechtmäßige Originalausgabe erkennbar zu machen. Der Ausdruck „Herausgeber" wird nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nicht für den Verfaſſer eines einheitlichen Originalwerkes gebraucht; wenn aber auf einem ſolchen der Verfaſſer ohne Angabe eines Verlegers genannt iſt, ſo wird dieß zur Begründung des Schutzes gegen den Nachdruck doch für genügend zu erachten ſein. Abgeſehen nämlich davon, daß die Abſicht, in unſerm Bundesbeſchluſſe vom 9. Nov. 1837 eine Anwendung des früheren Beſchluſſes vom 19. Sept. 1819 zu geben, mindeſtens zweifelhaft iſt, und daß überdieß der letztgedachte Beſchluß jetzt keine Geltung mehr hat: abgeſehen davon iſt in unſerem Beſchluß über den Nachdruck die Nennung des Verlegers nicht ſchlechthin, wie in dem ältern über die Preßmißbräuche verlangt; und wenn alternativ auch die des Herausgebers ſtatt des Verlegers für genügend erklärt wird, ſo muß dieß gleichmäßig auch bei der Nennung des Verfaſſers eines einheitlichen Originalwerkes gelten, indem der Herausgeber entſchieden nicht im Gegenſatz zu dem Verfaſſer, ſondern offenbar nur darum genannt iſt, weil man wohl, wie bei der Geſetzgebung gegen Preßmißbräuche, vorzugsweiſe an Zeitſchriften dachte, und die Zuläſſigkeit der Anonymität des Verfaſſers keinem Zweifel ausſetzen wollte. Die preßpolizeiliche Vorſchrift des Bundesbeſchluſſes vom 19. Sept. 1819, daß auf jeder Druckſchrift der Verleger und auf Zeitſchriften überdieß der Redacteur genannt ſein müſſe, wird ſich übrigens, obgleich ſie als Bundesbeſchluß ihre Geltung verloren hat, auch jetzt in der großen Mehrzahl der deutſchen Partikulargeſetzgebungen vorfinden.

Ihre Erfüllung kann aber, abgesehen von besonderer gesetzlicher Verfügung, nicht als Bedingung für den Schutz gegen Nachdruck angesehen werden, etwa in der Art, wie der Abdruck von Schriften widerrechtlichen Inhalts nicht als verbotener Nachdruck zu behandeln ist. Sind nämlich bei Herausgabe eines Werkes jene preßpolizeilichen Vorschriften übertreten, so haftet die widerrechtliche Handlung nur an den einzelnen, ohne die gesetzlichen Formalitäten erschienenen Exemplaren, nicht an dem Werke als solchem, an welchem das ausschließliche Verlagsrecht trotz der in der unförmlichen Herausgabe gelegenen Gesetzesübertretung um so mehr als fortbestehend anerkannt werden muß, als dieses Recht und das entsprechende Verbot des Nachdrucks auch hinsichtlich noch gar nicht herausgegebener Werke besteht. Demnach liegt auch in der Konfiskation der unförmlich erschienenen Exemplare, welche in den meisten deßfallsigen Gesetzen angeordnet ist, kein rechtliches Hinderniß für die Anwendung des Nachdruckverbotes.

Es ist übrigens den einzelnen deutschen Regierungen unbenommen, bestimmte Formalitäten aufzustellen, welche bei den in ihrem Staatsgebiete erscheinenden Werken erfüllt sein müssen, um dieselben gegen den Nachdruck zu sichern. Diese Freiheit gründet sich nicht nur darauf, daß der Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 nur allgemeine leitende Grundsätze über den Nachdruck aufgestellt hat, deren nähere Ausführung und Anwendung der Landesgesetzgebung überlassen ist, sondern sie ist auch durch Art. 6. jenes Bundesbeschlusses und wiederholt in dem neueren Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 (Art. 3.) ausdrücklich anerkannt. Der Landesgesetzgebung sind dabei nur zwei Schranken gezogen. Die Nennung des Verfassers auf dem Werke darf nicht als Bedingung des Schutzes desselben gegen den Nachdruck verlangt werden, indem durch den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 (Art. 2.) ausdrücklich verfügt ist, daß auch die Werke

anonymer oder pseudonymer Autoren nicht nachgedruckt werden dürfen. Ferner muß nach eben diesem Bundesbeschlusse (Art. 3.) in jedem deutschen Bundesstaate der Abdruck eines in einem andern deutschen Bundesstaate erschienenen Werkes als verbotener Nachdruck behandelt werden, sofern bei der Herausgabe des Werkes nur die in dem Lande der Herausgabe vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet sind, sollten auch an dem Gerichtsorte in dieser Beziehung andere nicht befolgte Vorschriften gelten. Diese Bestimmung ist, wie aus dem Commissionsbericht von 1843 hervorgeht, zunächst dadurch veranlaßt worden, daß in dem Großherzogthum Luxemburg verfügt worden war, ein Schutz gegen den Nachdruck solle durch die dortigen Richter nur dann gewährt werden, wenn bei Herausggabe des fraglichen Werkes die dortigen Formvorschriften beobachtet seien, eine Verfügung, welche, wie der Commissionsbericht mit Recht bemerkt, wenn sie in allen deutschen Staaten wiederholt wäre, die Erlangung eines allgemeinen Schutzes gegen den Nachdruck an unverhältnißmäßige Unbequemlichkeiten und Opfer binden würde.[1]) So zweckmäßig und selbst nothwendig aber auch darnach die oben mitgetheilte Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 erscheinen mag, sie enthält doch immer eine Abweichung von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über Collision der Gesetze. Durch die Bundesbeschlüsse ist es den einzelnen deutschen Regierungen freigegeben, bestimmte, bei Herausgabe eines Werkes zu beobachtende Formalitäten aufzustellen, welche erfüllt sein müssen, damit ein Schutz gegen Nachdruck in Anspruch genommen, oder m. a. W. damit dieser als eine verbotene Handlung betrachtet werden könne; die Frage aber, ob eine bestimmte Handlung eine widerrechtliche sei, hat nach allgemeinen Grundsätzen der Richter nach den Gesetzen seines Landes zu entscheiden und lediglich nach die-

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1843. Sitz. 22. S. 520.

ſen, und abgeſehen von der „poſitiven Beſtimmung des jüngſten Bundesbeſchluſſes, würde alſo der Abdruck eines Werkes, bei deſſen Herausgabe die Formvorſchriften des Gerichtsortes nicht beobachtet wurden, ſollten auch die des Erſcheinungsortes befolgt ſein, als erlaubt angeſehen werden müſſen. Dieſe Bemerkungen haben auch jetzt ihre praktiſche Bedeutung noch nicht ganz verloren, indem für den Fall, wenn an dem Gerichtsorte der Schutz gegen den Nachdruck nicht von der Erfüllung gewiſſer Formalitäten abhängig iſt, dieſer Schutz an jenem Orte auch einem ſolchen Werke zu Theil werden muß, welches ohne die am Erſcheinungsorte vorgeſchriebenen Formalitäten herausgegeben worden iſt; denn unter der obigen Vorausſetzung iſt nach dem Geſetze des Gerichtsortes der Abdruck ſelbſt eines ohne alle Förmlichkeiten herausgegebenen Werkes ein verbotener Nachdruck, und der Richter hat bei Entſcheidung der Frage, ob eine widerrechtliche Handlung vorliege, nur das Geſetz ſeines Landes zur Anwendung zu bringen, unbekümmert darum, ob anderwärts und vielleicht ſelbſt in dem Heimathſtaate des Verletzten die fragliche Handlung unter den Umſtänden, unter welchen ſie vorgenommen wurde, für eine erlaubte zu gelten hätte.

Sechſtes Kapitel.

Von der Zeit, während welcher der Nachdruck verboten iſt.

§. 15.

Der Nachdruck fremder literariſcher oder artiſtiſcher Erzeugniſſe iſt nicht für alle, ſondern nur für eine beſtimmte, beſchränkte Zeit verboten. Schon lange vor einer geſetzlichen Normirung der hier einſchlägigen Verhältniſſe neigte ſich die Mehrzahl der Vertheidiger der ſchriftſtelleriſchen Rechte zu der Anſicht, dieſelben ſeien

hinſichtlich der Zeit ihrer Dauer zu beſchränken, und die Kämpfer für die Freiheit des Nachdrucks ſuchten dieſe vorherrſchende Meinung ihrer Gegner als eine Unſicherheit und Inkonſequenz in deren eigenen Prinzipien und demgemäß gleichſam als ein unwillkührliches Zugeſtändniß für die rechtliche Zuläſſigkeit des Nachdrucks darzuſtellen. Es iſt nun allerdings eine Eigenthümlichkeit, daß ein Recht, wie das des Autors, gegen Nachdruck geſchützt zu werden, dadurch untergeht, daß es eine Zeit lang ausgeübt worden iſt; darin liegt aber nicht eine grundloſe Inkonſequenz und ein Mißtrauen gegen die Billigkeit und Vernünftigkeit jenes Rechtes überhaupt, ſondern es wird durch jene Beſtimmung nur den beſondern hier obwaltenden Verhältniſſen die ihnen gebührende Rechnung getragen. Das ausſchließliche Recht des Autors zur mechaniſchen Vervielfältigung und Verbreitung ſeines Werkes iſt, in Beziehung auf die Verpflichteten betrachtet, eine Beſchränkung ihrer natürlichen Freiheit, und zwar in der Art, daß ihnen eine Thätigkeit unterſagt wird, welche an und für ſich nichts Unerlaubtes enthält und den Charakter der Unbilligkeit und Ungerechtigkeit nur mit Rückſicht auf den Autor in ſofern annimmt, als ihm durch dieſe Thätigkeit Vortheile entzogen werden, auf welche er mehr und nähere Anſprüche als jeder Andere hat. Es iſt darum eben ſo klug und billig als gerecht, im Intereſſe des Autors allen Andern eine Zeit lang jene freie Thätigkeit zu unterſagen; und die Beſchränkung dieſes Verbotes auf eine beſtimmte Zeit wird, weit entfernt eine Halbheit zu ſein, vielmehr durch dieſelben Gründe wie das Verbot ſelbſt bedingt und gerechtfertigt. Bei Abfaſſung der Bundesbeſchlüſſe über den Nachdruck blieb es denn auch außer aller Frage, daß derſelbe nur für eine beſtimmte beſchränkte Zeit zu verbieten ſei, und nur über die Dauer des Verbotes iſt, bald aus angeblichen Rechtsprinzipien argumentirend, bald unter Berufung auf Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsrückſichten,

viel gestritten und verhandelt worden. In den ersten an den Bundestag gebrachten Commissionsvorschlägen vom Jahre 1819 war beantragt, das Verbot des Nachdrucks auf die ganze Lebenszeit des Autors und ferner noch auf eine gewisse weitere, je nach Umständen wechselnde Frist nach seinem Tode zu erstrecken,[1]) ein Antrag, der in dem jüngsten an den Bundestag erstatteten Bericht vom Jahre 1843 wiederholt,[2]) und in dem Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845 auch wirklich angenommen worden ist. Die Arbeiten der beiden Commissionen unterscheiden sich nur dadurch, daß die Anträge der letztern lediglich durch Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründe vertheidigt werden,[3]) während in dem früheren Gutachten aus dem Begriff des s. g. geistigen Eigenthums, welcher allen dortigen Deductionen zu Grunde liegt, die Folgerung abgeleitet wird, der Autor sei schon nach strengen Rechtsgrundsätzen während seiner Lebzeiten gegen den Nachdruck zu schützen, das Verbot desselben auch noch einige Zeit lang nach dem Tode des Verfassers könne aber nur aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit und Billigkeit gerechtfertigt werden.[4]) In dem Commissionsbericht vom Jahre 1835 endlich, der die ganze Frage lediglich als eine Frage der Gesetzgebungspolitik behandelte, war, namentlich um die allseitige Zustimmung um so leichter zu erlangen, das Verbot des Nachdrucks auf 10 Jahre vom Erscheinungstage des Werkes an gerechnet beantragt worden, ohne Rücksicht darauf, ob der Autor diesen Zeitraum überlebe oder während desselben sterbe,[5]) und der ältere Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 hatte diesen Vorschlag angenommen. Es war also bei allen an den

1) Prot. d. Bundesversamml. VII. Sitz. 4. S. 69. 74.
2) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1843. Sitz. 22. S. 522.
3) Prot. d. Bundesversamml. a. a. O. S. 508 ff.
4) Prot. d. Bundesversamml. VII. Sitz. 4. S. 69.
5) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1835. Sitz. 27. S. 1062 ff.

Bundestag gebrachten Vorschlägen und deßgleichen war in allen darüber gepflogenen Verhandlungen immer anerkannt worden, daß das Recht des Verfassers auf Schutz gegen den Nachdruck durch den Tod desselben nicht nothwendig aufhöre, eine Ansicht, welche auch schon von der Mehrzahl der älteren, nicht von dem positiven Recht ausgehenden Schriftsteller als die vorzüglichere anerkannt worden war,[1]) und welche schon durch die einfache Bemerkung sich rechtfertigt, daß das Verbot des Nachdrucks wesentlich nur die Sicherung von Vermögensvortheilen für den Verfasser bezweckt und also durchaus kein Grund vorhanden ist, das durch jenes Verbot geschaffene Vermögensrecht des Verfassers durch seinen Tod, abweichend von andern Vermögensrechten, erlöschen zu lassen. Durch den Tod des Verfassers hört die Möglichkeit der Fortbildung und Vervollkommnung seines Werkes durch ihn selbst auf, und durch Abänderungen an demselben, selbst unter dem Namen des ursprünglichen Verfassers, kann jetzt eine Rechtsverletzung, die nur als Verletzung seiner rechtlichen Persönlichkeit aufgefaßt werden könnte, nicht mehr begangen werden, da wohl seine vermögensrechtliche, seine äußerlich gewordene Persönlichkeit auf seine Erben übergeht, diejenigen Rechte dagegen mit seinem Tode nothwendig erlöschen müssen, welche sich nur auf ihn selbst als auf ihr Object zurückbeziehen. In allem dem liegt aber kein Grund, den Tod des Verfassers als rechtlich nothwendigen Endpunkt seines ausschließlichen Verlagsrechtes zu betrachten, welches durch das Verbot des Nachdruckes als ein vollkommenes Vermögensrecht anerkannt ist, und dessen früher mehrfach versuchte Beschränkung auf die Lebenszeit des Verfassers nur in der völlig haltlosen und unklaren Idee eines s. g. geistigen

1) Vergl. z. B. Pütter, d. Büchernachdruck §. 73. — Schmid, d. Büchernachdruck S. 152. — Kramer, Rechte d. Schriftsteller u. Verleger S. 114 ff.

Eigenthums ihre Veranlaſſung hatte. Iſt es demgemäß nach den bisherigen Ausführungen als gerechtfertigt anzuſehen, daß das Verbot des Nachdrucks einer Seits nicht auf eine ganz ungemeſſene Zeit ausgedehnt, anderer Seits aber auch nicht auf die Lebenszeit des Verfaſſers eingeſchränkt iſt, ſo werden ſich auch die Gründe des jüngſten Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845, wornach jenes Verbot während des Lebens des Autors und nach ſeinem Tode noch einige Zeit, nämlich 30 Jahre lang, beſteht, leicht erkennen laſſen. Wenn Billigkeit und Gerechtigkeit es erheiſchen, daß dem Autor die aus der mechaniſchen Vervielfältigung und Verbreitung ſeines Werkes zu ziehenden Vortheile vorzugweiſe vor Andern geſichert werden, ſo iſt es offenbar, daß dieſe Sicherheit zunächſt ihm perſönlich für die Dauer ſeines Lebens gewährt werden muß, damit die Kränkung ihm erſpart bleibe, zu ſehen, wie Andere den Lohn ſeiner Anſtrengungen ſich zueignen. Die Beſchränkung des Nachdruckverbotes auf die Lebensdauer des Autors wäre aber unzweckmäßig und bis zu gewiſſem Grade ſelbſt ungerecht, weil bei der völligen Ungewißheit dieſes Zeitraums eine irgend umfaſſende Verlagsunternehmung, welche ohne Nachdruckverbot nicht wohl beſtehen kann, nicht leicht möglich iſt, und weil bei jenem Grundſatze gerade die reifen Produktionen eines gewiſſenhaften Autors, der die beſten Jahre ſeines Lebens an ſeine Arbeit ſetzte, häufig wegen des gefürchteten baldigen Todes deſſelben eine verhältnißmäßig viel geringere Belohnung finden würden, als die leichtfertigen Produktionen eines Scriblers, der ſeine vermeintliche Genialität des Horaziſchen nonum prematur in annum entbunden glaubt. Daß das Verbot des Nachdrucks durch unſern Bundesbeſchluß gerade auf die 30 erſten Jahre nach dem Tode des Verfaſſers erſtreckt wurde, kann natürlich aus innern Gründen ſo wenig wie irgend eine andere feſte Zahlbeſtimmung gerechtfertigt werden; die Wahl eines ſolchen langen, Manchem vielleicht zu lange

erſcheinenden Termins war aber ſchon um deßwillen nothwendig, um die Ungleichheit, welche durch die Beſtimmung der Dauer des Nachdruckverbotes auf die Lebenszeit des Autors und auf eine beſtimmte Zeit nach ſeinem Tode veranlaßt wird, einiger Maßen wieder auszugleichen.

Gehen wir nach dieſen Erörterungen über den allgemeinen Standpunkt der Bundesbeſchlüſſe in der Frage nach der Dauer des Nachdruckverbotes zur Darſtellung des Inhaltes derſelben im Einzelnen über, ſo iſt zunächſt zu bemerken, daß der Bundesbeſchluß vom 9. Nov. 1837, welcher im Art 2. den Nachdruck literariſcher und artiſtiſcher Erzeugniſſe während der Friſt von 10 Jahren von ihrem Erſcheinungsjahre, reſp. bei Werken, welche vor dem Bundesbeſchluſſe in den letzten 20 Jahren rückwärts herausgegeben waren, von dem Tage des Bundesbeſchluſſes an verboten hatte, in dieſer Beziehung durch Art. 1. des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845 außer Wirkſamkeit geſetzt iſt, wornach jenes Verbot während der ganzen Lebensdauer des Verfaſſers und noch 30 Jahre lang nach ſeinem Tode beſtehen ſoll. Die durch den zweiten Beſchluß bewirkte Friſtverlängerung iſt, wie die Zahlen von ſelbſt ergeben, ſo bedeutend und der erſten Beſtimmung ſo raſch nachgefolgt, daß auch für alle zwiſchen den Jahren 1837 und 1845 erſchienenen Werke, die Verfaſſer ſeien während dieſes Zeitraumes geſtorben oder nicht, lediglich der jüngere Bundesbeſchluß zur Anwendung zu bringen iſt. Derſelbe bezieht ſich nämlich nach Inhalt und Faſſung nicht nur auf diejenigen literariſchen und artiſtiſchen Erzeugniſſe, welche nach ſeiner Erlaſſung erſchienen ſind, ſondern eben ſo auf die zur Zeit ſeiner Erlaſſung bereits vorhandenen Werke, indem er das Abdrucken aller derjenigen Werke, deren Verfaſſer noch leben oder nicht volle 30 Jahre verſtorben ſind, als eine widerrechtliche Handlung verbietet. Demgemäß kann es auch, um ſeine Anwendbarkeit zu beſtimmen, nur auf die Zeit der Vornahme der verbotenen Handlung, daß ſie

nach dem Bundesbeſchluſſe geſchah, nicht auf die Zeit ankommen, in welcher das nachgedruckte Werk erſchien und das ausſchließliche Verlagsrecht daran durch Schaffung deſſelben, als Objectes jenes Rechtes, zuerſt begründet war. Hätte unſer Bundesbeſchluß ein poſitives Recht der Autoren an ihren Werken geſchaffen, ſo würde ihm durch Beziehung auf die vor ſeiner Zeit erſchienenen Werke eine rückwirkende Kraft beigelegt; da er aber lediglich das Nachdrucken als eine widerrechtliche Handlung verbietet, ſo wird ihm durch jene Beziehung keine rückwirkende Kraft gegeben, indem ein Geſetz, welches eine beſtimmte Handlung verbietet, naturgemäß auf alle nach ſeiner Erlaſſung geſchehenden Handlungen zu beziehen iſt, einerlei ob das Object, welches durch jene Handlungen ergriffen wird, auch erſt nachher entſtand oder ſchon vorher vorhanden war. Nach dieſen Ausführungen, welche übrigens eben ſo gut den Bundesbeſchluß vom 9. Nov. 1837 wie den vom 19. Juni 1845 betreffen, kann auch die Anwendbarkeit beider auf die ſchon früher vor dem 9. November 1837 erſchienenen literariſchen und artiſtiſchen Erzeugniſſe keinem Zweifel unterliegen. Hinſichtlich dieſer Werke ſchreibt nun der Bundesbeſchluß vom 9. November 1837, wie ſchon oben bemerkt iſt, vor, die kurze 10jährige Friſt des Schutzes gegen den Nachdruck ſolle, ſofern die fraglichen Werke nur innerhalb der letzten 20 Jahre, von dem Beſchluß an gerechnet, erſchienen ſeien, erſt vom Tage dieſes Beſchluſſes an gezählt werden; gleichwohl ergibt auch hier der jüngere Beſchluß vom 19. Juni 1845 immer die längere entſcheidende Dauer des Nachdruckverbotes, wie die einfache Betrachtung des äußerſten möglichen Falles zeigt. War ein Werk am 9. November 1817 erſchienen, ſo durfte es nach dem Beſchluß vom 9. November 1837 bis zum 9. November 1847 nicht nachgedruckt werden, während noch ältere Werke gar keinen Schutz genießen. Wäre in unſerem Falle der Verfaſſer am Erſcheinungstage geſtorben oder ſchon vorher geſtorben geweſen, ſo

würde nach dem Bundesbeſchluß vom 19. Juni 1845 das Nachdruckverbot eben ſo lange, in allen andern Fällen bei einem ſpätern Tode des Verfaſſers aber länger gedauert haben; und eben ſo haben alle noch früher erſchienenen Werke, welche nach dem Bundesbeſchluß vom 9. November 1837 völlig ſchutzlos ſind, nach dem Beſchluß vom 19. Juni 1845 einen Schutz gegen Nachdruck während der ganzen Lebenszeit ihres Verfaſſers und noch 30 Jahre lang nach ſeinem Tode zu beanſpruchen. Alle vor dem 9. November 1817 erſchienenen Werke durften alſo bis zur Erlaſſung des jüngeren Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845 erlaubter Weiſe abgedruckt werden, während von da an ihr Abdruck mit Rückſicht auf das noch fortdauernde Leben oder den erſt innerhalb der letzten 30 Jahre (nach dem 19. Juni 1815) erfolgten Tod des Verfaſſers das Delict des Nachdruckes begründen konnte oder noch begründen kann. Die vor dem 19. Juni 1845 geſchehene Veranſtaltung von Abdrücken ſolcher Werke kann alſo, wie ſich von ſelbſt verſteht, und ohne dem Bundesbeſchluß von dieſem Tage eine ganz unzuläſſige rückwirkende Kraft beizulegen, nicht als verbotener Nachdruck beſtraft werden, und es iſt ſogar der Debit der aus jener Zeit vorhandenen nachgedruckten Exemplare nach Maßgabe des unten näher zu erläuternden Art. 5 des Bundesbeſchluſſes vom 9. November 1837 geſtattet. Dagegen muß aber nach den obigen Erörterungen die Veranſtaltung neuer Abdrücke während der ganzen durch den Bundesbeſchluß vom 19. Juni 1845 beſtimmten Dauer unterbleiben, ohne daß in dieſem Verbote einer früher erlaubten Handlung eine rückwirkende Kraft jenes Bundesbeſchluſſes gelegen wäre. [1])

1) Ich bin bei den obigen Friſtbeſtimmungen der Vereinfachung halber von dem Datum der Bundesbeſchlüſſe ausgegangen; es verſteht ſich von ſelbſt, daß bei der Anwendung in den einzelnen deutſchen Staaten nicht jenes, ſondern das der Publikation das entſcheidende iſt.

Die Berechnung der Dauer des Nachdruckverbotes macht bei einheitlichen Werken eines einzigen Verfassers keine Schwierigkeit und nur etwa das Einzige dürfte hervorzuheben sein, daß die 30 Jahre, welche noch nach dem Tode desselben für die Dauer seines Rechtes bestimmt sind, von dem Tage, nicht von dem Jahre seines Todes an zu zählen sind; denn jene Rechnung nach Tagen ist die rechtlich gewöhnliche und muß deßhalb auch hier, wo etwas Anderes nicht bestimmt verfügt ist, zur Anwendung kommen. Ist ein einheitliches Werk von mehreren zusammen gemeinschaftlich verfaßt worden, so wird der Abdruck während des ganzen Lebens des Längstlebenden unter den Verfassern und noch 30 Jahre lang nach dessen Tod als verboten zu gelten haben, da bei der absoluten Untheilbarkeit des Verlagsrechtes jedem der mehreren Mitverfasser dasselbe ganz und ungetheilt zusteht und mithin, da jeder von ihnen es kraft seiner Autorschaft als ein eigenes Recht hat, für einen jeden während seines ganzen Lebens und für seine Rechtsnachfolger noch weitere 30 Jahre lang bestehen muß. Nach Ablauf von 30 Jahren nach dem Tode eines der Mitverfasser ist das von diesem abgeleitete Recht für seine Rechtsnachfolger erloschen; das Recht der andern Mitverfasser oder ihrer Rechtsnachfolger, wenn jene noch leben oder noch nicht seit 30 Jahren verstorben sind, dauert aber noch fort, so daß diese nicht nur, wie früher, Dritten gegenüber ausschließlich zu dem Verlage befugt, sondern nunmehr in dieser Beziehung auch von der Schranke befreit sind, welche bisher für sie in dem konkurrirenden Rechte des verstorbenen Mitverfassers gelegen war. — Bei Sammelwerken ist nach der schon oben näher entwickelten Rücksicht zu unterscheiden, ob die Zusammenstellung der einzelnen Arbeiten nur eine äußerliche ist, oder ob jene in der Art zu einem Ganzen verbunden sind, daß dieses als ein besonderes literarisches Erzeugniß erscheint. Im ersten Falle, in welchem nur an den einzelnen Arbeiten das Delict des Nachdruckes

begangen werden kann, ist bei Berechnung der Dauer des Verbotes desselben auch nur die Todeszeit der einzelnen Autoren zu berücksichtigen; im zweiten Falle kann diese möglicher Weise auch in Betracht kommen, insofern es sich um den Abdruck der einzelnen Arbeiten als solcher handelt, die für sich literarische Erzeugnisse sind; der Abdruck des Ganzen dagegen ist so lange und nur so lange als verbotener Nachdruck zu behandeln, als der s. g. Redacteur, d. h. Derjenige, welcher das Ganze zu einem Ganzen gemacht hat, lebt und noch 30 Jahre lang nach seinem Tode. Nur für diesen Fall ist der Vorschlag der ältesten Bundestagskommission aus dem Jahre 1819 gerechtfertigt, bei allen von mehreren Mitarbeitern verfaßten Werken die Lebensdauer des Unternehmers als die über die Dauer des Nachdruckverbotes entscheidende gelten zu lassen, [1]) während er in den andern unter diesem allgemeinen Ausdruck mitumfaßten Fällen als inkonsequent und prinziplos erscheint, verstehe man unter dem Unternehmer den Redacteur, der wenn er aus den einzelnen Leistungen der andern kein Ganzes gemacht hat, an diesem nicht vorhandenen Ganzen auch kein Recht haben kann, oder gar nur den Verleger, dessen Recht immer nur ein von dem Verfasser abgeleitetes ist, so daß eine Beziehung desselben auf die Lebensdauer des Verlegers völlig sinnlos wäre. Der Grundsatz, daß über die Dauer des Nachdruckverbotes lediglich die Lebenszeit des ursprünglichen Verfassers eines Werkes, nicht die seines Rechtsnachfolgers entscheidet, führt insbesondere bei Kunstwerken zu der wichtigen Konsequenz, daß die Nachbildung von Kupferstichen, Lithographien ꝛc., die selbst nach Originalgemälden gefertigt sind, 30 Jahre nach dem Tode des Malers frei gestattet ist, sollte auch der Kupferstecher ꝛc. noch am Leben oder erst seit kürzerer Zeit verstorben sein, da der letztere sein ausschließliches Recht zur me-

1) Prot. d. Bundesversamml. VII. Sitz. 4. S. 70. 75.

chaniſchen Nachbildung nicht ſeiner eigenen Schöpfung verdankt, die des Charakters eines Originalwerkes entbehrt, ſondern daſſelbe nur von dem Verfaſſer des Originals, dem es urſprünglich allein zuſteht, übertragen erhalten hat, ſo daß auch ſein Untergang nach dem Tode jenes ſich richten muß.

Die Verfügung unſeres Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845, wornach die Dauer des Nachdruckverbotes regelmäßig durch die Lebenszeit des Verfaſſers bedingt wird, machte eine beſondere Beſtimmung über diejenigen Werke nothwendig, bei welchen jener Maßſtab aus irgend einem Grunde unanwendbar erſcheint, und dieſe Verfügung iſt in Art. 2 des gedachten Bundesbeſchluſſes dahin getroffen, daß Werke anonymer oder pſeudonymer Verfaſſer, ſo wie poſthume und ſolche Werke, welche von moraliſchen Perſonen (Academien, Univerſitäten ꝛc.) herrühren, 30 Jahre, von dem Jahre ihres Erſcheinens an gerechnet, des Schutzes gegen den Nachdruck theilhaftig ſein ſollen. Da dieſe Friſt von dem Erſcheinungs*jahre*, nicht von dem Erſcheinungs*tage* an berechnet werden ſoll, aus Zweckmäßigkeitsgründen, weil auf dem Werke nur jenes, nicht auch dieſer angegeben zu werden pflegt, ſo entſteht die Frage, ob das Erſcheinungsjahr ſelbſt mitgezählt werden muß oder nicht. Die verneinende Antwort ſcheint mir unbedingt den Vorzug zu verdienen. Die gemeinrechtlichen Regeln über Natural- und Civilkomputation erſcheinen hier völlig unanwendbar, wo nicht mehr der einzelne Tag, ſondern der ſo viel größere Zeitraum eines ganzen Jahres als eine nicht weiter zu theilende Zeiteinheit in Betracht kommt. Würde es aber ſchon bei einer Friſtberechnung nach Tagen, ſofern dieſe als die kleinſten, nicht weiter zu theilenden Zeiteinheiten gelten ſollen, abgeſehen von der poſitiven entgegenſtehenden Vorſchrift des römiſchen Rechts das Natürlichere und Billigere ſein, den Anfangstag nicht zu der Friſt hinzuzurechnen, da er jedenfalls nicht mehr ganz dem Berechtigten

zu Gut kommt und ihm deßhalb billiger Weiſe auch nicht angerechnet werden ſollte: ſo tritt die Billigkeit dieſer Anſicht und die Unbilligkeit der entgegengeſetzten noch viel ſchärfer hervor, wenn als kleinſte Zeiteinheit ein Jahr erſcheint und es ſich alſo nicht mehr um einige Stunden mehr oder weniger handelt, die dem Berechtigten gegönnt werden ſollen, ſondern möglicher Weiſe der ſehr bedeutende Zeitraum faſt eines ganzen Jahrs in Frage ſtehen kann. Ueberdieß könnte die entgegenſtehende Analogie des römiſchen Rechts jedenfalls nur für diejenigen deutſchen Staaten geltend gemacht werden, in welchen daſſelbe noch jetzt geltendes Recht iſt, indem einer Seits dieſes römiſche Recht jetzt nicht mehr gemeines Recht für ganz Deutſchland iſt, und indem anderer Seits die Bundesbeſchlüſſe für jeden einzelnen deutſchen Staat kraft der daſelbſt erfolgten Publikation ein beſonderes Recht dieſes Staates bilden, welches alſo nur in dem ſonſtigen Landesrecht, nicht ſchlechthin in dem römiſchen Recht ſeine Erklärungsquelle finden kann. Das letzte Jahr der 30 jährigen Schutzfriſt muß ganz abgelaufen ſein, ehe der Abdruck des Werkes erlaubt wird, wie dieß eben ſo ſehr in der Natur der Sache liegt, als es durch die Analogie des römiſchen Rechts bei der Civilkomputation einer einen Rechtsverluſt bedingenden Friſt unterſtützt wird. Schon aus den Worten unſeres Bundesbeſchluſſes, wornach anonyme und die ihnen gleich behandelten Werke 30 Jahre lang vom Jahre ihres Erſcheinens an gegen Nachdruck geſchützt ſind (Art. 2.), geht hervor, daß die Friſt erſt von der Veröffentlichung an durch den Verfaſſer oder ſeinen Rechtsnachfolger berechnet werden darf und daß der Abdruck, ſo lange das Werk noch gar nicht veröffentlicht iſt, ſchlechthin als verboten betrachtet werden muß, ſollte auch ſchon ſeit ſehr langer Zeit das Werk vollendet oder gar der Verfaſſer geſtorben ſein.[1]) — Wenn ſolche Werke, bei denen

1) Vergl. Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1836. Sitz. 10. S. 468.

die Dauer des Nachdruckverbotes von dem Erſcheinungsjahre bedingt wird, in einzelnen Abtheiluugen herauskommen, ſo iſt die 30jährige Friſt für das ganze Werk erſt von dem Jahre an zu berechnen, in welchem die letzte Abtheilung erſchienen iſt, ſofern zwiſchen der Herausgabe der einzelnen Hefte ꝛc. kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verfloſſen iſt. Dieſe dem Bundesbeſchluſſe vom 9. November 1837 (Art. 2 a. E.) entlehnte Beſtimmung iſt, obgleich ſie in dem jüngeren Bundesbeſchluſſe vom 19. Juni 1845 nicht wiederholt wurde, doch auch jetzt noch anwendbar. Der ältere Bundesbeſchluß beſtimmt nämlich allgemein, wie der neuere für gewiſſe Ausnahmsfälle, die Dauer des Nachdruckverbotes mit Rückſicht auf das Erſcheinungsjahr des Werkes, und der Umſtand, daß dieſe Friſt überhaupt verlängert worden iſt, rechtfertigt eine verhältnißmäßige Ausdehnung jenes dreijährigen Zwiſchenraumes zwiſchen dem Erſcheinen der einzelnen Hefte um ſo weniger, als der neuere Bundesbeſchluß lediglich nur eine Ergänzung des früheren durch Gewährung eines in jeder Beziehung ausreichenden Schutzes für die ſchriftſtelleriſchen Rechte bezweckte, wozu jene in dem Bundesbeſchluß vom 19. Juni 1845 mit keiner Silbe erwähnte Ausdehnung in keiner Weiſe gerechnet werden kann. Die Zählung der 30jährigen Schutzfriſt von dem Erſcheinungsjahre des letzten Heftes an iſt bei allen abtheilungsweiſe erſcheinenden Werken zur Anwendung zu bringen, einerlei ob es einheitliche oder Sammelwerke ſind, ſofern die letzteren nur in ihrer Zuſammenſetzung wieder ein beſonderes Ganze bilden. Die Abgabe einzelner Theile des Werkes durch den Verleger ſchließt jene Berechnungsweiſe nicht aus, ſelbſt wenn dieſe einzelnen Theile für ſich ein beſonderes kleineres Ganze bilden und alſo auch um ihrer ſelbſt willen, nicht bloß zur Ergänzung der anderen Theile verkäuflich ſind; nur wird immer vorausgeſetzt, daß ſie untereinander ein zuſammenhängendes Ganze bilden; und wenn alſo z. B.

nach dem Tode eines Schriftſtellers ein Theil ſeiner nachgelaſſenen Werke herausgegeben und, wie dieß wohl zu geſchehen pflegt, die Veröffentlichung noch weiterer Stücke von der Theilnahme des Publikums abhängig gemacht wird, ſo iſt die Dauer des Nachdruckverbotes hinſichtlich jeder einzelnen Abtheilung, die eine ſelbſtſtändige Arbeit enthält, nach ihrem Erſcheinungsjahre zu berechnen, ſollten auch alle durch einen umfaſſenden Geſammttitel äußerlich als ein einziges Ganzes aufgefaßt ſein.

Dieſe Erörterungen werden genügen, um die Dauer des Nachdruckverbotes bei poſthumen Werken in jeder Beziehung genau beſtimmen zu können; hinſichtlich der andern hierher gehörigen Werke ſind noch einige weiteren Bemerkungen nöthig. Bei anonymen oder pſeudonymen Werken und eben ſo bei denen, welche von moraliſchen Perſonen herrühren, iſt die 30jährige Schutzfriſt von dem Jahre des erſten Erſcheinens, nicht von dem Jahre an zu berechnen, in welchem eine neue Ausgabe, ſelbſt durch den urſprünglichen Verfaſſer herausgegeben wurde. Die entgegengeſetzte Anſicht würde unmittelbar zur Gewährung einer dem Bundesbeſchluſſe geradezu widerſprechenden Schutzfriſt von möglicher Weiſe 60 oder gar 90 Jahren hinführen. Von ſelbſt verſteht es ſich übrigens, daß die in der neuen Ausgabe etwa vorgenommenen Aenderungen wieder vom Jahre ihres Erſcheinens an eine 30jährige Schutzfriſt gegen den Nachdruck genießen, ſofern ſie überhaupt ihrer Beſchaffenheit nach zu den gegen den Nachdruck zu ſchützenden Gegenſtänden gehören. Das ſpätere Bekanntwerden des wahren Verfaſſers eines anonymen oder pſeudonymen Werkes kann dieſem ſeinen eigenthümlichen durch die urſprüngliche Art ſeiner Herausgabe begründeten Charakter nicht entziehen, ſollte auch die Perſon des Verfaſſers mit der größten Sicherheit ermittelt und allgemein bekannt ſein; und das Gleiche muß offenbar auch dann gelten, wenn der Verfaſſer ſpäter ſelbſt ſich öffentlich nannte, denn in dieſer Selbſtnennung liegt nichts ande-

res, als eines der Mittel, den wahren Verfaſſer bekannt zu machen, und ſie kann nicht anders als die andern dieſem Zwecke dienenden Mittel wirken. Mit Recht hat daher die Würtembergiſche Regierung gegen die Aeußerung des Commiſſionsberichtes aus dem Jahre 1843, es verſtehe ſich von ſelbſt, daß, wenn die wahren Urheber von anonymen oder pſeudonymen Werken ſich ſpäter nennten, dieſe ihren exzeptionellen Charakter verlören, [1]) bemerkt, dieſer Satz verſtehe ſich keineswegs von ſelbſt, müſſe vielmehr ausdrücklich als unrichtig widerſprochen werden. [2]) Die bloß demonſtrirende Aeußerung des Commiſſionsberichtes, welche nicht einmal bei der Faſſung der Commiſſionsvorſchläge, vielweniger bei der des definitiven Beſchluſſes irgend eine Berückſichtigung erfahren hat und überdieß bei den Berathungen ausdrücklich als unrichtig bekämpft wurde, hat natürlich für uns ſchlechthin keine bindende Kraft, und es iſt darum unbedenklich derſelben die aus innern Gründen richtigere Anſicht vorzuziehen, welche am Bundestage durch die Würtembergiſche Regierung vertreten wurde. Der Charakter eines anonymen oder pſeudonymen Werkes liegt nicht darin, daß der wahre Verfaſſer nicht oder wenigſtens nicht in Folge ſeines eigenen Zugeſtändniſſes bekannt ſei, ſondern darin, daß das Werk ſelbſt den wahren Namen des Verfaſſers nicht angibt. Hat dieſer ſpäter unter ſeinem wahren Namen eine neue veränderte Ausgabe ſeines Werkes veranſtaltet, ſo iſt nun allgemeinen Grundſätzen gemäß dieſe neue Ausgabe, ſo weit ſie Abweichungen von der urſprünglichen enthält, jedenfalls während der ganzen Lebenszeit des Verfaſſers und in den erſten 30 Jahren nach ſeinem Tode gegen den Nachdruck geſchützt; aber zweifelhaft iſt es, ob auch die Veranſtaltung einer neuen unveränderten Auflage unter dem wahren Namen des Ver-

1) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1843. Sitz. 22. S. 516.
2) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1844. Sitz. 29. S. 858.

faſſers jene Friſtverlängerung bewirke. Die bejahende Meinung ſcheint übrigens den Vorzug zu verdienen. Die neue unter dem wahren Namen des Verfaſſers erſchienene Auflage darf ihrer Seits jedenfalls während der ganzen Lebenszeit des Verfaſſers und 30 Jahre lang nach ſeinem Tode nicht nachgedruckt werden; die urſprüngliche, gleichlautende Auflage mag wegen der Art ihrer Herausgabe immerhin nach wie vor eine anonyme oder pſeudonyme bleiben, der Abdruck derſelben während des Lebens des Autors oder in den erſten 30 Jahren nachher iſt doch immer um deßwillen ein verbotener Nachdruck, weil darin dieſes Delict jedenfalls hinſichtlich der zweiten während des ganzen bezeichneten Zeitraumes zu ſchützenden Auflage liegt. Die längere Schutzfriſt, welche den in regelmäßiger Geſtalt erſchienenen Werken im Gegenſatz zu anonymen oder pſeudonymen zuſteht, kann alſo den letztern zwar nicht durch einfache Nennung des wahren Verfaſſers, aber doch durch Veranſtaltung einer neuen, ſelbſt unveränderten Auflage mit Angabe des Autors verſchafft werden.[1])

Was man unter ſolchen Werken zu verſtehen habe, die von moraliſchen Perſonen, als z. B. Akademien, Univerſitäten u. ſ. w. herrühren und die auch nur von dem Jahre ihres Erſcheinens an eine 30jährige Schutzfriſt gegen den Nachdruck genießen, iſt nicht ganz leicht zu entſcheiden. In der That kann nämlich ein literariſches oder artiſtiſches Erzeugniß irgend einer Art von einer moraliſchen Perſon nicht herrühren, d. h. dieſelbe nicht zum Verfaſſer haben, wie ſich aus der einfachen Bemerkung ergibt, daß eine moraliſche Perſon, d. h. irgend ein in der Vorſtellung beruhendes Ding, welchem vermöge einer Fiction Rechtsſubjectivität beigelegt iſt, unmöglich denken, die Gedanken in eine beſtimmte Form bringen und in derſelben ſie äußern kann. Alle ausgebildeteren Rechts-

1) Vergl. Prod. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1844. Sitz. 29. S. 858.

ſyſteme, welche des Begriffs der ſ. g. moraliſchen oder juriſtiſchen Perſonen nicht entbehren können, haben beſtimmte, poſitive Mittel angegeben, durch welche für ein ſolches lebloſes, lediglich auf einer Fiction beruhendes Rechtsſubject juriſtiſch ein Wille geſchaffen werden kann, um Rechtshandlungen für daſſelbe möglich zu machen; aber keine juriſtiſche und keine menſchliche Kunſt vermag einer juriſtiſchen Perſon die natürliche Denk- und Handlungsfähigkeit einzuflößen, welche zur Erzeugung eines literariſchen oder artiſtiſchen Werkes nothwendig iſt. Unter Werken, welche von einer moraliſchen Perſon herrühren, können wir alſo nicht ſolche verſtehen, deren Urheber eine moraliſche Perſon wäre (die gibt es nicht), ſondern nur entweder ſolche, welche durch ſtatutenmäßiges Zuſammenwirken der einzelnen Mitglieder der Korporation in dieſer ihrer Eigenſchaft, oder ſolche, welche zwar von einem oder mehreren Einzelnen geſchaffen, aber in der Art der moraliſchen Perſon überlaſſen ſind, daß dieſe nicht nur als Verleger des Werkes gelten, ſondern ſchlechthin alle urſprünglich dem Verfaſſer daran zuſtehenden Rechte ausüben ſoll. Die erſte Auffaſſung dürfte die vorzüglichere ſein. Zunächſt wird der jedenfalls ungenaue Ausdruck „Werke, welche von moraliſchen Perſonen herrühren", am natürlichſten auf den Fall bezogen, wenn die mehreren phyſiſchen Perſonen, welche zuſammen eine moraliſche Perſon bilden, gemeinſchaftlich ein Werk hervorgebracht haben, indem bei einer ungenauen Sprechweiſe nicht ſelten jene einzelnen phyſiſchen Perſonen zuſammen unter dem Namen der moraliſchen Perſon begriffen werden. Ueberdieß iſt in unſern Bundesbeſchlüſſen der Grundſatz, das ausſchließliche Verlagsrecht wurzle einzig und allein in der Perſon des urſprünglichen Verfaſſers vermöge ſeiner Autorſchaft, und ſeine Dauer ſei deßhalb durch deſſen Verhältniſſe bedingt, überall mit ſolcher Strenge feſtgehalten, daß in einem einzelnen Falle nicht ohne dringende und unzweifelhafte Gründe davon

abgewichen und die Dauer des Nachdruckverbotes bei einem Werke, das einen einzigen Verfaſſer hat, an welchem aber alle deſſen Rechte auf eine andere Perſon übertragen ſind, nach einer andern als der gewöhnlichen Regel bemeſſen werden darf. Demnach wird die bloß 30jährige Schutzfriſt vom Jahre des Erſcheinens an zur Anwendung kommen bei den Berichten und ähnlichen Arbeiten, welche von Akademien ꝛc. auszugehen pflegen, und dieß ſelbſt dann, wenn die gelehrte Geſellſchaft, welche die Herausgabe ſolcher Schriften veranlaßt, nicht als moraliſche Perſon gelten könnte. Liegt ja doch der Grund, weßhalb hier eine andere als die gewöhnliche Schutzfriſt gegen den Nachdruck eintritt, nicht in der gar nicht vorhandenen und nicht einmal möglichen Urheberſchaft der nie ſterbenden moraliſchen Perſon, ſondern darin, daß das Werk durch das Zuſammenwirken Vieler zu Stande kam, welche nicht mehr als einzelne Mitverfaſſer, ſondern nur als zuſammenthätige Gemeinſchaft aufgefaßt werden ſollen. Iſt dagegen im Auftrag oder auf Veranlaſſung einer Akademie, einer Univerſität ꝛc. von einem Einzelnen ein Werk z. B. als Feſtprogramm, als Preisſchrift ꝛc. verfaßt in der Art, daß jene moraliſche Perſon nicht bloß Verleger wird, ſondern alle Rechte des Autors an ſeinem Werke erlangt und vielleicht ſogar unter Erwähnung der von ihr ausgegangenen Aufforderung das Werk erſcheinen läßt, ſo wird die Dauer des Nachdruckverbotes doch unter Anwendung der gewöhnlichen Regel nach der Lebenszeit des eigentlichen Verfaſſers zu bemeſſen ſein. Noch unzweifelhafter iſt dieſe Regel dann zu befolgen, wenn einzelne ſelbſtſtändige Arbeiten verſchiedener der Korporation oder Geſellſchaft angehöriger oder fremder Perſonen bloß äußerlich zuſammengeſtellt mit einander veröffentlicht und zur beſſern Empfehlung des Ganzen auf dem Titelblatte etwa bemerkt wird, die Herausgabe geſchehe unter Mitwirkung oder unter einer gewiſſen Controle dieſer oder jener Akademie oder Univerſität u. dergl. m.

Dieſe gelehrten Anſtalten ſtehen hier nur zu dem Ganzen in einer gewiſſen Beziehung, welches aber als ſolches nach den früheren Ausführungen über dieſen Punkt kein beſonderes literariſches Erzeugniß iſt, und an welchem folglich ein Nachdruck gar nicht begangen werden kann; die allein in Betracht kommenden einzelnen Arbeiten ſind aber jenen Anſtalten völlig fremd, und die ihnen zu gewährende Schutzfriſt gegen den Nachdruck iſt alſo lediglich nach den gewöhnlichen Regeln mit Rückſicht auf die Todeszeit des Verfaſſers zu beſtimmen.

In dem Bundesbeſchluſſe vom 9. Nov. 1837, welcher in Art. 2. die Dauer des Nachdruckverbotes auf die kurze Friſt von 10 Jahren vom Jahre des Erſcheinens an beſchränkt hatte, war durch Art. 3. Vorſorge getroffen, daß für große mit bedeutenden Vorauslagen verbundene Werke der Wiſſenſchaft und Kunſt auf Antrag derjenigen Regierung, in deren Land ſie erſchienen wären, eine längere Schutzfriſt von 20 Jahren feſtgeſetzt werden könne durch eine am Bundestage zu treffende Vereinbarung aller Regierungen, deren Landesgeſetzgebung jene verlängerte Schutzfriſt nicht ohnehin ſchon erreiche. Dieſe Beſtimmung iſt, wie in dem Commiſſionsbericht vom Jahre 1843 mit Recht hervorgehoben wird,[1]) durch die Vorſchläge deſſelben, die durch den Bundesbeſchluß vom 19. Juni 1845 adoptirt wurden, unanwendbar geworden, indem jetzt ſchon nach einer allgemeinen Rechtsregel ein viel längerer als 20jähriger Schutz gegen den Nachdruck beſteht. Freilich bleibt es aber auch jetzt noch den Regierungen der einzelnen deutſchen Bundesſtaaten unbenommen, durch Vereinbarung einzelnen Werken der Wiſſenſchafft oder Kunſt eine noch längere als die auf dem neueſten Bundesbeſchluß beruhende Schutzfriſt zu gewähren, nur iſt keine Regierung durch eine vorangegangene Zuſage gebunden, in gewiſſen Fällen jener Verein-

1) Prot. der Bundesverſamml. Jahrg. 1843. Sitz. 22. S. 516.

barung zuzuſtimmen, ſondern jede kann in jedem einzelnen Falle nach ganz freiem Gutdünken verfahren, ohne von den andern den Vorwurf einer nach Auswänden ſuchenden Wortbrüchigkeit befürchten zu müſſen.

Die bisherigen Ausführungen über die Dauer des Nachdruckverbotes zeigen, daß eine ſehr bedeutende Maſſe derjenigen literariſchen und artiſtiſchen Erzeugniſſe, welche noch täglich in unſerem Buch- und Kunſthandel, und zwar ſogar als Hauptartikel vorzukommen pflegen, gegen den Nachdruck nicht geſichert ſind. Bei literariſchen Werken, die Jedermann zugänglich und in einem kritiſch geſichteten Texte vorhanden ſind, erſcheint dieß auch durchaus billig, da einer Seits der Verfaſſer in der Zeit, während welcher ſein ausſchließliches Verlagsrecht beſtand, in Perſon oder durch ſeine Rechtsnachfolger vertreten, die Vortheile bezogen haben kann, auf welche er, als Früchte ſeiner Arbeit, einen gerechten Anſpruch erheben mochte, und da anderer Seits der wiederholte Abdruck ſolcher Werke im Weſentlichen keine andere als die in der mechaniſchen Vervielfältigung ſelbſt liegende Anſtrengung erfordert, die für jeden Unternehmer die gleiche iſt und deßhalb eine Ausſchließlichkeit des Rechts des erſten Unternehmers nicht rechtfertigt. In beiden Beziehungen aber nimmt die Sache eine andere Geſtalt an, wenn ein alter, aber erſt mit Mühe aufzufindender, zu entziffernder und kritiſch zu reinigender Text abgedruckt wird. Der Herausgeber eines ſolchen Werkes mußte häufig nicht unbedeutende Auslagen machen, und in der Enträthſelung und Sichtung eines alten Textes kann unter Umſtänden eine weit größere Summe von Scharfſinn und Gelehrſamkeit, überhaupt von geiſtigen Kräften jeder Art gelegen ſein, als in der Abfaſſung gar mancher ſ. g. Originalwerke. Wie dem Verfaſſer dieſer, ſo ſcheint alſo aus denſelben Gründen auch dem Herausgeber jener der Lohn ſeines Fleißes und ſeines Talentes durch ein Verbot des Nachdruckes geſichert werden zu müſſen. Solche Herausgeber

pflegen denn auch von dem Verleger ein Honorar zu erhalten, ſo daß auch die Intereſſen eines geordneten Buchhandels die Ausdehnung des Nachdruckverbotes auf unſern Fall zu erheiſchen ſcheinen, damit der erſte Verleger, der neben den Koſten des Drucks auch die Auslage für das Honorar zu tragen hat, nicht durch den zweiten benachtheiligt werde, der unter Erſparung der letztern Ausgaben von dem erſten erkauften Stoff ohne Vergütung an dieſen und ſogar zu deſſen directem Nachtheil für ſich nutzbar macht. Trotz allem dem iſt die mechaniſche Vervielfältigung literariſcher Erzeugniſſe in den oben bezeichneten Fällen geſtattet, da unſer poſitives Recht das ausſchließliche Verlagsrecht nur aus der Autorſchaft, nicht aus der mit mehr oder weniger Mühe verbundenen Herausgabe älterer, ſchwer zugänglicher und verſtändlicher Werke hervorgehen läßt, und dieſe anſcheinende Härte dürfte ſich auch durch die Bemerkung vollkommen rechtfertigen, daß nicht wohl nach einer allgemeinen Rechtsregel entſchieden werden kann, unter welchen Umſtänden der Abdruck alter, aufs Neue herausgegebener Werke erlaubt oder verboten ſein ſoll. In den für ein Nachdruckverbot wirklich geeigneten Fällen wird zweckmäßiger durch ein Privilegium geſorgt und nur das Eine wäre wünſchenswerth geweſen, daß durch den Bundesbeſchluß prinzipiell feſtgeſtellt worden wäre, ſolche Privilegien ſeien immer in allen objectiv dazu geeigneten Fällen durch eine am Bundestage zu treffende Uebereinkunft für das ganze deutſche Bundesgebiet zu bewilligen. Wenn gleich übrigens, abgeſehen von beſondern Privilegien, der Abdruck ſolcher Werke, deren Verfaſſer ſchon ſeit längerer Zeit als 30 Jahren verſtorben ſind, dem Nachdruckverbote nicht unterliegt, ſo wird ein ſolcher doch dadurch begangen, daß die von dem Herausgeber dem fremden Texte beigefügten Noten und Bemerkungen kritiſchen oder ſonſtigen Inhaltes, die beigegebenen Sammlungen von Lesarten ꝛc. abgedruckt werden. Derartige Anmerkungen

ſind zwar einzeln für ſich betrachtet meiſtens keine literariſchen Erzeugniſſe, nehmen aber doch durch die allen einzelnen gemeinſchaftliche Beziehung auf den kommentirten Text, durch welche ſie zu einem wenn auch loſen Ganzen verbunden werden, jenen Charakter an und genießen deßhalb als beſondere Arbeit den Schutz gegen den Nachdruck während einer nach der Lebenszeit ihres Verfaſſers zu berechnenden Dauer. Dagegen können in dem Text ſelbſt vorgenommene kritiſche Verbeſſerungen den Anſpruch auf Schutz gegen den Nachdruck nicht erheben, da ſie ſchlechthin gar keine ſelbſtſtändige Exiſtenz haben, die von dieſem des Schutzes gegen den Nachdruck entblößten Texte getrennt werden könnte.[1]) Wie der Abdruck alter literariſcher Erzeugniſſe, ſo iſt auch die als mechaniſche Vervielfältigung geltende Nachbildung alter Originalkunſtwerke Jedermann frei geſtattet und es kann namentlich Derjenige, welcher zuerſt von einem älteren Gemälde einen Kupferſtich ꝛc. veranſtaltete, keinem Andern die Ausführung des gleichen Unternehmens ſelbſt in dem nämlichen Maßſtabe verwehren. Das ausſchließliche Recht zur mechaniſchen Vervielfältigung kann nur durch die Autorſchaft, nicht durch die Priorität der Nachbildung begründet werden, und iſt jenes Recht einmal durch den vor längerer Zeit erfolgten Tod des Verfaſſers erloſchen, ſo kann es in der Perſon eines Andern ſchlechthin nicht wieder aufs Neue entſtehen. Selbſt die Nachbildung eines neuen Kupferſtichs, einer neuen Lithographie ꝛc., die nach einem alten Gemälde gefertigt wurden, durch Anwendung des gleichen wie bei der Copie ſelbſt beobachteten Kunſtverfahrens, ſcheint frei geſtattet werden zu müſſen, obgleich unverkennbar die Fertigung der zweiten Copie noch weniger produktive Kraft und vielleicht ſelbſt weniger Kunſtfertigkeit als die der erſten vorausſetzt, wogegen aber auch die Copie der Copie regelmäßig von geringe-

1) Vergl. Heydemann, Gutachten ꝛc. Nr. 6.

rem Werthe als dieſe ſein wird. Die Nachbildung der Copie iſt, wie ſchon mehrfach hervorgehoben wurde, geſtattet, weil das Verbietungsrecht gegen mechaniſche Vervielfältigungen einzig und allein auf der urſprünglichen Autorſchaft, d. h. bei Kunſtwerken auf der erſten Aufſtellung der Konzeption beruht, die nachher unverändert wiedergegeben wird. Dieſes Wiedergeben ſetzt nach der Natur der Kunſtwerke immer eine gewiſſe ſelbſtſtändige Kunſtfertigkeit oder ſelbſt Kunſt voraus; da es aber trotz deſſen, wie wir früher geſehen haben, als mechaniſche Nachbildung betrachtet wird und als ſolche ſogar verboten iſt, ſo kann es begreiflicher Weiſe niemals Quelle der nur der urſprünglichen Autorſchaft zugeſtandenen Rechte werden. —

Siebentes Kapitel.

Verbreitung der nachgedruckten Exemplare.

§. 16.

Der objective Thatbeſtand des Delictes des Nachdrucks wird in Art. 1. des Bundesbeſchluſſes vom 9. November 1837, der über dieſen Punkt entſcheidenden Stelle, darein geſetzt, daß fremde literariſche oder artiſtiſche Erzeugniſſe ohne Einwilligung ihres Urhebers oder ſeines Rechtsnachfolgers auf mechaniſchem Wege vervielfältigt werden. Der entgeldlichen oder unentgeldlichen Verbreitung der nachgedruckten Exemplare wird, als zum Weſen des Delictes gehörig, an dieſer Stelle nicht gedacht, ſo daß, wenn wir uns rein an die Worte des Bundesbeſchluſſes halten, das Vergehen als durch die bloße mechaniſche Vervielfältigung vollendet zu betrachten iſt. Inſofern nun der Nachdruck nach den Bundesbeſchlüſſen ein ſtrafrechtliches Vergehen bildet, iſt gegen jene Beſtimmung ſeines objectiven Thatbeſtandes nichts einzuwenden. Obgleich die mechaniſche Vervielfältigung fremder literariſcher oder artiſtiſcher Erzeugniſſe

an und für ſich und ſofern die nachgebildeten Exemplare nicht verbreitet werden, Niemandens, namentlich auch nicht des urſprünglichen Verfaſſers Rechte verletzt, ſo mag ſie doch mit Recht als ſtrafrechtliches Delict behandelt werden, wie dieß auch bei gar manchen andern Handlungen geſchieht, die ebenfalls an und für ſich eine Rechtsverletzung irgend Jemandens nicht involviren. Ja, wenn der Nachdruck überhaupt als ſtrafrechtliches Vergehen gelten ſoll, ſo iſt es durchaus zweckmäßig, die Vollendung dieſes Delicts ſchon in die wirklich vollbrachte mechaniſche Vervielfältigung eines fremden literariſchen oder artiſtiſchen Erzeugniſſes zu ſetzen, da dieſe vernünftiger Weiſe kaum als zu einem andern Zwecke geſchehen angenommen werden kann, als zu der eine Rechtsverletzung wirklich involvirenden Beſtimmung der Verbreitung der nachgedruckten Exemplare. Der gerichtliche Beweis, daß dieſe wirklich geſchehen ſei, kann unter Umſtänden bedeutende Schwierigkeiten veranlaſſen, und es erſcheint darum zweckmäßig, die Verhängung der für gerecht gehaltenen Strafe nicht von dieſem für die Conſtatirung des böſen Willens und der Schuld des Nachdruckers doch überflüſſigen Beweiſe abhängig zu machen. Stellt ſich bei der gerichtlichen Verhandlung heraus, daß eine Verbreitung gar nicht geſchehen war, ſo mag dieß eine Herabſetzung des Strafmaßes begründen, und geſchah die mechaniſche Vervielfältigung durch Mittel, welche nur eine verhältnißmäßig koſtſpielige Hervorbringung einzelner Exemplare geſtatten und demgemäß die Abſicht und die Möglichkeit einer zum Nachtheil des urſprünglichen Verfaſſers gereichenden Verbreitung der nachgebildeten Exemplare ausſchließen, ſo fällt, wie ſchon früher für die einzelnen hierher gehörigen Fälle nachgewieſen wurde, der Begriff eines ſtrafbaren Nachdrucks ganz weg.

Ganz anders dagegen verhält ſich die Sache in privatrechtlicher Beziehung. Die weſentlichſte und in den meiſten Fällen die einzige privatrechtliche Folge eines Deliktes iſt

die Obligatio auf Schadenersatz, welche durch dasselbe zwischen dem Delinquenten und dem Beschädigten begründet wird, so daß, abgesehen von den jetzt sehr seltenen Fällen von Privatstrafen, ein Delict privatrechtlich nur dann in Betracht kommt, wenn durch die widerrechtliche Handlung Jemanden ein Schaden zugefügt worden ist. Dieß gilt namentlich auch von dem Nachdruck, welcher Privatstrafen nicht nach sich zieht und also privatrechtlich lediglich nur als Entstehungsgrund einer Schadenersatzverbindlichkeit von Bedeutung ist. In der einfachen Thatsache nun, daß Jemand unbefugter Weise fremde literarische oder artistische Erzeugnisse mechanisch vervielfältigt, kann eine Beschädigung des Verfassers dieser Arbeiten nicht enthalten sein, wenigstens nicht eine solche, welche Berücksichtigung und gegen welche er Schutz verdient. Wenn nämlich Jemand ein fremdes literarisches oder artistisches Erzeugniß in einem einzigen Exemplare zu seinem Privatgebrauch nachbildet, so kann der Verfasser, welchem der aus der mechanischen Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes hervorgehende Vortheil allein zufließen soll, durch jene Handlung insofern beschädigt werden, als er nun vielleicht ein Exemplar weniger als sonst absetzen wird. Selbst aber wenn dieser mögliche Schaden als ein wirklicher konstatirt würde, kann doch durch die in Frage stehende Handlung nicht wohl eine Ersatzverbindlichkeit des Handelnden begründet werden, und zwar nicht bloß wegen der Kleinheit des in jedem einzelnen Falle veranlaßten Schadens unter Bezugnahme auf den Grundsatz: minima non curat praetor, sondern eben so sehr aus tiefer liegenden innern Gründen. Der Schutz gegen Nachdruck ist nämlich dem Verfasser eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses nur in der Erwägung gewährt, daß unter unsern heutigen Verhältnissen aus der mechanischen Vervielfältigung solcher Werke insofern ein Vortheil gezogen werden kann, als dieselbe verhältnißmäßig geringe Kosten veranlaßt und aus den einzelnen

nachgebildeten Exemplaren ein dieſen Koſtenaufwand überſteigender Preis erlöſt werden kann. Dieſe Gewinnziehung ſoll dem Verfaſſer allein vorbehalten bleiben und darum wird eine jede Handlung, aber auch nur eine ſolche Handlung, welche in dieſes ausſchließliche Recht des Verfaſſers eingreift, als eine widerrechtliche Beſchädigung deſſelben betrachtet, während andern Handlungen, welche nur für einzelne Perſonen den Erwerb eines Exemplares des Werkes überflüſſig machen, ohne in den dem Verfaſſer allein vorbehaltenen Geſchäftsbetrieb einzugreifen, jener Charakter nicht aufgedrückt iſt. Müßte man doch bei einer Verfolgung der entgegengeſetzten Anſicht bis zur äußerſten Konſequenz ſo weit gehen, auch das unmöglich zu verbietende Auswendiglernen eines fremden literariſchen Werkes als Rechtsverletzung gegen den Verfaſſer zu betrachten, da auch in Folge davon möglicher Weiſe der Abſatz ſeines Werkes um einige Exemplare geſchmälert werden könnte. Liegt alſo in der einfachen mechaniſchen Vervielfältigung eines fremden literariſchen oder artiſtiſchen Erzeugniſſes an und für ſich keine oder wenigſtens nur eine rechtlich nicht zu berückſichtigende Beſchädigung des Verfaſſers, ſo iſt auch dieſe Handlung für ſich allein kein privatrechtliches Delict, welchen Charakter ſie nur, inſofern ſie Entſtehungsgrund einer obligatio auf Schadenerſatz wäre, annehmen würde. Ein dem Verfaſſer zu erſetzender Schaden entſteht erſt durch die Verbreitung der nachgebildeten Exemplare und in privatrechtlicher Beziehung kann deßhalb von einem Delicte des Nachdruckes erſt dann die Rede ſein, wenn auch dieſe Verbreitung unbefugter Weiſe erfolgt war.

Die Bundesbeſchüſſe, welche durch das Verbot des Nachdruckes die natürlichen Rechte der Schriftſteller und Künſtler ſicher ſtellen und einen ſoliden und regelmäßigen Buch- und Kunſthandel ermöglichen wollten, würden ihres wohlthätigen Zieles verfehlt haben, wenn ſie nur die Handlung des Nachdruckens im deutſchen Bundesgebiet

und die Verbreitung der nachgedruckten Exemplare durch den Nachdrucker ſelbſt verboten, aber dem Vertriebe der durch andere oder im Auslande veranſtalteten Nachdrücke kein rechtliches Hinderniß entgegengeſtellt hätten. Es iſt deßhalb nur eine nothwendige Ergänzung des reinen Nachdruckverbotes, daß auch der Debit aller Nachdrücke, ſie ſeien veranſtaltet wo und von wem ſie wollen, als eine an und für ſich ſchon widerrechtliche Handlung in allen deutſchen Bundesſtaaten unterſagt iſt. [1]) Bei dem Ausdrucke „Debit" denkt man zunächſt wohl an den gewerbmäßig betriebenen, alſo gegen Entgeld geſchehenden Abſatz der einzelnen Exemplare eines literariſchen oder artiſtiſchen Werkes. Gleichwohl dürfte jenem Ausdrucke im Sinne des Bundesbeſchluſſes eine weitere Bedeutung beizulegen und darunter jede, auch die unentgeldlich geſchehende Verbreitung von Nachdrücken zu verſtehen ſein, da zu dem Weſen des in Frage ſtehenden Delictes, wie oben gezeigt wurde, bei dem Nachdrucker ſelbſt und alſo wohl auch bei dem Verbreiter die Abſicht einer auf Koſten des Verfaſſers zu erzielenden Bereicherung nicht vorausgeſetzt wird, und anderer Seits die reelle Beſchädigung des Verfaſſers durch Eingriff in ſein ausſchließliches Verbreitungsrecht durch eine Verbreitung ſeines Werkes, welche ein dritter Unbefugter unentgeldlich vornimmt, offenbar in noch viel höherem Grade erfolgt, als bei einem gegen Entgeld geſchehenden Abſatze der nachgedruckten Exemplare. Die vermeintlich gute Abſicht, von welcher vielleicht der Verbreiter bei der Vornahme ſeiner uneigennützigen Handlung beſeelt geweſen ſein mag, kann ihn ſo wenig wie den Leder ſtehlenden Heiligen vor dem Richterſtuhle des Rechts und ſelbſt vor dem einer aufgeklärten Moral von dem Vorwurf einer widerrechtlichen Handlung befreien. Dagegen wird die Verbreitung von nachgedruckten Exemplaren nur dann als widerrechtlich zu betrachten

1) Bundesbeſchl. v. 9. Nov. 1837. Art. 5.

ſein, wenn eine Mehrheit von Exemplaren durch dieſelbe Perſon ausgegeben wurde, ſo daß alſo derjenige eines Unrechts ſich nicht ſchuldig macht, der ein von ihm angekauftes nachgedrucktes Exemplar an einen Andern verkauft oder gar verſchenkt. Für dieſe Beſchränkung ſpricht eben ſo ſehr das der ganzen Geſetzgebung über den Nachdruck zu Grunde liegende Motiv, unbillige Vermögensverletzungen des Autors zu verhüten, als der im Geſetz gebrauchte Ausdruck „Debit", welcher, wenn er auch nicht auf die eigentlich gewerbliche Verbreitung allein zu beſchränken iſt, doch auch anderer Seits auf die Abgabe eines einzelnen Exemplars nicht wohl bezogen werden kann. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Verbreitung von Nachdrücken nur dann den Charakter einer widerrechtlichen Handlung annimmt, wenn ſie wiſſentlich, d. h. mit dem Bewußtſein, die verbreiteten Exemplare ſeien unbefugter Weiſe veranſtaltete Abdrücke, oder wenigſtens unter Umſtänden geſchah, unter welchen der Verbreiter bei einer ihm ſeinen Verhältniſſen nach zuzumuthenden Umſicht und Sorgfalt hätte wiſſen können, daß ſie es ſeien. Wo jedes ſubjective Verſchulden (dolus und culpa) des Handelnden wegfällt, kann ihm auch ſeine That nicht mehr als widerrechtliche Handlung zugerechnet werden. Ebenſo gewiß iſt es aber freilich, daß ſobald die Eigenſchaft der zu verbreitenden Exemplare ſich herausgeſtellt hat, eine weitere Verbreitung nicht mehr geſchehen darf, und daß ſogar der ſubjectiv ſchuldloſe Verbreiter den Verlagsberechtigten in ſo weit entſchädigen muß, als er aus dem Verbreitungsgeſchäft einen reinen Gewinn gezogen hat; er darf aus ſeiner doch jedenfalls objectiv unrechten Handlung ſich nicht auf Koſten des Verlagsberechtigten bereichern.

Das Verbot des Debits der nachgedruckten Exemplare dauert natürlich eben ſo lange als das des Nachdrucks ſelbſt, da der Debit eigentlich nur eine Fortführung des Delictes des Nachdruckes iſt. Obgleich deßhalb

in dem Bundesbeſchluß vom 19. Juni 1845 die Verlängerung der den literariſchen und artiſtiſchen Erzeugniſſen gegen den Nachdruck gewährten Schutzfriſt den Worten nach nur auf jenen ſelbſt bezogen iſt, ſo muß dieſelbe doch auch auf das Verbot der durch andere Perſonen als den Nachdrucker ſelbſt geſchehenden Verbreitung nachgedruckter Exemplare bezogen werden, da dieſes letztere unſelbſtſtändige Delict nothwendig den hinſichtlich des erſteren getroffenen Zeitbeſtimmungen unterliegen muß, ſollen anders nicht dieſe ſelbſt völlig zwecklos und der leichteſten Umgehung ausgeſetzt ſein. — Zur Zeit, als der erſte Bundesbeſchluß gegen den Nachdruck am 9. November 1837 erfolgte, war der Nachdruck und die Verbreitung der nachgedruckten Exemplare in mehreren deutſchen Staaten noch nicht verboten, und es entſtand alſo die Frage, ob der fernere Abſatz der vorhandenen, erlaubter Weiſe veranſtalteten Abdrücke da, wo er bisher geſtattet war, auch fernerhin, bis alle vorhandenen Nachdrücke aufgebraucht ſeien, geſtattet werden ſolle oder nicht. Nach reinen Rechtsgrundſätzen hätte wohl die verneinende Entſcheidung den Vorzug verdient. Der Bundesbeſchluß vom 9. November 1837 verbietet unbedingt den Debit aller Nachdrücke; dieſe Handlung muß deßhalb, ſofern ſie nach dem 9. November 1837 geſchah, als eine widerrechtliche gelten, ohne daß damit, ſelbſt wenn die ſpäter abgeſetzten nachgedruckten Exemplare ſchon früher angefertigt geweſen wären, dem Geſetze eine rückwirkende Kraft beigelegt würde. Anderer Seits ſcheint aber die Billigkeit eben ſo beſtimmt die entgegengeſetzte Entſcheidung zu verlangen, indem der Nachdrucker, welcher erlaubter Weiſe den Nachdruck anfertigen ließ, oder der Sortimentshändler, welcher die nachgedruckten Exemplare zum Zwecke des erlaubten Abſatzes ankaufte, billiger Weiſe verlangen können, daß man ihnen die völlige Ausführung ihres Unternehmens geſtatte, auf welches ſie, wie für eine erlaubte Gewerbsunternehmung, ihr Geld verwendet haben. Ja in ge-

wiſſem Sinne läßt ſich ſogar behaupten, es ſei nicht der Abſatz jedes einzelnen nachgedruckten Exemplars als eine beſondere Handlung aufzufaſſen, welche nach dem zur Zeit ihrer Vornahme geltenden Geſetze beurtheilt werden müſſe, ſondern der Abſatz der ganzen nachgedruckten Auflage bilde eine einzige zuſammenhängende Handlung, auf welche fortwährend das zur Zeit ihres Beginns geltende Geſetz anzuwenden ſei. Dieſe Billigkeitsrückſichten haben am Bundestage überwogen und es iſt in den Bundesbeſchluß die ausdrückliche, aber freilich nicht, wie es dort irriger Weiſe heißt, ſich von ſelbſt verſtehende Beſtimmung aufgenommen worden, daß in denjenigen Staaten, in welchen bisher der Nachdruck und die Verbreitung nachgedruckter Exemplare erlaubt geweſen ſei, der Vertrieb der vorräthigen Nachdrücke auch fernerhin geſtattet bleiben ſolle, bis die betreffende Regierung durch ein beſonderes Geſetz ihn unterſage.[1]) In Folge des neueren Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845 kann es ſich, wie oben gezeigt wurde, wieder fügen, daß Abdrücke fremder Werke, welche nach dem Jahre 1837 erlaubter Weiſe veranſtaltet werden konnten, jetzt nicht mehr gefertigt werden dürfen, und daß alſo auch ihre Verbreitung jetzt als verboten zu betrachten iſt, wobei ſich dann wieder die Frage darbietet, ob, abgeſehen von beſondern verbietenden Landesgeſetzen, mit dem Vertriebe der vorräthigen, erlaubter Weiſe nachgedruckten Exemplare fortgefahren werden dürfe oder nicht. Die deßfallſige Beſtimmung des Bundesbeſchluſſes vom 9. November 1837, die, wie wir eben geſehen haben, keineswegs eine reine Anwendung allgemeiner Rechtsgrundſätze iſt, wurde nun freilich in dem jüngeren Bundesbeſchluß vom 19. Juni 1845 nicht wiederholt und kann auch als nicht prinzipielle, ſondern bloß tranſitoriſche Beſtimmung des erſten Beſchluſſes nicht ohne Weiteres auf den zweiten übertragen werden. Gleichwohl ſcheint bei

1) Bundesbeſchl. v. 9. Nov. 1837. Art. 5. a. E.

dem Geiſte der Billigkeit, welcher beiden Bundesbeſchlüſſen zu Grunde liegt, und bei der ganz intimen Beziehung des jüngern auf den ältern, die Beſtimmung des letztern, die erlaubter Weiſe angefertigten vorräthigen Nachdrücke ſollten auch fernerhin bis zu einem beſondern landesgeſetzlichen Verbote abgeſetzt werden dürfen, auch in unſerem Falle den Vorzug vor der entgegengeſetzten ſtrengeren Anſicht zu verdienen. Dieſe Berückſichtigung der Billigkeit iſt hier um ſo dringender geboten, als durch einen Bundesbeſchluß ſelbſt die Dauer des Nachdruckverbotes und der Zeitpunkt der Erlaubtheit des Abdruckens in allgemein giltiger Weiſe entſchieden und alſo ein nach Eintritt des letztern Zeitpunkts gefertigter Abdruck offenbar optima fide unternommen worden war, ſo daß die Geſtattung der Ausführung des begonnenen Unternehmens noch billiger als in dem Falle des Bundesbeſchluſſes vom 9. November 1837 erſcheint, wo ſelbſt in Ermangelung eines beſtimmten Verbotes des Nachdrucks derſelbe doch meiſt mit ſehr gegründeten Zweifeln in ſeine rechtliche Zuläſſigkeit unternommen wurde. Ein ähnlicher und doch auch wieder verſchiedener Fall kann ferner möglicher Weiſe dadurch eintreten, daß von einem urſprünglich anonym oder pſeudonym erſchienenen Werke nach Ablauf von 30 Jahren nach dem Jahre ſeines Erſcheinens eine neue Auflage unter dem wahren Namen des Verfaſſers veranſtaltet wird. Der Abdruck ſolcher Werke war nach Ablauf jener 30 Jahre aber vor dem Erſcheinen der neuen Auflage erlaubt, er iſt es nachher nicht mehr, aber es entſteht die Frage, ob von nun an auch der Abſatz der vorräthigen nachgedruckten Exemplare zu unterbleiben habe. Die Verneinung dieſer Frage, alſo die Geſtattung des ferneren Vertriebs jener vorräthigen Exemplare kann hier nicht dem geringſten Zweifel unterliegen, da es ſich hier gar nicht um den Anfangspunkt der Wirkſamkeit eines Geſetzes handelt, ſondern nur der urſprünglich anonym oder pſeudonym aufgetretene Verfaſſer die natürlichen

Folgen seiner Handlung tragen muß. Er hat durch sein Verfahren den Abdruck des Werkes 30 Jahre nach dem ersten Erscheinen als eine erlaubte Handlung zugegeben; er darf jetzt der Ausführung des mit seiner stillschweigenden Zustimmung begonnenen Unternehmens nicht widersprechen.

Achtes Kapitel.

Rechtliche Folgen des Nachdrucks.

1. Von den strafrechtlichen Folgen des Nachdrucks.

§. 17.

Die widerrechtliche Handlung des Nachdrucks, welche wir in dem Bisherigen in ihren einzelnen Voraussetzungen und Bestandtheilen kennen gelernt haben, bringt im Wesentlichen zwei rechtliche Wirkungen hervor, zunächst die Verbindlichkeit zur Entschädigung des Verletzten, die stete Begleiterin und Folge eines jeden Delictes, und dann eine Strafe, die theils in einer zu zahlenden Summe Geldes, theils in der Wegnahme der nachgedruckten und der zum Debit vorräthig gehaltenen Exemplare besteht. Jene erste Folge und die zuletzt erwähnte Strafe des Nachdrucks beruhen schon auf dem früheren Bundesbeschluß vom 9. November 1837, welcher die weitere Bestrafung des Nachdrucks der Landesgesetzgebung überließ, während der jüngere Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 für alle Bundesstaaten ein Minimum einer gegen den Nachdrucker zu verhängenden Geldstrafe festsetzt, welches aber durch die einzelnen Landesgesetze erhöht werden kann.[1])

Die Strafe der Wegnahme der nachgedruckten Exemplare trifft den Nachdrucker selbst und den wissentlichen Verbreiter, jeden hinsichtlich der bei ihm vorgefundenen Exemplare, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die bei dem Verbreiter vorgefundenen Exemplare bereits

1) Bundesbeschl. v. 9. Nov. 1837. Art. 4. u. 5. Bundesbeschl. v. 19. Juni 1845. Art. 6.

in deſſen Eigenthum übergegangen waren oder nicht. Im letztern Falle wird zwar nicht der Verbreiter, ſondern der Nachdrucker durch die Wegnahme geſtraft, dieſer kann ſich aber gegen dieſe Ausdehnung der Strafe nicht beſchweren, da ihm im Geſetz ganz allgemein die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare angedroht iſt, zu welchen begreiflicher Weiſe eben ſo wohl die bei ihm ſelbſt, als die bei ſeinem Commiſſionär vorgefundenen Exemplare gerechnet werden müſſen. Wenn dem wiſſentlichen Verbreiter die bereits in ſein Eigenthum übergegangenen Exemplare zur Strafe weggenommen wurden, ſo hat er deßhalb keine Regreßklage an den Nachdrucker, welcher an ihn jene Exemplare zum weitern Abſatz veräußert hatte. Der veräußernde Nachdrucker hat dem Erwerber der einzelnen Exemplare an dieſen volles und wirkliches Eigenthum, alſo alles, wozu er durch den Veräußerungsvertrag verpflichtet wurde, gewährt, und die Wegnahme der dem wiſſentlichen Verbreiter gehörigen Exemplare erfolgt nicht wegen eines vitium in jure transferentis, ſondern wegen der eigenen widerrechtlichen Handlung des wiſſentlichen Verbreiters. Der Theilnehmer an einem Delicte kann aber wegen des Schadens, der daraus für ihn hervorgeht, eine Regreßklage gegen ſeinen Genoſſen, ſelbſt wenn dieſer Haupturheber des Delictes iſt, nicht anſtellen. Wenn der Verbreiter nachgedruckter Exemplare ohne Kenntniß dieſer ihrer Eigenſchaft gehandelt hat, ſo kann er in Ermangelung alles ſubjectiven Verſchuldens nach den früheren Ausführungen über dieſen Punkt zwar nicht durch Wegnahme der ihm gehörigen Exemplare geſtraft werden, hat ſich aber doch nach Entdeckung des Nachdrucks der ferneren Verbreitung zu enthalten, als einer in ſich widerrechtlichen Handlung, die nun auch von ihm als ſolche erkannt werden muß. Dadurch geht für ihn der größte Theil des in jenen enthaltenen Werthes verloren und er wird deßhalb wegen des Erſatzes dieſes Schadens eine Regreßklage gegen den veräußernden Nachdrucker haben,

welcher durch ſeine widerrechtliche Handlung jenem den bei dem Erwerb vorausgeſetzten und erwarteten Gebrauch der veräußerten Exemplare unmöglich gemacht hat. — Die Strafe der Wegnahme der nachgedruckten Exemplare bei dem Nachdrucker ſelbſt oder bei dem wiſſentlichen Verbreiter wird nur durch das Delict des Nachdruckes bedingt ohne an die Erfüllung weiterer prozeſſualiſcher Förmlichkeiten, namentlich ohne an einen deßfallſigen Antrag des Beſchädigten gebunden zu ſein. Der Bundesbeſchluß vom 9. November 1837 ſchreibt wenigſtens jene Strafe unbedingt vor, wobei übrigens bei der nur auf Feſtſtellung der leitenden Prinzipien gerichteten Tendenz der Bundesbeſchlüſſe zuzugeben ſein wird, daß die Geſetzgebung eines einzelnen deutſchen Bundesſtaates ohne Verletzung der Bundesbeſchlüſſe auch das Eintreten jener Strafe von einem Antrage des Beſchädigten wird abhängig machen können, wie dieß hinſichtlich der weiter zu verhängenden Geldſtrafe durch den Bundesbeſchluß vom 19. Juni 1845 Art. 6 ſelbſt geſchehen iſt. Die weggenommenen Exemplare fallen dem Fiskus zu, da die Wegnahme nicht in Folge eines Rechts geſchieht, welches dem Beſchädigten an jenen Exemplaren zuſtände, ſondern als Strafe einer widerrechtlichen Handlung erſcheint, für welche auch nicht durch eine Silbe in dem Geſetz ein privatrechtlicher Charakter oder, ähnlich wie in dem preußiſchen Landrecht, die Funktion, als Schadenserſatz zu dienen, angedeutet iſt. Im Gegentheil tritt bei den Verhandlungen, welche beim Bundestag über den Nachdruck gepflogen wurden, von Anfang an mit voller Deutlichkeit die nie aufgegebene Anſicht hervor, dem Nachdruck komme eine weſentlich kriminelle Bedeutung zu, die ſogar vielfach von der privatrechtlichen Seite deſſelben ausdrücklich unterſchieden wird.[1]) Die weggenommenen nachgedruckten

1) Vergl. Prot. d. Bundesverſamml. VII. Sitz. 4. S. 73. 78. — Jahrg. 1836. Sitz. 18. S. 621. — Jahrg. 1837. Sitz. 7. S. 216. Sitz. 14. S. 450.

Exemplare dürfen aber begreiflicher Weiſe durch den Fiskus nicht verwerthet werden, da er ſich ſonſt der Theilnahme an dem Delicte des Nachdrucks durch wiſſentliche Verbreitung ſchuldig machen würde, und ſelbſt an den rechtmäßigen Verleger können die nachgedruckten Exemplare, ſofern dieſer nur ein beſchränktes Verlagsrecht erworben hat, nur mit Zuſtimmung des Autors veräußert werden, indem ſonſt jenem der Abſatz des Werkes in weiterem Umfang geſtattet würde, als es nach dem zwiſchen ihm und dem Autor abgeſchloſſenen Verlagsvertrage, der einzig möglichen Quelle ſeines Rechts, zuläſſig erſcheint. Die nachgedruckten Exemplare, welche durch Kauf oder andern Rechtstitel einzeln in die Hände ſolcher Perſonen übergingen, welche ihr Exemplar nur für ſich zu benutzen beabſichtigen, können dieſen nicht weggenommen werden, da ihre Handlung keine widerrechtliche iſt, alſo auch nicht beſtraft werden kann. Die Sache iſt an ſich ſo klar, daß ſie kaum hervorgehoben zu werden verdiente, wenn nicht unbegreiflicher Weiſe Kramer [1]) die Behauptung aufſtellte, auch dieſe Beſitzer nachgedruckter Exemplare ſeien der Klage aus dem Nachdruck ausgeſetzt, könnten ſich aber durch Herausgabe ihrer Exemplare davon befreien, und wenn ſie ihren guten Glauben bewieſen, überdieß Erſatz des von ihnen gegebenen Kaufpreiſes von dem Kläger verlangen. Die Klage ſcheint nach der Idee ihres Erfinders eine Art rei vindicatio zu ſein, welche aus dem ſ. g. Eigenthum an der Schrift, einem bloß gedachten Ding, hervorgeht, aber plötzlich die körperlichen, in Anderer Eigenthum ſtehenden Bücher ergreift. Eine Widerlegung dieſer Anſicht iſt nicht nöthig.

Bei Werken der Kunſt wird die Strafe noch etwas weiter ausgedehnt, indem nicht nur die nachgedruckten Exemplare weggenommen, ſondern auch die zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, alſo die Formen, Platten, Steine ꝛc.

1) D. Rechte d. Schriftſt. u. Verl. S. 83 ff.

mit Beſchlag belegt werden ſollen.[1]) Die in demſelben Satze ſich findende Verſchiedenheit der Ausdrücke, daß die nachgedruckten Exemplare weggenommen, die zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen aber mit Beſchlag belegt werden ſollen, ſetzt es außer Zweifel, daß der letztere Ausdruck in ſeiner ſtrengen Bedeutung aufzufaſſen und alſo nicht von einer eigentlichen Confiskation, von einer definitiven Entziehung des Eigenthums, ſondern nur von einer einſtweiligen Wegnahme zu verſtehen iſt, um einem Mißbrauch der mit Beſchlag belegten Sache vorzubeugen, ſo daß dieſelbe nach Beſeitigung jener Gefahr, d. h. nach Erlöſchen des ausſchließlichen Verlagsrechts ihrem Eigenthümer zurückzugeben iſt, und dieſer ſchon vorher für ſeine Rechnung ſie an den wirklich Verlagsberechtigten veräußern darf. Desgleichen wird der Eigenthümer der zum Nachdruck hergerichteten Formen, Platten ꝛc. jederzeit die Herausgabe des zu jenen verwendeten Stoffes verlangen können, nachdem dieſem (natürlich auf Koſten des Nachdruckers) die Form genommen iſt, vermöge deren er zur mechaniſchen Nachbildung eines fremden Kunſtwerkes geeignet war. Der Nachdrucker bleibt nämlich immer Eigenthümer ſeiner zu dem Nachdruck dienenden Sachen, und die Beſchlagnahme derſelben ſoll ihn nur an einem Mißbrauch derſelben hindern, deſſen Möglichkeit aber unter der obigen Vorausſetzung wegfällt, ſo daß auch die Beſchlagnahme aufhören muß. Während ich in dieſer Weiſe der Verfügung über den Nachdruck von Kunſtwerken in Art. 4. des Bundesbeſchluſſes vom 9. Nov. 1837 hinſichtlich ihrer Wirkung eine beſchränkte Bedeutung unterlege, glaube ich anderer Seits dieſelbe hinſichtlich des Kreiſes ihrer Anwendbarkeit ſelbſt über den Wortlaut des Artikels hinaus ausdehnen zu müſſen. Daß Platten, auf welchen zum Zweck des Nachdrucks eines fremden Tonwerkes Noten eingegraben ſind, der Beſchlagnahme

1) Bundesbeſchl. v. 9. Nov. 1837. Art. 4.

unterliegen, verſteht ſich ſchon nach den Worten des Geſetzes von ſelbſt, indem muſikaliſche Kompoſitionen unzweifelhaft Kunſtwerke ſind; nach dem Grunde des Geſetzes ſind aber auch Platten, die zum Nachdruck eines literariſchen Werkes vermittelſt des Stereotypendruckes angefertigt wurden, oder Steine, welche zum Nachdruck eines ſolchen Werkes vermittelſt der Lithographie hergerichtet ſind, jener Beſchlagnahme unterworfen. Der Grund nämlich, weßhalb nur bei Kunſtwerken, nicht aber auch bei literariſchen Erzeugniſſen die Beſchlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen als Strafe angedroht iſt, kann offenbar nicht in dem hier völlig gleichgiltigen Gegenſatz unter jenen verſchiedenen Geiſtesprodukten, ſondern nur in der Verſchiedenheit der zur mechaniſchen Nachbildung benutzten Mittel liegen. Die Nachbildung literariſcher Erzeugniſſe geſchieht nun gewöhnlich durch die Buchdruckerkunſt, alſo in einer Weiſe, welche den zur Nachbildung gebrauchten Sachen keine nothwendige und dauernde Beziehung auf den Zweck der Nachbildung beilegt, ſo daß ihre Beſchlagnahme als unnütz erſcheint; bei der mechaniſchen Nachbildung von Kunſtwerken nehmen aber die zu dieſem Zweck getroffenen Vorrichtungen regelmäßig eine bleibende, auf jenen Zweck berechnete Eigenſchaft an. Wenn nun eine zum Nachdruck eines literariſchen Erzeugniſſes gemachte Vorrichtung derſelben Art iſt, ſo muß offenbar auch bei ihr die Beſchlagnahme eintreten, da die Nichterwähnung derſelben bei dem Nachdruck literariſcher Erzeugniſſe entſchieden nur darauf beruht, daß in den gewöhnlichen Fällen dieſer Art ſpeziell zum Nachdruck beſtimmte Vorrichtungen nicht da ſind, und deßhalb die beſondere Hervorhebung der über ſie im Falle ihres Daſeins zu verfügenden Beſchlagnahme für die verhältnißmäßig ſeltenen Ausnahmsfälle aus Verſehen unterblieb.

Die zweite Strafe, welche auf den Nachdruck, aber erſt durch den jüngeren Bundesbeſchluß vom 19. Juni 1845

Art. 6. geſetzt wurde, iſt eine Geldſtrafe im Betrag von höchſtens 1000 fl., welche nach einer im Commiſſionsbericht vom Jahre 1843 [1]) enthaltenen und nirgends widerſprochenen Bemerkung im Zweifel nach dem 24½ Guldenfuß zu berechnen ſind. Die genaue Beſtimmung des Maximalbetrages jener Geldſtrafe hat übrigens praktiſch wenig Werth, da in dem Bundesbeſchluß ſelbſt ausdrücklich die Zuläſſigkeit noch höherer, durch die Landesgeſetzgebung zu beſtimmender Strafſätze anerkannt iſt und alſo bei Berechnung des zuläſſigen Maximum der Geldſtrafe zunächſt die Art und Weiſe in Betracht kommt, wie bei Bekanntmachung des fraglichen Bundesbeſchluſſes in den einzelnen Staaten der in demſelben angegebene Betrag der Geldſtrafe mit dem in dem Lande üblichen Münzſyſtem in Einklang gebracht wurde, und nur wenn jede nähere Verfügung fehlt, die oben angegebene Berechnung zur Anwendung kommt. Ein Minimum für die gegen den Nachdrucker zu verhängende Geldſtrafe iſt abweichend von den Commiſſionsvorſchlägen,[2]) wahrſcheinlich in Folge der von einigen Regierungen über dieſen Punkt geäußerten Bedenken,[3]) in dem Bundesbeſchluß nicht feſtgeſetzt, und daraus ergibt ſich, trotz der befehlenden Ausdrucksweiſe des Bundesbeſchluſſes: „es ſind gegen den Nachdruck Geldbußen bis zum Betrag von 1000 fl. zu verhängen", mit Nothwendigkeit die Folge, daß der Richter nach ſeinem Ermeſſen den Nachdrucker auch mit jeder Geldſtrafe verſchonen kann, indem es ihm in Ermangelung eines geſetzlich beſtimmten Minimum der Geldſtrafe freiſteht, auf eine unendlich kleine Summe, d. h. auf gar keine Strafe zu erkennen.

Die Geldſtrafe iſt bundesgeſetzlich nur auf den

1) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1843. Sitz. 22. S. 515.

2) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1843. Sitz. 22. S. 518. 522.

3) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1844. Sitz. 12. S. 230. Sitz. 17. S. 426.

„Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechaniſchem Weg“ geſetzt, und kann darum nur über den Nachdrucker ſelbſt, nicht auch über den wiſſentlichen Verbreiter verhängt werden, indem letzterer, abgeſehen von den Ausnahmsfällen, in welchen er als intellectueller Miturheber das Delict des Nachdruckes ſelbſt mit begeht, höchſtens nur als Begünſtiger des durch einen Dritten begangenen Nachdrucks erſcheint und nicht ſelbſt direct dieſes Delictes beſchuldigt werden kann. Eine bei Strafbeſtimmungen überhaupt unzuläſſige analoge Ausdehnung der dem eigentlichen Nachdruck angedrohten Strafe auf die That des wiſſentlichen Verbreiters iſt um ſo weniger ſtatthaft als aus den Verhandlungen am Bundestag zur vollſten Genüge hervorgeht, daß der bloße Verbreiter minder ſtreng als der eigentliche Nachdrucker behandelt werden ſollte. Unter dem eigentlichen Nachdrucker nun, welchen allein die Geldſtrafe trifft, kann im Sinne unſerer Bundesbeſchlüſſe nur derjenige verſtanden werden, welcher auf ſeine Rechnung den Nachdruck veranſtalten läßt, um über die nachgedruckten Exemplare als über ſein Eigenthum zu verfügen. Die Arbeiter in der Druckerei, welche als Setzer ꝛc. die einzelnen nachgedruckten Exemplare eigentlich anfertigen, ſind abgeſehen von ganz außerordentlichen Fällen eines wiſſentlichen und abſichtlichen Mitwirkens zu einem Nachdruck als bloße Werkzeuge des Druckherrn, der ſeiner Seits ſelbſt nur auf Beſtellung eines Andern ſein Gewerbe ausübt, von jeder Verantwortlichkeit frei. Selbſt wenn ſie ohne Prüfung die von ihnen geforderte Arbeit ausführten und ſo in gewiſſer Beziehung durch Nachläſſigkeit die Ausübung eines Delictes beförderten, ſind ſie doch ſelbſt abgeſehen davon, daß in einem Verfahren der beſchriebenen Art ſchwerlich eine ihnen nach ihrer Lage zuzurechnende culpa gefunden werden kann, jedenfalls gegen die Anſchuldigung einer Theilnahme an dem Delicte des Nachdruckes geſichert, indem eine kulpoſe Theilnahme an einem fremden De-

licte etwas Undenkbares iſt.[1]) In ähnlicher Weiſe wird der Druckereibeſitzer zu beurtheilen ſein, welcher durch ſeine Gewerbegehilfen die einzelnen nachgedruckten Exemplare anfertigen läßt. Zwar könnte man, inſofern er eigentlich theils durch ſeine mittelbare geiſtige, theils durch ſeine unmittelbare phyſiſche Thätigkeit den vollendeten Nachdruck zu Stande bringt, und in ſeiner Hand jedenfalls alle dazu nöthigen Arbeiten zuſammenlaufen, geneigt ſein, ihn als den wahren Urheber oder Miturheber des Nachdrucks zu behandeln. Wenn man aber erwägt, daß er bei Beſorgung des Druckes zunächſt nur ſein Gewerbe ausübt, was durch einen Andern zu Begehung eines Delictes mißbraucht wird, ſo wird auch ſeine Thätigkeit eher als Beihilfe, denn als wahre phyſiſche Urheberſchaft zu betrachten ſein. Hat er demnach den Druck nur kulpoſe ohne Prüfung der rechtlichen Zuläſſigkeit deſſelben beſorgt, ſo iſt er, da kulpoſe Theilnahme an fremden Vergehen nicht möglich iſt, von jeder Verantwortlichkeit frei. Handelt aber der Druckereibeſitzer, welcher den Nachdruck ausführt, unter Kenntniß des intendirten Vergehens, dann iſt er in Folge dieſer Kenntniß wirklicher Gehilfe und als ſolcher nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen, wenn auch in geringerem Maße als der Unternehmer des Nachdrucks ſelbſt, ſtrafbar, obgleich die Bundesbeſchlüſſe nur des letztern, nicht ſeiner Gehilfen ausdrücklich gedenken. Verſchieden von dem Drucker, welcher den Druck beſorgt, wird unter Vorausſetzung einer ſubjectiven Verſchuldung der Künſtler, welcher die zur mechaniſchen Nachbildung eines Kunſtwerkes erforderlichen Zeichnungen, Platten, Formen ꝛc. anfertigt, ſei es auch nur im Dienſte des Unternehmers, als eigentlicher Miturheber zu behandeln ſein, indem er bei hervorbringung des widerrechtlichen Effectes eine viel weſentli-

1) Feuerbach, Lehrb. d. peinl. Rechts. §. 55. Note b. Marezoll, Criminalr. §. 33.

chere, lange nicht ſo untergeordnete Rolle ſpielt, wie ſie bei dem Abdruck eines literariſchen Erzeugniſſes dem bloßen Drucker zukommt. Sind der Unternehmer des Nachdrucks mehrere, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß jeder einzelne als unmittelbarer Miturheber des begangenen Delictes die volle Strafe des Nachdrucks zu erleiden hat, wie dieß auch hinſichtlich des Unternehmers des Nachdrucks und desjenigen eintritt, welcher als angeblich Verlagsberechtigter jenen zur Veranſtaltung des Nachdrucks veranlaßt hat, ein Fall, der namentlich dann vorkommen kann, wenn ein Autor mit Verletzung eines bereits abgeſchloſſenen Verlagsvertrages ſein Werk an einen zweiten Verleger überträgt. In einem derartigen Falle kann der zweite Verleger ohne alles ſubjective Verſchulden ſein und bleibt dann natürlich nach den früheren Ausführungen von Strafe frei; er kann aber auch, ohne einer Seits dolose zu handeln und alſo der vollen Strafe des Nachdrucks ſich auszuſetzen, doch anderer Seits, indem er ohne die nöthige Vorſicht in das Geſchäft ſich einließ, wenigſtens in culpa ſich befinden, und dieß führt uns ſchließlich zu der auch in andern Fällen möglicher Weiſe entſtehenden Frage, ob auch der bloß kulpoſe Nachdrucker der in den Bundesbeſchlüſſen angedrohten Strafe unterliege. Obgleich die neueren Criminaliſten, und gewiß mit Recht, den Grundſatz befolgen, daß nicht jede That, die dolose verübt als Vergehen gilt, unbedingt auch bei bloß kulpoſer Verübung als ſolches, nur etwa mit geringerer Strafbarkeit, zu behandeln ſei,[1]) wird doch bei einem Delicte, hinſichtlich deſſen die Geſetze in keiner Weiſe zwiſchen dolus und culpa unterſcheiden, und deſſen Strafbarkeit weſentlich in ſeinem rechtswidrigen Erfolg, weniger in der geäußerten rechtsgefährlichen Geſinnung liegt, die Strafbarkeit auch bei bloßer culpa des Thäters in thesi

1) Feuerbach, a. a. O. §. 55. — Marezoll, a. a. O. §. 30. — Mittermaier. über d. neueſt. Zuſt. d. Criminalgeſetzg. S. 169.

zugegeben werden müſſen, eine Annahme, die für unſern Fall um ſo weniger praktiſche Bedenklichkeit hat, als der Richter bei der völligen Unbeſtimmtheit des Strafmaßes in einem wirklich zu milder Behandlung geeigneten Falle auf eine ganz kleine oder ſelbſt auf gar keine Geldſtrafe erkennen kann.

Die Geldſtrafe, welche der Bundesbeſchluß vom 19. Juni 1845 dem eigentlichen Nachdrucker androht, ſoll nach der ausdrücklichen Vorſchrift dieſes Beſchluſſes nur auf Antrag des Verletzten verhängt werden, eine von den urſprünglichen Commiſſionsvorſchlägen [1]) abweichende Beſtimmung, welche zu mancherlei Zweifeln Veranlaſſung gibt. Abgeſehen nämlich von der in einem ſpäteren Abſchnitte zu erörternden Frage, ob durch jene Vorſchrift überhaupt das ganze gerichtliche Verfahren über den Nachdruck in die Wege des Civilprozeſſes unter Beobachtung der Verhandlungsmaxime gewieſen werden ſoll, entſteht der weitere Zweifel, wem die verwirkte Summe zufalle, dem Fiskus als öffentliche Strafe? oder dem Beſchädigten gleichſam als Erweiterung des ihm zukommenden Schadenerſatzes? Aus der Abhängigkeit der Strafe von dem Antrage des Verletzten und aus der unverkennbaren Tendenz der Bundesbeſchlüſſe, den Letztern in Erlangung der ihm gebührenden, aber ſehr ſchwer beſtimmt zu liquidirenden Entſchädigung ſo viel als thunlich zu begünſtigen, könnte man geneigt ſein, Argumente für die letzte Anſicht zu entnehmen und alſo die Geldſtrafe des Nachdruckers als eine dem Verletzten zu Gut kommende Privatſtrafe zu betrachten. Gleichwohl ſtehen die mehreren und die beſſeren Gründe auf Seiten der entgegengeſetzten Anſicht. Zunächſt ſpricht dafür die ganze bei allen neuern Geſetzen im Zweifel anzunehmende Tendenz unſeres geſammten modernen Strafrechts, in welchem Privatſtrafen nur als ſehr ſeltene, immer durch die beſtimmteſten Rechtsvorſchrif-

1) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1843. Sitz. 22. S. 522.

ten zu begründende Ausnahme erſcheinen; zu demſelben Reſultate führen auch die Verhandlungen am Bundestag, die, wie ſchon oben gezeigt wurde, auf das beſtimmteſte und ohne Widerſpruch von irgend einer Seite dem Nachdruck eine weſentlich kriminelle Bedeutung beilegen, welche nur in der damit verbundenen Folge einer öffentlichen Strafe gefunden werden kann; und endlich läßt ſich ſelbſt aus der Geſchichte der in Frage ſtehenden Beſtimmung ein nicht ungewichtiges Argument für die hier vertheidigte Meinung entnehmen. Sie wurde nämlich durch den Vorſchlag der königlich Sächſiſchen Regierung veranlaßt, die ſtrafrechtliche Verfolgung des Nachdrucks von dem Antrage eines Beſchädigten abhängig zu machen;[1]) iſt nun auch dieſer Vorſchlag nicht wörtlich adoptirt worden, ſo beweiſt er doch immer als unverkennbare Quelle des jetzt vorliegenden Bundesbeſchluſſes die Abſicht der Geſetzgeber, die Geldſtrafe des Nachdrucks als öffentliche Strafe gelten zu laſſen, da nur unter dieſer Vorausſetzung von einer ſtrafrechtlichen Verfolgung deſſelben die Rede ſein kann. — Die Geldſtrafe tritt nach Art. 6. des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845 ein auf den Antrag des Verletzten; nun können aber, wie die früheren Erörterungen bereits ergeben haben, gleichzeitig mehrere Verletzte da ſein, und in ſolchem Falle fragt es ſich dann, ob ſchon der Antrag eines einzelnen Verletzten zur Verhängung der Strafe genügt, und ob auf einen ſolchen einſeitigen Antrag die ganze den Umſtänden nach verwirkte Strafe auszuſprechen iſt. Ich trage kein Bedenken, beide Fragen zu bejahen. Die Strafe iſt rein öffentlicher Natur und die von dieſem Standpunkte aus als Singularität aufzufaſſende Abhängigkeit derſelben von einem Antrage der beſchädigten Partei nicht über den Wortlaut des Geſetzes auszudehnen; dieſem iſt aber Genüge gethan, wenn auch nur einer der Verletzten den Straf-

1) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1845. Sitz. 12. S. 232.

antrag geſtellt hat. Aus dem gleichen Grunde muß unter dieſer Vorausſetzung die ganze den Umſtänden des Falles entſprechende Strafe verhängt werden, da dieſelbe nicht nur nicht als Entſchädigung dienen ſoll, ſondern auch bei ihrem ſchlechthin öffentlichen Charakter nicht lediglich nach dem einem einzelnen Beſchädigten zugefügten Nachtheil, ſondern nach der Strafwürdigkeit des Falles überhaupt ausgemeſſen werden muß. Auch dieſe Behauptungen finden wieder in der Quelle unſeres Bundesbeſchluſſes, dem oben erwähnten Antrag der Sächſiſchen Regierung, ihre Beſtätigung. Dieſer ging dahin, die ſtrafrechtliche Verfolgung des Nachdrucks von dem Antrag eines Beſchädigten abhängig zu machen, und der offenbar ohne beſtimmte Abſicht geſchehenen Vertauſchung des Wörtchens eines mit des in dem definitiven Bundesbeſchluß kann um ſo weniger der Zweck untergeſchoben werden, die Geldſtrafe von dem gemeinſchaftlichen Antrag aller Beſchädigten abhängig zu machen, als im Gegentheil nach der Faſſung dieſes Beſchluſſes der Richter eine freiere Stellung erhalten hat, als ſie ihm nach dem Sächſiſchen Vorſchlag zugekommen wäre, indem jetzt nur die Geldſtrafe, nicht die ſtrafrechtliche Verfolgung überhaupt von dem Antrage der beſchädigten Parthei abhängig gemacht iſt.

2. Von den civilrechtlichen Folgen des Nachdrucks (Klage auf Schadenserſatz).

a) Von dem Kläger und dem Beweis ſeines Rechts.

§. 18.

Die zweite und zwar rein privatrechtliche Folge des Nachdrucks iſt die Verbindlichkeit des Nachdruckers ſelbſt und des wiſſentlichen Verbreiters, dem Verlagsberechtigten allen durch ihre widerrechtliche Handlung entſtandenen Schaden zu erſetzen. In dieſer Beziehung iſt alſo der Nachdruck Entſtehungsgrund einer obligatio, reſp. einer

daraus hervorgehenden Schadensklage. Zu dieſer Klage iſt berechtigt der durch das Delict des Nachdrucks Beeinträchtigte, d. i. der Urheber des nachgedruckten Werkes oder ſein Rechtsnachfolger oder auch, bei einer nur beſchränkten Abtretung des Verlagsrechtes, beide zu gleicher Zeit, inſofern beide als verletzt erſcheinen. Iſt dieß der Fall, ſo können ſie nach allgemeinen unbeſtreitbaren Grundſätzen neben einander und unabhängig von einander jeder für ſich Erſatz des ihm zugefügten Schadens verlangen; wie denn auch in den Bundesbeſchlüſſen Urheber, Verleger und Herausgeber nebeneinander als die zur Forderung des Schadenerſatzes Berechtigten genannt werden,[1]) und an einer andern Stelle von den (mehreren) durch Nachdruck Verletzten die Rede iſt.[2]) Wie in dem Bundesbeſchluß vom 19. Juni 1845 für die dem Verleger zu gewährende Entſchädigung ein allgemeiner Maßſtab aufgeſtellt iſt, ſo war ſchon früher durch die Großherzogl. Heſſiſche Regierung beantragt, einen ähnlichen Maßſtab auch für die dem Schriftſteller gebührende Entſchädigung geſetzlich feſtzuſetzen.[3]) Dieſer Vorſchlag hat zwar keine weitere Beachtung gefunden und es mag deßhalb die Beſtimmung des Quantums der dem Schriftſteller zuzubilligenden Entſchädigung unter Umſtänden ſehr ſchwierig ſein; daß er aber, und zwar neben dem Verleger, ein Recht auf Erſatz des ihm veranlaßten Schadens hat, kann deſſenungeachtet ſo wenig nach der Natur der Sache, wie nach den beſtimmten Worten, deren ſich die definitiven Bundesbeſchlüſſe bedienen, in Zweifel gezogen werden. Jede der beiden möglicher Weiſe verletzten Perſonen, der Urheber des Werkes und der Verleger, kann die Schadensklage nur bis zum Betrag des ihm zugefügten Schadens anſtellen, und wenn alſo z. B.

1) Bundesbeſchl. vom 9. Nov. 1837. Art. 4.
2) Bundesbeſchl. vom 19. Juni 1845. Art. 4.
3) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1837. Sitz. 14. S. 449.

der Nachdrucker eine größere Anzahl von Exemplaren abgeſetzt hätte, als der rechtmäßige Verleger nach dem Umfang der ihm verwilligten Ausgabe noch abzuſetzen befugt geweſen wäre, ſo kann dieſer bei Berechnung ſeines Schadens nicht die ganze Summe der von dem Nachdrucker abgeſetzten Exemplare, ſondern nur die Zahl der von ihm ſelbſt rechtlich möglicher Weiſe abzuſetzenden Exemplare zu Grunde legen, die er nun gar nicht oder nur langſamer zu verwerthen im Stande ſein wird. Der Schaden, welcher durch die Verbreitung einer noch größeren Anzahl von nachgedruckten Exemplaren veranlaßt worden iſt, trifft nicht den Verleger, ſondern nur den Urheber des Werkes, welcher demnach auch allein die betreffende Schadensklage anſtellen kann. Außer dem Verleger oder dem Autor kann möglicher Weiſe auch der Sortimentshändler durch einen Nachdruck beſchädigt werden, wenn er nämlich eine beſtimmte Anzahl von Originalexemplaren nicht bloß auf Commiſſion, wie es gewöhnlich zu geſchehen pflegt, ſondern feſt auf Lager nahm und ihm nun deren Abſatz durch die Verbreitung wohlfeilerer Nachdrücke erſchwert oder unmöglich gemacht wird. Daß auch er unter obiger Vorausſetzung durch die widerrechtliche Handlung des Nachdrucks einen Schaden erleidet, kann nicht in Abrede geſtellt werden; und eben ſo unzweifelhaft iſt demnach auch ſeine Forderung auf Schadenerſatz gegen die Urheber und Theilnehmer jenes Delictes begründet. Sollten ſie nämlich auch bei Begehung ihres Delictes ihn nicht im Auge gehabt haben, ſo hat er doch ein Recht auf Schadenerſatz, welches aus der widerrechtlichen Handlung für den wirklich Verletzten ſelbſt dann hervorgeht, wenn nicht ſeine, ſondern eines Andern Benachtheiligung beabſichtigt war. Eine rückſichtsloſe Conſequenz würde ſogar dahin führen, auch dem Beſitzer eines einzelnen zu ſeinem Gebrauch beſtimmten Exemplars eine Schadensklage gegen den Nachdrucker zu gewähren, da durch das Vorhandenſein der Nach-

drücke der Verkaufswerth ſeines Exemplars ſinkt. Aber der Schaden wird hier regelmäßig ſo klein ſein, daß er nach der Maxime minima non curat praetor nicht zu berückſichtigen ſein wird.

Der Kläger, welcher aus dem Delicte des Nachdrucks eine Schadensklage erhebt, muß natürlich ſein Recht beweiſen, d. h. nicht nur die Thatſache, daß überhaupt ein Nachdruck begangen wurde, ſondern auch, daß durch dieſen Nachdruck gerade ſein, des Klägers, Recht verletzt wurde, m. a. W. daß ihm, dem Kläger, das Verlagsrecht an dem fraglichen Werke zuſtehe. Ueber den Beweis des Nachdrucks an ſich iſt nichts Beſonderes zu bemerken; er kann mit den gewöhnlichen Beweismitteln erbracht werden. Um ſo ſchwieriger iſt aber der Beweis darüber, daß gerade der Kläger der Verlagsberechtigte, alſo der durch den Nachdruck Verletzte und zu der Klage Berechtigte ſei. Der Verleger mag zwar leicht durch den Verlagsvertrag und durch das Zeugniß deſſen, den er als Urheber des Werkes nennt, unter Umſtänden auch noch durch andere Beweismittel nachweiſen können, daß ihm von Jenem das Verlagsrecht übertragen worden ſei; daß aber dieſer genannte Autor wirklich der Verfaſſer ſei, daß er alſo vermöge der von ihm ausgegangenen Produktion des Werkes das Verlagsrecht daran gehabt und es auf den Verleger habe übertragen können, wird dadurch nicht im Geringſten bewieſen. Der Beklagte kann die Thatſache des Nachdrucks ſelbſt in Abrede ſtellen, indem er behauptet, der angebliche Verfaſſer ſei es in der That und Wahrheit nicht, vielmehr rühre das Werk von irgend einer andern Perſon her, welche ihr Verlagsrecht auf ihn, den Nachdrucker, übertragen habe; ja, es muß dem Beklagten ſogar die Befugniß zugeſtanden werden, einfach nur die Autorſchaft des angeblichen Verfaſſers zu läugnen, wodurch wenigſtens dem Kläger gegenüber die Handlung des Beklagten den Charakter eines widerrechtlichen Nachdrucks

verliert, ohne daß dieſer letztere nöthig hätte, ſich irgend wie darüber zu erklären, aus welcher Quelle er ſein Recht zur Veranſtaltung des Druckes ableite. Der literariſche Sachverſtändigen-Verein in Preußen, der, wie ſeine Gutachten zeigen, die Beweisfrage mehrfach erörtert hat, ſpricht freilich mehrere Male direct den Grundſatz aus, der wegen Nachdrucks Belangte habe, wenigſtens wenn das Abdrucken eines fremden Werkes objectiv feſtſtehe, den ſeine Entſchuldigung bezweckenden Beweis, der Kläger ſei ſelbſt nicht der Autor oder deſſen Rechtsnachfolger, ſelbſt zu führen und könne nicht von dem Kläger den Beweis über deſſen Verlagsrecht verlangen.[1]) Allein Gründe für dieſe mit einer „geſunden Beweistheorie" nicht übereinſtimmende, ſondern ihr widerſprechende Anſicht werden nicht angeführt; der Verein unterſucht ſelbſt in andern Fällen, ohne eigentliche Beweisführung der Partheien unterſtützt, die Frage nach der Autorſchaft ſelbſtſtändig,[2]) und behandelt an noch andern Stellen, und gewiß mit Recht, die ganze Beweisfrage als eine in das Gebiet des Richters gehörige, womit er ſie von ſelbſt unter die oben entwickelten allgemeinen Grundſätze ſtellt,[3]) ſo daß aus dieſem Schwanken des Vereins ſelbſt am Beſten die Unhaltbarkeit ſeiner zuerſt mitgetheilten Anſicht hervorgeht. Die Frage, wie der Kläger, ſei es der Verleger oder der Autor ſelbſt, gegen die vielleicht offenbaren Chikanen des Beklagten ſein Recht erweiſen könne, gehört übrigens unverkennbar zu den ſchwierigſten in dieſer Lehre, ſie iſt aber, da faſt alle bisherigen Schriften über den Nachdruck ſich nur auf die Unterſuchung der prinzipiellen Erlaubtheit oder Unerlaubtheit deſſelben beſchränkten, meines Wiſſens noch von keinem Schriftſteller außer von

1) Heydemann, Gutachten ꝛc. Nr. 8. S. 43. Nr. 23. S. 144. Nr. 25. S. 153.

2) A. a. O. Nr. 30. S. 197 ff.

3) A. a. O. Nr. 9. S. 63. Nr. 10. S. 70.

Kramer[1]) einer Erörterung unterworfen worden. Auch mehreren Regierungen waren die Schwierigkeiten nicht entgangen, mit welchen der Beweis des Verlagsrechts der Natur der Sache nach nothwendig verbunden ist, und sie haben zum Zweck der Erleichterung desselben gewisse bei der Herausgabe eines Werkes zu beobachtenden Förmlichkeiten aufgestellt, deren Erfüllung die Präsumtion einer rechtmäßigen Original-Ausgabe begründen, also den auf dem Werke genannten Verfasser oder Verleger durch die Vermuthung begünstigen sollte, das Verlagsrecht stehe wirklich ihnen zu. Auch für die Bundesgesetzgebung war die Aufnahme solcher Formvorschriften namentlich durch die Regierungen von Sachsen und Hannover vorgeschlagen;[2]) der sehr zweckmäßige Antrag hat aber gar keinen Erfolg gehabt, oder wenigstens nur die abgeschwächte und in ihrer jetzigen Fassung völlig zwecklose Formvorschrift des Art. 2. des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837 veranlaßt, welche, wie oben gezeigt wurde, bei dem getheilten Bestreben, eine Form zum Zweck der Erkennbarkeit der rechtmäßigen Originalausgabe aufzustellen und zugleich den bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Preßpolizei gerecht zu werden, beide Zwecke verfehlt hat. Jedenfalls ist die in Frage stehende Formvorschrift, daß auf dem Werke Herausgeber oder Verleger genannt werden solle, viel zu vag, um in allen Fällen auf ihre Erfüllung auch nur die faktische Vermuthung bauen zu können, der Genannte sei der wirklich Verlagsberechtigte, und noch viel weniger ist mit ihrer Erfüllung weder durch eine directe noch durch eine indirecte Verfügung des Gesetzes eine Rechtsvermuthung dieses Inhalts verbunden. Kramer[3]) hält es für billig,

1) Rechte d. Schriftsteller u. Verleger S. 69. u. 70.

2) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1836. Sitz. 16. S. 563. — Jahrg. 1837. Sitz. 1. S. 9.

3) A. a. O. S. 70.

die Rechtsvermuthung aufzuſtellen, Jeder, der ſich als Urheber eines literariſchen oder artiſtiſchen Werkes öffentlich nenne, ſei bis zum Beweis des Gegentheils als wahrer Autor und mithin als Verlagsberechtigter zu betrachten. Daß Billigkeit und Zweckmäßigkeit in der That eine Erleichterung des wahrhaft diaboliſchen Beweiſes der Autorſchaft durch paſſend aufgeſtellte Präſumtionen erheiſchen, unterliegt keinem Zweifel; nur ſcheint mir ſogar im Intereſſe der Autoren ſelbſt die von Kramer beſtimmte Vorausſetzung für die aufzuſtellende Rechtsvermuthung zu unſicher, indem darnach der Unverſchämte, der ſeinen Namen einem fremden Werke vordrucken ließe, bis zu dem immerhin ſehr mißlichen Gegenbeweis, daß er nicht der Autor ſei, gegen die Klage wegen Nachdrucks geſichert wäre, ja ſeine Frechheit ſogar ſo weit treiben könnte, ſelbſt dieſe Klage gegen den wahren Autor anzuſtellen. Jedenfalls aber, mag die Aufſtellung der fraglichen Präſumtion rathſam erſcheinen oder nicht, iſt ſie durch keinen gemeinrechtlichen Rechtsſatz gebilligt, und die Nennung einer beſtimmten Perſon auf dem Werke als Verfaſſer deſſelben kann darum in keinem Falle eine Rechtsvermuthung für die Autorſchaft dieſer Perſon begründen. In einer andern Weiſe ſcheint der Fall eine Auszeichnung zu verdienen, wenn der wegen Nachdrucks Beklagte ein unter dem Namen einer beſtimmten Perſon erſchienenes Werk unter eben dieſem Namen abgedruckt hat und nun von dem Träger dieſes Namens oder deſſen Rechtsnachfolger mit der Klage wegen Nachdrucks belangt wird. Kramer[1]) legt in ſolchem Falle der Handlung des Beklagten die Bedeutung eines Geſtändniſſes bei, welches gegen den Beklagten vollen Beweis mache und höchſtens durch einen von dieſem ſelbſt geführten Gegenbeweis der materiellen Unwahrheit entkräftet werden könne. Auch hier ſcheint dieſer Schriftſteller durch die gewiß ſehr ge-

1) A. a. O. S. 69. u. 70.

rechtfertigte Berückſichtigung des Autors oder Verlegers zu einer Ueberſchreitung der Gränzen des ſtrengen Rechts fortgeriſſen worden zu ſein. Es kann, abgeſehen von einem poſitiven Geſetz der Thatſache, daß Jemand ein Werk unter dem Namen einer beſtimmten Perſon abdrucken läßt, nicht ohne Weiteres die Bedeutung unterlegt werden, er habe damit die genannte Perſon als Autor jenes Werkes anerkennen wollen; und ſelbſt wenn nach Beſchaffenheit der konkreten Umſtände eine faktiſche Vermuthung dieſes Inhalts als begründet erſcheint, ſo würde doch immer in der fraglichen Thatſache nur ein außergerichtliches Geſtändniß enthalten ſein, das nicht unbedingt vollen Beweis macht, gegen welches nicht ein wirklicher Gegenbeweis von Seiten des Geſtehenden nothwendig iſt und deſſen Beweiskraft überhaupt lediglich in das Ermeſſen des Richters geſtellt iſt. Da übrigens in dem Abdrucken eines Werkes unter dem Namen einer beſtimmten Perſon ohne deren Einwilligung jedenfalls eine arge, unter Umſtänden ſelbſt bis zum wahren Unrecht geſteigerte Anmaßung enthalten ſein wird, und da überdieß, wenn jenes Unternehmen hinſichtlich eines unter dem Namen der fraglichen Perſon bereits veröffentlichten Werkes geſchieht, eine hohe faktiſche Wahrſcheinlichkeit beſteht, es ſei hier das Delict des Nachdrucks gegen die bezeichnete Perſon oder ihren Rechtsnachfolger begangen worden, ſo dürfte ſich für eine Geſetzgebung die Vorſchrift als ganz zweckmäßig empfehlen, an die Thatſache, daß Jemand ein unter beſtimmtem Namen erſchienenes Werk unter eben dieſem Namen abdrucken läßt, die Rechtsvermuthung zu knüpfen, es ſei dadurch das Delict des Nachdrucks gegen die fragliche Perſon oder ihren Rechtsnachfolger begangen worden. Ohne eine ſolche Rechtsvorſchrift kann hier aber nur von einer faktiſchen, nach Verſchiedenheit der konkreten Umſtände bald ſtärkeren, bald minder ſtarken Vermuthung die Rede ſein.

Nach dem Stande unſeres heutigen gemeinen Rechts

iſt alſo der Beweis der Autorſchaft, der Quelle der Klage wegen Nachdrucks, für keinen der höchſt verſchiedenartigen, hier denkbaren Fälle durch eine Rechtsvermuthung erleichtert, und der Beweis muß in jedem einzelnen Falle ohne ſolche äußere Unterſtützung durch den Kläger vollſtändig erbracht werden. Die Beweisführung kann hier nach der Natur der Sache nur eine künſtliche durch Indizien ſein, da der geiſtige Schöpfungsakt eines literariſchen oder künſtleriſchen Werkes, der allein das Klagerecht wegen mechaniſcher Nachbildungen durch Dritte erzeugt, unmöglich direct durch Zeugen oder Urkunden oder irgend andere Beweismittel erwieſen werden kann. Wenn es ſich um den Abdruck bereits veröffentlichter Werke handelt, wird ſchon die Priorität der einen Exemplare vor den andern eine ſtarke Vermuthung begründen, daß der Verleger jener, ſei es als Verfaſſer, ſei es als Rechtsnachfolger deſſelben, der Berechtigte ſei, eine Vermuthung, welche, wenn die ſpäter verbreiteten Exemplare unter dem Namen des Verlegers der früheren durch eine andere Perſon angefertigt wurden, durch dieſe betrügliche Handlung in den meiſten Fällen zu einer genügenden juriſtiſchen Gewißheit erhoben werden wird. Hat der Veranſtalter der neuen Abdrücke ſich ſelbſt als Verleger genannt, aber zugleich, wie es in ſolchen Fällen meiſtens geſchehen wird, auf den von ihm herrührenden ſpäter erſchienenen Exemplaren dieſelbe Perſon wie auf den früheren als Verfaſſer bezeichnet, ohne daß er als Rechtsnachfolger dieſer Perſon ſich ausweiſen kann, während der Verleger der älteren Exemplare dieß vermag, ſo wird dadurch begreiflicher Weiſe die für dieſen Verleger ſprechende Vermuthung noch beſtärkt, die, wenn ſie auch ſo noch nicht zu einem vollen Beweis genügte, durch Zeugenausſagen über die Beſchäftigung der als Verfaſſer bezeichneten Perſon mit dem fraglichen Werke oder, wenn anerkannte Arbeiten dieſes Verfaſſers bereits vorliegen, durch die innere Verwandtſchaft und

Gleichartigkeit des beſtrittenen mit dem anerkannten Werke, ſo wie etwa durch Vorlegung des urſprünglichen Manuſcriptes zu einem vollſtändigen Beweiſe zu ergänzen wäre. Ebenſo wird aus dem völligen Nichterwähnen eines Verlegers auf den ſpäter veranſtalteten Abdrücken gegen den Verfertiger oder Verbreiter derſelben eine Vermuthung für das Recht des älteren Verlegers oder des von ihm namhaft gemachten Verfaſſers entſtehen, indem die außerordentliche und unregelmäßige Weiſe des Verfahrens bei der ſpätern Ausgabe die mala fides ihres Veranſtalters zur Genüge darthut. Sind die ſpäter erſchienenen Exemplare einem andern Verfaſſer, als der auf den älteren als Verfaſſer genannten Perſon zugeſchrieben, ſo kann, abgeſehen von den verhältnißmäßig ſehr ſeltenen Fällen, in welchen ein literariſches oder artiſtiſches Erzeugniß eine ſo allgemeine Form an ſich trägt, daß darin die Individualität des Verfaſſers ſchlechthin verſchwindet, eine zweimalige originelle Schöpfung nicht behauptet werden, da erfahrungsgemäß die Organiſation der menſchlichen Geiſter ſo unendlich mannigfaltig iſt, daß die Aeußerung des einen nie völlig in der Form mit der des andern übereinſtimmt. Bleibt deßhalb jene Annahme ausgeſchloſſen, ſo erſcheint die natürliche Vermuthung begründet, daß eher der auf den früheren als der auf den ſpäteren Exemplaren genannte Verfaſſer der wahre Autor ſei, eine Vermuthung, welche in der oben für den vorhergehenden Fall angedeuteten Weiſe durch Zeugenausſagen und Vergleichung mit anerkannten Arbeiten des fraglichen Arbeiters zur vollen juriſtiſchen Gewißheit zu erheben ſein wird. Mißlicher iſt die Sache bei Werken ſo allgemeiner Form, wie z. B. bei manchen mathematiſchen und andern Tabellenwerken, daß ſie die Individualität ihres Verfaſſers ſchlechthin nicht erkennen laſſen, und bei welchen alſo auch die Möglichkeit einer zweimaligen originalen Schöpfung in derſelben allgemeinen Form durch zwei verſchiedene Verfaſſer zugegeben

werden muß. Zwar wird auch hier durch Zeugenaussagen über die Beschäftigung des auf den früheren Exemplaren genannten Verfassers mit dem fraglichen Werke u. ä. dessen Autorschaft mit größerer oder geringerer Sicherheit hergestellt werden können; allein dem auf den späteren Exemplaren genannten Verfasser bleibt, selbst wenn er die Autorschaft des andern völlig zugibt, immer noch die Einrede, auch er habe ein völlig gleiches Werk selbstständig geschaffen, eine Einrede, die er als solche freilich zu beweisen hätte, wofür ihm aber dieselben Beweismittel wie dem auf den früheren Exemplaren genannten Verfasser zugestanden werden müßten, indem unter unserer Voraussetzung die Priorität eine Vermuthung nicht zu begründen im Stande ist. Der unverschämten Dreistigkeit scheint hier ein Weg geöffnet, unter dem Schein des Rechts ein Unrecht zu begehen, ohne daß diese Möglichkeit, die bei der Unvollkommenheit aller Rechtsinstitutionen, wie aller menschlichen Einrichtungen überhaupt, keineswegs einzig in ihrer Art dasteht, die Richtigkeit der entwickelten Rechtssätze zu widerlegen geeignet wäre. Bei anonymen oder pseudonymen Werken kann der Verleger der früher erschienenen Exemplare nur aus dieser Priorität eine Vermuthung für sein und seines Autors Recht ableiten, welche er durch Zeugenaussagen über die Beschäftigung des von ihm namhaft gemachten Verfassers mit dem fraglichen Werke ꝛc. zu ergänzen hat. Unter welchem Titel hier die späteren Exemplare auftreten, ob in der gleichen Anonymität, unter dem gleichen fingirten Namen wie die früheren oder unter einem andern wahren oder erdichteten Namen ist für die Beweisführung irrelevant, indem auch in der ersten Verfahrungsart kein Grund liegt, aus welchem irgend wie auf die Autorschaft des von dem früheren Verleger namhaft gemachten Verfassers geschlossen werden könnte. Behauptet endlich der Kläger, das Delict des Nachdruckes sei durch den Abdruck eines von ihm herrührenden noch nicht veröffentlichten Manuscriptes begangen

worden, ſo kann hier, wo die wichtige aus der Priorität der einen Veröffentlichung vor der andern hervorgehende Vermuthung fehlt, ja ſogar gegen den eigentlichen Autor mißbraucht werden kann, der Beweis für den Kläger, hinſichtlich deſſen er auf die ſehr unſichern Beweismittel der Zeugenausſagen über ſeine Beſchäftigung mit dem fraglichen Werke u. ä. beſchränkt iſt, faſt unmöglich werden, ohne daß übrigens ſelbſt die vollſtändigſte Geſetzgebung im Stande wäre, dieſem Mißſtande abzuhelfen, wie auch ſonſt gar oft den nachtheiligen Folgen eines mit Schlauheit und Dreiſtigkeit verübten Unrechts nur ſehr ſchwer entgangen werden kann.

b) Von dem Beklagten.

§. 19.

Die Klage auf Schadenerſatz iſt gerichtet gegen den Nachdrucker ſelbſt und gegen den wiſſentlichen Verbreiter der nachgedruckten Exemplare.[1]) Unter dem Nachdrucker iſt auch hier ebenſo wie bei der gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafe zunächſt derjenige zu verſtehen, auf deſſen Rechnung das Unternehmen des Nachdrucks geht. Wird das Unternehmen von mehreren gemeinſchaftlich ausgeführt, ſo kann nach dem bekannten Grundſatze, daß von mehreren Delinquenten jeder ſolidariſch für den verurſachten Schaden einzuſtehen hat, die ſolidariſche Verbindlichkeit jedes einzelnen nicht bezweifelt werden, die übrigens, da Schadenerſatz ſeinem Begriff nach nur einmal präſtirt werden kann, durch volle Zahlung von Seiten des einen für alle andern erliſcht. Der Künſtler, welcher die zur Nachbildung eines Kunſtwerkes erforderlichen Platten, Formen, Steine ꝛc. herrichtet, iſt nach den früheren Ausführungen über dieſen Punkt eben ſo wie

1) Bundesbeſchl. v. 9. Nov. 1837. Art. 4. — Bundesbeſchl. v. 19. Juni 1845. Art. 4.

die Mitveranlaſſer als eigentlicher Miturheber des Delictes zu betrachten, und er ſowohl wie der Verfaſſer des Werkes, welcher mit Verletzung eines von ihm abgeſchloſſenen Verlagsvertrags einem Zweiten das Verlagsrecht überträgt und dadurch intellectueller Urheber des Nachdrucks wird, oder der Drucker, welcher die einzelnen nachgedruckten Exemplare anfertigen läßt und inſofern, ſeine Wiſſenſchaft um den Nachdruck vorausgeſetzt, als Gehilfe bei dem Delicte erſcheint, kann mit der Schadensklage wegen Nachdrucks in solidum belangt werden. Unſer gemeines Civilrecht legt nämlich Allen, welche an der Ausübung eines Delictes Antheil nehmen, die ſolidariſche Verbindlichkeit zum Schadenserſatz auf, ohne die verſchiedenen Arten der Theilnahme, wie ſie h. z. T. zum Theil zu kriminaliſtiſchen Zwecken unterſchieden zu werden pflegen, übrigens dem römiſchen Recht in dieſer Art unbekannt waren, weiter zu unterſcheiden. [1]) Während die bisher aufgeſtellten Grundſätze in keiner Weiſe eine Bedenklichkeit erregen, entſtehen, durch die eigenthümliche, etwas unklare Ausdrucksweiſe des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845, über die Art und Weiſe wie der Verbreiter des Nachdrucks für die Entſchädigung des Verletzten zu haften habe, eine Reihe zum Theil nicht leicht zu löſender Fragen. Der ältere Bundesbeſchluß vom 9. Nov. 1837 hat dieſe Fragen gar nicht berührt, indem er der Entſchädigungspflicht des Verbreiters der nachgedruckten Exemplare überhaupt gar nicht gedenkt, woraus übrigens keineswegs auf das Wegfallen jener Verbindlichkeit geſchloſſen werden kann. Der Debit nachgedruckter Exemplare iſt durch den fraglichen Bundesbeſchluß ausdrücklich, ſogar unter Androhung einer Strafe, als widerrechtliche Handlung erklärt und es kann demnach die Verbindlichkeit des Thäters, den durch ſeine unrechte

1) L. 1. §. 4. D. de eo per quem factum erit. (2, 10). L. 14. §. 15. l. 15. D. quod met. causa (4, 2). L. 1. §. 13. D. de vi (43, 16), vergl. Savigny Oblig.-R. I. S. 199. Syſt. d. röm. R. V. S. 45. 221.

Handlung entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn sie auch in dem Bundesbeschluß nicht ausdrücklich hervorgehoben wird, schon nach allgemeinen Grundsätzen nicht bezweifelt werden. Bei der Revision des älteren Bundesbeschlusses wurde dieses auch anerkannt, dessenungeachtet aber von der Commission vorgeschlagen, eine besondere Bestimmung über die Verbindlichkeit des Verbreiters zum Schadensersatz in dem neuen Bundesbeschluß, und zwar in der Art aufzunehmen, daß Derjenige, der wissentlich mit nachgedruckten Exemplaren Handel treibe, solidarisch mit dem Unternehmer des Nachdrucks für den veranlaßten Schaden zu haften habe. Der Vorschlag wird gerechtfertigt theils dadurch, daß das Vergehen des Nachdrucks eigentlich vorzugsweise in dem Vertriebe der nachgedruckten Exemplare bestehe, theils durch das Vorbild der meisten neuern Gesetzgebungen.[1]) Der Schlußantrag der Commission geht aber, nicht ganz übereinstimmend mit den von ihr entwickelten Motiven nur dahin, die Verbindlichkeit zum vollen Schadensersatz dem Nachdrucker und dem wissentlich mit Nachdruck Handeltreibenden aufzuerlegen, ohne der solidarischen Haftung derselben zu gedenken.[2]) Diese Vorschläge wurden am Bundestage Gegenstand der lebhaftesten Verhandlungen, in deren Verlauf über den fraglichen Punkt die gerade entgegengesetzten Ansichten hervortraten. Während von der einen Seite die ausdrückliche Erwähnung der solidarischen Haftung des wissentlich mit Nachdruck Handeltreibenden, die nur aus Versehen in dem Schlußantrag weggeblieben sein könne, verlangt und von Preußen namentlich als allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechend dargestellt und zur conditio sine qua non seiner Zustimmung gemacht wurde,[3]) haben sich auf der andern Seite mehrere Stim-

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1843. Sitz. 22. S. 517.

2) A. a. O. S. 522.

3) Prot. der Bundesversamml. Jahrg. 1843. Sitz. 27. S. 685. — Jahrg. 1844. Sitz. 12. S. 228.

men eben ſo ſehr aus Rechts- wie aus Zweckmäßigkeitsgründen gegen jene ſolidariſche Verbindlichkeit, theilweiſe ſogar mit derſelben Energie erklärt, wie ſie von Preußen befürwortet worden war.[1]) Offenbar um für dieſe verſchiedenen von einander abweichenden Anſichten einen Einigungspunkt zu finden, würde in dem vom Präſidium vorgelegten Beſchlußentwurf[2]) die auch in dem definitiven Bundesbeſchluß beibehaltene Faſſung gewählt, die Verbindlichkeit zur Schadloshaltung liege dem Nachdrucker und demjenigen, der mit Nachdruck wiſſentlich Handel treibt, ſolidariſch ob, ſofern nicht allgemeine Rechtsgrundſätze dem entgegenſtehen.[3]) Die etwas wunderlich gefaßte Vorausſetzung der ſolidariſchen Haftung kann weder nach den Worten noch nach dem Sinne des Bundesbeſchluſſes ſo verſtanden werden, jene Solidarität ſolle nur inſofern eintreten, als ſie als Folge allgemeiner Rechtsgrundſätze erſcheine; es kann ein Rechtsſatz möglicher Weiſe nicht eine logiſche Conſequenz allgemeiner Rechtsprinzipien ſein, ohne darum mit ihnen geradezu in Widerſpruch zu ſtehen. Hätte Solidarität der Haftung zwiſchen dem Nachdrucker und dem wiſſentlich mit Nachdruck Handeltreibenden nur in ſoweit eintreten ſollen, als ſie aus allgemeinen Rechtsgrundſätzen folgt, ſo wäre ihre ausdrückliche Erwähnung nach der vorangegangenen Vorſchrift, der Nachdrucker und der wiſſentlich mit Nachdruck Handeltreibende ſeien zur vollen Schadloshaltung verpflichtet, durchaus überflüſſig geweſen und erſchiene gegenüber denjenigen Regierungen, welche ſolidariſche Haftung beantragt und theilweiſe ſogar zur Bedingung ihrer Zuſtimmung gemacht hatten, als eine völlig bedeutungsloſe Conzeſſion. Dieß kann um ſo weniger

1) Prot. der Bundesverſamml. Jahrg. 1844. Sitz. 12. S. 230. Sitz. 28. S. 806. Sitz. 29. S. 858. — Jahrg. 1845. Sitz. 4. S. 101. Sitz. 8. S. 181.

2) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1845. Sitz. 11. S. 277.

3) Bundesbeſchl. v. 19. Juni 1845. Art. 4.

angenommen werden, als gerade die am ſtrengſten auf der Solidarität beharrende Preußiſche Regierung dem Beſchlußentwurf zuerſt unbedingt beiſtimmte, alſo denſelben gewiß ihren Intentionen entſprechend fand. Die ſolidariſche Haftung des wiſſentlich mit Nachdruck Handeltreibenden tritt alſo nicht nur in den Fällen ein, in welchen ſchon durch allgemeine Rechtsgrundſätze dieß geboten iſt, d. h. in welchen jener in Folge einer vorangegangenen Verabredung mit dem Unternehmer des Nachdrucks als eigentlicher Miturheber des darin gelegenen Delictes erſcheint, ſondern immer, ſofern nicht jene ſolidariſche Haftung mit allgemeinen Rechtsgrundſätzen geradezu in Widerſpruch ſteht. Einen derartigen Fall wüßte ich aber kaum zu erdenken. Mag es auch im Allgemeinen richtiger ſein, denjenigen, welcher die nachgedruckten Exemplare vertreibt, eher für einen nachträglich nach bereits vollendetem Delict auftretenden Begünſtiger deſſelben, als für einen wirklichen Theilnehmer an der Ausübung der urſprünglichen widerrechtlichen That zu nehmen, und mag auch die ſolidariſche Verbindlichkeit einer derartigen Perſon, den veranlaßten Schaden zu erſetzen, nach den Grundſätzen des römiſchen Rechts zweifelhaft ſein: ſo wird man doch immerhin einem Geſetze, welches einer ſolchen Perſon die Pflicht zum Schadenserſatz ſolidariſch mit dem eigentlichen Nachdrucker auferlegt, nicht den Vorwurf machen können, mit allgemeinen Rechtsgrundſätzen in Widerſpruch zu ſtehen. Man wird vielmehr, zumal wenn man bedenkt, daß der wiſſentlich mit Nachdruck Handeltreibende in der wenigſt entſchuldbaren Weiſe die Verbreitung unternimmt, ganz im Gegentheil zugeſtehen müſſen, daß das Geſetz im Geiſt der allgemeinen Rechtsgrundſätze verfügt hat, wenn vielleicht auch der Richter bei der Zweifelhaftigkeit der Sache Bedenken getragen haben würde, bloß auf jene allgemeinen Rechtsgrundſätze geſtützt, mit ſolcher Strenge zu verfahren. Das Delict des Nachdruckes kann allerdings ſelbſt in privatrecht-

licher Beziehung, obgleich hier zu ſeiner Begründung Verbreitung der nachgedruckten Exemplare nothwendig erfordert wird, dennoch durch den Unternehmer des Nachdrucks möglicher und denkbarer Weiſe allein ausgeführt werden. Dieſe Möglichkeit wird aber nicht leicht in eine Wirklichkeit ſich verwandeln; ſoll das Unternehmen dem Nachdrucker irgend vortheilhaft, für den Verlagsberechtigten von irgend erheblichem Nachtheil ſein, ſo muß eine nur durch die Theilnahme von wiſſentlich mit dem Nachdruck Handel treibenden Perſonen mögliche Verbreitung auf dem üblichen buchhändleriſchen Wege eintreten. Bei dieſer Sachlage mag es für eine nach bloßen Möglichkeiten rechnende ängſtliche Seele Bedenklichkeiten erregen, denjenigen, der für den Vertrieb der nachgedruckten Exemplare ſorgt, als an der Ausübung des Delictes des Nachdruckes direct betheiligt zu betrachten; wer aber die Dinge in ihrer derben Natürlichkeit nimmt, der wird nicht anſtehen, in einem ſolchen Debitanten ein Hauptwerkzeug wenigſtens des veranlaßten Schadens zu erkennen, und ſeine ſolidariſche Haftung für den Erſatz deſſelben, wenn auch nicht als eine unmittelbare und nothwendige Conſequenz allgemeiner Rechtsgrundſätze, ſo doch auch nicht als einen Widerſpruch gegen dieſelben, betrachten. Die Vorſchrift des Bundesbeſchluſſes bezieht ſich aber nur auf denjenigen Verbreiter, welcher *wiſſentlich* mit den nachgedruckten Exemplaren *Handel treibt*, nicht auf denjenigen, welcher in anderer Weiſe, ſei es auch dolose, die Verbreitung beſorgt, oder auf denjenigen, welcher nur culpose, ſei es auch im Wege des eigentlichen Buchhandels, die nachgedruckten Exemplare verbreitet. Daß auch ſolche Perſonen den durch ihre Handlung veranlaßten Schaden dem eigentlich Verlagsberechtigten erſetzen müſſen, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Der Nachdruck und die gewiſſermaßen nur eine Weiterfortführung dieſer Handlung involvirende Verbreitung der nachgedruckten Exemplare ſind in der unzweideutigſten Weiſe

für widerrechtliche Handlungen erklärt, und es verſteht ſich demnach nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen ganz von ſelbſt, daß der Thäter, ſollte ihm auch ſeine Handlung nur zur culpa angerechnet werden können, zum Erſatz des durch ſeine widerrechtliche Handlung veranlaßten Schadens verpflichtet iſt. Die Frage kann alſo nur die ſein, ob die oben hervorgehobenen Perſonen zuſammen mit dem Unternehmer des Nachdrucks wegen des ganzen durch das widerrechtliche Unternehmen verurſachten Schadens ſolidariſch auf Erſatz belangt werden können, oder ob ſie nur ſpeziell für denjenigen Schaden einzuſtehen haben, der eine Folge ihrer eignen Handlungen iſt. Für den kulpoſen Verbreiter von Nachdrücken dürfte die letzte Anſicht keinem Zweifel unterliegen. Eine kulpoſe Theilnahme an einem fremden Delicte iſt nämlich etwas in ſich Undenkbares und deßhalb in civilrechtlicher Beziehung ſo wenig als in criminalrechtlicher zu ſtatuiren. Demnach erſcheint die Handlung des kulpoſen Verbreiters, wie ſie factiſch von der des Unternehmers des Nachdrucks getrennt und unabhängig iſt, ſo auch rechtlich in keinem Zuſammenhang mit derſelben, und der Thäter dieſer Handlung kann alſo auch nur für den durch ſie ſelbſt, nicht für den durch eine völlig fremde Handlung veranlaßten Schaden verantwortlich gemacht werden. Dagegen hat unzweifelhaft der Unternehmer des Nachdrucks ſolidariſch auch für denjenigen Schaden einzuſtehen, welcher dem Verlagsberechtigten durch die Handlung des bloß kulpoſen Verbreiters veranlaßt wurde, da auch dieſer Schaden aus ſeiner, des Nachdruckers, Handlung als aus ſeiner mittelbaren Quelle hervorgeht. Zweifelhafter ſcheint die Beantwortung der Frage, ob derjenige, welcher die Nachdrücke wiſſentlich verbreitete, ohne aber eigentlich Handel damit zu treiben, ſolidariſch für den ganzen oder nur ſpeziell für den durch ihn veranlaßten Schaden einzuſtehen habe. Auch hier ſcheint mir übrigens die zweite, beſchränkende Anſicht den Vorzug zu verdienen. So ge-

wiß es auch iſt, daß das Unternehmen des Nachdrucks ohne hinzutretende Verbreitung der Nachdrücke völlig zweck- und bedeutungslos iſt, und ſo gewiß alſo auch der Verbreiter bei der Ausübung des Delictes eine ſehr weſentliche Rolle ſpielt: ſo kann er doch ohne gewaltſame Verdrehung der Verhältniſſe als Theilnehmer und Miturheber derjenigen Handlung nicht angeſehen werden, welche die eigentliche Urſache des geſammten veranlaßten Schadens iſt. Seine Handlung iſt vielmehr, ſelbſt wenn ſie wegen ſeiner Wiſſenſchaft um den Nachdruck juriſtiſch mit der des Unternehmers in einen gewiſſen Zuſammenhang kommt, doch immer an und für ſich von dieſer getrennt. Der ganze durch dieſe letztere veranlaßte Schaden kann nicht zugleich als ein Erfolg jener aufgefaßt werden, um ſo weniger, als ſelbſt der wiſſentliche Verbreiter von Nachdrücken mit dem ganzen Umfang des widerrechtlichen Unternehmens häufig unbekannt ſein wird, und es mithin an jedem Grunde fehlt, ihm alle Folgen einer von ihm nicht einmal genau gekannten widerrechtlichen Handlung aufzubürden, während er nur in beſtimmt beſchränktem Maße behilflich war, dieſe widerrechtliche Handlung zur Ausführung zu bringen. So vag und allgemein aber auch die Vorſchriften des römiſchen Rechts, welches übrigens nicht in der Art unſeres heutigen Criminalrechts Miturheber, Gehilfen und Begünſtiger eines Verbrechens unterſcheidet, über die ſolidariſche Verbindlichkeit mehrerer Theilnehmer an einem Delicte zum Schadenserſatz ſein mögen, jedenfalls können ſie doch nur auf diejenigen bezogen werden, welche durch ihr Zuſammenwirken die eigentlich ſchädliche Handlung hervorgebracht haben, nicht auch auf diejenigen, welche nach Vollendung dieſer Handlung eine andere, wenn auch die Erfolge jener ſteigernde Thätigkeit begonnen haben. Wenn ich oben demjenigen, welcher wiſſentlich mit Nachdrücken *Handel treibt*, die ſolidariſche Verbindlichkeit zum Erſatz alles entſtandenen Schadens auferlegt habe, obgleich ſeine Handlung

im Verhältniß zu der des Unternehmers aufgefaßt, von der eines andern wiſſentlichen Verbreiters nicht verſchieden iſt, ſo wird darin ein Widerſpruch mit der hier vertheidigten Anſicht nicht gefunden werden können. Beruht doch jene Entſcheidung auf einer ausdrücklichen Geſetzesvorſchrift, welche für jenen ſchuldhafteſten Fall der Verbreitung ſolidariſche Verantwortlichkeit feſtſetzt, ſo weit nicht allgemeine Rechtsvorſchriften dadurch verletzt würden, während wir uns hier nur auf die logiſch nothwendigen Conſequenzen dieſer allgemeinen Rechtsgrundſätze zu beſchränken haben.

c) Von dem Gegenſtande der Klage.

§. 20.

Die Klage auf Schadenserſatz, welche der durch den Nachdruck Verletzte gegen die Thäter dieſes Delictes zu erheben berechtigt iſt, geht wie jede auf einem Delicte beruhende Schadensklage auf den Erſatz alles durch die widerrechtliche Handlung veranlaßten Schadens, worunter hier, wie in andern ähnlichen Fällen, der eingetretene poſitive Verluſt und der entgangene Gewinn zu verſtehen ſind. Der zu präſtirende Schadenserſatz beſteht alſo dem Verleger gegenüber, wenn dieſer in Folge des Nachdrucks nicht alle Exemplare der von ihm veranſtalteten Ausgabe abſetzen kann, während ihm dieß ſonſt gelungen wäre, in dem Erſatze des dem Verleger zu zahlenden Preiſes der nicht abgeſetzten Exemplare, wovon jedoch der Werth eben dieſer Exemplare, den ſie als Makulatur noch haben, abzuziehen wäre und wobei noch zu bemerken iſt, daß die Zahl der ohne Nachdruck abzuſetzenden Originalexemplare nicht ſchlechthin gleich der Zahl der wirklich abgeſetzten, aber vielleicht wohlfeileren oder ſonſt bequemer debitirten Nachdrücke angenommen werden kann.[1]) Bleibt dem Ver-

1) Vergl. Heydemann, Gutachten ꝛc. Nr. 3. 15. 22. 31.

leger trotz des Nachdruckes der Absatz aller Exemplare der rechtmäßigen Ausgabe möglich, so besteht der ihm gebührende Schadensersatz nur in dem Betrage der Zinsen, welche er dadurch einbüßt, daß er in Folge des Nachdrucks eine Anzahl von Exemplaren erst später absetzt, also deren Preis erst später erhält, als es ohne Dazwischenkunft des Nachdrucks der Fall gewesen sein würde. Jedenfalls kann aber, wie schon oben gezeigt wurde, der Verleger bei Berechnung des ihm zugefügten Schadens nur diejenige Zahl von Exemplaren zu Grunde legen, welche er selbst rechtmäßiger Weise herausgeben durfte; hat der Nachdrucker noch mehr Exemplare abgesetzt, so ist durch den Absatz derjenigen Exemplare, welche über jene Zahl abgesetzt wurden, direct nur der Autor benachtheiligt, der Verleger nur insofern, als, je größer die Anzahl der verbreiteten Nachdrücke ist, um so mehr der Absatz der rechtmäßigen Ausgabe erschwert und verzögert werden wird. Wenn der Autor später dem alten oder einem neuen Verleger das Recht zu einer zweiten Ausgabe einräumt, so wird dadurch im Zweifel diesem Verleger auch das Recht übertragen sein, von dem Nachdrucker den Ersatz des Schadens zu verlangen, welcher durch den Absatz einer Anzahl von Nachdrücken entstanden ist, welche die Zahl der in der früheren rechtmäßigen Ausgabe noch vorhandenen Exemplare übersteigt. Dieser Schaden war zwar ursprünglich dem Verfasser zugefügt, indem dieser aber nachträglich zu Gunsten des Verlegers der neuen Ausgabe der Ausübung seines Verlagsrechts sich begibt, hat er damit auch die zu jenem Verlagsrecht als Accession hinzugekommene Forderung auf Schadensersatz an diesen abgetreten. Von einer durch den Nachdruck veranlaßten selbstständigen Beschädigung des Autors neben der des Verlegers kann nur dann die Rede sein, wenn die Zahl der abgesetzten nachgedruckten Exemplare so groß ist, daß, abgesehen von dem Nachdruck, eine neue, dem Autor aufs Neue zu vergütende Ausgabe nothwen-

dig geworden wäre, alſo dann nicht, wenn ſelbſt unter der Vorausſetzung, es wäre ohne den Nachdruck ſtatt jedes abgeſetzten nachgedruckten Exemplares ein Exemplar der rechtmäßigen Ausgabe abgeſetzt worden, dennoch dieſe Ausgabe noch nicht erſchöpft ſein würde. Unter obiger Vorausſetzung iſt aber wirklich dem Verfaſſer ein Schaden zugefügt, darin beſtehend, daß er den Preis für eine Ausgabe, die nun nicht erſcheint, überhaupt nicht, oder wenn ſie doch noch zu Stande kommt, ſpäter, je nach Umſtänden auch in niedrigerem Betrage erhält, als dieß ohne Dazwiſchenkunft des Nachdrucks der Fall geweſen wäre. War dem Verleger das Verlagsrecht unbedingt und ohne alle Einſchränkungen durch den Verfaſſer abgetreten, ſo wird der Betrag des Schadens ausgedrückt durch den Preis der ohne den Nachdruck abgeſetzten, in Folge deſſelben aber liegen gebliebenen Exemplare, oder, wenn doch alle abgeſetzt werden können, durch den aus dem verſpäteten Abſatz hervorgehenden Zinſenverluſt, zu welchem noch der Verluſt hinzutritt, den der Verleger dadurch erleidet, daß er den Gewinn entbehrt oder geſchmälert ſieht, welchen er aus einer neuen, ihm ohne wiederholte Honorarzahlung geſtatteten neuen Ausgabe hätte ziehen können. War in den bisher betrachteten Fällen die Größe des erlittenen Schadens wenigſtens in thesi genau beſtimmbar, wenn auch die in hypothesi ſie bedingenden Thatſachen oft genug äußerſt ſchwer zu erweiſen ſein mögen, ſo gibt es doch noch andere Fälle, für welche ſelbſt im Allgemeinen kaum eine Bezeichnung des erlittenen Schadens möglich iſt. Dieß tritt z. B. ein bei einem partiellen Nachdruck, der denkbarer Weiſe eine ſehr weite Verbreitung gefunden haben kann und deſſenungeachtet vielleicht dem an dem Originalwerke Verlagsberechtigten gar keinen Schaden veranlaßte, indem das nachgedruckte Stück einen ganz andern Abnehmerkreis fand als das ganze Werk, aus dem es entlehnt iſt; jedenfalls bleibt aber hier die Schätzung des Schadens ſelbſt hinſichtlich der zu berück-

ſichtigenden Momente und abgeſehen von deren Beweis eine höchſt ſchwankende.[1]) Eine ähnliche Unſicherheit des Maßſtabes für Berechnung des eingetretenen Schadens tritt in dem Falle ein, wenn das Delict des Nachdruckes an einem noch gar nicht veröffentlichten Werke begangen worden iſt. Daß der Autor hier in Folge des Nachdrucks erſt ſpäter als es ſonſt der Fall geweſen ſein würde, zum Bezug der pekuniären Früchte ſeiner Arbeit gelange, läßt ſich, inſofern nicht der Nachdrucker zugleich die Veranſtaltung einer rechtmäßigen Ausgabe, z. B. durch Entziehung des Manuſcriptes verhinderte, nicht behaupten, da der Autor durch die Nichtveröffentlichung ſeines Werkes ſelbſt thatſächlich erklärt hat, jetzt noch nicht den ihm möglichen und rechtlich geſtatteten Gewinn beziehen zu wollen. Inwiefern aber in Folge des voreiligen Nachdrucks dereinſt von der rechtmäßigen Ausgabe weniger Exemplare als ohne jenen werden abgeſetzt werden können, oder um wie viel geringer das dem Autor durch einen Verleger zu zahlende Honorar wegen jenes Nachdrucks ausfallen wird, läßt ſich unter allen Umſtänden nur ſehr approximativ beſtimmen.

Der Kläger, welcher wegen Nachdrucks Schadenserſatz verlangt, muß nach bekannten Grundſätzen nicht nur das Vorhandenſein der ihm ſchädlichen widerrechtlichen Handlung, ſondern auch die Wirklichkeit des ihm daraus erwachſenen Schadens und die Größe deſſelben erweiſen, wobei er ſeine Schadensrechnung nach den eben entwickelten Rückſichten einzurichten und zu begründen, und bei etwaigem Widerſpruch von Seiten des Beklagten zu erweiſen hat. Die außerordentliche Schwierigkeit des in dieſer Weiſe dem Kläger aufzuerlegenden Beweiſes kann nicht verkannt werden und bleibt ſelbſt da noch bedeutend genug, wo ein verſtändiger Gerichtsgebrauch in Dingen, in welchen eine abſolute Gewißheit ſchlechthin unerreich-

1) Vergl. Heydemann, Gutachten ꝛc. Nr. 15. 16. 32.

bar iſt, mit einer Wahrſcheinlichkeit oder, richtiger geſagt, mit einer hiſtoriſchen Gewißheit ſich begnügt, wie ſie jeder vernünftige Menſch zu ſeiner Ueberzeugung für genügend erachten würde, ohne eine ſ. g. juriſtiſche Gewißheit, bei welcher ſelbſt jede entgegengeſetzte Möglichkeit ausgeſchloſſen ſein ſoll, zu verlangen. Nur durch das hier recht eigentlich an ſeinem Platze ſtehende ſ. g. juramentum quantitatis, welches freilich für das gemeine Recht einer geſetzlichen Begründung entbehrt,[1]) kann dem Kläger da, wo die Praxis jenes Beweismittel zuläßt, einiger Maßen in ſeiner bedrängten Lage geholfen werden. So hart nun auch die bisher entwickelten Grundſätze für den hier billig mit Gunſt betrachteten Kläger ſein mögen, ſo wären ſie dennoch, abgeſehen von beſondern Rechtsvorſchriften, unbedingt zur Anwendung zu bringen, und waren es in der That nach dem früheren Bundesbeſchluß vom 9. Nov. 1837, welcher über die Art der Berechnung und des Beweiſes des erlittenen Schadens ein gänzliches Stillſchweigen beobachtet. Der jüngere Bundesbeſchluß vom 19. Juni 1845 enthält aber in Art. 5 eine beſondere hierher gehörige Verfügung, welche nach der im Commiſſionsbericht ſowohl als im Lauf der Verhandlungen vielfach geäußerten Abſicht die dem Kläger obliegende Beweislaſt einiger Maßen erleichtern ſoll, aber eine äußerſt unklare Faſſung erhalten hat. Die betreffenden Worte lauten: „Die Entſchädigung hat in dem Verkaufspreis einer richterlich feſtzuſetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu beſtehen, welche bis auf 1000 Exemplare anſteigen kann, und eine noch höhere ſein ſoll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewieſen worden iſt.“ Nach welchem Maßſtabe ſoll der Richter die Anzahl von Originalexemplaren beſtimmen, deren Verkaufspreis als Schadenserſatz präſtirt werden ſoll? Man möchte denken, mit Rückſicht auf die Größe des erwieſe-

1) Vergl. Bayer, Civ.-Proz. S. 548.

ner Maßen eingetretenen Schadens; aber warum wird dann dieſe Summe nicht direct, ſondern auf einem Umweg als Verkaufspreis einer beſtimmten Anzahl von Originalexemplaren ausgedrückt? warum die als Regel hervorgehobene Beſchränkung auf den Verkaufspreis von 1000 Originalexemplaren, die aber bei dem Beweis eines noch größeren Schadens überſchritten werden dürfen? und vor allen Dingen, wo läge hier die nach der ausdrücklichen Erklärung des Commiſſionsberichtes [1]) doch beabſichtigte Begünſtigung des Klägers? da doch vielmehr nach jener Auffaſſungsweiſe nur dem Richter ein ganz unnöthiger Weiſe komplizirtes Rechnungsexempel vorgelegt würde. Die zitirten Worte unſeres Bundesbeſchluſſes haben alſo offenbar eine andere, aus den am Bundestage gepflogenen Verhandlungen mit Leichtigkeit und Sicherheit zu erkennende Bedeutung. Der wahre Sinn jener Verfügung iſt nämlich der, es ſolle ohne ſtricten Beweis über die Größe des wirklich erlittenen Schadens nach einer ungefähren, unter Berückſichtigung aller konkreten Umſtände zu machenden Schätzung dem Verletzten eine beſtimmte Entſchädigungsſumme zugeſprochen werden, die in Ermangelung eines ſtricten Beweiſes höchſtens bis zu dem Verkaufspreis von 1000 Originalexemplaren anſteigen kann, während eine noch höhere dem Kläger zuzubilligende Entſchädigungsſumme von ſeiner Seite einen genügenden civilprozeſſualiſchen Beweis über die Wirklichkeit und den Betrag eines noch bedeutenderen Schadens vorausſetzt. Die Verhandlungen am Bundestag erweiſen die Richtigkeit dieſer Auffaſſung auf das vollſtändigſte. Schon bei den vor dem Bundesbeſchluß vom 9. Nov. 1837 gepflogenen Berathungen hatte die Badiſche Regierung zuerſt den Antrag geſtellt, für den Fall, daß die Größe des wirklich erlittenen Schadens unerweislich ſei, die Verurtheilung des Nachdruckers zur Zahlung des Verkaufs-

1) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1843. Sitz. 22. S. 517.

preiſes einer unter Beobachtung eines geſetzlichen Minimum durch den Richter zu beſtimmenden Anzahl von Originalexemplaren ſtatt Schadenserſatzes bundesgeſetzlich zu verfügen, [1]) ein Antrag, der ſpäter von einigen andern Regierungen in faſt ganz gleicher Weiſe wiederholt wurde,[2]) der aber damals ohne Erfolg blieb. In dem Commiſſionsbericht vom Jahr 1843, welcher dem jüngſten Bundesbeſchluß vom 19. Juni 1845 zu Grunde liegt, iſt denn auch ausdrücklich hervorgehoben, nur für den Fall, wenn der wirkliche Schaden nicht erwieſen werden könne, ſei dem Verletzten in der Art zu helfen, daß ihm nach richterlichem Ermeſſen der Verkaufspreis einer beſtimmten Anzahl von Originalexemplaren zwiſchen 25 und 1000 ſtatt der Entſchädigung zugeſprochen werde.[3]) Selbſt in der Faſſung der durch die Commiſſion geſtellten Anträge tritt dieſer Sinn noch ziemlich deutlich hervor durch die beibehaltenen Gränzbeſtimmungen über die Zahl der Originalexemplare, deren Verkaufspreis als Entſchädigung zu präſtiren ſei, und durch die Bezeichnung des Falles, in welchem eine noch größere Entſchädigung verlangt werden könne, als eines ſolchen, in welchem ein wirklich noch bedeutenderer Schaden nachgewieſen ſei.[4]) Bei den Verhandlungen über die Commiſſionsvorſchläge wurde von allen Seiten übereinſtimmend von eben dieſer Anſicht ausgegangen, und die Würtembergiſche Regierung hat ſogar eine dieß deutlicher ausdrückende Faſſung vorgeſchlagen,[5]) ein Vorſchlag, der von keiner Seite widerſprochen und offenbar nur deßhalb bei dem definitiven Beſchluß nicht weiter beachtet wurde, weil man, freilich irriger Weiſe, ſchon die vorhandene Faſſung für

1) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1836. Sitz. 2. S. 102.

2) Prot. d. Bundesverſamml. a. a. O. Sitz. 18. S. 594. — Jahrg. 1837. Sitz. 13. S. 514.

3) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1843. Sitz. 22. S. 517.

4) A. a. O. S. 522.

5) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1844. Sitz. 29. S. 860.

deutlich genug hielt. Berückſichtigt man endlich, daß die den urſprünglichen Sinn der Commiſſionsvorſchläge deutlicher hervorhebende Beſtimmung eines geſetzlichen Minimalſatzes für die zu leiſtende Entſchädigung nur wegen des von Sachſen angeregten Bedenkens, er könne unter Umſtänden zu hoch ſein, [1]) unterblieben iſt, während dieſe Regierung ſelbſt nur für den Fall der Unerweislichkeit des wirklichen Schadens die fragliche geſetzliche Beſtimmung getroffen wiſſen wollte: ſo wird es trotz der unklaren Faſſung unſeres Bundesbeſchluſſes für vollkommen evident gelten müſſen, daß eine in dem Verkaufspreis einer beſtimmten Anzahl von Originalexemplaren beſtehende Entſchädigung nach einer bloß approximativen Schätzung des Schadens und ohne ſtricten Beweis über deſſen wirkliche Größe dem Verletzten zugeſprochen werden darf, die aber unter dieſer Vorausſetzung höchſtens dem Verkaufspreiſe von 1000 Originalexemplaren gleichkommen kann. Eine noch höhere Schadensforderung ſetzt einen gewöhnlichen civilprozeſſualiſchen Beweis voraus, der aber auch durch das juramentum quantitatis, wo dieſes anerkannt iſt, erbracht werden kann. Wenngleich übrigens ordentlicher Weiſe das Quantum des Schadenerſatzes nur durch ungefähre Schätzung des Richters ermittelt werden ſoll, ſo verſteht es ſich doch von ſelbſt, daß hier wie in allen Fällen, deren Entſcheidung das Geſetz dem richterlichen Ermeſſen überläßt, der Richter zur Berückſichtigung aller konkreten Umſtände, die nach der Natur des Verhältniſſes in Betracht gezogen zu werden verdienen, verpflichtet iſt, und nur auf dieſem ganz poſitiven Boden, nicht aber nach einem blinden Ungefähr, ſein Ermeſſen beſtimmen darf. Der Richter hat alſo bei Ermittelung der zu präſtirenden Entſchädigungsſumme von denjenigen Anhaltspunkten auszugehen, welche oben als die wirkliche Größe des dem Verlagsberechtigten zugefügten

1) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1844. Sitz. 12. S. 230.

Schadens bestimmend nachgewiesen wurden. Die einzige Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen, welche durch den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 begründet wurde, besteht darin, daß diejenigen Thatsachen, von welchen nach jenen Ausführungen der wirkliche Schaden abhängt, nicht mit völliger Genauigkeit erwiesen zu werden brauchen, sondern es dem Richter überlassen bleibt, ihren Umfang und die Ausdehnung ihrer Wirksamkeit nach bloßen Wahrscheinlichkeiten zu schätzen. Da diese Schätzung, um mit einiger Sicherheit geschehen zu können, häufig eine genauere Kenntniß der bei dem Buch- und Kunsthandel eintretenden Verhältnisse erheischen wird, kann der Richter das ihm übertragene Geschäft dadurch sich erleichtern, daß er sich durch Gutachten von Buch- oder Kunsthändlern unterstützen läßt, deren Zulässigkeit schon nach allgemeinen Grundsätzen keinem Zweifel unterliegt, und die überdieß in Art. 7. des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 eine besondere Stütze findet, wornach in ganz allgemeinen Worten dem Richter nicht nur zur Entscheidung der Frage, ob ein Nachdruck vorhanden sei, sondern in allen zweifelhaften Fällen die Zuziehung von Sachverständigen anempfohlen wird.[1])

Die dem Verletzten zukommende Entschädigung soll in dem Verkaufspreise einer bestimmten Anzahl von Originalexemplaren bestehen. Welcher Verkaufspreis damit gemeint sei, derjenige, um welchen der Verleger die einzelnen Exemplare des Werkes an die Sortimentshändler abläßt, oder der Ladenpreis, um welchen die einzelnen Exemplare an die Abnehmer im Publikum abgegeben werden, ist in dem Bundesbeschluß nicht einmal andeutungsweise entschieden, und auch in den Berathungen am Bundestage finde ich nur eine einzige hierher gehörige Aeußerung. Der Bundestagsgesandte für Luxemburg trug nämlich darauf an, als den Verkaufspreis den Preis zu

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1844. Sitz. 12. S. 230.

erklären, zu welchem das Originalwerk in den Handel gegeben worden; dieſer werde am Orte der erſten Ausgabe ſtets leicht zu ermitteln ſein. [1]) Dieſe Bezeichnung ſcheint auf den Preis bezogen werden zu müſſen, zu welchem das Werk urſprünglich von dem Verleger in den Handel gegeben wurde, d. h. auf den Preis, um welchen dieſer an den Sortimentshändler verkauft, worauf auch die Bemerkung über die Ausmittelung des Verkaufspreiſes am Orte der erſten Ausgabe hindeutet. Nach einer bekannten, wohl auch in dem Großherzogthum Luxemburg befolgten Sitte des deutſchen Buchhandels pflegt nämlich der von dem Sortimentshändler erhobene Ladenpreis an allen Orten derſelbe zu ſein, ſo daß, ſollte dieſer als Maßſtab für die zu präſtirende Entſchädigung dienen, eine Erkundigung am Orte der erſten Ausgabe kaum erforderlich erſcheinen könnte. Dieſer Vorſchlag des Luxemburgiſchen Bundestagsgeſandten hat zwar bei der Abfaſſung des Bundesbeſchluſſes keine Beachtung gefunden, übrigens auch keinen Widerſpruch erfahren, und er ſcheint mir trotz des Mangels einer offiziellen Anerkennung doch, als in der Natur der Sache begründet, befolgt werden zu müſſen. Man hat nämlich im Zweifel, und ſofern nicht ein entgegengeſetzter Wille des Geſetzgebers in beſtimmter und unzweideutiger Weiſe geäußert wurde, doch offenbar anzunehmen, er habe zur Bemeſſung des zu gewährenden Schadenerſatzes einen ſolchen Maßſtab aufſtellen wollen, welcher ſeiner natürlichen Beſchaffenheit nach dazu geeignet iſt, daß nach ihm der wirklich eingetretene Schaden ausgedrückt werde. Als ein ſolcher natürlicher Maßſtab des dem Verleger zugefügten Schadens kann aber nur derjenige Preis angeſehen werden, um welchen er die einzelnen Exemplare zu verkaufen pflegt, nicht der von dem Sortimentshändler berechnete Ladenpreis, an welchem der Verleger zwar das indirecte

1) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1844. Sitz. 28. S. 807.

Intereſſe haben mag, daß er nicht zu hoch geſetzt werde, um den Abſatz nicht zu erſchweren, der aber nicht als ſeinem ganzen Betrag nach dem Verleger entzogen betrachtet werden kann, wenn in Folge eines Nachdrucks weniger Exemplare abgeſetzt werden, als es ſonſt der Fall geweſen ſein würde. Dem Verleger entgeht dadurch doch nur der Preis, welcher ihm für die beſtimmte Anzahl von Originalexemplaren hätte bezahlt werden müſſen, und nur dieſer, nicht der ſogenannte Ladenpreis, kann alſo als Maßſtab der zu gewährenden Entſchädigung benutzt werden. [1])

Die Feſtſetzung der Entſchädigungsſumme nach dem von dem Verleger zu beziehenden Verkaufspreiſe einer beſtimmten Anzahl von Originalexemplaren erſcheint ganz paſſend, wenn in Folge des Nachdrucks der rechtmäßige Verleger außer Stand geſetzt wurde, alle Exemplare ſeiner rechtmäßigen Ausgabe abzuſetzen. Dabei iſt nur das Eine feſtzuhalten, daß der wirkliche Schaden nicht durch den Verkaufspreis ſo vieler Originalexemplare, als nachgedruckte abgeſetzt wurden, ſondern nur ſo vieler, als in Folge des Nachdrucks nicht verwerthet werden konnten, annähernd ausgedrückt wird; der Verkaufspreis der letztern und nur dieſer letztern iſt dem Verleger entgangen; darin beſteht alſo ſein Schaden, wozu noch erweiternd der Verluſt hinzutritt, welchen er durch die vielleicht verzögerte Verwerthung der wirklich abgeſetzten Exemplare erlitten hat, während an dem Betrage dieſer Schadensſumme wieder der Werth in Abzug zu bringen iſt, welchen der Verleger in den nicht abgeſetzten Exemplaren noch beſitzt. Dadurch rechtfertigt es ſich, daß die Entſchädigungsſumme nicht gerade genau auf den Verkaufspreis derjenigen Anzahl von Originalexemplaren feſtgeſetzt werden muß, welche der Verleger in Folge des Nachdrucks nicht abſetzen konnte, ſondern je nach Umſtänden

1) Vergl. Heydemann, Gutachten ꝛc. Nr. 16. 31.

bald etwas höher, bald etwas niederer ſein kann. Gelingt dem rechtmäßigen Verleger trotz des Nachdrucks der Abſatz der ganzen Auflage, ſo iſt der geſetzliche Maßſtab für die Entſchädigung minder zweckmäßig, da hier ſein Schaden nur darin beſteht, daß er in Folge des Delictes des Nachdrucks den in den Exemplaren ſeiner rechtmäßigen Ausgabe gelegenen Werth erſt ſpäter realiſirt, als es ohne jenes Delict der Fall geweſen ſein würde, daß er alſo eine Zeit lang den Genuß der entſprechenden Geldſumme entbehrt. Die Größe dieſes Verluſtes kann nicht füglich von Anfang an in dem Verkaufspreis einer beſtimmten Anzahl von Originalexemplaren ausgedrückt, muß vielmehr zunächſt für ſich berechnet, und kann erſt nachträglich in jenen Ausdruck überſetzt werden. Dieſe komplizirte Berechnungsweiſe kann vielleicht im einzelnen Falle dem abſchätzenden Richter oder Sachverſtändigen nicht zu vollem und klarem Bewußtſein kommen, indem er ſich den wirklichen Verluſt von vornherein als durch den Verkaufspreis einer beſtimmten Anzahl von Originalexemplaren repräſentirt vorſtellt, aber im Grunde muß doch immer jene zuſammengeſetzte Berechnungsweiſe eintreten, und namentlich würde ich es für entſchieden unrichtig halten, wenn dem rechtmäßigen Verleger trotz des Abſatzes aller Exemplare der rechtmäßigen Ausgabe doch der Verkaufspreis von ſo vielen Originalexemplaren als Entſchädigung zugeſprochen würde, als die Zahl der abgeſetzten nachgedruckten Exemplare beträgt. Sein Schaden iſt in der That ſehr viel geringer. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch in dem hier erörterten Falle dem verletzten rechtmäßigen Verleger das beneficium des Art. 5. des Bundesbeſchluſſes von 19. Juni 1845 zuſteht, daß er auch ohne einen ſtrengen prozeſſualiſchen Beweis über die Größe ſeines wirklichen Schadens eine Entſchädigung verlangen kann, welche nur nicht den Verkaufspreis von 1000 Originalexemplaren überſteigen darf. Noch unpaſſender als für die Berechnung des

Schadens, welcher dem Verleger aus einer durch den Nachdruck veranlaßten bloßen Verzögerung des Abſatzes ſeiner rechtmäßigen Ausgabe entſteht, iſt der in unſerm Bundesbeſchluſſe aufgeſtellte Maßſtab für die Abſchätzung des dem Autor möglicher Weiſe neben dem Verleger zugefügten Schadens. Er beſteht in der Verzögerung, in der Verringerung oder in dem völligen Entgehen der Honorarzahlung, welche der Autor, abgeſehen von dem Nachdruck, für Bewilligung einer neuen Ausgabe erhalten haben würde, und kann alſo durch einfache Vervielfältigung des Verkaufspreiſes eines einzelnen Originalexemplares unmöglich auch nur annähernd gefunden werden. Da weder aus der Anzahl der Exemplare, welche dem rechtmäßigen Verleger in Folge des Nachdrucks liegen geblieben ſind, noch aus der Zahl derjenigen, welche der Nachdrucker abgeſetzt hat, auch nur der ungefähre Schaden des Autors entnommen werden kann, wenigſtens nicht unter der doch regelmäßig begründeten Vorausſetzung, daß jener ſein Werk einem Andern in Verlag gab, ſo erſcheint der von der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung gemachte Vorſchlag, dem Autor als Entſchädigung ein nach der Anzahl der nachgedruckten Bogen zu bemeſſendes Honorar zu bewilligen,[1]) als höchſt zweckmäßig und ſeine Nichtbefolgung als beklagenswerth. Uebrigens dürfte ſelbſt trotz der beſtimmten Vorſchrift des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845 der Richter nicht verpflichtet ſein, die Entſchädigung, welche er dem verletzten Autor zuſpricht, in dem Verkaufspreiſe einer beſtimmten Anzahl von Originalexemplaren auszudrücken, da deſſen Verluſt ſelbſt bei einer die einzelnen Punkte der Rechnung nicht zergliedernden Schätzung ſich in keinem Falle als Einbuße von Verkaufspreiſen einer beſtimmten Anzahl von Originalexemplaren darſtellen kann. Nur den allgemeinen Grundgedanken des Art. 5. unſeres

1) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1837. Sitz. 14. S. 449.

Bundesbeschlusses möchte ich auch auf diesen Fall angewendet wissen, daß nämlich der verletzte Autor, eben so wie der verletzte Verleger, auch ohne einen stricten Beweis über die Größe seines Schadens erbracht zu haben, eine Entschädigung verlangen darf, welche aber unter dieser Voraussetzung den von dem Verleger gesetzten Verkaufspreis von 1000 Originalexemplaren nicht übersteigen darf, eine Begränzungsart des zulässigen Maximums, welche hier freilich einer innern Begründung entbehrt, aber als auf ausdrücklichem Gesetz beruhend doch anerkannt werden muß. Die Zulässigkeit der Beziehung der ganzen Rechtsvorschrift auch auf unsern Fall, obgleich sie leichtersichtlich zunächst nur mit Rücksicht auf den verletzten Verleger getroffen ist, kann übrigens, selbst abgesehen davon, daß das Gesetz bei seiner Verfügung die verschiedenen möglicher Weise verletzten Personen nicht unterscheidet, auch nach ihrem Grunde nicht bezweifelt werden, welcher in der durch die Billigkeit auf das dringendste gebotenen Begünstigung des verletzten Klägers liegt, ein Motiv, das bei dem beschädigten Autor wenigstens in derselben Stärke wie bei dem beeinträchtigten Verleger eintritt. Endlich bliebe noch der Fall zu erörtern übrig, wenn ein noch gar nicht veröffentlichtes Werk nachgedruckt wurde. Hier ist der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 offenersichtlich nicht anwendbar, da hier Originalexemplare gar nicht existiren, es also auch einen Verkaufspreis derselben, nach welchem die Entschädigung bemessen werden könnte, nicht gibt. Da also die Maximalbestimmung des Bundesbeschlusses, unter deren Beobachtung allein das Quantum der Entschädigung durch bloßes richterliches Ermessen ohne stricten Beweis soll bestimmt werden dürfen, schlechthin unanwendbar ist, so scheint überhaupt dieß beneficium des Art. 5. auf diesen Fall nicht bezogen werden zu können, indem eine Substituirung des Verkaufspreises der nachgedruckten Exemplare an die Stelle des hier nicht vorhandenen Verkaufspreises von Original-

exemplaren nicht nur völlig willkührlich wäre, ſondern auch zwiſchen jenem und dem erlittenen Schaden kein unmittelbarer Zuſammenhang beſteht. Der Verluſt des Autors, deſſen Werk noch vor einer von ihm ſelbſt ausgegangenen Veröffentlichung nachgedruckt wurde, beſteht in der Differenz zwiſchen dem geringeren, jetzt für ſein Werk zu erhaltenden Honorar und dem größeren, welches er ohne jenen Nachdruck hätte erhalten können. Die Zuläſſigkeit, die Größe dieſer Summe ohne ſtrengen Beweis nach bloßem richterlichen Ermeſſen beſtimmen zu dürfen, wäre ſehr wünſchenswerth, da ein wirklicher Beweis über jene Größe in der That faſt unmöglich iſt; aber der Richter darf nur das Geſetz auslegen und anwenden, nicht die Mängel deſſelben, ſollten ſie auch noch ſo hart ſein, ſelbſtſtändig ergänzen. Der verletzte Autor wird alſo die Größe ſeines Schadens mit denjenigen Beweismitteln zu erweiſen haben, welche für derartige Fälle nach den Landesprozeßgeſetzen zuläſſig ſind, von denen freilich faſt einzig und allein das juramentum quantitatis, wo es zugelaſſen wird, einen günſtigen Erfolg verſpricht. Bei aller gerechtfertigten Strenge darf aber doch in einer Beziehung die Laſt der dem verletzten Autor aufzuerlegenden Beweiſe nicht allzu weit ausgedehnt werden. Er muß beweiſen, wie groß ſein Schaden ſein würde unter der Vorausſetzung, daß er von ſeinem Verlagsrecht Gebrauch gemacht hätte; er braucht aber nicht zu beweiſen, daß er dieß gethan haben würde; vielmehr hat hier eben ſo, wie in dem Falle, wo es ſich um Feſtſtellung des Delictes des Nachdrucks ſelbſt handelt, der Beklagte, wenn er nicht zahlen will, den betreffenden Gegenbeweis zu führen. Das Verlagsrecht iſt nämlich ein Recht, welchem eben ſo ſehr nach der allgemeinen Auffaſſungsweiſe des Publikums, wie nach der offen zu Tage liegenden Intention der Bundesbeſchlüſſe ein Vermögenswerth zukommt; wer daſſelbe widerrechtlich verletzt, muß Schadenerſatz präſtiren, ohne von dem klagenden Autor den Be-

weis verlangen zu können, dieſer habe ſein Verlagsrecht wirklich ausüben und ſo den darin gelegenen Werth realiſiren wollen. In ganz gleicher Weiſe räumen wir z. B. auch dem Eigenthümer, welcher ſeine Sache von dem dritten Beſitzer vindizirt, das Recht ein, auch die Reſtitution der Früchte zu verlangen, ohne den Beweis ihm aufzuerlegen, er würde, wenn er im Beſitz der Sache geweſen wäre, von dem ihm zuſtehenden Rechte auf Bezug der Früchte wirklich Gebrauch gemacht haben. Um das Recht auf Entſchädigung zu begründen, genügt es in dieſem Falle, daß das einen wahren Vermögenswerth involvirende Recht auf die Früchte, in jenem, daß das eben ſo geeigenſchaftete Recht auf den ausſchließlichen Verlag dem Kläger zuſtehe und durch den Beklagten thatſächlich verletzt ſei; ein beſonderer Beweis, der Kläger habe ſein Recht wirklich ausüben wollen, iſt nicht nöthig.

d) Von den Vertheidigungsmitteln des Beklagten.

§. 21.

Ueber die Vertheidigungsmittel des Beklagten, deren er ſich gegen die Klage bedienen kann, iſt nach den früheren Erörterungen über verſchiedene auch hier in Betracht kommende Punkte hier kaum noch etwas Beſonderes zu bemerken. Wenn der Beklagte das Daſein irgend eines der Merkmale oder irgend einer der Vorausſetzungen, welche zur Begründung eines Nachdrucks erforderlich ſind, in Abrede ſtellt, ſo liegt darin lediglich eine ſ. g. litis contestatio negativa; der Kläger muß alles in Abrede Geſtellte beweiſen, da er, wie die bisherigen Betrachtungen ergeben haben, in keiner Beziehung, auch nicht hinſichtlich des Beweiſes der Autorſchaft der als Verfaſſer genannten Perſon, durch Rechtsvermuthungen unterſtützt iſt, und nur, ſoweit es ſich, die Thatſache des Nachdruckes als feſtſtehend vorausgeſetzt, um die Größe des Schadens handelt, in der Art eine Begünſtigung genießt, daß er

auf das richterliche arbitrium ſich berufen darf. Nur ſolche Thatſachen, aus welchen der Beklagte ableitet, das Delict des Nachdruckes ſei trotz des Vorhandenſeins aller zur Begründung deſſelben in abstracto erforderlichen Vorausſetzungen, in concreto wegen beſonderer Umſtände doch nicht begründet, hat er nach allgemeinen Grundſätzen über die Vertheilung der Beweislaſt als ſ. g. Einreden ſelbſt zu erweiſen, ſo z. B. die Behauptung, der Autor habe ſein ausſchließliches Verlagsrecht an einem Werke aufgegeben, an welchem ſeiner Natur nach ein ſolches Recht möglich iſt; oder er ſelbſt, der Nachdrucker, habe in dem völlig entſchuldbaren Irrthum den Nachdruck veranſtaltet, unter den obwaltenden Umſtänden ſei das Abdrucken des fraglichen Werkes Jedermann geſtattet. Dagegen wird zur Begründung der Klage gegen den bloßen Verbreiter von Seiten des Klägers der Beweis erfordert, jener habe wiſſentlich oder wenigſtens kulpoſe gehandelt. Die Debitirung der einzelnen gedruckten Exemplare eines beſtimmten Werkes iſt nämlich an ſich etwas ſo Unverfängliches, und es kann den einzelnen zur Verbreitung übernommenen Exemplaren nicht ſo ohne Weiteres angeſehen werden, ob ſie zu einer rechtmäßigen Ausgabe gehören oder Nachdrücke ſind, daß man jeden Verbreiter der letztern bis zum Gegenbeweis ſeiner ſubjectiven Schuldloſigkeit für ſchuldig, d. h. in dolo oder culpa befangen annehmen könnte, während derjenige, der ein fremdes Werk, an welchem ihm auch das Verlagsrecht nicht übertragen worden iſt, mechaniſch zu vervielfältigen unternimmt, nothwendig als nach ſeinem eignen Bewußtſein eine widerrechtliche Handlung begehend betrachtet werden muß, ſofern er nicht beſondere thatſächliche Umſtände anzuführen und zu erweiſen im Stande iſt, welche ſeine ſubjective Verſchuldung oder gar die objective Widerrechtlichkeit ſeiner Unternehmung ausnahmsweiſe ausſchließen. Die Behauptung des Beklagten, nicht der Kläger, ſondern er ſelbſt ſei der eigentlich Verlagsberechtigte, kraft

eigener Autorſchaft oder als Rechtsnachfolger des wirklichen Verfaſſers, iſt in ihrem poſitiven Theile nach heutigen prozeſſualiſchen Begriffen jedenfalls eine wahre Einrede und als ſolche von dem Beklagten zu erweiſen, aber freilich nur dann zur Vertheidigung deſſelben erforderlich, wenn die darin gelegene Negation, der Kläger habe das Verlagsrecht nicht, eine ſ. g. litis contestatio negativa, durch einen Beweis des Klägers bereits umgeſtoßen worden iſt.[1]) — Die Schadensklage wegen Nachdruck verjährt in dem Zeitraum, welcher durch die Geſetze der einzelnen deutſchen Bundesſtaaten für die Verjährung der aus Delicten überhaupt hervorgehenden Schadensklagen feſtgeſetzt iſt, alſo gemeinrechtlich in Ermangelung beſonderer hierher gehöriger Vorſchriften, in 30 Jahren. Dieſe Friſt läuft vom Tage an, da die widerrechtliche ſchädliche Handlung begangen worden iſt, d. h. da die Verbreitung begonnen wurde; erſt in dieſem Momente iſt eine wirklich ſchädliche Handlung vorhanden, alſo auch erſt von da an die Klage auf Schadenserſatz begründet, zugleich aber auch eine actio nata. Wenn die Akte der Verbreitung der durch denſelben Nachdruck erzeugten Exemplare zu verſchiedenen Zeiten wiederholt wurden, ſo wird die Verjährung der Klage auf Erſatz des durch jede einzelne Handlung der Verbreitung veranlaßten Schadens von den betreffenden einzelnen Akten an zu berechnen ſein. Mag zwiſchen dieſen einzelnen Handlungen auch ein gewiſſer Zuſammenhang beſtehen, ſo daß criminaliſtiſch nicht jede einzelne für ſich als beſondere verbrecheriſche That, ſondern die ſpätern als Fortſetzung der früheren zu betrachten wären, ſo iſt doch jede auch für ſich eine ſelbſtſtändig beſtehende Handlung, durch welche in widerrechtlicher Weiſe einem Andern ein Schaden veranlaßt wird, aus welcher alſo auch eine beſondere, einer ſelbſtſtändigen Verjährung

1) Vergl. auch Kramer, die Rechte die Schriftſteller und Verleger. S. 86.

unterworfene Klage hervorgeht. Daß übrigens die Schadensklage wegen Nachdrucks nicht auf die Dauer des Verbotes des Nachdruckes beschränkt ist, versteht sich ganz von selbst, da die letztere Dauer nur den Zeitraum bestimmt, innerhalb dessen die mechanische Vervielfältigung eines fremden literarischen oder artistischen Werkes als widerrechtliche Handlung verboten ist; ist sie aber einmal innerhalb dieses Zeitraumes begangen, so hat sie ein selbstständiges Recht des Verletzten auf Schadenersatz und eine zu dessen Realisirung bestimmte Klage hervorgebracht, die unabhängig von allen andern Verhältnissen die ganze von ihrem Entstehungstage an zu berechnende Verjährungszeit hindurch besteht.

Neuntes Kapitel.

Form des gerichtlichen Verfahrens bei der Verhandlung über den Nachdruck.

§. 22.

Die Frage, in welcher Form des gerichtlichen Verfahrens die Thatsache des Nachdrucks festzustellen und ihre rechtlichen Folgen zu bestimmen und nöthigen Falls zwangsweise zu realisiren seien, scheint nach allgemeinen Grundsätzen so einfach, daß eine besondere Erörterung derselben umgangen werden könnte. Die eigenthümliche Beschaffenheit des Gegenstandes und einzelne gelegentliche Aeußerungen in den Bundesbeschlüssen selbst und in den ihnen vorangegangenen Berathungen machen aber auch in dieser Beziehung eine genauere Untersuchung nothwendig. Wären wir lediglich auf die Anwendung allgemeiner prozessualischer Rechtsgrundsätze angewiesen, so ist es klar, daß die criminellen und die civilrechtlichen Folgen des Nachdrucks, jede für sich in dem ihrer Natur entsprechenden gerichtlichen Verfahren geltend zu machen wären, die erstern also im Criminal-, die zweiten im Civilprozeß. Zwischen dem Verfahren in beiden Materien könnte höch-

ſtens eine äußere Verbindung zu Stande gebracht werden durch Anwendung des ſ. g. Adhäſionsprozeſſes, bei welchem aber, wie jetzt wohl ziemlich allgemein anerkannt wird, der Civilkläger auf die im Civilprozeß zuläſſigen Beweismittel beſchränkt iſt, dieſe alle, aber doch nur in ſoweit gebrauchen darf, als dadurch nicht der Verlauf des Criminalprozeſſes geſtört wird, und wenn er bis zu deſſen Beendigung mit Ausführung ſeiner Anſprüche noch nicht fertig geworden iſt, wegen derſelben ad separatum verwieſen wird.[1]) Bei abgeſonderter Verhandlung des Criminal- und des Civilpunktes kann richtiger Anſicht nach die über den erſtern gefällte Entſcheidung, falle ſie condemnatoriſch oder abſolutoriſch aus, für den zweiten nicht bindend ſein, da die Rechtskraft nur der wiederholten Verhandlung und Aburtheilung deſſelben Streitpunktes unter denſelben Partheien entgegenſteht, dieſe beiden weſentlichen Vorausſetzungen für die Wirkungen des rechtskräftigen Urtheils hier aber fehlen.[2]) Die unbedingte Anwendung dieſer Grundſätze auf die rechtliche Verfolgung des Nachdrucks mag auf den erſten Blick hart gegen den Verletzten erſcheinen, welchen man bei der großen Schwierigkeit der gegen den Nachdrucker zu führenden Beweiſe vielleicht gerne wenigſtens in der Art zu begünſtigen geneigt wäre, daß man die in dem Criminalprozeß durch die hier zuläſſigen freieren Beweismittel gewonnenen Reſultate ihm direct zum Vortheil gereichen ließe. Allein die Strenge des Prinzips, das gemeinrechtlich wenigſtens keine Modification erfahren hat, und ſogar die Natur der Verhältniſſe ſteht einer ſolchen vermeintlichen Billigkeit in unſerem Falle ſogar in höherem Grade, als in manchen andern, entgegen. Die einzige im Criminalprozeß zur Unterſuchung und zur Entſcheidung

1) Vergl. Linde, Lehrb. d. Civilproz. §. 364. — Martin, Lehrb. d. Civilproz. §. 253. — Mittermaier, d. deutſche Strafverfahren. II. §. 213.

2) Mittermaier, a. a. O. I. §. 10.

kommende Frage ist die nach der Schuld des Angeklagten, nicht die nach dem Rechte dieser oder jener durch den Nachdruck verletzten Person. Die erste Frage kann aber sehr wohl mit voller Sicherheit entschieden werden, ohne daß über die zweite irgend sichere Resultate vorliegen. Der criminalistische Thatbestand des Vergehens des Nachdrucks steht nämlich fest, sobald es erwiesen ist, daß der Angeklagte ein literarisches oder artistisches Erzeugniß mechanisch vervielfältigt hat, ohne selbst der Verfasser oder durch diesen zu jenem Unternehmen autorisirt zu sein, wobei es noch völlig ungewiß sein kann, wem eigentlich das Verlagsrecht zusteht. Ferner wird zwar bei dem weiten Spielraum, welcher durch unsere Bundesbeschlüsse für die Ausmessung der über den Nachdrucker zu verhängenden Strafe gelassen ist, auch in strafrechtlicher Beziehung die Größe des zugefügten Schadens in Betracht zu ziehen sein; allein dieser Punkt bedarf doch hier nicht einer so genauen Bestimmung, wie in civilrechtlicher Beziehung, wo er einer der wichtigsten ist, und jedenfalls bleibt bei der Criminalprozedur die Frage, wem der Schaden zugefügt wurde, außer Berücksichtigung, während sie bei der Geltendmachung der civilrechtlichen Folgen des Nachdrucks die entscheidende ist. Man sieht also, die einfache strafrechtliche Verhandlung über den Nachdruck wird in vielen, vielleicht in den meisten Fällen gar nicht einmal fähig sein, eine Entscheidung über den Civilpunkt möglich zu machen, über den vielmehr regelmäßig eine besondere Verhandlung unentbehrlich sein wird, die aber der Verletzte allerdings häufig zweckmäßiger Weise zu seiner factischen, wenn auch nicht prinzipiellen Erleichterung in dem s. g. Adhäsionsprozeß einleiten mag. Diese Grundsätze würden, abgesehen von den besondern positiven Vorschriften, welche sich namentlich in dem jüngeren Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 finden, in der Theorie kaum und höchstens nur von einer bequemen Praxis Widerspruch zu befürchten haben, die, wie es dem Verfasser mehrmals

vorkam, nur allzu geneigt ſcheint, den dehnbaren Begriff der Polizeigewalt auch hier zur Anwendung zu bringen und unter dem ſchönen Titel des vernünftigen freien Ermeſſens des Richters, reſp. Polizeibeamten, einem jeder ſoliden Grundlage entbehrenden willkürlichen arbitrium der Polizeibehörden die Entſcheidung der ganzen Sache, des ſtraf- und civilrechtlichen Punktes in Bauſch und Bogen anheim zu geben. Auffallender Weiſe war auch an dem Bundestage ein derartiger Vorſchlag im Namen der freien Städte gemacht worden,[1]) der aber ohne Erörterung über ſeine innere Tüchtigkeit ſchon darum ohne alle Berückſichtigung blieb, weil man bei Abfaſſung des erſten Bundesbeſchluſſes, bei deſſen Berathung er gemacht worden war, abſichtlich nur auf das aller Nothwendigſte ſich beſchränkte, um nur die ſo lange vergeblich erſtrebte allgemeine Uebereinſtimmung zu erzielen. Aus dem gleichen Grunde blieb damals auch wohl der Antrag der Großh. Heſſiſchen Regierung ohne Beachtung, die rechtliche Verfolgung des Nachdrucks von der Anzeige, nicht von der Anklage des Verletzten abhängig zu machen, nach geſchehener Einleitung aber über den Criminalpunkt in dem gewöhnlichen Criminal- über den Civilpunkt in dem Adhäſionsprozeß zu verhandeln.[2]) Die beſondern, allerdings Zweifel erregenden Beſtimmungen des jüngern Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845 ſind aber noch einer genaueren Prüfung zu unterwerfen. In Art. 6. deſſelben findet ſich die ſchon oben in anderer Beziehung beſprochene Vorſchrift, die Geldſtrafe gegen den Nachdruck ſolle nur auf Antrag des Verletzten verhängt werden. Weder in den Commiſſionsvorſchlägen ſelbſt, noch in den Motiven derſelben findet ſich eine derartige Propoſition,[3]) und es iſt überhaupt kein anderer Grund der Aufnahme der frag-

1) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1837. Sitz. 16. S. 480.

2) Prot. d. Bundesverſamml. a. a. O. Sitz. 14. S. 450.

3) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1843. Sitz. 22. S. 517. 518. 522.

lichen Beſtimmung in den definitiven Bundesbeſchluß aus den am Bundestage gepflogenen Verhandlungen erſichtlich, als der von der königl. Sächſiſchen Regierung geäußerte Wunſch, die ſtrafrechtliche Verfolgung des Nachdrucks, wie dieß im Sächſiſchen Geſetz geſchehen, von dem Antrage eines Beeinträchtigten abhängig zu machen.[1]) Einen innern Grund für dieſe beſchränkende Vorſchrift wüßte ich nicht anzugeben, da die Motive, welche ſonſt die Verfolgung ſtrafrechtlicher Vergehen aus eigenem Antrieb der öffentlichen Gewalt ausſchließen, Rückſicht auf ſchonungswürdige Privatverhältniſſe, die nicht ohne Noth bloßgeſtellt werden ſollen, nicht obwalten; ich weiß kein anderes Motiv jener ſingulären Beſtimmung zu errathen, als die Scheu, das Handwerk des Nachdruckers, welches nur allzu lange von ſ. g. honetten Leuten betrieben wurde, geradezu und offen als das zu behandeln, was es iſt, als einen nichtswürdigen Eingriff in fremde Vermögensrechte. Der Vorſchlag der Sächſiſchen Regierung iſt übrigens nicht unbedingt, ſondern nur mit der, freilich vielleicht nicht beabſichtigten Beſchränkung in den Bundesbeſchluß übergegangen, daß nur die Verhängung der durch Art. 6. deſſelben angedrohten Geldſtrafe, nicht aber die ſtrafrechtliche Verfolgung überhaupt von dem Antrag des Verletzten abhängig gemacht wurde. Nach Art. 4. des älteren Bundesbeſchluſſes vom 9. Nov. 1837 ſoll der Nachdrucker auch die Strafe der Confiskation der bei ihm vorräthig gefundenen nachgedruckten Exemplare erleiden, deren Verhängung weder nach dieſem Beſchluß noch nach einer ſpätern Aenderung deſſelben durch einen darauf zielenden Antrag des Verletzten bedingt iſt, ſo daß alſo abgeſehen von beſonderen landesgeſetzlichen Beſtimmungen, dieſer Strafe wegen doch ex officio eine ſtrafrechtliche Verfolgung des Nachdrucks einzuleiten ſein wird. Eine Aenderung dieſer

1) Prot. der Bundesverſamml. Jahrg. 1844. Sitz. 12. S. 232.

Verhältniſſe durch die Vorſchrift des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845 über die Abhängigkeit der Geldſtrafe von dem Antrage des Verletzten kann nicht angenommen werden, da eine noch dazu jedes innern Grundes entbehrende Ausnahmsbeſtimmung nicht über ihre klaren Worte hinaus ausgedehnt werden darf und die Zuläſſigkeit der Ausdehnung ſelbſt nach der Abſicht der Geſetzgeber noch um ſo zweifelhafter wird, als der Bundesbeſchluß abweichend von dem ihn veranlaſſenden Vorſchlag ausdrücklich nicht die *ſtrafrechtliche Verfolgung* des Nachdrucks überhaupt, ſondern nur die Verhängung der *Geldſtrafe* von dem Antrag des Verletzten abhängig macht. Freilich wird bei dieſer Auffaſſung die letztere Beſtimmung noch haltloſer, indem ſie nicht einmal eine konſequente Durchführung des ihr zu Grunde liegenden Prinzips enthält; das kann aber eine andere, die Singularität begünſtigende Auslegung doch nicht rechtfertigen. Es erſcheint darnach als unzweifelhaft, daß ſelbſt die ſtrafrechtliche Verfolgung des Nachdrucks nicht auf den Weg des Anklageprozeſſes mit einem Privatkläger, noch weniger auf den des eigentlichen Civilprozeſſes verwieſen werden ſoll. Vielmehr würde, ſelbſt wenn der Art. 6. des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845 in der oben verworfenen ausdehnenden Weiſe zu interpretiren wäre, doch die gewöhnliche Criminalprozedur zu befolgen ſein, nur daß ihre Eröffnung ausnahmsweiſe von dem Antrage des Verletzten abhinge. Da hiernach bei der gerichtlichen Geltendmachung der ſtrafrechtlichen Folgen des Nachdrucks die Verhandlungsmaxime überhaupt nicht, oder wenigſtens nicht in weiterem Umfange zur Anwendung kommt, als auch ſonſt bei der Verfolgung von Verbrechen und Vergehen im Wege des ſ. g. Anklageprozeſſes, ſo iſt der urtheilende Richter bei Ausmeſſung der Strafe an den von der verletzten Parthei oder dem öffentlichen Ankläger geſtellten Antrag nicht weiter gebunden, als bei andern im Criminalprozeß geſtellten Strafanträgen, und die ver-

letzte Parthei hat überhaupt kein bestimmtes Maß der Strafe zu beantragen, sondern der Vorschrift des Gesetzes schon genügt, wenn sie nur überhaupt Verhängung einer Geldstrafe begehrt. Es versteht sich übrigens von selbst, daß in solchen deutschen Staaten, in welchen mit Rücksicht auf die Schwere der abzuurtheilenden Fälle verschiedene Formen des strafrechtlichen Verfahrens üblich sind, die Verhandlung über den Nachdruck wegen der Art der demselben angedrohten Strafe in einer minder solennen Form als der des eigentlichen Criminalprozesses geführt werden kann, die auch hie und da polizeiliches Verfahren genannt wird. Nur ist immer zu bedenken, daß die Ausübung des strafrichterlichen Amtes, nicht die der Polizeigewalt, in Frage steht. — So wenig der Art. 6. des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 eine besondere criminelle Behandlung des Nachdrucks vorschreibt, eben so wenig kann man auf Art. 5. desselben Bundesbeschlusses die Ansicht gründen, über die civilrechtlichen Folgen des Nachdrucks, über die Entschädigungsfrage, könne in directer und unmittelbarer Verbindung mit den strafrechtlichen Folgen durch den Strafrichter als solchen erkannt werden, der nur etwa, ohne an die Formen des Civilprozesses gebunden zu sein, eine summarische Instruktion jenes in Frage stehenden Punktes vorzunehmen habe. Ich habe schon früher auszuführen gesucht, daß die Ueberlassung der Festsetzung des Betrags der Entschädigung an das richterliche arbitrium nicht als eine Provokation an die planlose Willkür des Richters aufgefaßt werden darf, sondern daß dadurch dem Richter nur gestattet werden soll, nach bloßen Wahrscheinlichkeiten über die die Größe des Schadens bedingenden Thatsachen den Betrag des Schadens zu bestimmen. Darin liegt aber von selbst, daß diese, für den Criminalprozeß großentheils irrelevanten Thatsachen vor ihm erörtert werden müssen, daß also auch hinsichtlich des Civilpunktes eine besondere, nur in den Formen des Civilprozesses denkbare Verhandlung ein-

zuleiten iſt, werde dieſelbe übrigens ganz ſelbſtſtändig, oder in dem ſ. g. Adhäſionsprozeß in Verbindung mit der Criminalprozedur geführt. Bedürften dieſe Ausführungen noch einer weiteren Beſtätigung, ſo würde auch dieſe ſich finden in der offen ausgeſprochenen Tendenz unſerer Bundesbeſchlüſſe, nur die leitenden Prinzipien über den Nachdruck aufzuſtellen, wornach in denſelben ſicherlich nicht eine Beſtimmung zu ſuchen iſt, welche alle gewöhnlichen Grundſätze über das gerichtliche Verfahren umſtieße, ſo daß auch dieſe Betrachtungsweiſe für die Anſicht ſpricht, daß nach den Bundesbeſchlüſſen über jeden der beiden bei dem Nachdruck in Betracht kommenden Punkte, über die Strafe und über die Entſchädigung, in der ſeiner Natur entſprechenden gewöhnlichen Prozeßform zu verhandeln ſei.

Zehntes Kapitel.

Verhältniß der Bundesbeſchlüſſe zu der Landesgeſetzgebung.

§. 23.

Die Bundesbeſchlüſſe über den Nachdruck ſind nur in dem Sinn ein zwingendes Recht für alle deutſchen Bundesſtaaten und deren Angehörige, als ſie das Minimum des Schutzes beſtimmen, welcher in allen einzelnen deutſchen Bundesſtaaten gegen den Nachdruck gewährt werden muß; dagegen ſind objectiv weiter greifende oder durch Androhung größerer Nachtheile geſchärftere Verbote jedem einzelnen deutſchen Bundesſtaate frei geſtattet. Der Bundesbeſchluß vom 9. Nov. 1837 trägt dieſen Charakter eines die Partikulargeſetzgebungen nur im Allgemeinen beſtimmenden Bundesgeſetzes, welches jene zu ſeiner Ergänzung vorausſetzt, nicht nur in ſeinen einzelnen Beſtimmungen deutlich genug an ſich, welche für die Schutzfriſt gegen den Nachdruck nur ein beliebig zu überſchreitendes Minimum feſtſetzen (Art. 2.) und die rechtlichen Folgen

des Nachdrucks oder des Debits von Nachdrücken nur sehr im Allgemeinen unter ausdrücklicher Verweisung auf die ergänzenden Bestimmungen der Partikulargesetze angeben (Art. 4. u. 5.): sondern es ist eben dieser Charakter des Bundesbeschlusses in dem ihm vorangehenden Commissionsbericht vom Jahr 1835 ausdrücklich hervorgehoben und absichtlich zur Erleichterung einer allgemeinen Einigung gewählt,[1]) wie er auch im Verlauf der Verhandlungen fast von allen einzelnen Regierungen anerkannt worden ist. Der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 bestätigt noch einmal in seinem Eingange jenen Charakter des früheren Beschlusses, der nur im allgemeinen das geringste Maß des gegen den Nachdruck zu gewährenden Schutzes habe bestimmen sollen, und kündigt sich dann selbst als eine Ergänzung desselben an, zu dem Zweck, um einen völlig ausreichenden Schutz gemeinsam zu gewähren. Selbst abgesehen übrigens von diesem Verhältnisse des jüngeren Beschlusses zu dem älteren ist in jenem selbst so vielfach (Art. 3. 6. 7.) auf die einzelnen Landesgesetzgebungen als ergänzende und näher bestimmende Vorschriften verwiesen, daß auch daraus der nur allgemeine Charakter auch des neueren Beschlusses und die Zulässigkeit besonderer, in genaueres Detail eingehender Landesgesetze mehr als zur Genüge erhellen. Nur die Würtembergische Regierung hat bei den Verhandlungen über diesen neueren Beschluß wenigstens in einer Beziehung für denselben eine unbedingte Geltung in allen deutschen Bundesstaaten beansprucht, indem sie verlangte, die Schutzfrist solle, abweichend von dem früheren Beschluß, nicht als ein bloßes Minimum, sondern absolut festgesetzt und dieß ausdrücklich erklärt werden.[2]) Die Würtembergische Regierung hatte zwar ihre Zustimmung an die Erfüllung dieser Bedingung geknüpft;

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1835. Sitz. 27. S. 953.
2) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1844. Sitz. 29. S. 856.

gleichwohl ſcheint die Schutzfriſt des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni, dem Würtemberg ohne weitere Erklärung oder Vorbehalt beigeſtimmt hat, als eine abſolute, durch Partikulargeſetzgebung nicht zu überſchreitende nicht aufgefaßt werden zu können. In der Beſtimmung der Schutzfriſt für das ganze deutſche Bundesgebiet, wie ſie ſich in Art. 1 des erwähnten Beſchluſſes findet, kann nämlich ein abſoluter Zwang für Einhaltung dieſer Friſt nicht gefunden werden, da der Beſchluß, der als Bundesbeſchluß wirken ſoll, nothwendig auf alle Bundesſtaaten bezogen werden mußte, ſelbſt wenn er nur das geringſte Maaß der Schutzfriſt feſtſetzen ſollte. Ganz ebenſo ſchreibt der ältere Bundesbeſchluß die kürzere zehnjährige Schutzfriſt für alle Bundesſtaaten vor, ſie freilich gleichzeitig als ein bloßes Minimum bezeichnend. Der bloße Wegfall des Wörtchens „mindeſtens" in dem jüngern Bundesbeſchluß wird aber der durch dieſen aufgeſtellten Schutzfriſt um ſo weniger einen abſoluten Charakter beilegen können, als auch dieſer jüngere Beſchluß, wie oben gezeigt wurde, nur die allgemeinen leitenden Grundſätze aufſtellen ſoll, und ſeine Ergänzung und detailirte Ausführung ſelbſt in den wichtigſten Beziehungen, z. B. hinſichtlich der genaueren Feſtſetzung des objectiven Thatbeſtandes ſogar nach der Anſicht der hinſichtlich der Friſt die abſolute Geltung des Bundesbeſchluſſes vertheidigenden Würtembergiſchen Regierung, der Landesgeſetzgebung überlaſſen iſt.[1]) Ueberdieß iſt für einen einzelnen Bundesſtaat ein Nachtheil nicht zu befürchten, wenn ein anderer die Schutzfriſt gegen den Nachdruck über den in dem Bundesbeſchluß feſtgeſetzten Zeitraum hinaus erſtreckt, und alſo auch in dieſer Beziehung kein Grund vorhanden, der Schutzfriſt abweichend von den andern Beſtimmungen des Bundesbeſchluſſes eine abſolute Geltung beizulegen.

1) Prot. d. Bundesverſamml. a. a. O. S. 856. unten.

Wenn aber auch darnach den Bundesbeschlüssen über Nachdruck lediglich nur die Bedeutung allgemeiner leitender Normen über diese Rechtsmaterie beizulegen ist, deren nähere Bestimmung der Partikulargesetzgebung frei steht, so dürfen sie doch anderer Seits nicht, wie die meisten gemeinrechtlichen Rechtssätze, als bloß subsidiäre Rechtsnormen aufgefaßt werden, die nur bei dem Stillschweigen des Partikularrechts über diese Materie zur Anwendung kämen, übrigens durch dieses beliebig geändert werden dürften. Im Gegentheil ist jede einzelne deutsche Regierung dem Bunde gegenüber verpflichtet, den Nachdruck innerhalb ihres Staatsgebietes mindestens in dem Umfange zu verbieten, wie es durch die Bundesbeschlüsse geschehen ist, sei es durch einfache Publikation derselben als Gesetz in dem betreffenden Lande, sei es, was der Bundestag wohl bei den vielfachen Verweisungen auf ergänzende und weiterausführende Partikulargesetze als das Regelmäßige und Zweckmäßigere vorausgesetzt zu haben scheint, durch Erlassung besonderer ausführlicher Gesetze, welche auf den allgemeinen in den Bundesbeschlüssen niedergelegten Grundsätzen beruhen. In dem ersten Falle kann durch Zusatzverordnungen zu den Bundesbeschlüssen, im zweiten Fall durch die einzelnen Bestimmungen des an die Stelle der Bundesbeschlüsse gesetzten besondern Gesetzes absichtlich oder unabsichtlich eine Abweichung von den letztern begründet sein, so daß die Frage entsteht, ob in dem betreffenden Lande die allgemeine Vorschrift der Bundesbeschlüsse oder die davon abweichende des speziellen Landesgesetzes auf praktische Giltigkeit Anspruch zu machen habe. In den nicht seltenen, im Laufe dieser Abhandlung hervorgehobenen Fällen, in welchen die Bundesbeschlüsse selbst die Zulässigkeit näher bestimmender, oder selbst in gewisser Weise abweichender landesgesetzlicher Vorschriften ausdrücklich erklären, kann natürlich der Vorzug dieser vor den hier nur subsidiären bundesgesetzlichen Bestimmungen keinem Zweifel unterliegen; das Gleiche wird

aber nach der rechtlichen Natur des deutſchen Staatenbundes auch für den Fall zu behaupten ſein, wenn eine im Sinne der Bundesbeſchlüſſe prohibitive Vorſchrift derſelben durch ein Landesgeſetz übertreten iſt. Der deutſche Bund iſt nämlich bekanntlich nur ein völkerrechtlicher Verein der ſouverainen deutſchen Staaten,[1]) wornach es ſich von ſelbſt verſteht, daß ihm die ſtaatsrechtliche Befugniß einer unmittelbar in den einzelnen Bundesſtaaten auszuübenden Geſetzgebungsgewalt, wodurch die ſchlechthin zu wahrende Souverainität der einzelnen Staaten thatſächlich aufgehoben würde, nicht zuſtehen kann.[2]) Dem entſprechend wird allgemein anerkannt, daß ein Bundesbeſchluß zwar unmittelbar, nachdem er in rechtskräftiger Weiſe zu Stande gekommen, die verbündeten Regierungen, die Unterthanen der einzelnen deutſchen Staaten aber erſt dann verpflichte, wenn er von der betreffenden Landesregierung publizirt worden iſt.[3]) Darnach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß bei einer Colliſion zwiſchen den Bundesbeſchlüſſen über den Nachdruck und einem Landesgeſetz über dieſen Gegenſtand von den Richtern und von den Unterthanen des betreffenden Staates das letztere als die eigentlich entſcheidende Rechtsnorm betrachtet werden muß, es ſei denn, daß jene Bundesbeſchlüſſe in einem Lande erſt ſpäter als die daſelbſt geltenden Geſetze über den Nachdruck publizirt worden ſeien. Da ſie nämlich durch die Publikation, wenn dieſelbe ſie auch nicht zu eigentlichen Landesgeſetzen macht, doch jedenfalls die Stelle ſolcher vertreten, ſo haben ſie nach dem bekannten Grundſatze: lex posterior derogat priori, den Vorzug vor älteren Landesgeſetzen. Dagegen liegt es in der Natur der Sache, daß die Bundesverſammlung, welche über die zu ihrer Competenz gehörigen Gegenſtände nicht nur Beſchlüſſe

1) D. B. A. Art. 1. — W. Schl. A. Art. 1.
2) Vergl. Klüber, öffentl. Recht. §. 184.
3) Klüber, a. a. O. §. 184.

faſſen darf, ſondern auch zu deren Vollzug ebenſo berechtigt wie verpflichtet iſt,[1]) gegen eine einzelne deutſche Regierung, welche über den Nachdruck beſondere, ſelbſt die prohibitiven Vorſchriften der Bundesbeſchlüſſe verletzende Landesgeſetze erläßt, die nach der Bundesverfaſſung zuläſſigen Mittel, als deren äußerſtes die Bundesexution erſcheint, anzuwenden hat, um die fragliche Regierung zur Zurücknahme der dem Bundesrechte widerſtreitenden Beſtimmungen zu veranlaſſen. Durch eine ſolche Uebertretung der Bundesbeſchlüſſe wird übrigens nicht nur die Autorität des Bundes verletzt, ſondern es kann gleichzeitig auch eine Kränkung der Intereſſen der andern Bundesglieder vorliegen, welche in ihren reſpectiven Staaten den Nachdruck eines in einem andern deutſchen Bundesſtaate erſchienenen Werkes nur unter der Vorausſetzung einer allſeitigen ſtricten Befolgung der Bundesbeſchlüſſe über den Nachdruck verhindern. Gegen eine ungehorſame Regierung kann demgemäß nicht nur von der Bundesverſammlung ex officio eingeſchritten werden, ſondern es hat auch jede einzelne deutſche Regierung das Recht der Beſchwerdeführung bei dem Bundestag, der auf eine ſolche in hypothesi wirklich begründete Beſchwerde hin für Beſeitigung der Verletzung der Bundesbeſchlüſſe zu ſorgen hat, ſollte er ſie auch nicht für erheblich genug erachtet haben, ex officio dagegen einzuſchreiten. Nur bleibt für die Unterthanen des betreffenden Staates das Landesgeſetz, trotz der bei dem Bundestag dagegen erhobenen Beſchwerde, ſo lange bindende Rechtsnorm, bis es von der Regierung dieſes Staates zurückgenommen iſt. —

In der That haben nicht wenige deutſche Staaten ſeit dem Jahre 1837, dem Entſtehungsjahre des erſten in das Materielle eingehenden Bundesbeſchluſſes über den Nachdruck beſondere, bald mehr bald minder ausführliche

1) W. Schl. A. Art. 31.

Geſetze über dieſen Gegenſtand erlaſſen, als deren bedeutendſtes namentlich das Preußiſche Geſetz vom 11. Juni 1837, übrigens erſt nach dem Bundesbeſchluß vom 9. November 1837 publizirt, [1]) hervorzuheben iſt, das mehreren andern zum Vorbild gedient hat, ja in einigen faſt wörtlich wieder gegeben iſt. [2]) Es würde zu weit und von der hier zu löſenden Aufgabe völlig abführen, wenn ich auf eine Erörterung der einzelnen Vorſchriften jener Geſetze hier eingehen wollte; es genügt, ihre prinzipielle Uebereinſtimmung mit den in den Bundesbeſchlüſſen gelegten Grundlagen im Allgemeinen zu bemerken. Gleichwohl finden ſich zwiſchen dem Preußiſchen Geſetze, welches als das wichtigſte von allen beiſpielsweiſe hervorgehoben werden mag, und den Bundesbeſchlüſſen einige Differenzpunkte. Die urſprünglichen Schutzfriſten dieſes Geſetzes, welche theilweiſe kürzer waren als die des jüngern Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845, ſind zwar ausdrücklich dieſem gleichgeſtellt worden; [3]) einige andere Abweichungen ſind aber deſſenungeachtet noch vorhanden. Die beſondern beſchränkenden Vorſchriften jenes Geſetzes über das ausſchließliche Verlagsrecht des Urhebers eines Kunſtwerkes (Art. 26—29.) dürften freilich einen Anſtand nicht erregen, da ſie ſich unter den Geſichtspunkt von Vorſchriften über die Formalitäten bringen laſſen, welche der Verfaſſer eines artiſtiſchen Werkes erfüllen muß, um des Schutzes gegen Nachdruck theilhaftig zu werden, die Beſtimmung dieſer Formalitäten aber, wie wir oben bereits geſehen haben, durch die Bundesbeſchlüſſe ausdrücklich der Landesgeſetzgebung überlaſſen iſt. Ueberdieß ſind die bundesgeſetzlichen Vor-

1) Preuß. Geſetz-Samml. Jahrg. 1837. S. 165 ff.

2) Vergl. noch Weimar. Geſ. vom 15. Jan. 1839. Bair. Geſ. vom 15. Apr. 1840. Braunſchw. Geſ. vom 10. Febr. 1842. K. Sächſ. Geſ. vom 22. Febr. 1844. Würtemb. Geſ. vom 24. Aug. 1845. Oeſtr. Geſ. vom 19. Okt. 1846.

3) Preuß. Publik. Patent vom 16. Jan. 1846.

ſchriften über den Schutz von Kunſtwerken gegen den Nachdruck ſo vag, daß ſie zu einer zweckmäßigen Anwendung faſt nothwendig ergänzende Beſtimmungen vorausſetzen, ſo daß, ſelbſt wenn man die in Frage ſtehenden Vorſchriften des Preußiſchen Geſetzes nicht als reine Formvorſchriften betrachten wollte, dieſelben doch als eine nothwendige und dem Geiſte der Bundesbeſchlüſſe keineswegs zuwiderlaufende Ergänzung derſelben anerkannt werden müßten, und demgemäß ihre rechtliche Zuläſſigkeit neben dieſen nicht bezweifelt werden kann. Dagegen enthält eben jenes Preußiſche Geſetz in Art. 10. eine ſchwerere Stafbeſtimmung gegen den Nachdruck als die Bundesbeſchlüſſe, indem es eine Geldſtrafe bis zum Betrag von 1000 Thalern, nicht wie jene von 1000 Gulden, androht, und überdieß finden ſich in Art. 4. Nr. 2. und Nr. 3. lit. a und b Beſtimmungen, welche bei ſtreng wörtlicher Interpretation eine und zwar eine das Verbot des Nachdrucks erweiternde Abweichung von den Bundesbeſchlüſſen begründen können, wenigſtens wenn man die den letztern oben gegebene Auslegung billigt. Nach dem Preußiſchen Geſetze iſt nämlich nur die Aufnahme einzelner Aufſätze, Gedichte u. ſ. w. in kritiſche und literarhiſtoriſche Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauch von dem Verbot des Nachdrucks ausgenommen, während wir oben über die rechtliche Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit ſolcher Sammelwerke andere, deren Veranſtaltung minder beſchränkende Grundſätze aufgeſtellt haben; und nach eben jenem Geſetze ſind ferner Ueberſetzungen als verbotener Nachdruck zu behandeln, wenn ein in todter Sprache erſchienenes Werk ins Deutſche überſetzt wurde, oder wenn die Ueberſetzung in eine Sprache geſchah, in welcher der Verfaſſer ſein Werk gleichzeitig mit dem Original herausgab,[1]) während wir oben nach den Bundesbeſchlüſſen

1) Vergl. auch Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1844. Sitz. 12. S. 228.

alle Ueberſetzungen ohne Unterſchied für rechtlich zuläſſig erklärt haben. Daß durch dieſe das Verbot des Nachdrucks erweiternden Beſtimmungen des Preußiſchen Geſetzes eine Bundespflicht nicht verletzt iſt, kann nach den früheren Ausführungen über das Verhältniß der Bundesbeſchlüſſe zu der Landesgeſetzgebung keinem Zweifel unterliegen. Dagegen entſteht die Frage, ob jenes umfaſſendere und nachdrücklichere Verbot des Nachdrucks, wie es ſich in dem Preußiſchen Geſetze findet, auch den in andern deutſchen Bundesſtaaten erſchienenen Werken, eben ſo wie den in Preußen ſelbſt herausgegebenen zu Statten kommt oder nicht, eine Frage, welcher durch andere das Verbot des Nachdrucks ebenfalls weiter ausdehnende Landesgeſetze noch eine erweiterte allgemeinere Bedeutung zukommen kann. Der Grund des Zweifels liegt in dem Bundesbeſchluß vom 6. September 1832, nach welchem die Herausgeber, Verleger und Schriftſteller eines Bundesſtaates ſich in jedem andern Bundesſtaate des dort geſetzlich beſtehenden Schutzes gegen den Nachdruck (eben ſo wie die Angehörigen dieſes Staates) zu erfreuen haben ſollen. Dieſer Bundesbeſchluß ſcheint auf den erſten Blick für die Bejahung der obigen Frage zu ſprechen; gleichwohl iſt dieſelbe bei Gelegenheit der Abfaſſung des Bundesbeſchluſſes vom 9. Nov. 1837 von Preußen mit gewiſſer Zuſtimmung aller übrigen Bundesregierungen, wie ich glaube mit Recht, verneint worden.[1]) Jener Bundesbeſchluß garantirt nämlich nur die gleichmäßige Anwendung der zur Zeit ſeiner Erlaſſung in den einzelnen deutſchen Bundesſtaaten in Geltung geweſenen Geſetze über den Nachdruck für Angehörige des betreffenden Staates und für Angehörige anderer deutſcher Bundesſtaaten, keineswegs begründet er aber dieſe Verbindlichkeit für alle Zukunft auch hinſichtlich der ſpäter gegen den Nachdruck in einzel-

1) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1837. Sitz. 31. S. 846 f. 846 g.

Bundesstaaten zu erlassenden Gesetze, am wenigsten für den damals noch erwarteten Zeitpunkt, nachdem durch Bundesbeschuß gemeinsame Bestimmungen über den Nachdruck zu Stande gekommen sein würden. Diese beschränkte Bedeutung des Bundesbeschlusses vom 6. Sept. 1832 ist von der Preußischen Regierung überzeugend nachgewiesen worden [1]) aus der Entstehungsgeschichte desselben, nach welcher er nur als eine durch die Preußische Regierung selbst veranlaßte Erweiterung verschiedener von ihr früher mit einzelnen deutschen Regierungen in jenem beschränkten Sinne geschlossener Separatverträge erscheint, und aus der zum Zweck seines Vollzugs am Bundestag selbst getroffenen Verabredung, es sollten dieser Behörde die jetzt, zur Zeit des Beschlusses, in den respectiven Staaten bestehenden Gesetze gegen den Nachdruck, nicht auch die später zu erlassenden nach ihrer Publikation mitgetheilt werden. Dazu kommt, daß dem fraglichen Bundesbeschluß schon früher und ganz unabhängig von Preußen durch die Würtembergische Regierung dieselbe beschränkende Bedeutung beigelegt worden war,[2]) welche endlich auch daraus erhellt, daß jener Beschluß sich selbst nur als einen einstweiligen ankündigt, für dessen also jedenfalls der Zeit nach beschränkte Giltigkeit vernünftiger Weise doch kein anderer Endtermin als der mit dem 9. Nov. 1837 bereits eingetretene Zeitpunkt angenommen werden kann, in welchem durch Bundesbeschluß materiell gleichartige, allen deutschen Bundesstaaten gemeinsame Bestimmungen über den Nachdruck zu Stande gekommen sind. Sollte übrigens auch die ursprüngliche Bedeutung des Bundesbeschlusses vom 6. Sept. 1832 zweifelhaft sein, oder darin sogar entschieden eine für alle Zeiten begründete Verbindlichkeit der einzelnen Bundesstaaten gefunden werden, die damals vorhandenen, die

1) Prot. d. Bundesversamml. a. a. O. Sitz. 29. S. 808 e. ff.
2) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1835. Sitz. 17. S. 541.

ſeither erſchienenen oder ſpäter etwa noch erſcheinenden Geſetze über den Nachdruck gleichmäßig auf Angehörige anderer deutſcher Bundesſtaaten wie auf ihre eigenen Angehörigen anzuwenden, ſo wäre doch dieſe umfaſſende Bedeutung jedenfalls durch die im Jahre 1837 bei dem Bundestage getroffene Vereinbarung aufgehoben worden. Preußen erklärte nämlich damals, dem im Entwurfe vorliegenden Bundesbeſchluß vom 9. Nov. 1837 nur unter der Vorausſetzung beizuſtimmen, daß es jedem Bundesſtaate frei geſtellt bleibe, noch weiter gehende Verbote des Nachdrucks zu erlaſſen, welche dann nur ſeinen eigenen Angehörigen und den Unterthanen derjenigen Staaten zu Gute kämen, mit welchen deßhalb beſondere Verträge abgeſchloſſen wären.[1]) Nach mehreren vergeblichen Verſuchen, das Aufgeben dieſer Bedingung oder auch nur eine Modifikation derſelben zu erzielen, haben endlich ſämmtliche deutſche Bundestagsgeſandtſchaften erklärt, es könne wegen der von Preußen geſetzten Bedingungen eine weitere Erörterung auf ſich beruhen, was trotz der in dieſer behutſamen Wendung und in den ihr beigefügten Motiven zu Tage tretenden diplomatiſchen Vorſicht und Courtoiſie doch immerhin nach allem Vorangegangenen nichts anderes heißen kann, als jene Bedingungen ſeien zugeſtanden. Iſt aber demnach für Preußen in keinem Falle durch den Bundesbeſchluß vom 6. Sept. 1832 die Verbindlichkeit begründet, die den Inhalt der Bundesbeſchlüſſe überſchreitenden Verbote des Nachdrucks auch den Angehörigen anderer deutſcher Bundesſtaaten ebenſo wie den preußiſchen Inländern zu Gute kommen zu laſſen, ſo kann auch für die andern deutſchen Bundesſtaaten weder im Verhältniß zu Preußen noch unter ſich eine derartige Verbindlichkeit auf Grund jenes früheren Bundesbeſchluſſes behauptet werden, der ja gerade nur all-

1) Prot. der Bundesverſamml. Jahrg. 1837. Sitz. 28. S. 782d. 782s. — Sitz. 29. S. 808h. — Sitz. 31. S. 846f.

ſeitige und unbedingte Reziprozität feſtſetzt. — Die zur Zeit des Bundesbeſchluſſes vom 6. Sept. 1832 ſchon in Geltung geweſenen Landesgeſetze über den Nachdruck ſollen zwar auch künftighin, trotz der urſprünglich nur proviſoriſch gemeinten Bedeutung jenes Beſchluſſes, gleichmäßig auf die Angehörigen anderer deutſcher Bundesſtaaten wie auf die des betreffenden Staates ſelbſt angewendet werden. [1]) Dieſe Beſtimmung hat aber jetzt ihre praktiſche Bedeutung verloren, da wohl keines jener Landesgeſetze umfaſſendere und nachdrücklichere Verbote des Nachdrucks enthält, als der Bundesbeſchluß vom 19. Juni 1845, der ſchon als ſolcher für alle deutſchen Bundesſtaaten verpflichtend iſt.

1) Prot. d. Bundesverſamml. a. a. O. Sitz. 28. S. 782n. 782o. — Sitz. 31. S. 846d. 846e.